

GESCHICHTE
DER
DEUTSCHEN VORMUNDSCHAFT.

VON

FRIEDRICH RIVE,

Doctor und Docent der Rechte an der Universität Breslau.

ERSTER BAND.

Die Vormundschaft im Rechte der Germanen.

BRAUNSCHWEIG,
C. A. SCHWETSCHKE UND SOHN.
(M. BRUHN.)

1862.

V o r w o r t.

Die an die Spitze gestellte Aufgabe will in diesem Bande das genannte Rechtsinstitut in seiner ursprünglichen Beschaffenheit erforschen und die räumlich und zeitlich weit getrennten individuellen Bildungen desselben in ihrer gesammten historischen Fortentwicklung bis zu einem bestimmten Abschnitte begleiten. Ein solcher Zielpunkt bestimmt sich aber von selbst dadurch, dass die ältesten Rechtsaufzeichnungen aller germanischen Völker die nationale Rechtsentwicklung hinsichtlich der Vormundschaft gemeinsam so weit führen, bis dieselbe mit der Entwicklung der Obervormundschaft in eine neue Lebensperiode eintritt. Denn mit dem Ausscheiden des deutschen Zweiges aus der fränkischen Monarchie ist dieser Punkt gerade erreicht und die angelsächsischen und skandinavischen Stammesrechte treten ebenfalls erst auf jener Stelle in besondere Bildungsbahnen ein. Der Ausgangspunkt der Forschung ist andererseits in diesem weiten Kreise da zu nehmen, wo sich in allen Erscheinungen des Lebens die frühesten Erzeugnisse historisch verbürgter Zustände aussprechen. Dass nämlich Fragen der inneren Geschichte unter den germanischen Völkern mehr nach dem Gesamtcharakter des Gemeinwesens als nach chronologischen Zahlen zu entscheiden sind, dürften die sprachlichen sowie cultur- und rechtsgeschichtlichen Forschungen wohl als

statthaft oder geboten erwiesen haben. Könnte deshalb auch die Hinweisung auf diese Resultate weitere Erklärungen über das Verhältniss der verschiedenen germanischen Stammesrechte hier ersetzen, so musste doch der über den Werth und die Bedeutung der nordischen Quellen von beiden Seiten mit einem gewissen Rechte geführte Streit für unsere Aufgabe am gewissenhaftesten und sichersten entschieden erscheinen, wenn der Nachweis zu Grunde gelegt wurde, welche Stellung die Quellen hinsichtlich der speciell für die Vormundschaft maassgebenden Momente behaupten, welche Gestaltung dieses Institutes in den einzelnen Quellenkreisen durch die herrschenden Zustände nothwendig bedingt ist.

Die weitgreifende Verzweigung der vorliegenden Fragen auf allen Gebieten des Rechts und der tiefe Zusammenhang derselben mit den wichtigsten Seiten des socialen Lebens gewähren ganz besonders dieser Untersuchung den hohen Reiz, das nationale Alterthum in seinen Grundelementen zu erkennen und die germanische Welt in dem Gesammtbilde nationaler Individualität sowohl als in den reichen Sondergestaltungen zu beobachten, welche durch die weitgetrennten Räume des Ortes und der Zeit gegeben unter dem Einflusse gewaltiger Ereignisse und Geschieke sich vermehrten und erweiterten. Denn die sittlichen Bande, welche die Familienglieder verknüpfen, die ethischen Wirkungen und rechtlichen Folgen dieser Verbindung treten in ihrer Gesammtheit in der Fürsorge für die hilfsbedürftigen Familienglieder hervor. Die allseitige Bevormundung derselben führt uns die verschiedenen Seiten des Rechtslebens vor Augen und in den verschiedenen Gestaltungen der Vormundschaft und ihrer Ausübung treten als Voraussetzungen und Bedingungen die verschiedenen Stadien und Formen der staatlichen Entwicklung bei den germanischen Völkern in die Erscheinung.

Wie weit es aber gelungen ist, die einzelnen Züge zu einem entsprechenden Gesamtbilde zu vereinigen, die individuellen Bildungsformen zu unterscheiden und zu erklären und mit richtiger Abgrenzung gegen andere Gebiete die Bahn der politischen und historischen Gestaltungen, der die vorliegenden Institutionen folgen, als Basis und Hintergrund zu beleuchten, muss dem Urtheile überlassen werden, welches nur die Resultate der Untersuchung nach Maassgabe der durch die Beschaffenheit der Quellen oft eng gezogenen Grenzen der Erkenntniss und mit Berücksichtigung der grossen sprachlichen wie sachlichen Schwierigkeiten der Forschung innerhalb des noch wenig geebneten und aufgeschlossenen nordischen Quellengebietes prüft. Wenn mittelmässige Kräfte vielleicht oft sich vergebens an der Ueberwindung der Schwierigkeiten versuchen mussten, so sollten sorgfältiges Quellenstudium und eifriges Bestreben, fremde Leistungen und alle zu Gebote stehenden Erkenntnissmittel gewissenhaft zu würdigen, wenigstens das beruhigende Bewusstsein eines ernsten Willens und den Muth zur Verfolgung der eingeschlagenen Bahn zu verdienen und zu erhalten suchen.

Breslau im September 1861.

Friedrich Rive.

Einleitung.

Die Vormundschaft begreift den Beistand und die Vertretung derjenigen freien Personen, welche neben der vollen Rechtsfähigkeit ihrer Individualität wegen eines Schutzes und einer besonderen Fürsorge bedürfen und ihrer Willensbeschaffenheit gemäss in ihrer rechtlichen Handlungsfähigkeit beschränkt sind. Die sich gegenseitig bedingende physische und psychische Beschaffenheit des Menschen ruft nämlich zunächst stets und überall die Erscheinung hervor, dass innerhalb eines bestimmten Lebensalters eine Bevormundung aller Personen begründet ist. Denn ohne die durch eine gewisse körperliche Entwicklung bedingte Willensreife ist eine Betheiligung an der Ausführung des Gesamtwillens, ohne die Erkenntniss des Rechtes selbst ist die Beurtheilung fremder und der Gebrauch der eigenen Rechte nicht möglich. Und zwar ist vor Erlangung einer gewissen geistigen Reife eine rechtliche Willensäusserung nach allen Seiten gleichmässig ausgeschlossen, eine totale Handlungsunfähigkeit und eine volle Vertretung ist deshalb für die Minderjährigen in der Natur der Verhältnisse begründet. In gleicher Weise ergibt sich derselbe nothwendige Umfang für die Vormundschaft über Wahnsinnige, wenn auch freilich der Inhalt derselben im Einzelnen der Verschiedenheit des Zweckes und der Verhältnisse nach anders bestimmt wird.

Jedoch nicht alle Arten der Vormundschaft sind durch das Rechtsleben an sich ihrem Ursprunge und Wesen nach bestimmt, denn auch durch die eigenthümliche Natur und Beschaffenheit des Staats- und Gemeinwesens können für die volle persönliche Selbständigkeit Bedingungen aufgestellt werden, welche an sich für bestimmte Personenclassen eine Beschränkung ihrer Handlungsfähigkeit, eine Bevormundung besonders begründen. So behauptet

auf jener Stufe der staatlichen Entwicklung und innerhalb der individuellen Formen des germanischen Lebens die persönliche und physische Macht eine Bedeutung, welche für die Altersschwachen nach einzelnen Seiten hin eine Verminderung der vollen Selbständigkeit und eine entsprechende Bevormundung begründet.

Vor Allem ist es aber die Stellung der Frauen, welche in eigenthümlicher Weise durch die Stufe der staatlichen und sittlichen Entwicklung, durch die nationale Individualität und die concrete Lebensform bedingt und bestimmt wird. Diese verschiedenen Momente wirken zusammen, um das überraschende und anziehende Bild zu erklären, welches die Lage des weiblichen Geschlechts bei den alten Germanen uns vor Augen führt. Jene oft bewunderte und missverstandene Hochstellung der weiblichen Individualität und in scheinbarem Widerspruche hiermit die factische Unterwürfigkeit und die dieselben beherrschende Willkür, die Anerkennung ihrer vollen persönlichen Berechtigung und die Beschränkung der freien Handlungsfähigkeit, diese Grundzüge und innerhalb derselben die einzelnen Erscheinungen müssen sich als Product der staatlichen und socialen Zustände und Lebensformen in jener eigenthümlichen Welt darstellen. Und wenn in dieser Beziehung die unvollendete Staatsform, die entsprechende Art der Rechtsverwirklichung, die Bedeutung des Blutsverbandes und die specifischen Grundzüge des germanischen Volkscharakters für die hier betrachtete älteste Periode auch eine allgemeine Grundlage für eine gleichmässige Stellung des weiblichen Geschlechts bereiten, so verlangen und rechtfertigen fernerhin die verschiedenen Zustände und Verhältnisse abweichende Gestaltungen und Sonderbildungen der mannigfachsten Art. Neben den unbegrenzten an den Ort und an eine bestimmende Vergangenheit oder eine zwingende Gegenwart geknüpften Einflüssen begründet bei den verschiedenen germanischen Stämmen die verschiedene Entfernung von der Ursprünglichkeit im staatlichen und socialen Leben wie die dadurch bedingte, oft auch durch die Geschichte auf besondere Bahnen geführte Gestaltung des Gemeinwesens eine abweichende Beurtheilung der weiblichen Individualität, eine verschiedene Lage derselben im Rechte wie in der Sitte. Muss sich auf diese Weise die Geschlechtstutel als ein dem alten Germanenthum eigenes Institut, welches auf genereller Basis in seiner Gestaltung dem Entwicklungsgange und den mannigfachen bestimmenden Momenten folgt, erweisen, so spaltet sich auch in den einzelnen

Quellenkreisen dieser Begriff weiterhin je nach den Beziehungen, in welchen die Frau sich zu Dritten befindet. Denn die durch die weibliche Individualität an sich begründete Vormundschaft wird in ihrem Inhalte und Umfange nothwendig umgewandelt, wenn die besonderen durch die Ehe begründeten Zwecke und Beziehungen maassgebend werden, und in der rechtlichen Stellung der Wittwen erscheinen wiederum die gelockerten Beziehungen zur eigenen Familie, die vermehrte persönliche Reife und andere entsprechende Rücksichten nach verschiedenen Seiten hin maassgebend.

Soll auf diese Weise die rechtliche Unselbständigkeit einzelner Personenclassen aus der Individualität derselben und deren Verhältniss zum Gemeinwesen abgeleitet werden, so sind von dem Begriffe der so begründeten Vormundschaft auch die Abhängigkeitsverhältnisse zu trennen, welche nicht wesentlich durch jene Ursache und jenen Zweck geschaffen und bedingt werden. Dahin gehört vor Allem die Stellung des Kindes zum Vater. Freilich überträgt die Natur der Verhältnisse dem Vater die Sorge für die unmündigen Kinder, aber diese Thätigkeit ist nur der Ausfluss der auf anderer Wurzel basirten weiter reichenden Beziehungen und findet in der Unmündigkeit weder seine Begründung, noch seine Grenzen. Auch das germanische Recht erkennt ein durch die Natur der Verbindung begründetes Gewaltverhältniss zwischen Vater und Kind an, und erst nachdem diese natürliche Gesamtvertretung aufgehoben ist, wird die Stellung der entfernteren Verwandten, oft im Zusammenwirken mit der Mutter, durch die Aufgabe bedingt, die mangelnde Willensreife durch Fürsorge und Vertretung zu ersetzen, erst dann greift eine eigentliche Bevormundung Platz. Ueber die dem Vater mit dem Vormunde gemeinsam zustehenden Rechte und Pflichten hinaus ist deshalb dieses Eltern- und Kindesverhältniss weder mit der Vormundschaft zu identificiren, noch in seinem weiteren Inhalte der Darstellung zuzufügen.

Von demselben Gesichtspunkte aus könnte freilich auch die Vormundschaft über Ehefrauen als nicht für sich bestehend, sondern als blosser Ausfluss, als eine Seite des ehelichen Verhältnisses angesehen werden; aber der bevormundenden Thätigkeit des Ehemannes liegt doch die durch das Geschlecht begründete Unselbständigkeit wesentlich zu Grunde, eine Gesamtheit gewisser Functionen scheidet sich aus als eine von den sonstigen

Wirkungen der Ehe unberührte, durch diese Verbindung nur modificirte Geschlechtstutel.

Je nachdem also das Bedürfniss der Bevormundung auf der vollen rechtlichen Willenlosigkeit, auf der Schwäche des Geschlechts oder des Alters beruht und durch besondere Beziehungen, wie die der Frau zum Ehemanne, modificirt wird, nehmen die einzelnen Arten der Vormundschaft den verschiedenen Ursachen und Zwecken gemäss eine verschiedene Beschaffenheit dem Inhalte und Umfange nach an; die Aufgabe aber, die geschichtliche Gestaltung des ganzen Instituts zu schildern, setzt die Möglichkeit voraus, die Bedingungen für die gesammte Gestaltung aufzustellen und in ihrer Umwandlung zu verfolgen. Die volle Willensunfähigkeit der Minderjährigen wird sich freilich von der speciellen Staatsform unabhängig erweisen, dasselbe gilt von den durch Seelenkrankheit des vernünftigen Willens Beraubten, wie aber schon die Beurtheilung der Altersschwäche in ihren rechtlichen Wirkungen durch den Charakter des Rechtslebens bedingt erscheint, so wird die rechtliche Stellung der Frauen unzweifelhaft charakterisirt durch die individuelle Beschaffenheit des Gemeinwesens und seinen Standpunkt in der staatlichen Organisation, die Beschaffenheit und die historische Entwicklung der Geschlechtstutel ist durch den Charakter des Gemeinwesens bedingt.

Die germanischen Staaten stellen bei ihrem Eintritte in die Geschichte kleinere Gesammtheiten dar, welche ohne durchgreifende politische Verbindung, auch einzeln noch einer vollkommeneren Centralgewalt entbehren, in denen die Macht und Bedeutung der engeren Kreise und des Individuums sich neben dem Gesamtwillen in weitem Umfange behauptet. Auf dieser staatlichen und einer entsprechenden socialen Culturstufe und unter dem Einflusse der nationalen Charaktereigenschaften behaupten die Lebensformen eine Beschaffenheit, welche eine Abhängigkeit und Unselbständigkeit der Weiber in ausgedehntem Maasse begründen. Die Betrachtung ihrer Lage im wirklichen Leben zeigt dieselben deshalb auf der einen Seite durch eine eigenthümliche Gefühls- und Anschauungsweise auf eine überraschende Höhe gehoben, andererseits aber völlig abhängig von der dem guten Willen der Einzelnen vorwiegend überlassenen Befolgung der schützenden Sitte. Dem Rechtsleben am weitesten fern gestellt und von der Rechtsverwirklichung am unbedingtsten ausgeschlossen ist ihnen

jenen Zuständen gegenüber die Beherrschung und Geltendmachung ihrer Rechte in der grössten Ausdehnung verwehrt. Die Beurtheilung der eigenen rechtlichen Angelegenheiten und die Möglichkeit sie zu beherrschen muss ihnen jenen Verhältnissen gemäss nicht allein vorzüglich abgesprochen werden, auch die noch ungeschwächte Innigkeit der Blutsverbände erfordert die sorgfältigste und weitgreifendste Wahrung der Familieninteressen der Geschlechtsschwäche gegenüber. Die vollkommenerere Staatsform dagegen bietet mit der Befreiung des Individuums überhaupt auch die Voraussetzungen zu einer vermehrten Selbständigkeit und Handlungsfähigkeit der Frauen, denn indem die von der Gesamtheit mehr und mehr zurücktretenden engeren Kreise die aus dem Sippenverbände entspringende Herrschaft mehr und mehr verringern, gewährt zugleich die erstarkte Staatsgewalt dem Hilfsbedürftigen den nöthigen Schutz und die Möglichkeit der eigenen Betheiligung an der Beherrschung und Verwirklichung ihrer Rechte. Eine fortschreitende Emancipation der Weiber begleitet und charakterisirt deshalb den Entwicklungsgang der Geschlechtstut.

Denselben Gang der Entwicklung erweist für alle Arten der Vormundschaft die Abhängigkeit der Ausübung dieser Functionen von den staatlichen Zuständen. Den factischen sowohl als den rechtlichen Schutz kann in einem Staate, in welchem die Vereinigung der Familien zu dem lockeren Gesamtverbände kaum vollendet ist, nur von der Blutsfreundschaft selbst gewährt werden. So lange in dem Zusammenhalten der durch natürliche Bande Vereinigten die Garantien für die persönliche volle Geltung Aller und der Einzelnen liegt, so lange aus diesem Grunde die Angelegenheiten und Interessen im weiteren Umfange gemeinsam angesehen werden, empfängt jedes Familienglied den durch die Gewaltverhältnisse des Lebens verlangten Beistand in dem Einstehen des Einen für den Andern, das den Zuständen entwachsende Bedürfniss findet um so leichtere und vollkommenerere Befriedigung, als die in der Volksindividualität begründeten Charakterzüge der reinen und tiefen Erhebung der ethischen Natur des Familienverbandes den Boden bereiten. Um so mehr ist entsprechend auch die Sippe zur Fürsorge für die Hilfsbedürftigen berufen, und gegenüber dem Mangel einer durchgreifenden staatlichen Thätigkeit kann die rechtliche Vertretung nur von dem in sich abgeschlossenen engeren selbständigen Kreise geleistet

werden. Die unbedingte Wahrnehmung dieser Functionen durch die Familie, eine allgemeine und umfassende Betheiligung der Blutsfreunde, eine vorwiegende Selbstbestimmung der Berufenen und die mehr durch autonome Anordnungen und freies Ueberkommen der Blutsgenossen als durch durchgreifende objective Normen geregelte, der Einfachheit ursprünglicher Rechtsverhältnisse entsprechende Ausübung der Bevormundung sind die Grundzüge, welche die Alterthümlichkeit aller Arten der Vormundschaft charakterisiren. In demselben Maasse müssen demnach auch diese Merkmale zurücktreten, je nachdem die sie bedingenden Zustände durch die fortschreitende staatliche Entwicklung umgestaltet werden. Die mit der Ausbildung eines vollkommenen Gemeinwesens geschwächte Wirkung des verwandtschaftlichen Zusammenhanges offenbart sich, wie in den verminderten gegenseitigen Leistungen der Blutsfreunde überhaupt, so auch in der beschränkteren Theilnahme an der Fürsorge für die bevormundungsbedürftigen Genossen, und in nothwendiger Wechselwirkung tritt die obrigkeitliche Fürsorge ergänzend und ersetzend mehr und mehr ein.

Diesen Grundsätzen gemäss bestimmt sich leicht die Stellung und Bedeutung, welche die Quellen des altgermanischen Rechtes bei der Darstellung dieses Institutes einnehmen, das den einzelnen Stammesrechten zu entnehmende Bild erscheint seiner Alterthümlichkeit und Vollständigkeit nach bedingt durch die Reinheit und die Alterthümlichkeit, in welchen die maassgebenden Zustände des Gemeinwesens hervortreten. In chronologischer Hinsicht nehmen in dieser Beziehung den ersten Platz ein die Mittheilungen fremder Schriftsteller und die für die einzelnen Stämme überlieferten Aufzeichnungen der sogenannten Volksrechte. Während aber jene Berichte die nationalen Lebensformen und Zustände nur skizzirt zu einem einheitlichen Bilde in einen engen Rahmen zusammendrängen, sind diese Quellen ihrem Charakter wie ihrem Umfange nach gleich ungeeignet, die begründete Vorstellung von der ältesten Beschaffenheit dieses Rechtsinstitutes zu verwirklichen. Als der augenfälligste Grund und Beweis dafür erscheint zunächst die Dürftigkeit dieser Rechtsquellen, welche in dem rechten und erhöhten Maasse erst hervortreten wird, wenn die nachfolgende Darstellung nachgewiesen hat, dass ausserdem gerade diejenigen Volksrechte, welche eine verhältnissmässig grosse Reichhaltigkeit überhaupt und speciell hinsichtlich der hergehörigen

Institutionen behaupten, grösstentheils dem Gesamttinhalte nach den nationalen und alterthümlichen Charakter am wenigsten rein bewahrt haben. Die Resultate der nachstehenden Untersuchung und die bewährten Forschungen entnommene speciellere Charakterisirung des socialen und staatlichen Lebens innerhalb dieser Quellenkreise werden den schon oft gelieferten Beweis bestätigen, dass die Zustände in einem eigenthümlichen Uebergangsstadium durch bestimmte Einflüsse beherrscht und von der Ursprünglichkeit weit entfernt mit mannigfach sichtbarer Umgestaltung uns vorgeführt werden. Die an einander gereihten Resultate der Verfassungsgeschichte werden genügen, um darzuthun, dass speciell die Vormundschaft den Sondergestaltungen und der Weiterbildung der dieselbe bedingenden Elemente und Zustände gefolgt ist. Der hier nur kurz angedeutete Gang der Geschichte hat in diesen Reichen, zur Zeit als ihre Rechtsproducte in der überlieferten Gestalt entstehen, bereits eine durchgreifende Centralgewalt ausgebildet, die von hier ausgehenden und auf den verschiedenen Seiten sich ansetzenden Verhältnisse weltlicher Macht und geistlicher Auctorität, das tief begründete und durch die verschiedensten Momente genährte Streben nach Durchführung einer vollkommeneren staatlichen Organisation und die sich entsprechend erweiternde Herrschaft eines einheitlichen Gesamtwillens setzen an die Stelle der Herrschaft des Individuums aus dem engen Kreise die maassgebende Mitgliedschaft innerhalb des grösseren Staatsganzen und vermindern mit dem Bedürfnisse zugleich auch die Möglichkeit der Macht und Bedeutung für die durch die Gemeinsamkeit des Blutes geschaffenen und getragenen Vereinigungen. In der weiteren Begründung dieser Gestaltung hat dann die folgende Darstellung speciell die Erscheinung hervorzuheben, dass neben den anderen der Verwandtschaft entspringenden Leistungen und Folgen besonders die Fürsorge und rechtliche Vertretung der hilfsbedürftigen Familienmitglieder von der Blutsfreundschaft immer weniger geboten und abhängig erscheint, die Garantie für die Bevormundung und allmähig auch die Ausführung derselben in steigendem Maasse an die obrigkeitliche Thätigkeit übergeht. Bei den einzelnen Stämmen hat diese Entwicklung wiederum einen verschiedenen Zeitpunkt erreicht und individuelle Verhältnisse und Ursachen der mannigfachsten Art begründen auch hinsichtlich dieses Rechtsinstituts in den einzelnen Quellenkreisen abweichende Resultate und Sonderbildungen, welche jedoch nach

der Beschaffenheit des dargebotenen Materials nur sehr unvollkommen erkannt werden können. Wenn sich ausserdem neben der unten folgenden weiteren Darlegung dieser Verhältnisse gerade für die Vormundschaft und die ihr verwandten Gebiete eine besondere Dürftigkeit der Volksrechte ergibt, wenn sich ausserdem zeigt, dass die ausführlicheren Darstellungen der Quellen vorwiegend mit einem bereits weit fortgeschrittenen oder einem nicht zu verallgemeinernden abnormen Entwicklungsgange zusammenfallen, so kann dieses Quellengebiet nur als eine sehr schwache Grundlage der geschichtlichen Darstellung unseres Institutes angesehen werden.

Selbst für das Gebiet des Rechts, welches diese ältesten Gesetzaufzeichnungen der germanischen Völker der Natur der Sache nach bei weitem am meisten beschäftigt, genügt der Inhalt derselben nicht, um die Grundlage des ganzen Staatslebens, die Verwirklichung des Rechts durch die Strafe, in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit und späteren Umgestaltung richtig und klar darzustellen. Aber auch die richtige Würdigung jener Quellen hätte diesen Mangel nur erkennen und begründen, nicht aber dieses Bild des Rechtslebens vervollständigen können, wenn nicht zugleich von einem anderen Gebiete die reiche und ungetrübte Quelle der Erkenntniss herübergeleitet wäre. Wie es nämlich für die Sprache, das religiöse Leben und manche Seiten der culturgeschichtlichen Entwicklung durch die auf den Ursprung zurückgehende Forschung längst festgestellt war, wurde auch für diese Rechtsverwirklichung die alterthümliche Beschaffenheit als in den späteren Quellen der Volksstämme des skandinavischen Nordens fortbestehend nachgewiesen. Die mannigfach schon hervorgehobene, durch den Gang der Geschichte und die besonderen Schicksale der germanischen Völker erklärte Thatsache, dass im Norden das Gemeinwesen ungleich länger den alterthümlichen Charakter bewahrt hat, wurden auf diesem Gebiete des Rechts bestimmt und näher erwiesen. Wie die Historiker aus der Abgeschlossenheit Skandinaviens und aus der von fremden Einflüssen und umgestaltenden Einwirkungen unberührt bleibenden freien Gemeindeverfassung im Gegensatze zu den weit abliegenden und sich weit von einander trennenden Bahnen der Entwicklung, in welche die staatlichen Zustände und Verhältnisse der südlichen und westlichen germanischen Volksstämme hineingeknüpft sind, die Thatsache festgestellt und erklärt haben, dass jener nordische Zweig

der germanischen Nation zwar der jüngste Sohn des Geschlechts ist, aber zugleich auch der, welcher am längsten im väterlichen Hause gelebt hat und am meisten aus demselben zu erzählen weiss, so ist die Wahrheit und Bedeutung des durch mannigfache Forschungen herausgestellten Resultates allgemein anerkannt, dass das nationale Rechtsleben sich dort uns in der ersten Periode seiner geschichtlichen Existenz darstellt. Eine kaum geschaffene schwache Centralgewalt und ihr gegenüber entsprechend eine ausgedehnte Macht und Bedeutung der engeren natürlichen Verbindungen, eine beschränkte obrigkeitliche Thätigkeit und eine factische, selbst bis zur Willkür sich erweiternde Macht der einzelnen oder der durch die Bande des Blutes verbundenen Individuen, diese Grundzüge der Verfassung und ihre Consequenzen bilden den Ausgangspunkt für die früheste Gestalt der Rechtsverwirklichung überhaupt, so auch für die hier zu betrachtenden Institutionen ¹⁾. Denn als natürliche Consequenz dieser Zustände erweist sich nicht allein in dem factischen Schutze, den sich die Blutsfreunde in Kampf und Fehde gegenseitig gewähren, in der Hilfeleistung vor Gericht, in der Theilnahme an der Entrichtung und dem Empfange des Wergeldes, wie in dem mannigfachen Zusammenwirken der Familienmitglieder bei der Rechtsverwirklichung die Innigkeit des Verbandes und die Gemeinsamkeit der Interessen so umfassend, dass auch die Vormundschaft als ausschliessliche Familienangelegenheit erscheinen muss, sondern überhaupt im Rechte sowohl als in der Sitte bestätigen auf den verschiedensten Seiten die mannigfachen berechtigenden und verpflichtenden Ausflüsse der Verwandtschaft die Schlussfolgerung, dass auch die Fürsorge für die rechtlich unselbständigen Personen ihrem Inhalte nach noch am meisten durch die Familieninteressen bestimmt ist und die Ausübung derselben in vollem Umfange durch den natürlichen Beruf der Blutsgenossen geleistet wird. Dagegen weist nicht allein das Strafrecht der Volksrechte in mannigfachen Resten und unverkennbaren Umbildungen auf eine zurückliegende Vergangenheit hin; dass die Blutsverbindung in ihren Wirkungen über-

1) Die wesentlich übereinstimmenden Forschungen auf den verschiedenen Seiten dieses Gebietes knüpfen sich an die Namen: Munch, Nordström, Kolderup-Rosenvinge, Homeyer, Geyer, Grimm, Paulsen, Wilda, Maurer, Michelsen, Dahlmann, deren Werke, sowie die anderen einschlagenden Untersuchungen im Verlaufe der Darstellung meist genannt sind.

haupt mannigfach bis zum Verschwinden zurückgetreten ist, wird gerade die hier betrachtete Vertretung am besten beweisen, indem der Einfluss des Familienzusammenhanges auf die Vormundschaft wesentlich vermindert ist und die Ausübung der hierhergehörigen Functionen bereits von der Staatsgewalt mit übernommen, von ihr beaufsichtigt und wesentlich garantirt wird.

Ohne das chronologische Verhältniss der neben einander gestellten germanischen Rechtsquellen des Nordens und des südlichen und westlichen Europa's ausser Augen zu lassen, kann also oder muss vielmehr die nachstehende Untersuchung beide Quellengebiete beherrschen. Ebenso ist durch das von verschiedenen Seiten bereits beleuchtete Verhältniss der einzelnen Quellen zu dem historisch festgestellten Gange der germanischen Staatsbildung und die nachgewiesene Stellung derselben innerhalb dieser Entwicklung sowie durch die bezeichneten Schlussfolgerungen für die Vormundschaft das Ergebniss vorbereitet, dass die vergleichende Darstellung für die skandinavischen Stammesrechte auch hinsichtlich dieses Institutes den alterthümlichsten Charakter erweisen wird. Die sprachlichen Schwierigkeiten sind jedoch vornehmlich schuld daran gewesen, dass ein solcher tief und weit greifender Zusammenhang, obschon in seinen allgemeinsten und wichtigsten Consequenzen anerkannt und nirgends widerlegt, doch verhältnissmässig wenig berücksichtigt worden ist. Die skandinavischen Rechtsquellen ihrer Entstehung, ihrer Beschaffenheit und wissenschaftlichen Bearbeitung nach haben bis jetzt in der Behandlung der Geschichte des germanischen Rechts so wenig Berücksichtigung gefunden, dass eine auf dieselbe gestützte Untersuchung durch einen kurzen Bericht über die zu Grunde liegenden Quellen und deren Ausgaben die Beurtheilung der zu behandelnden Gegenstände wesentlich fördert. Ist aus diesem Gesichtspunkte das nachstehend über die einzelnen nordischen Stammesrechte Gesagte zu beurtheilen, so wird ein Eingehen in die individuelle Natur der einzelnen Quellen nicht weiter erwartet werden, als nöthig ist, um die Stellung derselben in dem Kreise der germanischen Stammesrechte und ihr Verhältniss zu den übrigen Rechtsüberlieferungen allgemein zu charakterisiren. Auch mag die entlegene Lage dieses Gebietes den Versuch rechtfertigen, durch eine kurze Charakterisirung der den Quellen zu Grunde liegenden staatlichen Zustände in den einzelnen nordischen Reichen, so weit sie hier maassgebend erscheinen, die Dar-

stellung einzuleiten. Für die gegenüber gestellten Volksrechte bedurfte es dann einer kurzen Hervorhebung der Gegensätze, welche für die Resultate der Untersuchung auf diesem Gebiete bedingend und bestimmend erscheinen.

Ist in der erkannten Weise durch die Beschaffenheit und den Inhalt der Quellen selbst ein Grundprincip gegeben für die geschichtliche Gestaltung und Darstellung der Vormundschaft, so muss daneben festgehalten werden, dass innerhalb dieses allgemeinen Entwicklungsganges die individuellen Verhältnisse und Zustände abweichende Erscheinungen hervorrufen. In den weit ausgedehnten Sitzen, in welche die verschiedenen germanischen Stämme unter verschiedenen Voraussetzungen und in verschiedener Weise hineingeführt werden, behaupten die vorausgegangene politische Geschichte, die durch Boden und Himmel, durch besondere Gestaltungen im Innern und durch die eintretenden Beziehungen nach Aussen begründeten Zustände einen umfassenden Einfluss auf die Formen des socialen und rechtlichen Lebens, welcher selbst in den einzelnen Rechtsinstituten als motivirende und erklärende Ursache sich geltend macht. So weit ein solcher Causalzusammenhang zu entdecken ist, müssen die einzelnen Erscheinungen und die individuellen Züge der Vormundschaft auf ihre besondere Quelle zurückgeführt werden und die nachfolgende Darstellung wird derartige Sonderbildungen und abweichende Normirungen vielfach und in weitem Umfange erweisen. Aber diese Art der Erforschung hat eine bestimmte und der Beschaffenheit der meisten Quellen gemäss eine sehr enge Grenze. Die einzelnen Anordnungen über die Art der Bevormundung und Vertretung lassen sich nicht alle in bedingenden Zusammenhang mit concreten Ort- und Zeitverhältnissen bringen. Besonders ist in dieser Beziehung von den Volksrechten wenig zu erwarten, da den mangelhaften Aufschlüssen gegenüber die einzelnen Arten der Vormundschaft in ihrer näheren Beschaffenheit überhaupt nicht, geschweige denn das singuläre Recht der einzelnen Stämme, bis in's Einzelne erkannt und erklärt werden können. Wenn dennoch auf Grund der angegebenen Thatsachen nur aus der Gesamtheit der bezeichneten Quellen ein möglichst vollständiges Bild unseres Gegenstandes dargestellt werden kann, so ist jede einzelne Frage für den einzelnen Quellenkreis doch unmöglich zu erledigen. Auch kann neben der Behauptung, dass die sogenannten Volksrechte eine fortgeschrittene staatliche Entwicklung, ein Uebergangsstadium

dium repräsentiren, innerhalb der einzelnen Quellenkreise nicht bewiesen werden, welche Normen früher bei den einzelnen Stämmen in Geltung gewesen sind, und hierauf lässt sich die Frage stützen, ob nicht die Gegensätze und Unterschiede des Südens und Westens gegen den Norden vielfach einem von vorn herein auseinander gehenden Bildungsprocesse zuzuschreiben seien. Ein solcher fruchtloser Verzicht, das nationale Alterthum über jene Grenze hinaus aufzuhellen, ist aber gegenüber dem Verhältniss beider Quellenkreise zu den für die Vormundschaft maassgebend erkannten Momenten unzulässig, die Wissenschaft darf wenigstens hinsichtlich dieses Institutes die Mittel nicht verschmähen, welche ihr zur unschätzbaren Abhilfe des Quellenmangels geboten sind. Freilich wird mit Recht darauf hingewiesen, dass trotz der gemeinsamen Wurzel sich das Recht bei jedem Volksstamme unter der Einwirkung localer Verhältnisse in eigenthümlicher Weise entwickelte und dass die vergleichende rechtshistorische Forschung durch das Zusammenstellen einzelner aus dem Zusammenhange gerissener Notizen wenig gewinnen könne, und es muss fernerhin zugegeben werden, dass von einem Volke auf das andere nur dann ein höherer Schluss gezogen werden könne, wenn die Gleichartigkeit der Zustände erwiesen sei. Aber in Wirklichkeit bestehen, wie oben erkannt, die Zustände und Verhältnisse, welche die alterthümliche Beschaffenheit der germanischen Vormundschaft bedingen, als in dem germanischen Leben wurzelnd, auf skandinavischem Boden, dieselben Arten der Vormundschaft und deren Ausführung bauen sich hier auf der oben herausgehobenen Begründung auf. Gerade die nordischen Quellen stellen die Gestaltung unseres Institutes auf der breitesten Grundlage mit der grössten Ausführlichkeit und in ungetrübter nationaler Reinheit dar, und vorzüglich hier ist deshalb der Stoff zu einem Bilde zu finden, dessen Vergleichung mit den Erscheinungen bei den einzelnen Stämmen den Grundtypus charakterisirt und die individuellen Gestaltungen erklärend ausscheidet. Die für die vergleichende historische Untersuchung geforderte Erkenntniss des inneren Organismus und des Entwicklungsganges im Allgemeinen und Einzelnen dürfte auf diese Weise einigermaassen erzielt werden können, wogegen gerade dieses Bedürfniss am wenigsten erfüllt werden kann, wenn die Untersuchung nur den Kreis der eigentlichen deutschen Volksrechte umfasst. Denn auch hier stehen die Stammesindividualitäten getrennt neben einander und die fol-

gende Darstellung wird erweisen, dass die überall lebhafte und doch sehr verschiedene politische Fortbildung und Umgestaltung in den einzelnen Staaten gerade die Institutionen des Familienrechts und speciell der Vormundschaft weit aus einander gehende Sondergestaltungen erfahren haben müssen. Aber statt der in den umfassendsten Aufzeichnungen des Rechts und der Sitte niedergelegten Bilder alterthümlicher Zustände bieten diese Quellen nur die dürftigsten Mittheilungen, so dass weder die Gestaltungen bei den einzelnen Völkern verfolgt, noch aus den gemeinsamen Zügen ein Gesamtbild entworfen werden kann.

Die Vormundschaft im Allgemeinen und in ihren verschiedenen Arten auf ihre Quelle und die maassgebenden Momente ihrer Gestaltung zurückzuführen, sowie das Verhältniss der verschiedenen germanischen Stammesrechte zu derselben vorbereitend zu bezeichnen, war durch die Nothwendigkeit gegeben, für die Darstellung einen von den bisherigen Untersuchungen verschiedenen Ausgangspunkt und eine andere Basis zu gewinnen. Denn wegen des gewählten abweichenden allgemeinen Standpunktes und des engezogenen Quellenkreises hat die specielle Darstellung dieses Gegenstandes ²⁾ trotz aller übrigen Erfordernisse einer tief eingehenden und erschöpfenden Forschung dieses Rechtsinstitut in seiner ältesten Beschaffenheit und seinem allgemeinen Entwicklungsgange nicht liefern können. Die erst mit Hilfe der nordischen Rechte gründlich beseitigte Vorstellung von der Selbsthilfe und die auf dieser gestützte Bedeutung der Wehrhaftigkeit liegt dieser Forschung noch als maassgebend und als Ausgangspunkt zu Grunde, die Waffenunfähigkeit und die Unmöglichkeit, ohne dieselbe in seiner persönlichen Geltung Anerkennung zu finden, wird als Begründung und Quelle aller Arten der Vormundschaft angesehen. Es eröffnete sich demnach für alle dieses Schutzes bedürftigen Personen ein gemeinsames Verhältniss, und eben dieses erschien als die eigenthümliche Vormundschaft des deutschen Rechts. Indem nun diese als einheitliches Institut wie in ihrer Begründung so auch in ihren Wirkungen und Folgen behandelt wird, fliessen die Verhältnisse der verschiedensten Art in ungehöriger Weise zusammen. Es braucht hier nicht zum

2) Kraut, Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechts. I und II. Göttingen 1835 und 1847.

ersten Male hervorgehoben zu werden, dass die Normen über die durch den Mangel der Freiheit, des Alters, durch die Geschlechtsschwäche und andere Ursachen begründete rechtliche Stellung der verschiedensten Personenklassen zu einem Gesamtbilde sich ergänzend und ersetzend zusammengefügt sind. Freilich konnte die Unstatthaftigkeit einer solchen Ergänzung der dürftigen Quellaussprüche nicht verkannt werden ³⁾, aber die Zurückführung aller Arten der Vormundschaft auf die Waffenunfähigkeit liess dieselben doch fortdauernd in ein einheitliches Schutzverhältniss aufgehen, das Mundium wurde als eine auf jene Ursache begründete Vertretung angesehen, deren Gestalt sich nach den verschiedenen Personenklassen verschieden bestimmt. Die Quellen gebrauchen denn auch selbst diese Bezeichnung für die Schutzverhältnisse verschiedener Art, und unzweifelhaft ist es gestattet, alle Vormundschaftsarten durch den Ausdruck Mundium zu umfassen. Aber es ist dieses eben auch nichts Anderes als die Benennung für die Fürsorge und Vertretung im Allgemeinen, darum wird im Norden ein solcher genereller Name nicht gefunden und nicht entbehrt, und darum ist er auch in den Volksrechten nicht die eigentliche und erschöpfende Bezeichnung der einzelnen Arten der Vormundschaft. Der Ausdruck Mundium kann nur als eine für das Schutzverhältniss im Allgemeinen gültige Benennung angesehen werden, ohne einen bestimmten Inhalt, so dass innerhalb desselben die einzelnen Arten der Vormundschaft aus den für sie nachgewiesenen Quellen entspringen. Wird aber aus der allgemeinen Eigenschaft der Waffenunfähigkeit ein allgemeines specifisch germanisches Mundium abgeleitet, so treten hinter diese einheitliche Ursache die für die verschiedenen Personenklassen verschiedenen maassgebenden Momente zurück, und die Consequenzen des Waffenschutzes construiren ein Gewaltverhältniss, welches nicht allein die wahren verschiedenen Ursachen der verminderten Handlungsfähigkeit und Vertretung vielfach verdecken, sondern auch von der Erkenntniss und Berücksichtigung der nach zeitlichen und örtlichen Verhältnissen wechselnden Bedingungen ablenken müssen. Vielmehr lässt das dem Motive und Zwecke nach einheitlich gestaltete Mundium dasselbe in Beziehung auf die verschiedenen Personenklassen wesentlich gleich erscheinen, und der so geschaffene allgemeine

3) Walter, Deutsche Rechtsgeschichte §. 478, N. 1.

Grundcharakter ist dann nothwendig mehr geeignet, durch Folgerungen aus seinem Wesen in unstatthafter Weise zu generalisiren, als die Verschiedenheit der einzelnen Bevormundungsarten und individuellen Gestaltungen zu erkennen und erklären. Die nachfolgende Darstellung wird zeigen, dass durch die Zurückführung auf die Wehrlosigkeit manche Beziehungen in ihrem Wesen verkannt und vermischt werden, dass die durch germanische Zustände auf breiter Basis geleitete natürliche Gestaltung anerkannt und dagegen abnormen eigenthümlichen Zuständen das Bild altgermanischen Lebens entnommen wird.

Diese Ausführungen lassen es als möglich und gerechtfertigt erscheinen, die hierher gehörigen, weit und tief greifenden Institutionen des germanischen Lebens in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit und späteren Gestaltung darzustellen, zu untersuchen, welche Beurtheilung die mangelnde Altersreife auf den verschiedenen Gebieten des Rechts durch den Geist des nationalen Rechtsbewusstseins und der darauf gebauten Anschauung fand und wie die dadurch bedingte Bevormundung nach Maassgabe der Beschaffenheit des Gemeinwesens und der in der Rechtsverwirklichung thätigen Elemente geleistet wurde. Die rechtliche Stellung der Weiber ist weiterhin aus den oben bezeichneten Quellen herzuleiten. Die gesammte Lage derselben ist als Consequenz der als maassgebend hingestellten Momente zu erweisen, der Umfang und die Ausübung der Geschlechtstutel muss deshalb der Beschaffenheit und dem Wechsel der socialen und staatlichen Zustände in der nachgewiesenen Abhängigkeit folgen, es wird sich bei den verschiedenen Stämmen ein Bild dieses Institutes abzeichnen, in welchem die in weitem Umfange wechselnden Züge in den Institutionen des betreffenden Quellenkreises ihre bedingenden und erklärenden Voraussetzungen finden. Die abnorme Lage aller übrigen Personen und die Beschränkung ihrer Handlungsfähigkeit muss aus dem nämlichen Zusammenhange heraus entwickelt werden. Neben diesen reichen Gestaltungen auf gemeinsamer Basis kann dann an der Hand der als leitend nachgewiesenen Grundgedanken die historische Entwicklung dargelegt werden. Der Beschaffenheit der germanischen Rechtsquellen gemäss dürften aber der wissenschaftliche Werth dieser Aufgabe erreicht und die gerechtfertigten Ansprüche erfüllt sein, wenn die Vormundschaft und deren verschiedene Arten in einer alle wesentlichen Seiten berührenden Schilderung dargestellt wird, wie sie,

durch das Wesen des germanischen Gemeinwesens bedingt, dessen Schicksalen folgt und eine bedeutsame Seite des ältesten Rechtslebens aufdeckt, welches von einem gewissen Quellenkreise umschlossen und repräsentirt wird, so dass mit dem Eintritt einer anderen Staatsform auch dieses Institut in eine neue Lebensperiode übergeht.

I.

Das Recht der germanischen Völker des Nordens.



Die Grundzüge der ältesten Verfassung und Gesetzgebung.

Island und Norwegen¹⁾.

Das Bild, welches historische Nachrichten, Analogien und Schlüsse von dem Leben und den Zuständen der alten Germanen im Allgemeinen entworfen haben, findet seine Verwirklichung und nähere Ausführung durch den Einblick in die früheste Gestaltung des norwegischen Staates und des von ihm ausgehenden isländischen Gemeinwesens. Die Männer des Nordens, „Nordmänn“, sind in geschichtlich dunkler Zeit eingewandert in die Gegenden des nach

1) Die bedeutendsten Untersuchungen in diesem Gebiete sind von K. Maurer, Beiträge zur Rechtsgeschichte des germanischen Nordens. Heft 1: die Entstehung des isländischen Staates und seiner Verfassung. München 1852; über die isländischen Gesetze und deren Ausgaben (Kritische Ueberschau Bd. I. Abhandl. XII. S. 277—296); die Bekehrung des norwegischen Stammes. I. u. II. München 1855 u. 1856. Daneben Vilhjálmur Finsen, Fremstilling af den islandske Familieret efter Grágás (Annaler for nordisk Oldkyndighed og Historie. Jahrgang 1849. S. 150—331 und 1850. S. 121—272); Nordström, Bidrag til den Svenska samhälls-författningens historia. Helsingfors 1839 und 1840; Munch, Det norske Folks Historie. Christiania 1852 ff.; Dahlmann, Geschichte von Dänemark. Bd. II. Hamburg 1841; vgl. auch Wilda, Strafrecht der Germanen. Halle 1842. S. 13—26, 116—146; Schlegel, Commentatio historica et critica in seiner Ausgabe der Grágás; Klæhn in der Encyclopädie von Ersch und Gruber unter „Island“ und ebendasselbst Rosselet unter „Isländische Literatur“; Heinrich Leo, Einiges über das Leben und die Lebensbedingungen in Island in der Zeit des Heidenthums (v. Raumer's historisches Taschenbuch. Jahrgang 1835. Abhandl. III.). Hinsichtlich der Quellen- und speciellen Literaturangabe muss die folgende Darstellung ihrem Zweck und Wesen nach auf die genannten Schriften verweisen.

ihnen benannten Norwegens, „Nordwegr, d. i. nördlicher Weg“, wo die mit Urwald bedeckten Niederungen und Thäler noch der Einkehr menschlicher Kraft und Thätigkeit harrten, wo die auf den Hochebenen mit ihren Rennthieren zerstreut umherschweifenden Schaaren von Finnen keine Heimath und kein Recht den Einwanderern gegenüber wahren wollten und konnten. Auf diesem unbebauten Boden fand deshalb Alles, was Natur, Individualität und Vergangenheit den Einziehenden lehrte, weiten Raum, in ununterbrochenem Fortgange konnte sich hier das heimathliche Leben erhalten, dessen Bedingungen und äussere Gestalten sich erneuerten in der Umgebung einer befreundeten Natur und unter dem Einflusse eines gewohnten Himmelsstriches. Unverändert bringt entsprechend dieses Volk die alterthümlichen Zustände seines Staats- und Rechtslebens in diese Sitze, in denen es unter das Licht historischer Nachrichten tritt. Innerhalb der ganzen Nation stehen einzelne Völkerschaften, „fylki“, neben einander, in ihrer Selbständigkeit überhaupt nicht, oder nur durch einzelne Bande lose verknüpft. An der Spitze von jeder ein Häuptling, dessen ursprünglicher Name „fylkir“ später in den eines „fylkiskonungr“ übergegangen ist. Diese Völkerschaften zerfallen wieder in engere Kreise, welche mit dem Namen „heraþ, d. h. Hundertschaft“ bezeichnet werden, unter einem Oberhaupte, welches Anfangs „hersir“, im Verlaufe der Zeit „heraþskonungr“ heisst. Bald erblich, bald durch Wahl verliehen, meist wohl durch eine eigenthümliche Verbindung dieser Berufungsarten übertragen und regelmässig an einzelne hervorragende Geschlechter geknüpft, beruhen in jenen Kreisen diese Würde- und Machtverhältnisse auf einer durchaus freien Gemeindeverfassung. Sie gehen über den Begriff einer Leitung und Vertretung nicht hinaus, und innerhalb dieses bestimmt sich ihr Inhalt durch den Einfluss der Individualität und der obwaltenden Umstände. Diese Beschaffenheit des Gemeinwesens wird sich als die alterthümlichste germanische Form überhaupt erweisen; ehe wir sie aber näher kennen lernen, müssen wir der fortschreitenden Entwicklung einige Schritte folgen.

Auf dieser Stufe der Staatsbildung drängt die eigene Unzulänglichkeit, die aus der naturgemässen Gestaltung des Zusammenlebens fließende Nothwendigkeit, unaufhaltsam vorwärts. Der Verkehr greift nach und nach über die kleinen Kreise hinaus, stösst aber statt des vermittelnden Rechtes nur auf Gewalt, die sich mehrenden Berührungen

häufen die Gelegenheit zu Zwiespalt, die Unvermeidlichkeit der Kämpfe unter den kleinen Staaten. Aus gleichen Ursachen entstehen und wechseln Bündnisse und Vereinigungen, und das in dem schwankenden Zustande sich steigernde Bewusstsein von der Nothwendigkeit einer vollkommeneren Staatsorganisation wartet nur des günstigen Augenblicks und der geeigneten Persönlichkeit, damit die drängenden Geschicke erfüllt werden. Darum sind bei diesen überall gegebenen Voraussetzungen die Vorgänge in allen germanischen Staaten dieselben. Den so bedingten nämlichen Beruf erfüllen fast um dieselbe Zeit in Schweden der Uppsalakönig Eirikr Eymundarson, Ecgberht bei den Angelsachsen, Gorm der Alte auf dänischem Boden und nicht verschieden davon ist die Aufgabe, welche Chlodwig für das fränkische Reich löst.

In der norwegischen Geschichte nimmt nun „Haraldr hiu harfagri, d. h. Harald der Schönhaarige“, denselben Platz ein. Die Vereinigung von Glück und Macht unterwirft ihm nach und nach die einzelnen Herrschaften in wechselnden Kämpfen, bis in der Schlacht von Hafursfjörðr der Sieg vollkommen und jeder Widerstand gebrochen wird. Aber um die neue Ordnung der Dinge zu befestigen bedarf der Eroberer einer Macht, welche die Königswürde bis dahin nicht gewährte. Die drohende Selbständigkeit der Grossen und der Gemeinden muss zu dem Zwecke vielfach gebrochen werden, ihre Gewalt und Rechte müssen mannigfach übergehen an die Person des Königs oder an die ihm ergebenden Beamten. Neue und erhöhte Ansprüche werden nach dieser Seite hin vielfach erhoben und durchgesetzt, und wenn schon hierdurch vornehmlich die engeren Kreise und deren Vertreter in ihrer Bedeutung und Selbständigkeit schwer beeinträchtigt werden, so trifft noch viel allgemeiner und tiefer der gegen die Freiheit des Grundeigenthums und hiermit gegen die rechtliche Stellung des Kernes der Bevölkerung geführte Schlag. Auch materieller Stützen bedarf nämlich das neue Gebäude; der erweiterte Einfluss verlangt positive Mittel zu seiner Befestigung, und da die anderen Quellen nicht ausreichen, so muss Harald es auf seine persönliche Macht hin wagen, selbst von dem Odalgute Abgaben für sich zu fordern. Schwer erträgt der so mannigfach gekränkte Freiheitssinn das ungewohnte Joch, und da die widerstrebenden Kräfte erst dem schwächeren Nachfolger gegenüber zur Geltung kommen können, so muss selbst die Heimathsliebe dem Drange zur Freiheit weichen, und wenn die folgenden zahl-

reichen Auswanderungen auch manchen Abenteurer einschliessen, mit der Familie und den Penaten fliehen zahlreiche Schaaren freier Männer doch nur „fyrir ofriki Haralds konungs, d. h. wegen der Gewaltthätigkeit des Königs Harald“. Nach verschiedenen Gegenden hin sucht man den Boden einer besseren Zukunft, und als nun durch norwegische Reisende die Insel näher bekannt wird, welche ihrer klimatischen Beschaffenheit wegen als Land des Eises, „Island“, erscheint, als vielversprechende Nachrichten über dieses Land in die Heimath dringen, da eröffnet sich hier den Unterworfenen ein neuer Sitz der Freiheit, ein willkommenes Asyl dem Verbrecher, den die Rache vom väterlichen Herde verschuchte, und dem Unternehmungsgeiste ein weites Gebiet der Erwartungen und Wünsche. Rasch und in verhältnissmässig grosser Ausdehnung findet deshalb die Bevölkerung dieser Insel von Norwegen aus Statt, und es bereitet sich uns das eigenthümliche Schauspiel, welches die sonst dem forschenden Blicke entzogene neue Entstehung eines Staates vorführt. Aber diese Gründer kommen als ausgeschiedene Mitglieder eines bestimmten historisch fest begründeten Gemeinwesens, sie gehen an's Werk mit den Lehren und Erfahrungen einer reichen Vergangenheit und vollbringen dasselbe unter dem bestimmenden Einflusse ihrer nationalen Individualität und ihres eigenen politischen Standpunktes. Das auf Island entstehende Gemeinwesen lehnt sich demnach sehr eng an die Organisation des Mutterlandes an, und der nach allen Seiten hin gestattete Einblick in jene Gestaltungen ist deshalb vorzüglich geeignet, die gegebenen Grundzüge norwegischer Verfassung zu erweitern und die fehlenden Nachrichten zu ersetzen, weshalb ein solcher der Rückkehr zur Ausführung jener Grundlagen vorausgehen mag.

Natürliche Uebereinstimmung und Gemeinsamkeit der Interessen führen die Familien und Geschlechter verbunden der neuen Heimath zu, vereinigt um den durch die Natur der Beziehungen gegebenen Mittelpunkt. Solche, durch Freunde und Untergebene verstärkte Kreise sind es, die entweder einzeln oder zu einem grösseren Ganzen verbunden von dem herrenlosen Lande das occupiren, was ihnen der angerufene Gott durch ein Zeichen oder durch die Hand des Zufalls anweist. Solche Vereinigungen verschiedenen Umfangs und Inhalts stehen sich darnach ursprünglich selbständig gegenüber; aber diese Entwicklungsstufe wird, kaum sichtbar, sofort verwischt durch den ebenso nothwendigen als un-

widerstehlichen Drang zu staatlicher Gestaltung. Persönliche Macht oder ein irgendwie begründeter vorwiegender Einfluss bilden auch hier den Ausgangspunkt für umfassendere Gemeinwesen, eine tiefe und weitgreifende Centralgewalt bleibt freilich auch hier dem germanischen Leben seiner Individualität nach fremd. Nur innerhalb engerer Umgebung kann eine die Leitung und Vorsteherschaft einschliessende überwiegende Stellung sich bilden. In gleicher Wiederholung alterthümlicher Anschauungen verbindet sich die zur Herrschaft berufene Macht zunächst mit der Religion; der ursprüngliche Zusammenhang der obrigkeitlichen und priesterlichen Gewalt tritt hier von Neuem in's Leben. Ein Tempel wird der Mittelpunkt der sich bei der Niederlassung bildenden Gesamtheit; wer ihn baut und besitzt ist zum Dienste der Gottheit berufen und zugleich fällt ihm die Leitung der weltlichen Dinge zu, er ist Oberhaupt, Vorsteher und Vertreter der zu seinem Tempel, „hof“, gehörigen Insassen.

Dieses ist, allgemein gefasst, die Stellung des isländischen „goði, goðorðsmaðr, hofgoði, d. h. Tempelpriester“, entsprechend wird die Herrschaft selbst, „goðorð, manuaforrað oder riki“ genannt, die Zugehörigen heissen von ihrer Vertretung vor Gericht „þingmen, d. h. Gerichtsleute“. Ohne die einzelnen Seiten und Bestandtheile dieser Herrschaften hier näher schildern zu können, muss im Allgemeinen hervorgehoben werden, dass sich die Godenbezirke mehr oder weniger umfangreich selbständig und ursprünglich ohne Verband gegenüberstehen und soweit der Zustand Norwegens unter den Kleinkönigen wiederholt wird. Aber die factischen und localen Verhältnisse bedingen schon in der Grundlage der ganzen Verfassung eine Verschiedenheit, welche bis auf die Gestaltung der einzelnen Rechtsinstitute durchgreifend und motivirend erscheint. Das Herrschafts- und Unterthanenverhältniss, wenn man es so nennen will, hat hier keinen geschichtlichen Boden, nach Macht und freiem Willen kann Jeder einen Tempel und eine sich anschliessende Herrschaft errichten, und weiterhin ist es seine Persönlichkeit selbst, welche vorwiegend den Inhalt und Umfang seiner Macht bestimmt; auf der anderen Seite bleibt es dagegen wesentlich dem freien Willen überlassen, sich zu einem selbstgewählten Godord als Dingmann zu bekennen. Der daraus fliessende Mangel territorialer Abgeschlossenheit und die persönliche Natur des Verhältnisses charakterisiren in ihren Consequenzen das Godenamt wesentlich als Pri-

vatrecht, daher auf der einen Seite Theilbarkeit und Veräusserlichkeit desselben, auf der anderen wenigstens rechtliche Freiheit des Ein- und Austrittes hinsichtlich des Godord.

Dieser maasslosen Ungebundenheit und Selbständigkeit der einzelnen engeren Kreise fehlen die Bedingungen des geordneten Zusammenlebens, und scheinbar in der ausgedehntesten Freiheit verleben die Ansiedler jene wilden und schweren Zeiten, in denen ausserhalb der engsten Grenzen der Einzelne durch eigene Macht und Gewalt mit Vorliebe und Selbstbefriedigung seine Beziehungen zur Aussenwelt regelt. Darum kann aber dieser Zustand nur ein verhältnissmässig kurzes Uebergangsstadium darstellen, sobald die Einwanderung einigermaassen vollendet ist, und die in einem Zeitraume von sechzig Jahren eingezogene Bevölkerung gewissermaassen zum Bewusstsein des einheitlichen Zusammengehörens gelangt, findet das Bedürfniss eines rechtlichen Verbandes den nothwendigen Ausdruck.

Durch Uebereinstimmung der Mächtigen wird einem aus Norwegen eingewanderten Vornehmen „Ufljotr“ die Beschaffung eines allgemeinen Landrechts aufgetragen, der denn auch nach Norwegen sich begiebt und mit Hilfe seines durch Rechtskenntniss ausgezeichneten Bruders „þorleifr hinn spaki, d. h. Thorleif des Klugen“, seine Mission erfüllt. Dieses nach seinem Urheber Ufljots lög genannte Recht wird bald als das allgemein giltige, „allsherjar lög“, bezeichnet (930). Da dasselbe wohl vorwiegend aus Formeln bestand und nicht in Schrift gebracht wurde, sind nur über einzelne Theile von ihm Nachrichten erhalten, als Hauptzweck und Hauptinhalt ist aber jedenfalls die Gründung einer allgemeinen Landesversammlung, des „alþing“, anzusehen. Denn nur hierdurch kann die vor Allem nöthige Centralgewalt geschaffen werden, die Schöpfung eines Gesamtstaates ist hiermit wenigstens formell vollendet. Als wesentlichste Folge davon erscheint die absolut souveraine Macht des Goden beseitigt, den Dingmännern gegenüber bleibt aber seine frühere Stellung bestehen; damit auch diese eine Umwandlung erfährt, muss die Entwicklung erst dahin gediehen sein, wohin die nächsten etwa dreissig Jahre sie führen, nämlich zur Errichtung einer gleichmässigen Bezirksverfassung.

Diese theilt die ganze Insel in Viertel, „fjórðungar“, jedes dieser selbst wieder in drei Gerichtsbezirke, „þingsokur“, nur soll das Nordviertel aus localen Rücksichten vier solcher enthalten und jedes dieser umfasst wieder drei Godorde, wodurch die Zahl der herrschen-

den Goden auf neununddreissig fixirt ist. Durch die Einheit der einzelnen Dingbezirke hinsichtlich der Gerichtsversammlung erscheint das selbständige Ding des einzelnen Goden aufgehoben, er ist an ein bestimmtes Gericht gebunden und seine selbständige Machtstellung zu einer blossen Theilnahme vermindert. Demnach sind in jedem Dingbezirke drei Goden die Leiter des einheitlichen sogenannten Frühlingsgerichtes, „varþing“, sie ernennen zusammen die sechsunddreissig urtheilenden Richter. Wie über dem Dingbezirk das Landesviertel, so steht entsprechend als höhere Einheit über dem genannten Frühlingsgerichte ein sogenanntes Viertelsding, „fjórðungsþing“. Diese einzelnen Gerichte umfassen ursprünglich unzweifelhaft denselben Kreis, für den sie geschaffen sind, und ihre Competenz bestimmt sich daher im Allgemeinen nach dem Umstande, ob die Streitenden diesem oder jenem Ganzen angehören, ohne dass aber eine durchgreifende Herrschaft dieser Grenzen zu entdecken ist. Ueber allen steht ihrem Zwecke gemäss die allgemeine Versammlung, das „alþing“, und ihr wohnt die schliessliche Competenz in allen Rechtssachen bei.

In allen Gerichten ruht gleichmässig in der Hand der Goden die Leitung und Ernennung der Richter, die sich im Norden von Anfang an aus der ganzen Gemeinde als gewählte Vertreter derselben ausscheiden. Die Dingversammlung ist die allgemeine Repräsentantin der Staatsgewalt, welche sie nach den verschiedenen Seiten hin zum Ausdruck und zur Geltung bringt, neben der richterlichen Thätigkeit und manchen anderen öffentlichen Functionen schliesst sie auch die Macht und Quelle der Gesetzgebung ein. Bei der so bestehenden Vereinigung besassen also die Goden denselben Einfluss auf die Gesetzgebung wie auf das Urtheilfinden, in Island ist aber später eine Abweichung davon nothwendig geworden. Da nämlich das alþing den Vierteln entsprechend in vier Gerichte getheilt wird, „fjórðungsdomar“, die gesetzgeberische Thätigkeit aber der einheitlichen Versammlung verbleiben muss, so bleibt diese in dieser ihrer Function als „lögretta“ und als einheitliches Ganzes neben den einzelnen Gerichten und getrennt von diesen bestehen. In dieser ist nun die Stellung der Goden insofern eine geänderte, als sie mit zwei ihrer Dingmänner eine berathende und entscheidende Stimme haben.

Mit Uebergang einzelner anderer Institutionen des öffentlichen Lebens kann auch hier das Amt des Gesetzmannes nur kurze Erwähnung finden. Ein „lögmaðr“ besteht in den alte-

sten Zeiten bereits wenigstens für einzelne Gebiete Islands, mit der Aufgabe, die Gesetzkenntniss zu vermitteln und zu dem Zwecke Rechtsgutachten zu ertheilen; der später für die ganze Insel eingesetzte „lögsögumaðr“ hat wesentlich noch den Beruf, das Recht zu gewissen Zeiten öffentlich vorzutragen.

Auch über andere wichtige Erscheinungen der Gesetzgebung hinaus muss unsere Aufgabe sofort zu der Reform übergehen, welche tief in die Gestaltung des Staates und Rechtes einschneidet. Es ist dieses die Vervollkommnung wenn nicht die Schaffung einer durchgreifenden Centralgewalt in der Errichtung eines obersten Gerichtshofes, des sogenannten Fünftgerichts. Die poetische Einkleidung der Sage lässt die Veranlassung dazu von der Weigerung einer Jungfrau ausgehen, einen Mann zu heirathen, der kein Godord besitzt. Nachdem nämlich der alte Nial sich vergeblich bemüht hatte, für seinen abgewiesenen Pflegling ein solches käuflich zu erwerben, soll er hinterlistig das Verlangen nach einem höchsten Gerichte provocirt, dessen Nothwendigkeit in's Klare gestellt und von den zu dem Ende neu errichteten Godorden seinem Pflegesohne eins verschafft haben. Der eigentliche Grund zu diesem neuen Schritte liegt aber natürlich tiefer und wir finden ihn aufgedeckt in der Beschaffenheit des damaligen gerichtlichen Verfahrens. Zunächst liess die für die Rechtsgiltigkeit des Urtheils nothwendige vollkommene oder wenigstens annähernde Stimmeneinigkeit der Richter, wenn sie auch am höchsten Gerichte nicht erfüllt wurde, einen Ausweg für die endliche Entscheidung nicht mehr offen. Ein ähnliches Hinderniss wie diese Gerichtsspaltung bilden für die Rechtsverwirklichung die Fälle der sogenannten Dingstörung. Wenn nämlich die Zeugenaussage oder der Wahrspruch der Geschworenen als wissentlich falsch abgegeben angefochten werden sollte, oder Bestechung behauptet wurde, sowie in anderen ähnlichen Fällen, erschien dasselbe Gericht zur Revision und Entscheidung wenig geeignet. Schwierigkeiten entstanden deshalb, wenn dieses am höchsten Gerichte vorkam. Statt einer ebenfalls denkbaren Reform des Verfahrens selbst wählte man den vielleicht leichteren Weg, einen neuen Gerichtshof zu schaffen, in welchem diese Uebelstände vermieden wurden. Die mögliche Gerichtsspaltung sollte dadurch ausgeschlossen werden, dass in ihm blosse Stimmenmehrheit der Richter entschied. Der Dingstörung versuchte man dadurch vorzubeugen, dass die Processhandlungen, besonders die

Eide, mit besonderer Feierlichkeit und unter Zuziehung von Mitschwörern abgelegt werden mussten. Um ferner der blossen Stimmenmehrheit der Richter gegenüber die Parteien hinsichtlich der Unparteilichkeit der Richter sicher zu stellen, sollte jenen ein grösseres Recusationsrecht eingeräumt werden; damit aber doch die genügende Anzahl Richter blieb, musste die Anzahl der berufenen grösser sein und zu diesem Zwecke eine Vermehrung der Godorde vorgenommen werden. Diese Vervollkommnung der Rechtsverwirklichung war in der That von so grosser Bedeutung, dass sie erst eine Hauptbedingung für die Existenz eines Rechtszustandes bildete. Denn nicht allein factisch, sondern auch rechtlich konnte bisher jene Lücke nur durch die Gewalt ausgefüllt werden, als letztes Mittel musste der Zweikampf gelten und anerkannt werden; erst wenn für ihn ein Ersatz geboten, er überflüssig gemacht war, konnte es möglich erscheinen, die vollständige Abschaffung desselben anzubahnen, und durch die angegebene Reform war daher erst das Mittel gegeben, die Provocation auf den Zweikampf bald überhaupt zu verbieten, den Helmgang als rechtliches Entscheidungsmittel aufzuheben (etwa gegen 1011) ²⁾.

Neben dieser in allgemeinen Umrissen gezeichneten Gestaltung und Fortentwicklung des Rechts und gemeinen Lebens befindet sich die ganze Staatsform und Verfassung in ununterbrochenem Fortgange nach der durch die Natur der Verhältnisse vorgezeichneten Richtung hin. Die durch die Macht der Persönlichkeit und der Verhältnisse unbegrenzt erweiterungsfähige Herrschaft der Goden hat in dem Drange der Zeiten und gegenüber den in ihrer Einheitslosigkeit schwachen Dingmännern einen ausgedehnten Umfang erreicht; dieses sowie wechselnde Kämpfe, Siege und Bündnisse der einzelnen Herrscher unter einander häufen die Vereinigung und Erhöhung der Macht in einer Hand. Die angedeuteten gesetzlichen Reformvorschläge Nial's sind in ihrer Tiefe gegen diese Machtstellung der Grossen und gegen die von dieser Seite drohenden Gefahren gerichtet, aber sie misslingen theils oder haben sogar den entgegengesetzten Erfolg. Der tief liegende Drang zu immer grösserer Vereinigung war hierdurch

2) Die hier übrig bleibenden Fragen können nur durch die eingehendere Schilderung bei Maurer, Beiträge. Heft 1. S. 179 ff. beantwortet werden.

auf eine bestimmte Bahn geführt; wie in den übrigen germanischen Staaten musste auch hier die Oberhoheit eines Einzelnen als endliches Ziel erscheinen, und es wäre dieses jedenfalls unvermeidlich gewesen, wenn die Entwicklung allmäliger und auf einer breiteren Grundlage fortgeschritten wäre, wenn nicht der bereitwillige Nachbarstaat dem Rufe um Hilfe gegen einander durch Vernichtung der Einzelnen und des Freistaates selbst willfahrt hätte.

Ein Rückblick auf die während dieser Gestaltung entstandenen und uns überlieferten Schöpfungen der Gesetzgebung zeigt nach dem Werke des Ulfjotr eine Anzahl einzelner Erscheinungen, so dass ein zum Zwecke einer neuen Bearbeitung angefertigter Entwurf im Jahre 1118 Gesetzeskraft erhielt. Bergthor war damals Gesetzesprecher, neben ihm war aber die Thätigkeit seines Bruders Haflidhi so wesentlich und uneigennützig, dass die Gesetzgebung nach ihm „Haflidha skra, d. h. Gesetz des Haflidhi“, genannt wurde. Getrennt wurde darauf um's Jahr 1123 das Kirchenrecht niedergeschrieben durch die Bischöfe Thorlakr Runolfson und Ketill Thorsteinsson. Nach dieser Zeit treten die Selbsterzeugnisse des isländischen Staates nur in einzelnen Producten hervor, dagegen beginnt mit und nach der Unterwerfung der Insel unter norwegische Herrschaft eine neue lebhaftere legislatorische Thätigkeit, um die Rechtszustände beider Reiche möglichst zu nivelliren und die Selbständigkeit auch in den rechtlichen Institutionen zu brechen. Ein neues, vom König Hakon Hakonarson verfertigtes Gesetzbuch wollte der Nachfolger Magnus der Gesetzverbesserer (Lagabätir) dort einführen um die Mitte des 13. Jahrhunderts, aber erst nach langjährigem Kampfe wurde dessen Annahme durchgesetzt. Als König Magnus später die in Norwegen geschaffene Einheit des formellen Rechts auch auf Island ausdehnen wollte, fand der Ueberbringer des neuen Entwurfes, der Gesetzesprecher Jon, zwar keine grosse Bereitwilligkeit zur Annahme, aber nach manchen zugegebenen Abänderungen gewann dasselbe schliesslich doch im Allgemeinen Eingang. Dagegen wurde die Geltung des von dem Bischofe Arni Thorlaksson verfassten Kirchenrechts von der Hierarchie auch trotz des königlichen Widerspruches durchgesetzt.

Von den vorerwähnten und für uns ausschliesslich in Betracht kommenden Producten der Gesetzgebung auf Island ist keines in selbständiger und in sich abgeschlossener Form auf uns

gekommen, die reiche und wichtige Quelle, welche später unter dem wegen ihres hohen Alters ihr beigelegten Namen Graugans, „grágás“, bekannt geworden ist, war in ihrem Wesen vielfach und lange verkannt, hat sich aber jetzt nicht als ein Gesetzbuch, sondern als ein Rechtsbuch erwiesen, zusammengesetzt aus dem mannigfach verschiedenen Material, wie es die verschiedenen Factoren der Rechtserzeugung in Island geliefert haben. Die Entstehungszeit desselben fällt in die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts; der Inhalt vertritt mannigfach eine ältere aber nicht immer dieselbe Zeitperiode und darf deshalb in seinen einzelnen Theilen nur nach sorgsamer Wahl als Ausdruck des alterthümlichen Zustandes angesehen werden. Dabei sind die vorhandenen Texte der Sammlung unter einander sehr verschieden und überhaupt wohl ganz unabhängig von einander; sie bedürfen deshalb einer kritischen Sonderung und Behandlung, welche nur die letzte Ausgabe genügend geleistet hat ³⁾. Liefert uns diese reiche Quelle umfassenden Aufschluss über rein isländisches und mannigfach weit zurückreichendes Recht, so sind die späteren Rechtsquellen aus norwegischer Zeit vorwiegend nur geeignet, den später eingetretenen Wechsel in's Licht zu stellen und vermögen mehr die Kenntniss norwegischer als die isländischer Institutionen zu ergänzen. Unter ihnen besitzen wir als die wichtigste Sammlung unverkürzt das Buch Hakon's, das Hákonorbók oder Járnsida ⁴⁾, d. h. Eisenseite, wohl seines Einbandes wegen so genannt, ausserdem in mehreren Ausgaben das verwandte Jonsbok ⁵⁾. Einzelne Gesetze haben in alten und neuen Sammlungen vereinzelt oder zerstreut Aufnahme gefunden, der späteren Zeit angehörig behaupten sie aber für die deutsche Rechtsgeschichte nur einen untergeordneten Werth ⁶⁾.

3) Grágás Islaendernes lovbog i fristatens tid udgivet og oversat af Vilhjálmur Finsen. Kiøbenhavn 1850; die ältere Ausgabe ist: Hin forna lögbók Íslendinga sem nefuist grágás. Codex juris islandorum antiquissimus qui nominatur grágás etc. edd. Schlegel. Havniae 1829.

4) Hin forna lögbók Íslendinga sem nefuist Járnsida edr Hákonarbók. Codex juris islandorum antiquus qui nominatur Járnsida seu liber Hakonis, edd. Th. Sveinbjörnsson. Havniae 1847.

5) Die uns allein zugängliche Ausgabe ist: Den Islandske Lov Jons Bogen etc. oversatt og noye confereret med gamle Manuscriptis etc. Kiøbenhavn 1763.

6) Daneben sind von ganz besonderem Interesse und grösster Wichtig-

Wenn in der vorangegangenen Schilderung die Grundzüge der isländischen Verfassung und Gesetzgebung auch nur in Kurzem Platz finden konnten, so genügen sie doch jedenfalls, um die nöthigen Anhaltspunkte zur Charakterisirung und zur Vergleichung mit dem verwandten germanischen Gemeinwesen, speciell mit dem norwegischen zu bieten. Die Vereinigung der freien Männer als das Fundament und die Trägerin des Staatsganzen, und weniger über diesen als in ihrer Mitte der nach Fähigkeit und Verdienst selbst erkorene Häuptling als Führer und Vertreter, keine umfassende und durchgreifende Centralgewalt, die ursprüngliche volle Selbständigkeit kleiner Kreise und selbst nach Aufhebung dieser die möglichst ausgedehnte Unabhängigkeit des Individuums, diese unverkennbaren Ausflüsse des germanischen Geistes bedingen und erklären nicht weniger in der Sitte als im Rechte die Erscheinungen bis zu den einzelnen Gebräuchen und den einzelnen Rechtsinstituten. Dabei darf aber nicht verkannt werden, dass sich auf dieser alten Basis die Ordnung der Dinge in Island doch neu und mannigfach individuell gestalten musste. Das sich bildende Gemeinwesen erwächst nicht langsam auf geschichtlichem Boden, rasch entsteht es durch den Drang der Verhältnisse und bleibt unter dem Einflusse eigenthümlicher localer Zustände. Bei der Niederlassung und Staatsorganisation ist das bewusste Handeln und die freie Willensbestimmung vorwiegend thätig und maassgebend, der Herrschaftsbegriff erhält übereinstimmend und hauptsächlich in Folge dessen einen wesentlich privatrechtlichen Charakter, bei dem Mangel historisch fester Begründung und bei der Unzulänglichkeit des mitgebrachten Rechtsbewusstseins für die neuen Zustände entsteht im Drange der Verhältnisse oft ein bewusstes gesetzgeberisches Schaffen, und dieses bringt in die Rechtszustände vielfach etwas Geradliniges, Gemachtes und eine erschöpfend herrschende objective Norm, wie es einem langsam aus sich herausgewachsenen und zumal dem germanischen Gemeinwesen in dieser seiner Lebensperiode völlig fremd ist. Selbst die eigenthümliche Beschaffenheit des Himmels und des Bodens, die durch sie gegebenen Bedingungen des materiellen Lebens und die darauf beruhende sociale Gestaltung greift nicht selten motivirend ein und

keit die reichen und wahren Lebensbilder in den jetzt bereits in sehr grosser Zahl edirten Sagen.

bietet für manches Besondere die einleuchtende Erklärung. Aus diesen Gesichtspunkten muss eine jede und auch unsere Einzeluntersuchung ihren Gegenstand hinsichtlich des isländischen Rechtes ansehen und beurtheilen ⁷⁾, ohne die allgemeinere Charakterisirung hier weiter führen zu können.

Die naturgemässe und nothwendige enge Anschliessung dieser Zustände an das norwegische Vaterland findet auch in den äusseren Quellen ihren offenen Ausdruck. Aus den Sagen leuchtet uns in geheimnissvollen aber bestimmten Zügen auch für Norwegen die Verbindung der weltlichen und priesterlichen Herrschaft entgegen, und die geschichtlichen Ueberlieferungen weisen den kleinen Herrschern wie den Goden im Wesen durchaus gleiche Stellung an. Die Fylken selbst stellen in Uebereinstimmung mit den Godorden als Vereinigungen unter einem leitenden und vertretenden Oberhaupte freie Staatsindividuen dar; die Versammlung der freien Männer bringt auch hier durch die Gesetzgebung und den Richterspruch den Staatswillen zum Ausdruck und zur Geltung. Die durch Harald gegründete Alleinherrschaft greift freilich tief reformirend in diese Zustände ein, die Selbständigkeit der kleinen Herrscher verschwindet, an ihre Stelle treten königliche Beamte an die Spitze der Landestheile, und diese Jarle und Hersen sind hinsichtlich des Umfanges und der Ausübung ihrer Macht die blossen Vertreter jener Obrigkeit. Aber der König muss Maass gehalten und auszugleichen verstanden haben, er muss die Freiheit in ihrem Wesen nicht weiter angetastet haben, denn sonst würden unter ihm die Verhältnisse nicht wieder in die friedliche Strömung gekommen sein, dass der Geschichtsschreiber von ihm sagen konnte: Harald hatte Freude an seinen Unterthanen und die Unterthanen an ihm, das Reich aber an beiden. Und doch war, wie es scheint, der stattgehabte wesentliche Raub an der Freiheit nur der Persönlichkeit Harald's gegenüber erträglich, denn der schwächere Nachfolger hält es für gerathen, durch die Freierklärung des Odalgutes denselben wieder herauszugeben, um seine Stellung dem Volke gegenüber zu behaupten und zu befestigen. Auch neben den königlichen Be-

7) Vgl. Maurer in der kritischen Vierteljahrschrift. Bd. II. S. 76 ff. Deshalb geht Wilda, Strafrecht, in der Verallgemeinerung isländischer Zustände zur Darstellung der ältesten Zeit besonders hinsichtlich der Bestrafungsart entschieden zu weit.

amten ist und bleibt der Wille des Volkes die Quelle und Stütze der Herrschermacht, der Jubel der zustimmenden Versammlung erhebt ihn auf den königlichen Hochsitz, aber als Geächteter muss er das Land fliehen, wenn das steigende Murren und der Waffenlärm den nahen Ausbruch der Empörung verkündet. Jede Gewaltthat des Königs kann durch den umhergesendeten Pfeil die Bauern versammeln, um den Gesetzesverächter anzugreifen und zu tödten. Von der Ausübung einer solchen Macht und eines solchen Rechtes durch das Volk liefert die Geschichte zahlreiche Beispiele der verschiedensten Art. So büsst der in seiner Alleinherrschaft mächtige Jarl Hakon die bloss versuchte Kränkung des Ehemannes mit dem Tode, und was der Nichtachtung des Einzelnen folgt, trifft um so gewisser zu, wenn der Angriff gegen die Gesamtinteressen gerichtet ist. Schärfer und klarer kann die Geschichte das ganze Unterthanen- und Herrschaftsverhältniss nicht charakterisiren, als durch die Erwiderung auf den Versuch, das Christenthum einzuführen, durch das Benehmen des Volkes in dem bedeutsamen Augenblicke, als der König ihm zumuthet, den Glauben an die alten Götter mit den reichen Bildern eigener Erhabenheit und Grösse, die Erinnerungen an eine grosse Vergangenheit, die der innersten eigenen Natur entnommenen Lehren für das gegenwärtige Leben und die begeisternden Hoffnungen auf eine freudenvolle Zukunft hinzugeben für den Besitz des Evangeliums mit dem unverständlichen Lohne und den unerträglichen Anforderungen seiner Lehren. Wir Bauern, sprach damals Asbiörn aus Medalhus im Gulethal, dachten, König Hakon, als du den ersten Tag hier in Tronthjem hieltest und wir dich zum Könige nahmen und von dir unsere Stammgüter wieder empfangen, dass wir den Himmel selbst bekommen hätten; nun aber wissen wir nicht, wie es ist, ob wir Freiheit gewonnen haben, oder ob du uns auf's Neue zu Slaven machen willst mit wunderlichem Ansinnen, dass wir sollen unseren Glauben absagen, welchen unsere Väter vor uns gehabt und alle Voreltern, zuerst in dem Zeitalter der Scheiterhaufen und nun in dem der Grabhügel; und sind doch diese viel trefflicher als wir gewesen und hat uns solcher Glaube doch gefrommt. Dabei haben wir dich so lieb gehabt, dass wir dich über alle Gesetze im Lande und im Landrecht haben schalten lassen. Nun ist das unser Wille und aller Bauern Uebereinkunft, die Satzung zu halten, die du uns hier auf dem Dinge zu Froste gegeben, und die wir dir zu halten

versprochen, und dich als König zu halten, so lange einer von uns Bauern, die hier auf dem Dinge sind, lebt, so lange du König nur billig zu Werke gehen und uns nur um solche Dinge bitten willst, die wir gewähren mögen und die nicht unthunlich sind, aber wenn du diese Sache mit so grossem Trotze ergreifen willst und Stärke und Gewalt erproben, dann haben wir Bauern den Rath gefasst, alle von dir abzufallen und uns ein anderes Haupt zu nehmen, welches so verfährt, dass wir in Freiheit den Glauben haben mögen, der uns genehm ist. Nun sollst du König Eins erwählen von Beiden ehe vertagt wird. — Das ungesäumte Nachgeben des Königs zeigt am besten, welche Bedeutung diesen Worten beizulegen war. Lange also nachdem eine einheitliche Centralgewalt geschaffen war, hat doch die innere Verfassung ihren ursprünglichen Charakter im Wesentlichen beibehalten.

Auch die äussere Gestaltung wiederholt die Analogie isländischer Zustände in der wiederkehrenden Eintheilung des Landes in Gerichtsviertel, von denen jedes wiederum aus einer bestimmten Anzahl Fylken besteht. An diese Viertel sich lehnd bildet sich die Gesetzgebung für die einzelnen getrennt aus, für das Heidsviathing wird Halfdan der Schwarze († 863) als erster Gesetzgeber genannt; eine wichtige Schöpfung für das Gulathing soll von König Hakon Adelstein († 963) unter Mitwirkung des schon genannten Thorleif des Klugen ausgegangen sein, ebenso das Gesetz für das Frostathing, welches vorzüglich mit Hilfe des Jarl Sigardus aufgestellt wurde. Ausser diesen werden besonders Olaf der Heilige und König Magnus († 1047) für die Gesetzgebung thätig genannt. Da es ursprünglich wohl überhaupt nicht redigirt wurde, ist das Recht in der ältesten Gestalt auch durch spätere Aufzeichnungen nicht auf uns gekommen. Zwar besitzen wir als bestimmten Königen angehörend die Sammlungen des genannten Materials, aber, ohne von jenen ausgegangen zu sein, bestehen diese Gesetzbücher aus mancherlei Producten verschiedener Zeiten. Diese, mit dem sonst vorhandenen Stoffe vereinigt, sind nunmehr nach Zeitperioden gesondert und in einer kritischen Ausgabe überliefert ⁸⁾, welche die frühere Ausgabe derselben, die in einer

8) Norges gamle love indtil 1387 udgivne ved R. Keyser og P. A. Munch. Christiania 1846, 1848 und 1849. 3 Bände, von denen der erste enthält die ältesten Gesetze bis zur Regierung des Königs Magnus Haakonsson,

unzuverlässigen dänischen Uebersetzung⁹⁾ besteht, als unbrauchbar verdrängt. Eine neue Legislaturperiode bezeichnet die oben genannte durchgreifende Reform des Königs Magnus Lagabätir, welcher an die Stelle der Provinzialrechte ein einheitliches Landrecht setzte, das wir in mehreren¹⁰⁾ Ausgaben besitzen¹¹⁾.

Schweden und Dänemark¹²⁾.

Als Zweig desselben Stammes zeigt das Schwedenvolk bei seinem Eintritte in die Geschichte in seiner staatlichen Organisation eine mit dem betrachteten Gemeinwesen übereinstimmende Gestalt. Kleine in sich abgeschlossene selbständige Herrschaften, den Hundertschaften entsprechend, sind auch hier die Grundlagen der Staatsbildung, und der an der Spitze stehende Häuptling „drott nar“ vereinigt in echt germanischer Weise in sich die erkannten obrigkeitlichen Functionen, die Vertretung seines engen Kreises in weltlichen und religiösen Dingen. Ein sich an Um-

bis zum Jahre 1263; der zweite die Gesetzgebung während seiner Regierung von 1263—1280; und der dritte das nach ihm entstandene Recht von 1280—1387.

9) Samling af gamle norske Love af Hans Paus og Gamle Kongelige Vorordninger og Privilegier udgiven for Kongeriget Norge. Kiøbenhavn 1731.

10) Ausser in dem 2. Bande der genannten Sammlung besteht eine getrennte Ausgabe: Regis Magni legum Reformatoris leges Gula-Thingenses sive jus commune Norvegicum. Havniae 1817.

11) Ueber die äussere Beschaffenheit und Einrichtung der genannten sowohl als der nachfolgenden Rechtsquellen gewährt die genügenden allgemeinen Aufschlüsse Wilda, Strafrecht S. 7—61.

12) Nordström, Bidrag till den Svenska Samhälls-författnings Historia. 2 Bd. Helsingfors 1839—1840; J. O. Stiernhöök, De jure Sueonum et Gothorum vetusto libri duo. Holmiae 1673; E. G. Gejer, Schwedens Urgeschichte. Sulzbach 1826; E. G. Gejer, Geschichte Schwedens. Hamburg 1832, 1834 und 1836; Saxo Grammaticus ed. Mueller. Havniae 1839; Kofod Auher, Danske Lovhistorie. Kiøbenhavn 1769; J. L. A. Kolderup-Rosenvinge, Grundrids af den Danske Retshistorie. 2 Bd. Kiøbenhavn 1832, eine Umarbeitung der ersten Ausgabe, welche übersetzt und mit Anmerkungen begleitet ist von C. G. Hommeyer. Berlin 1825; Dahlmann, Geschichte von Dänemark. 3 Bd. Hamburg 1840, 1841 und 1843; C. F. Allen, Geschichte des Königreiches Dänemark, übersetzt von N. Falk. Kiel 1846. Vgl. auch die Vorreden der nachstehenden Quellenausgaben.

fang und Inhalt verschieden bestimmender Verband zwischen den einzelnen Fylken zeigt auch hier eine Entwicklung an, die in ihrem Fortgange das allgemeine nothwendige Ziel, die Vereinigung zu einem Gesamtstaate, herbeiführt. Von Ingjald soll diese zuerst angestrebt sein, die dann nach dessen Untergange Ivar Witfamme und Harald weiter fortsetzten, bis sie Erich Edmundsson ganz vollendete. Die Zusammensetzung des Reiches aus einzelnen Bestandtheilen innerhalb der neben einander stehenden Stämme der Gothen und Schweden muss hier unerörtert bleiben und auch hinsichtlich des inneren Wesens der Verfassung kann auf das für die übrigen Stämme Gesagte im Ganzen verwiesen werden.

Denn das älteste schwedische Königthum geht ebenso wie das der anderen germanischen Stämme in den Begriff der Leitung und Vorsteherschaft vollständig auf. Die nach altgermanischer Form gestaltete Gemeinde ist auch hier die Trägerin des Staatswillens, die Macht, der gegenüber die königliche Gewalt factisch und rechtlich ohnmächtig erscheint. Dies zeigen schon die genauen Anordnungen hinsichtlich der Wahl und der Huldigung, in denen der Wille des Volkes allein maassgebend ist, und das ganze Verhältniss zwischen Herrscher und Volk findet einen ebenso kurzen als charakteristischen Ausdruck in der Erklärung, welche der mächtige König Erich in Beziehung auf einen seiner Unterthanen, einen schwedischen Bauer, ablegt in den Worten: „Mächtiger ist er als ich bin in manchen Stücken und unlängst, als wir mit einander wetteiferten, hatte er mehr zu sagen, denn ich.“ In diesem Sinne sagt Adam von Bremen (c. 230): „Zu Hause erfreuen sie sich der Gleichheit, in den Krieg ziehend gehorchen sie dem Könige.“ Aber selbst wenn es sich nicht wie in dem für Norwegen betrachteten Falle um eine durchgreifende innere Umgestaltung handelt bedarf es der Zustimmung der Gemeinde, auch bei Fragen der äusseren Politik ist der Wille des Volkes überwiegend und entscheidend. Als die sprechendste Schilderung dieser Zustände wurde mit Recht häufig die Erzählung des Snorro Sturleson¹⁸⁾ angesehen, in der er berichtet, dass norwegische Abgesandte, um Frieden zu erbitten, an den König geschickt, zur Unterstützung ihres Gesuches sich an den Lagmann Thorgny gewendet hätten, der ihnen auf ihre ausgesprochene Besorgniss, vom Könige ungnädig aufgenommen zu

18) S. Olafa h. helga c. 79.

werden, sofort erwiederte: „Warum bedachtet ihr es nicht besser, bevor ihr euch auf Reisen begabt, dass ihr mit eurer Macht zu gering seid, um gegen unseren König zu sprechen. Mir scheint es daher nicht geringe Ehre, zu den Bauern zu gehören und das Wort frei zu haben, ob der König gleich nahe ist.“ Er begleitet darauf die Abgesandten zu der Dingversammlung in Upsala. Den ersten Tag, fährt Snorro fort, als das Gericht sich geordnet, sah man da den König Olaf auf seinem Stuhle und um ihn seinen Hof. Gerade gegenüber, auf der anderen Seite des Gerichts, sassen Rachwald Jarl und Thorgny auf einer Bank, von des Jarls Hofe und Thorgny's Hausdienern umgeben, dahinter standen die gemeinen Leute und umher einige auf den Hügeln, um zu sehen und zu hören, wie Alles geschehe. Nachdem nun die Angelegenheiten des Königs beim Gerichte, wie gewöhnlich, zuerst verhandelt waren, stand ein norwegischer Abgesandter auf und brachte mit lauter Stimme sein Anliegen vor, aber der König fuhr von seinem Stuhle und unterbrach zürnend die Rede desselben. Rachwald Jarl äusserte im Namen der Westgothen denselben Wunsch der Versöhnung mit Norwegen, wurde aber nicht besser aufgenommen. Da erhob sich Thorgny, mit ihm erhoben sich alle Bauern und es ward ein grosses Waffengeräusch und Getöse durch die Menge des Volkes. Als Gehör gegeben war, sprach Thorgny: „Anders sind jetzt die Schwedenkönige gesinnt, denn sie vormals waren (es folgt eine lobende Charakteristik der früheren Könige und ihrer Nachgiebigkeit gegen die Gemeinde), und dieser König, der jetzt da ist, lässt Keinen mit sich sprechen und mag nichts hören, als nur was ihm gefällig, was er dann mit aller Hitze betreibt. Seine Steuerländer lässt er durch Sorglosigkeit sich aus den Händen nehmen und dennoch will er Norwegen beherrschen, was kein Schwedenkönig vor ihm begehrt, daher Mancher in Unruhe leben muss. Deswegen wollen wir Bauern, dass du König Olaf mit Norwegens König Frieden schliessest und ihm deine Tochter Ingegard zur Ehe giebst. Willst du jene Länder im Osten wieder gewinnen, die deinen Verwandten und Eltern angehörten, so begleiten wir dich alle dahin, magst du aber unsere Rede nicht achten, so wollen wir dich überfallen und dich tödten und wollen Gesetzloses und Unfrieden von dir nicht leiden. Denn so machten es unsere Väter vor uns, in einen Brunnen stürzten sie fünf Könige, die von Uebermuth aufgeblasen waren, wie du. Sprich nun sogleich, was du erwählst.“ Da er-

tönte aus dem Volke wiederum grosses Waffengeräusch; der König aber stand auf und gewährte das Gesuch, hinzufügend, so hätten Schwedens Könige es sämmtlich gemacht, sie hätten sich von den Bauern bestimmen lassen. — Dieser erschöpfenden Schilderung hat unsere Aufgabe wohl nur noch hinzuzufügen, dass diese Volksfreiheit gerade in Schweden eine besondere äussere Stütze findet in dem Lagmann, welcher stets nach Einfluss und Macht durch das Volk und aus demselben gewählt wird. Denn neben dem Mittelpunkt seines Berufes, Organ und Quelle der Gesetzkenntniss zu sein, den er mit seinen Amtsgenossen bei den übrigen germanischen Stämmen theilt, hat er hier wesentlich noch die Aufgabe, Recht und Gesetz, vor Allem aber die verfassungsmässige Volksfreiheit, gerade gegen die obrigkeitliche Gewalt, zu vertreten und zu vertheidigen. Neben ihm bleibt die richterliche und gesetzgeberische Thätigkeit in erkannter Weise vollständig in den Händen des vereinigten Volkes; aber jenen Männern steht vermöge ihres Amtes ein sehr bedeutender Einfluss zu auf die äussere Gestaltung und das Concipiren des formellen Rechts.

An ihre Namen knüpfen sich denn auch die Nachrichten über die Entstehung der ältesten Gesetze. Der Lagmann *Lumbär* soll demnach vorzüglich der Schöpfer der Gesetze *Westgothlands* gewesen sein (etwa gegen Ende des 9. Jahrh.), die daher von ihm den Namen *Lumb'sgesetz* führen. Seine Thätigkeit bestand jedenfalls in dem Zusammenfassen, Sichten und Ordnen des vorhandenen Materials, wobei ursprünglich Alles mehr dem Gedächtnisse als der Schrift anheimgegeben wurde. Entsprechend ist auch hier der mündliche Vortrag des Rechtes vorgeschrieben und selbst rhythmische Formeln solchen Inhalts sind uns erhalten. In zwei späteren Bearbeitungen ist dieses westgothische Recht auf uns gekommen, von welchen die erstere ihrer Entstehung nach mit Wahrscheinlichkeit in die Zeit zwischen 1106 und 1190 verlegt wird, während die andere unter *Birger Jarls* († 1266) Regentschaft entstanden sein soll. Die beiden Sammlungen stehen bei mannigfachen Gleichheiten und Wiederholungen nach Form, Umfang und Inhalt im Allgemeinen in dem Verhältnisse verschiedener Entwicklungsperioden. Unter allen schwedischen Rechtsquellen reichen diese wohl am allerweitesten in das Alterthum hinauf und zeigen allgemein eine noch ziemlich ungestörte Ordnung der Dinge, aber die schon vorhandenen Keime der Umgestaltung scheinen jetzt rasch zur Entwicklung gekommen zu sein, und wenn die Gegensätze des Alten

und Neuen sich schon in den beiden Bearbeitungen des Westgothenrechts ¹⁴⁾ scharf zeichnen, so führt uns das gegen Ende des 13. Jahrhunderts entstandene Ostgothenrecht ¹⁵⁾ bereits zu einer neuen Periode der Staats- und Rechtsgeschichte, in der die königliche Gewalt erstarkt ist und eine neue staatliche Organisation angebahnt und zum Theil bereits durchgeführt hat. —

In kurzer Erwähnung muss hier als weitere Quelle angeschlossen werden das in Deutschland am frühesten bekannt gewordene Gesetzbuch der Insel Gothland, eines Landes, welches in einer gewissen Analogie zu Island eine selbständige und von königlicher Gewalt freie Verfassung ausgebildet hat. Die ursprüngliche Unabhängigkeit kleiner Kreise in mehr oder minder durchgreifender Vereinigung und daneben eine entsprechende Eintheilung des Landes machen auch hier die Grundformen des Staatslebens aus. Die Regierung lag nach den dürftigen Nachrichten in den Händen der in echt germanischer Weise vom Volke gewählten Vertreter. In diesem Berufe haben sich jedenfalls einzelne Geschlechter zu einer Erbaristokratie abgesondert, von einem anderen sich entwickelnden Adel, einem Dienstadel, kann dagegen natürlich nicht die Rede sein. Neben einzelnen sehr alterthümlichen Zügen umgiebt uns hier aber eine verhältnissmässig schon weit fortgeschrittene Entwicklung, und wenn die freilich genau schwer zu bestimmende Entstehungszeit diesen Gegensatz zu den übrigen nordischen Rechten und dem eigenthümlichen Charakter der Quelle überhaupt nicht rechtfertigt, so liegt es nahe, dem Einflusse deutscher Elemente die Annäherung dieses Gesetzbuches an die der deutschen Stämme zuzuschreiben.

Bei dem von den Gothen getrennten Stamme der eigentlichen Schweden geht unter denselben Voraussetzungen die Gesetzgebung von den nämlichen Anfängen aus. Hier hebt sie nämlich mit der Thätigkeit des Lagmannes „Wiger-Spa“ an. Die spätere, aber wohl die erste vollständige Sammlung, welche uns vorliegt, soll ihren Urheber in dem Lagmann Birger finden, der im Namen des Volkes vom Könige eine Vereinigung des zer-

14) Diese bilden den ersten Band des Corpus juris Sueo-Gotorum antiqui (Samling of Sweriges gamla Lagar) edd. Collin et Schlyter. Stockholm 1827 ff.

15) Oestgötalagen, codex juris Ostrogotici, udgifven af Collin et Schlyter (Corp. jur. Sueo-Got. ant. vol. II.).

streuten und eine Sichtung des verschiedenen Rechtsmaterials verlangte, dieselbe mit Hilfe von zwölf geeigneten Männern zu Stande brachte und vom Volke genehmigen liess. Die Bestätigungsurkunde des Königs datirt aus dem Jahre 1296. An sich das Recht einer Landschaft ist dieses Uplandsgesetz ¹⁶⁾ auch für die übrigen Theile des Landes maassgebend geworden, so hinsichtlich der Södermannalagen ¹⁷⁾ und der Westmannalagen ¹⁸⁾, welche der König Magnus Erichson vorzüglich durch den Amtmann Laurents Ulfson um das Jahr 1327 aus dem vorhandenen Material verfertigen liess. Eine blosser Erwähnung können ausserdem hier nur finden die Helsingelagen, Kristnu-Balken af Smalandslagen och Bjärköa-Rätten, ebenso wie das in manchen Punkten interessante Dalelagh. Im Allgemeinen repräsentiren diese letzteren wohl die Zeit nach dem Uplandsgesetz, und schon dieses trägt in seiner abgerundeten Vollendung das Gepräge einer fortgeschrittenen Zeit, wie in seinem Inhalte und Charakter das Zeugnis von maassgebendem Einflusse einer erstarkten Aristokratie und Geistlichkeit.

Die Gleichförmigkeit in den Bildungen des altgermanischen Staates bei den verschiedenen Stämmen derselben Wurzel findet zunächst und im Allgemeinen Wiederholung auch auf dänischem Boden. Denn es weicht die ursprüngliche Gestalt, der Umfang und das Wesen der sich hier abschliessenden einzelnen Staatsindividualitäten von dem erkannten Muster der übrigen germanischen Völker nicht ab. Die Niederlassung geschah vermuthlich in einzelnen Massen, denen die später fortbestehende Eintheilung in „her, herrad, harde,“ eine Eintheilung von hundert oder wenigstens hundert Familienhäuptern, entsprechen mag. Und auch zwischen diesen oder ähnlich gestalteten Einzelkreisen wiederholen sich die unbestimmten und schwankenden Verbindungen. Gorm der Alte vereinigt die einzelnen selbständigen Herrschaften zu einem Ganzen, welches wiederum eine Eintheilung in „Syssel“ erhält, die aber auf einer bewussten planmässigen Scheidung be-

16) Uplandslagen, codex juris Uplandici, udgifven af C. J. Schlyter (Corp. jur. Sueo-Got. ant. vol. III.).

17) Södermannalagen, codex juris Sudermannici, udgifven af C. J. Schlyter (Corp. jur. Sueo-Got. ant. vol. IV.).

18) Westmannalagen, codex juris Westmannici, udgifven af C. J. Schlyter (Corp. jur. Sueo-Got. ant. vol. V.).

ruhend nicht den Ausdruck historischer Zusammengehörigkeit bilden. Ursprünglich sowohl, als nach der so geänderten Staatsform behauptet das Königthum einen durchaus germanischen Charakter. Auch hier begründet die zur Abstammung nothwendig hinzutretende Anerkennung, die Huldigung durch das versammelte Volk die Macht des Königs, indem sie ihn macht zum Wahrer der Gesetze, zum Hüter und Beförderer des gemeinen Wohles; die richterliche und gesetzgebende Macht und der Centralpunkt der Staatsgewalt ruht auch hier in der Vereinigung der Freien.

Aber es scheint, als ob abweichende Verhältnisse und Bedingungen in diese Grundlage schon früh die Keime zu Umgestaltungen und Neubildungen gelegt hätten. Geschichtliche Zeugnisse weisen zunächst auf eine bedeutsame celtische Urbevölkerung und auf die vorausgegangene Herrschaft einer verhältnissmässig gesteigerten Cultur hin, Momente, die auf das nach der Einwanderung sich bildende Gemeinwesen einen mehr oder minder bestimmenden Einfluss wohl nicht verfehlen konnten. Und vielleicht muss auf eine gedrängtere Einwohnerschaft oder auf ein vorgefundenes Muster die eigenthümliche Erscheinung zurückgeführt werden, dass die Dänen von der den nordischen Völkern eigenen Art des Zerstreutwohnens abweichen, bei ihnen Dörfer dem Namen und der Wirklichkeit nach vorkommen und die regelmässige Form des Ansiedelns bilden. Vielleicht dass neben einer solchen bestimmenden Vergangenheit und neben der grösseren Nähe deutscher Einflüsse eine mehr kriegerische Art der Niederlassung und deren Folgen den Keim einer neuen Ständegliederung schon im Anfange gelegt hatten. Vielleicht dass auch das sich entwickelnde Städteleben neue zersetzende Elemente früher in die Zustände brachte, denen die alte Einfachheit und Gleichmässigkeit nach und nach zum Opfer fiel. Der Stand der Gemeinfreien, der Halt des ganzen Gebäudes, verlor seine Bedeutung und Integrität ausserdem leichter in den fortdauernden Kriegen, die das Königthum nothwendig stärkten und eine Masse von Kräften durch die neue Lebensweise ausschieden, die sie dem Dienste des Thrones zuführten. In nothwendiger und sich steigernder Wechselwirkung zwischen Lohn und Dienst verfestigte sich diese Verbindung zu einem Lehnverbande und rief eine mächtige Erbaristokratie in's Leben. Die grössere Ausbreitung und wachsende Macht des Christenthums begründete daneben eine vorwiegende Bedeutung und einen vermehrten Ein-

fluss der Geistlichkeit, mit welcher verbunden Königthum und Aristokratie auf der gemeinsamen Bahn so lange vorwärts schritten, bis durch die Unterdrückung der Macht und Freiheit des Volkes der gemeinsame Gegner entkräftet war.

Demnach lassen die uns überlieferten dänischen Rechte die Darstellung der am meisten fortgeschrittenen Rechtsentwicklung in den germanischen Staaten des Nordens erwarten. Auch ist das älteste unter ihnen das unter dem König Knut dem Grossen nach der Eroberung Englands niedergeschriebene sogenannte *Wittherlagsrecht* ¹⁹⁾, und obschon als das älteste sehr wichtig so doch nur für einzelne Theile des Rechts ergiebig. Historische Zeugnisse einer vorhergegangenen Gesetzgebung liegen nicht vor. Es schliesst sich deshalb an jenes dem Alter nach das Recht für die Landschaft *Schonen* ²⁰⁾ an; aber auch dieses reicht doch in seiner Entstehungszeit ziemlich weit hinauf. Ohne dass wir genauer das Jahr kennen, hat nämlich in dem ersten Jahrzehnt des dreizehnten Säculums eine lateinische Bearbeitung des genannten Rechts stattgefunden durch den Erzbischof *Andreas Sunesen* ²¹⁾. Der Charakter einer Privatsammlung älterer Satzungen ist dabei nicht zu verkennen. Ebenso verhält es sich mit den Aufzeichnungen des *Seeländischen Rechts*, von welchem zwei getrennte und von einander wohl unabhängige Sammlungen existiren; denn die ihnen beigefügten Königsnamen *Waldemar* ²²⁾ und *Erich* ²³⁾ sollen jedenfalls nur eine Sanction durch diese ausdrücken; hinsichtlich der Entstehungszeit lassen uns dagegen diese Namen völlig im Dunkeln, in Bezug auf welche sich überhaupt nur durch den Inhalt feststellen lässt, dass neben mannigfacher localer Verschiedenheit an Alterthümlichkeit die erstere der letzteren vorgeht. Ganz bestimmt erweist sich dagegen als von *Waldemar II.* auf dem Reichstage zu *Wordenborg* im März

19) *Kolderup-Rosenvinge, Samling af gamle danske Love. Bd. V. S. 1—22.*

20) *Skanske Lov, og Eskils Skanske Kirkelov, udgivet ved Thorsen. Kiøbenhavn 1853.*

21) *Andree Sunonis lex Scaniae provincialis, udgivet ved Thorsen. Kiøbenhavn 1853.*

22) *Valdemar's saellandske Lov, og saellandske Kirkelov, udgivne ved Thorsen. Kiøbenhavn 1852.*

23) *Erik's saellandske Lov, udgivet ved Thorsen. Kiøbenhavn 1852.*

1241 publicirt das Recht für Jütland, Schleswig, Fünen und einige andere Landestheile²⁴⁾, welches als wichtige Quelle das dänische Recht in der jüngsten Gestalt darstellt, in welcher es überhaupt unser Interesse noch berührt.

In den dargelegten Grundzügen ist im Allgemeinen das altgermanische Gemeinwesen, wie es insbesondere Tacitus vorgezeichnet hat, nicht zu verkennen. Neben einzelnen individuellen Formen und Gestaltungen spiegelt sich die Schilderung des Römers in dem entworfenen Bilde bis zu den einzelnen Zügen wieder. Die Art der Ansiedelung und die Theilung des Landes in kleinere selbständige Herrschaftsdistricte, die mangelnde oder lockere Verbindung dieser²⁵⁾, die Bedeutung des Königthums und dessen Verhältniss zur Gemeinfreiheit, die enge Verbindung der Leitung und Vertretung in weltlichen und religiösen Dingen²⁶⁾, die Macht und Bedeutung der Volksversammlung, die in dieser vereinigte Staatsgewalt in den verschiedenen Functionen der Gesetzgebung und des Rechtssprechens²⁷⁾, das Wesen und die Bedeutung der Familienverbindung²⁸⁾, alles dieses sind die unverkennbaren Ausdrücke nicht bloss einer gleichen oder ähnlichen Culturstufe, sondern eines scharf hervortretenden individuellen Nationalgeistes. Dieser gleichen Beschaffenheit des Rechts und Staatslebens steht eine nahe Verwandtschaft des Rechts selbst bis in seine einzelnen Institutionen als natürliche Consequenz zur Seite. Für unseren Gegenstand wird speciell die folgende Darstellung ergeben, dass die Stellung und Bedeutung der Familie im Gemeinwesen und das aus jener fließende Verhältniss der Mitglieder zu einander, wie sie Tacitus aus den Fundamenten seiner Darstellung folgert, nicht weniger im Norden als die Wirkung gleicher Zustände erscheint. Die einzelne Untersuchung muss dann zugleich das Verhältniss der Quellen hinsichtlich der Ursprünglichkeit oder Alterthümlichkeit ihres Inhalts so weit als möglich des Näheren feststellen, und erst, wenn diese Resultate

24) Valdemar den Andens Jydske Lov, udgivne ved Thorsen. Kiøbenhavn 1853.

Dieses sind die neuesten und besten Ausgaben des alten dänischen Rechts.

25) De Germania c. 6. 16.

26) Daselbst c. 7. 11.

27) Daselbst c. 7.

28) Daselbst c. 20. 21.

gegeben sind, wird es an der Zeit und zulässig sein, die Stellung der nordischen Quellen in der germanischen und deutschen Rechtsgeschichte überhaupt von Neuem zu beleuchten und speciell hinsichtlich der von uns betrachteten Seite des Rechts in ihrem Verhältnisse zu den ältesten Berichten der Römer und zu den Quellen der südlichen germanischen Stämme näher zu bestimmen.

A. Die Vormundschaft über Minderjährige.

Isländisches und norwegisches Recht.

Das norwegische und isländische Gemeinwesen bieten in den oben dargelegten Grundzügen leicht den Ausgangspunkt für diese Vormundschaft in ihrem rechtlichen Wesen, ihrer Ausführung und näheren Gestaltung. Denn die durch die Form des Staatslebens als gegeben erkannte Abgeschlossenheit und Bedeutung der Familie, die innige Verbindung der Gesamt- und Einzelinteressen lässt auch die gegenseitige Fürsorge und Vertretung von selbst als eine Familienangelegenheit erscheinen ¹⁾, und von dieser als einzelner Theil sich ausscheidend, bestimmt sich das Wesen der in Betracht gezogenen Vormundschaft als die Ersetzung der durch das Alter begründeten Willensunfähigkeit. Sie besteht ihrem Umfange nach in der gesammten Wahrnehmung der persönlichen und der Vermögensrechte, sowie in der nothwendig damit verbundenen körperlichen Pflege und Erziehung. Der so bestimmte Umfang und das Wesen dieser Vormundschaft enthalten zugleich für die specielle Realisirung derselben in ihren einzelnen Theilen das leitende Princip. Denn bei der Zuertheilung aller verwandtschaftlichen Rechte und Pflichten kann nur die allgemein motivirende Ursache, die Nähe der Verwandtschaft, als maassgebend angesehen werden, diese aber findet ihren natürlichsten Ausdruck in der Berufung zum Erbe. In dem Successionsrechte würde sich demnach der Mittelpunkt für alle Fol-

¹⁾ Eine erschöpfende Darstellung dieser Verhältnisse giebt: Vilhjálmur Finsen, Fremstilling af den islandske Familieret efter Grágás (Annaler for Nordisk Oldkyndighed og Historie. Jahrg. 1849. S. 150—331 und 1850 S. 121—272). Die weitere Ausführung und nähere Begründung dieser Verhältnisse musste die Einleitung bieten.

gen der Blutsfreundschaft darstellen. Diese Grundidee behauptet denn auch im Allgemeinen eine regelmässige Geltung, sie hat aber in ihrer Ausführung durch die Natur und Entwicklung einzelner Verhältnisse mannigfache Modificationen erleiden müssen. Zwischen den verschiedenen Arten der verwandtschaftlichen Fürsorge und Vertretung bestehen nämlich Gegensätze und Unterschiede, welche eine entsprechende Berücksichtigung und Anerkennung fordern, und gerade dann am meisten, wenn die Nothwendigkeit und das Bestreben besteht, die eben so vielfachen als verschiedenen Bedürfnisse dieser Art in möglichst vollkommener Weise zu befriedigen. So ist in den hier betrachteten Quellen die verwandtschaftliche Alimentationspflicht principiell nach der Erbfolgeordnung vertheilt, aber dem Zweck und der Absicht dieses Institutes gemäss schien es billig und geboten, die sonst im Erbrecht bestehende Zurücksetzung der Weiber vor den Männern hier nicht gelten zu lassen und, in Rücksicht auf die grössere natürliche Hilfsbedürftigkeit jener, dem weiblichen Geschlechte, speciell der Mutter vor dem Vater, den Vorrang zu gewähren, ausserdem bei der Verpflichtung ganz besonders das Vorhandensein und die Grösse eigener Mittel als maassgebend anzusehen²⁾. Rücksichten ganz anderer Art drängen aus demselben Grunde Abweichungen von der Successionsordnung auf bei der Berufung zu der Todtschlagsklage. Hauptsächlich ist hier das Princip der Erbfolgeordnung durch die Ausschliessung der Weiber durchbrochen, zwar später erst, aber doch auch gerade in Rücksicht auf die Art der in Rede stehenden Thätigkeit, und einzelne andere Abweichungen sind ebenfalls aus ähnlichen Motiven zu erklären³⁾. Diese Regeln für die Zuertheilung des ganzen verwandtschaftlichen Berufes müssen auch für diesen einzelnen Theil desselben gelten, und die Ausübung der Vormundschaft entsprechend bestimmen. Bei der Berufung zu derselben geht demgemäss das allgemeine Princip von der in der Successionsordnung ausgedrückten und gemessenen Verwandtschaft aus, da aber, wie erkannt, die verschiedenen Handlungen der Fürsorge und Vertretung besondere Berücksichtigung und getrennte Zuertheilung verlangen, so muss sich dieses hinsichtlich der Pupillen wiederholen. Hierdurch, und

2) Ausführliche Erörterungen über diesen Punkt giebt Finsen, a. a. O. Jahrgang 1850. S. 125—192.

3) Wilda, Strafrecht. S. 372—386.

um so mehr als mit ihnen weit ausgedehnte verwandtschaftliche Rechte und Pflichten überhaupt verbunden sind, sind auch die Bevormundungshandlungen getrennt und an verschiedene Personen übertragen. Es hat in Folge dessen unser Institut den Anschein eines gewissen Mangels an Abgeschlossenheit erhalten, dem es entspricht, dass die Quellen dasselbe nicht mit einem einheitlichen umfassenden Namen bezeichnen, wenn auch mehr oder weniger allgemeine Bezeichnungen die Haupthandlungen treffen und einschliessen⁴⁾. Demnach muss durch eine Trennung der bevormundenden verschiedenen Thätigkeiten die Vormundschaft selbst in ihrer ganzen Gestaltung und in ihren einzelnen Theilen dargestellt werden. Einer solchen Theilung liegt aber der Natur der Sache und der Anschauung der Quellen nach die Unterscheidung der Person des Mündels und seines Vermögens zu Grunde.

a. Die Bevormundung in den Vermögensrechten.

Die persönliche Erhaltung des Pupillen und die Wahrung seiner gesammten Vermögensrechte basirt auf der Verwaltung und der ungeschmälernten Conservirung seiner Güter. Soll diesem durch die Familie Genüge geleistet werden, so ist die nächste Beziehung zu dem muthmaasslichen Erben gemäss des eben Gesagten eben so natürlich als von selbst gegeben. Unter Anerkennung dieses Grundsatzes⁵⁾ stellt die isländische Graugans folgende Ordnung auf⁶⁾. Nach dem Tode des Vaters ist zunächst berufen der

4) Am häufigsten werden im isländischen und norwegischen Rechte der die Vermögenspflege bezeichnende Ausdruck „fjárvarðveizla, fjárvarð,“ entsprechend „veizlumaðr“, dann „fjarhalld, fjarhalldsmaðr“ gebraucht, allgemein aber und auch für die Person „at veita vörð“ oder „at varðveita,“ d. h. Warte oder Pflege, leisten.

5) Grág. Arf. þ. 9, c. S. 192 (122, S. 230): So soll man die Vermögenspflege erhalten wie die Erbschaft (sva skal til fiár varðveizlo taca sem til arfs); das. S. 193 (122, 231): So soll man die Vermögenspflege unter die Linien vertheilen wie die Erbschaft. Uebereinstimmend das spätere Recht, Járns. Erfdt, 24, S. 81: Der soll die Verwaltung des Pupillenguts übernehmen, welcher der nächste zum Erbe ist; Jons Bog. Om Arv. 20, S. 116. (Fin- sen's Ausgabe der Graugans ist in Parenthesen citirt.)

6) Grág. A. þ. 1, 170 ff. (118, 218 ff.); Járns. Erf. 1, 66 ff. Jons Bog. A. 1, 100 ff. Die Meinung Schlegel's, dass die Weiber von der Vermögensverwaltung wenigstens nach der Graugans ausgeschlossen seien (Commentatio historica etc. S. CXLIII), wird widerlegt durch Grág. A. þ. 4, 179—180 (118, 225—226; Zusatz IV. c. 47, 240) und Grág. Vigs. 70, 112. Diese Erscheinung

Bruder von dem gemeinschaftlichen Vater, nach ihm die Mutter, dann die Schwester von demselben Vater, in derselben Weise die natürlichen Geschwister und wenn diese fehlen, der väterliche und mütterliche Grossvater, dieselben Grossmütter, der väterliche und der mütterliche Oheim, die Geschwisterkinder von väterlicher und die von mütterlicher Seite, des Vaters und der Mutter Schwester sammt den Enkelinnen vom Bruder oder von der Schwester, nach diesen stets die dem Grade nach nächsten, mit Bevorzugung der Männer unter den gleichmässig Verwandten. Die Berechtigung und Verpflichtung gleich Naher ist demnach an sich eine gemeinschaftliche und in Ermangelung besonderer Vorschriften muss die ausdrücklich ausgesprochene Analogie des Erbrechts Platz greifen. Demgemäss tritt dann eine entsprechende Theilung der Curatel ein ⁷⁾).

Die sich anschliessende Uebernahme und Verwaltung der Güter gestaltet sich nach einheitlichen durchgreifenden Grundsätzen sehr einfach. Denn kraft der Vormundschaft wird das Vermögen übernommen unter blosser Zuziehung der die Familie vertretenden nachbarlichen Taxatoren und Zeugen ⁸⁾, ohne das Erforderniss anderer Eigenschaften, als welche zur Wahrung der eigenen Vermögensinteressen nothwendig sind ⁹⁾, und ohne die Erfüllung irgend einer Garantie leistenden Bedingung, geschweige denn die Bestellung einer eigentlichen Bürgschaft durch eigene oder fremde Mittel ¹⁰⁾. Die folgende Thätigkeit, zugleich mit der Verwaltungsart und der ganzen Stellung des Vormundes, wird ausschliesslich durch das Princip bestimmt, dem Mündel sein Vermögen ungeschmälert zu erhalten. Demnach vermindern zunächst die zu entrichtenden

selbst muss in ihrem Ursprunge und in ihren besonderen Wirkungen durch die Darstellung der Geschlechtstutel erörtert werden.

7) Dieses zeigen die Stellen in Note 1 und 2.

8) Grág. A. þ. 9, 195 (122, 231): Wer des Minderjährigen Vermögen zur Verwaltung übernimmt, der soll zwei oder mehr Zeugen dafür ernennen, zu wieviel die Nachbarn das Gut geschätzt haben (at því hue til mikils fiar buar hafa virt). Die Nachbarn sollen nach der Schätzung einen Eid schwören, dass sie so geschätzt haben, wie sie es am besten vermochten (at því at þeir hafa sva virt sem þeim potti rettast). Und dann soll er Zeugen dafür aufrufen, dass er das geschätzte Mündelgut übernehme u. s. w. Vergl. Note 9.

9) Grág. A. þ. 9, 193 (122, 230, 231); vergl. Abschnitt d.

10) Als später entstandenen Rechtsgrundsatz stellt erst die Járns. Erf. 24, 61 dieses Erforderniss auf; ein bestimmtes Vermögen des Curators selbst verlangt Jons Bog. Om Arv. 21, 119.

Schulden und sonstigen Prästanda nöthigenfalls die Masse des Vermögens selbst ¹¹⁾. Darüber hinaus soll von dem activen Bestande das Grundvermögen vor Allem unberührt und in seiner Identität erhalten werden, sämtliche Mobilien dagegen, die anfänglich vorhandenen wie die später hinzugekommenen ¹²⁾, werden dem Verwalter nach stattgehabter Schätzung übergeben, gegen die Verpflichtung, den Gesamtwert ungeschmälert zu restituieren ¹³⁾.

Eine schon durch die Grundsätze einer rationellen Verwaltung gebotene Veräußerung der fahrenden Habe steht ihm demnach mit voller Wirksamkeit zu. Selbst das festgesetzte Quantum darf er angreifen um Schulden oder laufenden Verpflichtungen des Mündels zu genügen ¹⁴⁾, welche Befugniss sich im Falle der Unzulänglichkeit des beweglichen Vermögens und überhaupt wohl im Falle der Noth auch auf das Grundeigenthum ausdehnt. Denn nur wenn eine solche nicht erwiesen werden kann, mag der grossjährig Gewordene das Grundstück innerhalb vier Jahren zurückfordern und den Verletzten an den veräußernden Vormund verweisen ¹⁵⁾.

Diese Rechtsbestimmungen genügen, um die Beziehungen zwischen Curator und Mündel erschöpfend zu reguliren, da ihnen die Norm zum Grunde liegt, dass die leibliche Erhaltung und Erziehung des Minderjährigen aus dem Ertrage des Gutes bestritten werden soll, und zwar so, dass sämtliche Früchte

11) Dieses liegt schon im Begriffe der vorgeschriebenen Schätzung hinsichtlich der den Mündel treffenden Alimentationspflicht; besonders hervorgehoben Grág. A. þ. 9, 195. 197 (122, 231. 233. 234); Kr. B. 12, 52.

12) Grág. A. þ. 9, 195 (122, 233): Wenn ein Wallfisch oder Holz auf das Land des Mündels gespült wird, so soll der Wallfisch geschätzt und der Preis dem Vermögen zugelegt werden, ebenso der Werth des Holzes, soweit es nicht für die Gebäude des Pupillen selbst verbraucht wird. Uebereinstimmend Jons Bog. Om Arv. 20, 117.

13) Grág. A. þ. 9, 195 (122, 231): Sodann soll er (der Curator) Zeugen dafür aufrufen, dass er das abgeschätzte Gut mit der Bestimmung übernehme, die Früchte desselben zu beziehen und dafür einzustehen, dass das Capital nicht vermindert werde, wenn nicht Alimentationspflicht das Vermögen treffe (til þess at hafa þa avóxtu af. oc abyrgiaz at eigi þurfe instoedor nema omagar comi a ens unga manz fe); vergl. Note 12.

14) Siehe Note 9.

15) Grág. Landbr. B. 1, 208 (172, 78): Das veräußerte Grundeigenthum wird nur zurückgefordert, wenn festgestellt wird, dass durch die Ausübung anderer Gerechtsame die Bedürfnisse des Pupillen hätten befriedigt werden können; das. S. 202; Járns. Landbr. B. 1, 84; Jons Bog. Jordlosni. B. 1, 148.

mit dem Aufwande für die Ernährung compensirt werden, wonach die schliessliche Ausantwortung an den Mündigen sehr einfach durch Restituierung der festgestellten Masse, ohne jede Verrechnung und Rechnungslage bewirkt wird¹⁶). Nach diesen allgemeinen Grundzügen muss sich die in Betracht gezogene Seite der Vormundschaft in ihrem Wesen hinsichtlich des isländischen Rechts charakterisiren. Bei der dargelegten Abhängigkeit unseres Instituts in seiner ganzen Beschaffenheit von dem Wesen der Familienverbindung und deren Stellung und Bedeutung in dem hier betrachteten Gemeinwesen, und neben der im isländischen Rechte hervortretenden innigen Verbindung der Blutsfreunde auf allen Rechtsgebieten, muss an sich auch die Fürsorge für das Pupillengut als alterthümlich gestaltet erwartet werden. Zunächst scheinen nun die form- und garantielose Uebernahme, die einfache Regulirung der Beziehungen zwischen den Betheiligten, das Princip, durch die Verwaltung das Gut nur in seinem ungeschmälernten Bestande zu erhalten, und die darauf basirte Compensirung des Ertrags mit der Ernährung, nebst der dadurch begründeten ausgedehnten Selbständigkeit der Vormünder einer ursprünglichen Einfachheit und innigen natürlichen Verbindung im Allgemeinen wohl zu entsprechen, wenn diese Züge auch nicht durch einen solchen Zustand als geradezu bedingt bezeichnet werden können. Dem entgegen muss als widersprechend und auffallend zugleich erscheinen eine verhältnissmässig in geringer Ausdehnung hervortretende Theilnahme der entfernteren Blutsfreunde¹⁷). Die Unmöglichkeit, die Macht des Blutsverbandes, im Widerspruche mit seinen sonstigen Aeusserungen, gerade in dieser einzelnen Wirkung als abgeschwächt anzusehen, macht es nothwendig, jene Erscheinung aus bestimmten Verhältnissen zu erklären oder auf besondere Einwirkungen zurückzuführen. Dabei ist zunächst nicht ausser Acht zu lassen, dass die stets gemeinschaftliche Berufung der gleich nahen Verwandten jene Betheiligung doch im Ganzen und in Wirklichkeit mehr vermehrt, als dieses in den gesetzlichen

16) Grág. A. þ. 9, 192 ff. (118, 218 ff.); die Járns. wiederholt in dieser Beziehung durchaus norwegische Grundsätze, Erf. 25, 83. Diesen schliessen sich eng an die Bestimmungen in Jons Bog. Om Arv. 21 und 22, 118—120. Zugleich ist hier an letzterer Stelle eine Beaufsichtigung und jährliche Inspicirung durch die übrigen Verwandten angeordnet.

17) Dieses ergeben die obigen Stellen und die ganze Darstellung in Grág. A. þ. 9, 192 ff. (118, 218 ff.).

Bestimmungen hervortritt, und fernerhin ist zugleich zu bedenken, dass die Verwandtschaft in der mit ihr noch enger verbundenen Nachbarschaft grossentheils ihren Beruf erfüllt, im Zusammenhange mit der Erscheinung, dass jener eine sehr bedeutende Mitwirkung und mannigfache Thätigkeit zugewiesen wird bei der Verwirklichung des öffentlichen Rechts, der Privatrechte und speciell auch der Vormundschaft¹⁸⁾. Mehr aber wird vielleicht noch darin der Aufschluss zu suchen sein, dass jene Einfachheit der Beziehungen zwischen Tutor und Mündel, die geradlinige Realisirung der Verwaltung und innerhalb derselben die gefahrlose Selbständigkeit des Vormundes, die Mitwirkung und das Eingreifen der übrigen Verwandten, genaue und häufige Anordnungen weniger nothwendig machen mochte, als bei anderen Stämmen speciellere Zwecke, complicirtere Einrichtungen und der damit verbundene grössere Mangel der Garantie es verlangte¹⁹⁾. Gerade diese Art der materiellen Fürsorge müssen die Besitz- und Verkehrsverhältnisse der Insel wohl als am meisten entsprechend haben erscheinen lassen. Denn die möglichst beste Wahrnehmung der Mündelsinteressen ist bei den Anordnungen jedenfalls vorwiegend maassgebend gewesen. Haben doch die localen Zustände nach allen Seiten hin der Sorge für die materielle Erhaltung eine gesetzgeberische Aufmerksamkeit und Thätigkeit zugewendet. Die verwandtschaftliche Unterstützungspflicht und das Armenrecht ist hier sorgfältiger festgestellt und genauer ausgebildet worden, als irgend anderswo²⁰⁾. Die entschiedenste und weiteste Herrschaft der Rücksicht auf das Interesse des Mündels zeigt die, wenn auch erst später, so doch im Zusammenhange mit der ganzen Gestaltung entstandene Rechtsnorm, wonach die entfernteren Verwandten sogar jedem Dritten weichen müssen, wenn dieser den Vermögensinteressen des Pupillen günstigere Bedingungen und eine grössere Garantie bietet. Dieser Fall wird als vorhanden angesehen, wenn jener verspricht, den Minderjährigen auf seine Kosten zu ernähren, das Vermögen desselben mit zehn Procent zu verzinsen, und ausserdem durch Realcaution oder durch Bürgen seine Fähigkeit zur Erfüllung nachweist²¹⁾.

18) Bei mangelnder Bearbeitung muss die Erkenntniss dieser Verhältnisse den reichen Darstellungen der Quelle selbst entnommen werden.

19) Vergl. die nachstehende Darstellung des dänisch-schwedischen Rechts.

20) Finsen a. a. O., Jahrgang 1850. S. 152—192.

21) Grág. A. þ. 9, 196 (122, 233).

Die Uebereinstimmung der Vormundschaft in ihrem Begriffe und Wesen begründet eine gleichmässige Berufung zu derselben im norwegischen Rechte, so dass auch hier die durch die Successionsordnung bestimmte Nähe der Verwandtschaft maassgebend ist²²⁾. Aber auf dieser gemeinsamen Basis gestaltet sich die Uebernahme und die Verwaltungsart der Güter einigermaassen abweichend. Das in Island in dem erkannten singulären Falle und nur entfernteren Verwandten gegenüber hervortretende Princip, die Rücksicht auf das Vermögensinteresse des Pupillen als ausschliesslich maassgebend und bestimmend anzusehen, gewinnt hier eine grössere Ausdehnung und allgemeinere Geltung. Zunächst erscheint freilich auch hier die Feststellung der Masse erforderlich, und nach Abzug der gehörig erwiesenen Schulden wird vor Allem die fahrende Habe in ihrem Betrage fixirt. Diese wird dann gegen die Verpflichtung der ungeschmälernten Restituierung dem Curator übertragen²³⁾. Der Genuss des Ertrages dagegen, als Ersatz für die aus seinen Mitteln zu bestreitende Ernährung, fällt ihm nur nach einem der norwegischen Provinzialrechte unbedingt zu²⁴⁾, nach dem anderen nur dann, wenn der Ertrag den Werth des für die Alimentation eines Einzelnen nöthigen Quantums, d. h. den von vier Mark nicht übersteigt. Sonst soll der Ueberschuss dem Mündel zu Gute kommen und in der Gestalt des gesetzlichen Zinses zum Capital geschlagen werden²⁵⁾. Die Früchte des liegenden Gutes sollen auch nach dem Gulathingsetze dem Vormunde

22) Frostap. L. IX, c. 22, S. 214: Das Mündelgut soll derjenige übernehmen, welcher der Nächste ist zum Erbe (Umaga eyri scal sá taca er nánastr er i erfðum); Gulap. L. 115, S. 51; Ny Lands L. V. 14, S. 87.

23) Frostap. L. IX, 22, S. 214: Auch bezahle er alle erweislichen Schulden unter Beirath der Blutsfreunde — selbst mit Grundvermögen, wenn kein anderes Gut vorhanden ist — und was übrig bleibt, soll er mit Hilfe der Verwandten schätzen lassen, davon trifft ihn Wachstum und Schwand und er soll so viel zurückgeben als er empfangt (oc sidan scal hann hafa ávöxt oc afvöxt oc seli honum sli can sem hann tó); Frostap. L. IX, 23; Gulap. L. 115, S. 51; Ny Lands L. V. 14, S. 87.

24) Frostap. L. IX, 22, 23, S. 214; vergl. Note 23.

25) Gulap. L. 115, S. 51—52: Wird nun das Mündelgut so geschätzt, dass es einen vollen Ertrag abwirft für die Unterhaltung des Kindes, nämlich 4 Mark für jedes — dann nehme er es weder zum Vermehren noch zum Vermindern, er gebe so viel zurück als er empfangt. Zu dem Gute soll zugeschlagen werden, was es mehr aufbringt als der Mündel zu seinem jährlichen Unterhalte gebraucht.

nur dann zu Gute kommen, wenn der jährliche Ertrag eine halbe Mark nicht übersteigt²⁶⁾, ebenfalls als Ersatz seiner Alimentationsleistung. Nach dem Frostathinggesetze soll aber der Pachtzins unbedingt herausgegeben werden²⁷⁾. Zu dieser genaueren und complicirteren Wahrnehmung der Mündelsinteressen ist die Mitwirkung der übrigen Verwandten in umfassender Weise herangezogen. Denn die Zuziehung der entfernteren Agnaten und Cognaten soll bei der Schuldenzahlung sowohl, als bei der Abschätzung und Restitution des Gutes geschehen. Es bedarf unter ihrer Mitwirkung einer genauen Festsetzung des Betrages, und die Erfüllung der in Folge dessen verschiedenen stipulirten Bedingungen muss von ihnen, wenn nicht während der Verwaltung, so doch nothwendig bei Beendigung der Vormundschaft, wahrgenommen und beaufsichtigt werden. Ist z. B. die Schätzung unterblieben, so wird der Mündige auf den Rath seiner Verwandten hingewiesen, um den Betrag durch seinen eigenen Eid feststellen zu können. Da ferner in allen hingehörigen Fällen eine intervenirende und sich betheiligende öffentliche Thätigkeit nicht existirt, so ist eine Vermittelung durch die Familie ebenso natürlich als unerlässlich²⁸⁾. Von dieser Seite der verschiedenen Gestaltung und des hierdurch bedingten grösseren oder geringeren Bedürfnisses bestätigt vielleicht das norwegische Recht den neben einigen anderen bereits hervorgehobenen Anhaltspunkt für die Erklärung der zwischen jenem und dem isländischen Rechte bestehenden

26) Gulap. L. 115, S. 52: Der Unmündige geniesse jährlich $\frac{1}{2}$ Mark Pachtzins, nach Maassgabe der Schätzung des ersten Jahres, abgesehen von einer späteren Vermehrung oder Verminderung.

27) Frostap. L. IX, 22, S. 214: Wenn er das Gut gesetzmässig übernimmt, so empfängt der Mündel allen Pachtzins (þá taki umagi lauda leigur allar) — wenn aber ein Streit besteht um das Pachtgeld zwischen Pupill und Vormund, so mag dieser schwören, wie viel er bezog, und so viel erstatten.

28) Frostap. L. IX, 22, S. 214. Die Schuldenbezahlung geschieht mit Zuziehung der beiderlei Verwandten, der Agnaten und Cognaten, und ebenso die Schätzung (med fraenda ocdi bauggildismanna oc nefgildismannagara skal hann hafa födur fraendr oc módur fraendr vid); Frostap. L. IX, 23, S. 214; Gulap. L. 119, S. 52: Nun sitzt Einer in ungeschätztem Gute — dann soll der mündig Gewordene zum Ding gehen und schwöre auf so viel er will, und seine Blutsfreunde sollen ihn unterweisen, dass er nicht falsch schwöre. — Nun soll er aber klagen in den nächsten fünf Wintern, bevor er 20 Jahre geworden ist, hat er da nicht vindicirt, so soll er deshalb nicht mehr klagen. Ny Lands L. V, 14, S. 87.

Verschiedenheit hinsichtlich der Theilnahme der ganzen Familie bei der Verwaltung²⁹⁾. Weiterhin ist aber bei Erfüllung desselben Zweckes durch die Familie, nur auf verschiedenem Wege, nicht festzustellen, ob die einfache und durchgreifend selbständige Handlungsweise des Tutors und das durch die Verwaltungsregeln leichter gesicherte Interesse des Mündels, ob die zugleich hierdurch und durch andere Umstände veranlasste Verringerung verwandtschaftlicher Hilfe, der sorgsameren Wahrnehmung der Pupilleninteressen mit der dadurch vermehrten und erweiterten Theilnahme der übrigen Blutsfreunde vorausgegangen oder nachgefolgt sind, und ob jene verschiedenen Gestaltungen in der Entwicklungsperiode in ein chronologisches Verhältniss zu einander zu bringen sind. Denn überhaupt können alle einzelnen Abweichungen der verschiedenen Rechte hinsichtlich der Bevormundung und Vertretung schwerlich mit dem regelmässigen Gange der Formbildung in bedingenden Zusammenhang gesetzt werden oder auch nur aus individuellen Einwirkungen genügend erklärt werden.

Neben diesen schliessen sich die norwegischen Rechtsgrundsätze denen des vorherbetrachteten Rechts wiederum an. Hinsichtlich der fahrenden Habe geht der gemeinsame Endzweck dahin, dem Mündigen sein Vermögen ungeschmälert zu restituiren, die Grundstücke in natura, wenn nicht Noth und Vortheil entschuldigen, das mobile Vermögen nach der festgesetzten Taxe, aber ebenfalls von dem Falle der Noth abgesehen. Als solche müssen alle rechtlichen Verbindlichkeiten angesehen werden³⁰⁾, und ebenso der Fall, wenn der Vormund wegen Geringfügigkeit des Vermögens die Alimentation gegen den Genuss des Ertrages nicht übernehmen will, oder wenn er nach Uebernahme dieser Verpflichtung selbst verarmt. Denn die in mannigfach anderer Weise bestimmte und vertheilte verwandtschaftliche Pflicht der Ernährung tritt erst bei wirklicher eigener Mittellosigkeit ein³¹⁾. Hiervon abgesehen haftet aber der Vormund für die Integrität der Güter

29) Vielleicht modificirt sich hierdurch einigermaassen die polemisirende Argumentation Maurer's, Krit. Vierteljahrschrift. Jahrg. 1860. bes. S. 115.

30) Grág. A. p. 9, 195. 197 (122, 231. 233. 234); Frostap. L. IX, 22. 23, S. 214; Gulap. L. 15, S. 51.

31) Grág. A. p. 1, 170 ff. 118. 218 ff. vergl. mit Grág. Omg. b. 1 ff., 232 ff. (128, 3 ff.); Gulap. L. 115, S. 52.

unbedingt, trägt die ganze Gefahr und kann dagegen den Betrag sich ungeschmälert oder auch in höherem Maasse zu Nutzen machen, als es ihm angerechnet wird. Die Disposition über das mobile Gut steht ihm im Interesse der Verwaltung und nach der erkannten Restitutionspflicht uneingeschränkt zu. Das veräusserte Grundvermögen kann aber der Mündel regelmässig von jedem Besitzer vindiciren³²⁾, und diesen Veräusserungen analog müssen alle übrigen Dispositionshandlungen und die das Vermögen betreffenden Verträge beurtheilt werden.

Die Realisirung der mit der Vermögensverwaltung verbundenen Zwecke macht eine andere Thätigkeit, die Vertretung des Mündels nach aussen hin, besonders vor Gericht, nothwendig. Werden, wie erkannt, bei der Uebernahme der Verwaltung oder während derselben die dem Pupillen obliegenden rechtlichen Verbindlichkeiten erfüllt, so gebietet dasselbe Motiv, die bestehenden Forderungsrechte zu realisiren. Die Pflicht des Curators ferner, die Früchte auf irgend eine der angegebenen Arten zu verwenden, setzt die Möglichkeit voraus, den Ertrag auch zwangsweise einziehen zu können, und überhaupt wird die Geltendmachung der durch vermögensrechtliche Verträge entstandenen Rechte ihm von selbst vindicirt. Demnach legen die positiven Quellen auch dort, wo die bevormundende Thätigkeit in ihrer Ausübung den Personen nach getrennt ist, diese Functionen dem Vermögensverwalter auf³³⁾. Nur soll die Entscheidung einzelner besonders wichtiger Rechtsfragen, wohin z. B. aus leicht begreiflichen Gründen die Statusfragen gerechnet sind, bis nach erlangter Grossjährigkeit ausgesetzt werden³⁴⁾. Der vollen Unfähigkeit des Minderjährigen gegenüber handelt auch hier der Tutor für ihn als Vertreter, wobei sich die Theilnahme der entfernteren Ver-

32) Grág. Landbr. b. 1, 202. 208 (172, 176. 178); Frostap. L. IX, 23, S. 214. Und wo er sonst sein Gut findet — und Zeugen dafür hat, dass er es durch seinen Vormund verlor — da mag er es sich nehmen.

33) Grág. Kaup. b. 9, 410 (223, 149–150). Zur Geltendmachung der Forderungen an eine überschuldete Erbschaft — sollen die Curatoren für die Mündel im Gericht erscheinen; daselbst Landbr. b. 1, 204; Frostap. L. IX, 22. 23, S. 214; Gulap. L. 115, S. 51.

34) Frostap. L. IX, 27, S. 215: Nun greift Jemand die Sache des Unmündigen an und sagt, dass der, welcher im Erbe sitzt, nicht rechter Erbe sei, so soll die Sache hinstehen, bis dass dieser Mann 15 Jahre alt geworden ist, dann führe er selbst die Sache und kein Anderer für ihn.

wandten im Allgemeinen der Mitwirkung bei der Uebernahme und Verwaltung des Gutes analog bestimmt. Die auf beiden Seiten dadurch bedingte Handlungsweise lässt sich aber weder im Allgemeinen zusammenfassen, noch in ihren einzelnen Erscheinungen hervorheben, sondern bestimmt sich nothwendig verschieden je nach der Individualität des Falles und den zur Anwendung kommenden Processregeln ³⁵⁾).

Von demselben Ausgangspunkte aus und auf gemeinsamer Grundlage haben demnach die betrachteten Rechte auf mannigfaltig sich scheidenden Wegen die Vermögensverwaltung ihrem Zweck entsprechend zu dem Ziele geführt, dass der Minderjährige weder durch eigene noch durch fremde Handlungen in seinen Vermögensrechten gekränkt werden kann.

b. Die Bevormundung in den persönlichen Rechten.

Von der Vermögensverwaltung getrennt ist hier zunächst die Verwirklichung derjenigen Rechte darzustellen, welche ausser directem Zusammenhange mit dem Pupillengute durch widerrechtliche Handlungen gegen die Person des Mündels selbst begründet werden. Von diesen ist aber von vornherein der Fall auszuscheiden, in welchem der Tod des Pupillen die Folge jener bildet. Denn die Verfolgung der Tödtung enthält zwar auch die Realisirung des Rechtes des Gefallenen und insofern eine Vertretung; aber sie besteht für Alle gleichmässig, es liegt ihr nicht die Ersetzung einer auf der Beschaffenheit des Willens gegründeten Handlungsunfähigkeit oder Beschränktheit, keine eigentliche Bevormundung, zum Grunde. Wollte man sie aber in einen solchen erweiterten Begriff aufnehmen, so wäre die Ausübung der Blutrache, die Competenz zur Klage und die Vertheilung des Wergeldes, freilich sehr geeignet, die Grundanschauung zu bestätigen, dass die Bevormundung auch nach dieser Seite hin als gemeinsame Familienangelegenheit die Blutsfreunde ursprünglich am meisten betheilt und mitwirkend erscheinen lässt, während der regelmässige Gang der Entwicklung auch nach dieser Seite hin auflösend und abschwächend wirkt ³⁶⁾. Aber auch abgesehen von diesem Falle, kann hinsichtlich der übrigen gegen die Person des

35) Vergl. die verschiedenen einschlagenden Abschnitte bei J. Arnesen, *Historisk Inledning til Islandske Raettersgang*. Kiøbenhavn 1762.

36) Vergl. Wilda, *Strafrecht der Germanen*. Halle 1842. S. 366—416.

Minderjährigen begangenen Vergehen in den vorliegenden Quellen, gemäss der erkannten zu Grunde liegenden Natur des Gemeinwesens, nur die Familie im Allgemeinen als Vertreterin gedacht werden, und die Nähe der Verwandtschaft muss sich auch hier als der natürliche Maassstab für die nothwendige besondere Zuertheilung dieser Function ergeben. Entsprechend leiten die Berufung zu dieser Vertretung die Quellen von dem Mittelpunkte aller verwandtschaftlichen Beziehungen, von dem Erbrechte aus.

Dem nächsten Erben steht die Blutrache wie die Blutklage zu, dieselbe Competenz soll hinsichtlich der Handlungsunfähigen die Verfolgung der ihnen zugefügten Körperverletzungen regeln³⁷⁾, und wenn eine gleichmässige Legitimation bei den gegen einen Todten verübten groben Injurien anerkannt wird³⁸⁾, so ist eine Ausdehnung derselben auf alle gegen die Person der Minderjährigen gerichteten Vergehen der Natur der Sache entsprechend sehr nahe gelegt, obgleich nicht durch die Quellen bestimmt verbürgt. Diese hierdurch begründete Regel³⁹⁾ wird jedoch in der oben schon angedeuteten Weise durch die auf die Verschiedenheit der Vertretungshandlungen zurückgeführten Modificationen unterbrochen. Denn wie bei der Zuertheilung anderer verwandtschaftlicher Rechte und Pflichten entsprechende Rücksichten auf die Erreichung des Zweckes mannigfach maassgebend gewesen sind, so ist für die Durchführung dieser strafrechtlichen Ansprüche die Thätigkeit des Mannes als allein geeignet und nothwendig erschienen. Da nämlich um das Jahr 994, wird berichtet, der Tod eines angesehenen Häuptlings zu rächen war, und die zum Erbe und zur Klage berufenen Weiber die Sache nicht kräftig genug betrieben, wurde festgestellt, dass fortan die Frauen

37) Grág. Vigs. 70, 111—112 (94, 169): Wenn ein jüngerer als 16jähriger Mann verwundet wird, so ist der zur Sache berechtigt, welcher Kläger wäre in der Todtschlagssache, wenn der junge Mann getödtet wäre (þa er sa madr aðile er vig sacar vaeri ef en ungi madr vaeri vegin).

38) Vigs. 106, 148—149 (238, 183).

39) Grág. Vigs. 35, 68 (94, 167): Des Getödteten Sohn ist der rechte Kläger in der Todtschlagssache, wenn er 16 Jahre oder älter ist, freigeboren, erb-berechtigt und so verständig, dass er Klagsachen führen kann. Ist kein Sohn vorhanden, oder jünger, so folgt des Getödteten Vater, dann der Bruder von demselben Vater, dann der Bruder von derselben Mutter, dieselben natürlichen Verwandten, die nächsten dem Grade nach; vergl. Grág. A. p. 1 und 9, 170 ff. 195 (118 und 122, 218. 230 ff.).

von solcher Thätigkeit ausgeschlossen sein sollten ⁴⁰⁾. Dass dieses Motiv wirklich bestimmend gewesen ist, zeigt noch das spätere Bestreben der Gesetzgebung, die hierher gehörigen Ansprüche der Weiber zu wahren, sobald nur durch die Stellung derselben zu einem Manne ihre Vertretung und damit die Rechtsverwirklichung garantirt ist ⁴¹⁾. Für das norwegische Recht ist es quellenmässig gar nicht zu erweisen, aber doch wahrscheinlich, dass eine gleiche Ausschliessung auch dort stattgefunden hat. Leicht erkennbare Rücksichten erweitern diese durchgreifende Ausnahme um einige hier unwesentlich erscheinende Fälle ⁴²⁾, und es stellt sich demnach das Resultat heraus, dass von den männlichen Blutsfreunden stets die nächsten Erben, und zwar gemeinschaftlich berufen werden. Nur wenn sie sich über ein vereinigtcs Handeln nicht verständigen können, soll neben der zunächst entscheidenden Rücksicht auf strenge Rechtsverwirklichung unter Brüdern das höhere Alter, unter entfernteren Verwandten das Loos entscheiden, wessen Klage als zunächst begründet anzusehen sei ⁴³⁾.

Neben diesen einzelnen war aber eine allgemeinere Bethheiligung der Familienmitglieder, eine, wie schon beobachtet, umfassendere und genauere Sorge für die Durchführung der Sache mehr als bei der Vermögensverwaltung wohl dadurch bedingt und gegeben, dass die Familie durch diese Angelegenheiten factisch unmittelbarer und in weiterem Umfange berührt wurde. Denn wo, wie nach den betrachteten Rechten, die körperliche Ver-

40) Eyrbyggja saga c. 38, S. 195.

41) Grág. Vigsl. 70, 112: Wenn verheirathete Frauen die Vermögenscura haben über Minderjährige, und diese verletzt werden, so steht ihren Ehemännern die Sachführung zu (pa eiga böndr þeirra sakirnar).

42) Die allgemeine Regel der Berufung wird nämlich einigermassen modificirt durch ein gewisses Vorrecht des Ehemannes, Vigsl. 35, 68—69 (95, 170) und durch die Abwesenheit des zunächst Berechtigten, Vigsl. 52, 92 (101, 178); 65, 106—107 (107, 182—183). Billigkeitsrücksichten begründen ausserdem eine Bethheiligung an der Busse.

43) Grág. Vigsl. 35, 66—68 (94, 167—168): Sind mehrere Brüder von demselben Vater da, so fällt einem Jeden der entsprechende Theil des zu Erlangenden zu. Wollen aber einige die Sache vergleichen, so sollen die klagen, welche die Sache nach der Strenge des Gesetzes verfolgen wollen (er sökia vill till fullra laga). Wollen sie aber alle so verfahren, so gilt (unter Brüdern) die Sache des Aeltesten. Sind mehrere sonst Gleichberechtigte da, und sie wollen alle nach der Strenge des Rechts handeln, so mögen sie loosen, über wessen Sache geurtheit werden soll.

letzung bis zur geringsten mit Friedlosigkeit bedroht ist, wird durch eine jede solche That die Familie gewissermaassen in ihrer Ganzheit afficirt. Sie ist zunächst zur Ausübung der gestatteten Rache berufen, und die Entscheidung darüber, ob Friedlosigkeit oder Versöhnung eintreten soll, muss von grosser Bedeutung erscheinen in einer Zeit, in welcher der trotzige ungebeugte Sinn die den Seinen, wenn auch mit Recht, gewordene Verletzung nicht leicht verschmerzt, wo ein solcher Rechtsact nicht selten die Wurzel neuer Feindschaft und die Quelle dauernder Gewaltthätigkeiten wird. Wenn demnach ursprünglich in dieser Beziehung eine rege allgemeine Betheiligung der Sippe stattfand, sollten dann vielleicht die genaueren Bestimmungen über die Entscheidung bei Concurrenz und Zwiespalt, sollte etwa speciell die nothwendig werdende Ausschliessung der Weiber, die doch in Ausübung dieser Functionen einen Vertreter wohl immer und ursprünglich erst recht nothwendig hatten, erklärend darauf hinweisen, dass die Voraussetzung gemeinsamen Handelns und die Sicherheit der Vertretung später weniger gesichert und aushelfend erschien?

Wenn in erkannter Weise die Zuertheilung der in Rede stehenden Vertretung von der Natur der strafrechtlichen Verfolgung abhängig erscheint, so ist der Inhalt und die Folge dieser Thätigkeit noch viel entschiedener bestimmt durch die Natur des Strafrechts und der dadurch gegebenen Beurtheilung der Minderjährigkeit in ihrer hierher gehörigen Bedeutung und Folgen. Die nach isländischem Rechte eintretende Strafe, die Vernichtung des Verbrechers oder die in freiwilliger Versöhnung angenommene Busse, will den gestörten Frieden und die verletzte Persönlichkeit in ihrer vollen Bedeutung wieder zur Geltung bringen, durch die Demüthigung des Gegners soll die dem Verletzten gewordene Nichtachtung wieder aufgehoben, als nichtig erwiesen werden. Diese in dem Vergehen prävalirenden und die Strafe nach Art und Ausdehnung vorwiegend bestimmenden Momente ⁴⁴⁾ berühren den Minderjährigen unmittelbar nicht. In der ihm angethanen Verletzung tritt die Nichtachtung seiner persönlichen individuellen Geltung nicht eigentlich hervor, und er, der nicht fähig ist, die Nichtachtung eines Andern durch eine widerrechtliche Handlung wirksam zu äussern, kann auch eine solche nicht

44) Wilda a. a. O. S. 204 ff. 274 ff. 340. 640 ff. 748.

als gegen sich ausgedrückt empfinden, eine Wiederherstellung seiner persönlichen Geltung als sein eigenes Recht nicht fordern. Darauf scheint sich die Anschauung zu stützen, dass eine persönliche, etwa im Wege der Stellvertretung geltend zu machende, Forderung für ihn überhaupt nicht existirt. Darum aber sind keineswegs solche Handlungen gegen den Minderjährigen gestattet, sondern, wie in dem Erschlagenen die Familie selbst verletzt ist, die deshalb, die Unfähigkeit des Todten durch die eigene rächende Thätigkeit ersetzend, zugleich ihre Bedeutung und Autorität wieder herstellt, so liegt in der Verletzung dessen, der aus Mangel an körperlicher und geistiger Fähigkeit die Bedeutung der Misshandlung nicht erkennen kann, zugleich ein Vergehen gegen die Familie, welche deshalb durch die Quellen angewiesen wird, in derselben Weise wie beim Todtschlage, so auch hier als eigene Verletzung die That zu verfolgen ⁴⁵⁾. Mit der Entscheidung über die Bestrafungsart und der Festsetzung der Sühne steht entsprechend den berufenen Blutsfreunden auch der Anspruch auf die dadurch erlangte Busse selbst zu. Diese erkennen darum die Gesetze ihnen ausdrücklich zu ⁴⁶⁾, geschmälert nur dann, wenn dem Petenten gesetzlich die Ernährung des mittellosen Mündels oblag, während dieselbe wegen Armuth jenes von einem Andern geleistet wurde. Denn dann soll dieser die Busse als Ersatz für das Aufgewandte fordern können ⁴⁷⁾. In dieser Modification liegt ausgesprochen, dass der Betreffende die nicht erfüllte Pflicht, wenn die Mittel dazu geboten werden, nachträglich erfüllen soll; nicht ist darin der Zweck enthalten, die Sühne für den Minderjährigen zu verwenden. Denn dann müsste der Ernährer die eingezogene Busse auch von dem herausverlangen können, dem die Alimentationspflicht nicht oblag, was aber ausdrücklich untersagt wird ⁴⁸⁾.

Das norwegische Recht zeigt in dieser Beziehung eine durchgrei-

45) Grág. Vigsl. 70, 111—112 (94, 169), s. Note 37.

46) Grág. Omg. b. 25, 281: Wenn die nächste Klageberechtigung Männern zusteht, welche nicht zur Alimentation (des verletzten Minderjährigen) verpflichtet waren, so erhalten sie Alles, was sie an Busse durch die Klage gewinnen (þa eigo þeir þat alt er a faezc um retta-far þeirra mala).

47) Grág. Omg. b. 25, 280: Von denen mag man den Ersatz für die Ernährung und Busse wegen Verletzungen fordern, welche zur Ernährung derer verpflichtet gewesen wären, welche man selbst unterhalten hat, wenn sie nämlich Mittel dazu besessen hätten.

48) Vgl. Note 46.

fende Abweichung. Es soll nämlich nach ihm der Minderjährige bis zum achten, oder bis zum zwölften Jahre strafrechtlich unverantwortlich und unberechtigt sein, von da an bis zur Grossjährigkeit neben dem Schadenersatz die halbe Busse erlegen ⁴⁹⁾. Auffallender aber noch und eigenthümlicher ist der damit in Verbindung gesetzte Grundsatz, dass auch die gegen den Pupillen verübten Widerrechtlichkeiten eine entsprechende Folge haben sollten, derselbe also bis zum achten, oder bis zum zwölften Jahre gar keine, und von da an nur die halbe Busse fordern soll ⁵⁰⁾. Dass neben diesem Ansprüche des Mündels hier noch eine getrennte Forderung der Familie bestehe, lässt sich nach den Quellen nicht annehmen. Diese Rechtsnormen beruhen nun zwar zunächst auf einer von der Erkenntniss der fortschreitenden Willensreife abgeleiteten Fixirung eines Punktes, bei welchem die Folgen der Minderjährigkeit theilweise aufhören und ein gewisses Maass der Zurechnungsfähigkeit eintritt. Aber hierin liegt mehr eine Beschreibung dieser besonderen Rechtsgrundsätze, als eine Erklärung für die Abweichung von der natürlichen und sachgemässen Anordnung des isländischen Rechts, und wenn diese besonders durch den Begriff des Strafrechts und das Wesen der Strafe bedingt erschien, so muss auch die beobachtete Abweichung als in den geänderten strafrechtlichen Begriffen wurzelnd angesehen werden. In dem vorliegenden Falle erscheint nun zunächst auch die Strafe in anderer Gestalt, nämlich in der der Busse, und zwar nicht als Alternative, sondern als ausschliessliche Folge des Verbrechens. Wenn nun auf Island die Friedlosigkeit ihrer Natur und ihrem Zwecke nach gegen den Minderjährigen nicht angewendet und auch nicht durch ihn gefordert werden konnte, so ist dieses hinsichtlich der hier genannten Strafe nicht in demselben Maasse der Fall. Denn in dieser Sühne ist neben dem Begriffe der Vergeltung auch der der materiellen Entschädigung vorhanden und wird mit der Entwicklung des Compositionssystems immer vorherrschender, so

49) Gulap. L. §. 190, S. 89: Der Minderjährige soll keine Busse nehmen noch geben, bevor er 12 Jahr alt ist, dann gilt für ihn halbes Recht (þa er hann half rettes madr) bis er 15 Jahr ist; Frostap. L. IV, 36, S. 119: Ein 8jähriger soll halbe Busse geben und nehmen bis er 15 Jahr alt ist; Bjark. R. 51, S. 314; 97, S. 321; 111, S. 325.

50) S. Note 49.

dass, wo diese die weiteste Ausdehnung gewonnen hat, die widerrechtlichen Handlungen der Minderjährigen, und zwar nach dem ausdrücklichen Ausspruche der Quellen gerade aus diesem Grunde, wie die der Mündigen angesehen werden. Diese wenigstens für den vorliegenden Fall so veränderte Natur und materielle Bedeutung der Strafe war demnach gewiss auch hier eine mitbestimmende oder ermöglichende Voraussetzung dazu, die Folge des Verbrechens quantitativ zu theilen und mit dem auch nur theilweise gereiften Willen entsprechend einen Theil der Strafe zu verbinden. Ein ähnlicher Mangel einer tieferen Erkenntniss der Strafe und des Strafrechts war dann freilich auch nöthig, um das scheinbare Billigkeitsgefühl hervorzurufen, in Folge dessen die Verpflichtung des Pupillen den Maassstab abgab für seine Berechtigung aus den gegen ihn verübten Vergehen. Eine bewusste Theilung der in der Busse enthaltenen verschiedenen Elemente liegt hierbei freilich nicht vor, aber immerhin musste doch eine andere Art der Strafe und zwar die Busse an die Stelle der Friedlosigkeit treten, um jene abweichenden Rechtsgrundsätze zu ermöglichen oder zu motiviren ⁵¹⁾.

Die nämlichen Gegensätze entscheiden auch über die sich anschliessende Frage nach der Zuständigkeit des besprochenen Rechts aus dem Vergehen. In Island hat die Strafe vermöge ihrer erkannten Natur zum Pupillen keine directe Beziehung, sie fällt als selbständiges Recht dem im Namen der Familie verletzten und klagenden Vormunde zu. In Norwegen dagegen ist der Anspruch gerade in Rücksicht auf die Individualität besonders bestimmt und modificirt, als ein selbständiges Recht dieses daher nur von dem Tutor zu realisiren. Ist dieses versäumt, so kann der Mündiggewordene diese seine Forderung nachträglich erheben ⁵²⁾, und wenn daher die Zuertheilung der Busse an ihn der Selbstverständlichkeit wegen im Allgemeinen nicht ganz bestimmt und unzweideutig ausge-

51) Deshalb scheint der Versuch einer solchen Begründung durch Maurer a. a. O. S. 116 ff. nicht erledigt.

52) Frostap. L. IV, 38, S. 189: Wenn ein grossjährig gewordener Mann einen anderen Mann beschuldigt, dass er ihn verletzt habe während seiner Minderjährigkeit — und derselbe überführt wird, aber sagt, dass er wegen dieser Sache einen Vergleich geschlossen habe, so erbringe er Zeugen, welche wissen, dass er sich mit den Vormündern und Freunden verglichen habe (at hann hefer saetzc vid fíarhallds mann oc fraendr).

sprochen wird, so lässt doch die ganze Behandlung dieses Rechts und die Beschaffenheit der Vormundschaft wohl keine Zweifel darüber zu, dass die Busse zu Gunsten des Pflégling's verwendet werden musste. Auch von einem daneben stehenden Ansprüche des Vertreters ist, wie schon gesagt, nichts zu erkennen, und ebenso wenig von einer Theilung zwischen ihnen. Freilich konnte in einzelnen Gewaltthätigkeiten gegen den Unmündigen zugleich ein Eingriff in die Rechte des Vormundes enthalten sein, so wenn jener etwa dem Schutze oder dem Einflusse dieses entzogen wurde. Eine etwa dann entstehende Forderung floss dann aber stets aus der Kränkung des eigenen Rechtes, aus dem Ansprüche, den Pupillen unter seiner Fürsorge zu behalten, nicht aus der Gewaltthat gegen diesen selbst. Hinsichtlich der Art gedachter Rechtsverwirklichung ist der Minderjährige vermöge seiner rechtlichen Willensunfähigkeit von jeder thätigen Mitwirkung ausgeschlossen ⁵³). Der zur Vertretung Berufene vollzieht alle gerichtlichen Handlungen, erhebt die Klage, erbringt den Beweis, leistet die Eide, entscheidet über den etwaigen Vergleich und errichtet überhaupt die ihm durch die Processregeln wie durch die Natur des einzelnen Falles vorgeschriebenen Functionen allein oder in Verbindung mit der auf gleiche Weise bedingten Thätigkeit der übrigen Blutsfreunde ⁵⁴).

Nach dem Vorgehenden ist die sich anschliessende Frage leicht beantwortet hinsichtlich der Vertretung der Minderjährigen in den Rechtsansprüchen, welche aus seinen eigenen widerrechtlichen Handlungen gegen ihn erwachsen. Denn entsprechend dem oben über die Bestrafung Gesagten räumt das isländische Recht, als am weitesten von der Auffassung der Strafe als materielle Sühne entfernt, auch nach dieser Seite hin der Minderjährigkeit den grössten Einfluss ein, indem es bestimmt, dass solche widerrechtliche Handlungen überhaupt keine strafrechtlichen Folgen haben sollen ⁵⁵). Denn der oben erkannten

53) Grág. Kaup. b. 9, 410 (223, 149—150): Wenn solche Männer, welche wegen ihres Alters sich nicht berathen können, in diesem Schuldengerichte Forderungen haben, so müssen ihre Vermögensvormünder für sie erscheinen und für die Geltendmachung haften; daselbst Landbr. B. 1, 205; Frostaf. L. IV, 38, S. 169 vergl. Note 52.

54) S. Note 53.

55) Grág. Vigsl. 32, 63 (91, 186): Das ist festgesetzt, dass wenn ein Mann, welcher jünger als 12 Jahr ist, einen Andern tödtet, er wegen des Todtschlagens nicht friedlos werde, aber seine Verwandten Geschlechtsbusse bezahlen

Unfähigkeit jenes, die in dem Verbrechen enthaltene Verletzung der Persönlichkeit zu erkennen und zu empfinden, entspricht es, dass auch seinem Willen die wirksame Negation des Rechtes nicht beigelegt wird. Mit dem Verbote der eigentlichen Bestrafung findet dieses zugleich seinen Ausdruck in dem Züchtigungsrechte, welches dem Verletzten gegen den jugendlichen Verbrecher zusteht. Dieses für Körperverletzungen ausgesprochene Princip schliesst unzweifelhaft die strafrechtliche Zurechnung allgemein aus.

Auf die Modification dieses Grundsatzes im norwegischen Rechte werden wir schon geführt durch die Wahrnehmung, dass eine volle Unzurechnungsfähigkeit nur bis zu einer gewissen Altersgrenze innerhalb der Minderjährigkeit, bis zum achten oder zwölften Jahre besteht, und dass die veränderte Natur des Strafrechts und der Strafe wohl als motivirend und erklärend angesehen werden muss, wenn von da an bis zur Volljährigkeit die halbe Busse zur Vergeltung erlegt wird.

Die zur Vertheidigung gegen solche Ansprüche nothwendig werdende und unzweifelhaft mit der persönlichen Pflege und Vermögensverwaltung verbundene Vertretung kann in der Art ihrer Ausführung nur im Allgemeinen dahin charakterisirt werden, dass der Vormund zunächst selbständig die nach Umständen und Processregeln verschieden bestimmten Handlungen vornimmt unter der in derselben Weise bedingten Mitwirkung anderer Familienmitglieder. Die etwa durch Richterspruch oder Gesetz festgestellte Strafe kann und muss der Tutor mit voller Wirksamkeit gegen jeden Dritten aus dem Mündelgute erlegen. Fraglich ist dagegen, was geschah, wenn das Vermögen die Mittel zu der schuldigen Busse nicht bot. Erscheint die Busse unmittelbar als milderer Ersatzmittel der Friedlosigkeit, so ist die Befriedigung durch jene eine Gunst, von welcher unbedingt Gebrauch gemacht werden muss, wenn nicht die härtere Strafe wieder an ihre Stelle treten soll. Auf die Bestrafung der Minderjährigen findet dieses aber keine Anwendung, die eigene Friedloslegung ist für sie durch die ausschliesslich bestehende Busszahlung ausgeschlossen. Es könnte deshalb wohl scheinen, als lege der entschädigende Charakter der Busse der Forderung einen mehr civilrechtlichen Charakter bei und es trete

müssen. Wenn ein jüngerer als 12jähriger Mann Jemanden verwundet, so mag er ihn körperlich züchtigen, so, als wenn er sein Vater oder Pflegevater wäre, aber er soll ihm keine Wunde beibringen.

in Folge dessen die gewöhnliche Execution ein. Eine directe Bestätigung dieser Annahme gewähren die Quellen zwar nicht, aber es dürfte für sie die Analogie des Falles sprechen, in welchem auch andere der Friedlosigkeit nicht ausgesetzte Personen bei Zahlungsunfähigkeit der Busse dem Gläubiger um die Schuld abzuverdienen zur Arbeit überwiesen werden ⁵⁶). Für diese Ansicht zeugt ausserdem die Beobachtung, dass eine Abtretung unmündiger Kinder Schulden halber durch den Vater stattfindet ⁵⁷), ebenso wie der Umstand, dass eine Ausschliessung der Execution gegen die Person des Minderjährigen oder ein Aufschub bis zu seiner Grossjährigkeit nirgends in den Quellen zu entdecken ist. Auch in dieser Beziehung wird wohl regelmässig die schützende und beistehende Sippe Hilfe geleistet haben, die gesetzliche Verpflichtung aber dazu lässt sich aus den Rechtsdenkmälern im Gegensatze zu der oft und bestimmt ausgesprochenen Alimentspflicht nicht erkennen. Am allerwenigsten scheint ferner ein Grund zu jener in dem Verhältnisse des Vormundes zum Mündel gelegen zu haben, die dem Charakter der ganzen Vormundschaft und dem Mangel der Berechtigung an der gegen den Mündel verübten Composition zu sehr widerspricht, um sie ohne bestimmte Quellenzeugnisse anzunehmen.

c. Die persönliche Pflege des Minderjährigen.

Durch die bisher betrachteten Seiten der Vormundschaft ist die Sicherstellung des Vermögens und der persönlichen Rechte des Mündels im Allgemeinen erreicht. Die Sorge für das leibliche Wohl derselben erscheint als mit der Vermögensverwaltung verknüpft der Regel nach hiermit zugleich gegeben ⁵⁸). Freilich besteht jene getrennt, wenn kein Vermögen vorhanden ist, aber dann existirt überhaupt keine volle Vormundschaft, sondern es tritt die verwandtschaftliche Ernährungspflicht ein, welche ohne alle Verbindung mit der Minderjährigkeit für alle Arme gleich-

56) Grág. Jert. þ. 25, 339 (156, 48): Wenn ein wegen Schulden addicirtes Weib geschwächt wird (Ef legit er með lögsuldur kono —).

57) Gulap. L. 71, S. 36: Der freigeborene Mann mag seine Kinder wegen Schulden hingeben (gefa barn sitt i skuld).

58) Grág. A. þ. 9, 193 (122, 231): Der soll des Mündels pflegen, welcher des Gutes pflegt (sa skall omaga varþveita er feet varþveitir); Gulap. L. 115 ff., S. 51 ff.; Frostap. L. IX, 25, S. 215.

mässig bestimmt und nach ganz besonderen Grundsätzen normirt ist und nur in diesem einzelnen Falle nothwendig die vormundschaftlichen Functionen der Pflege und Erziehung einschliesst. Der Inhalt des vormundschaftlichen Berufes nach dieser Seite hin bestimmt sich leicht als die gesammte leibliche Fürsorge und die Erziehung umfassend, woraus, der vollen Unfähigkeit des Minderjährigen hinsichtlich der eigenen Selbstbestimmung gemäss, zunächst die Aufgabe erwächst, das Domicil des Pfleglings zu bestimmen⁵⁹⁾. Weiterhin schliesst dieser Beruf eine gewisse Einwirkung auf die Person des Pfleglings ein; eine Autorität, innerhalb bestimmter Grenzen ein Zwangs- und Züchtigungsrecht ist die unausbleibliche Voraussetzung zur Erfüllung desselben. Aber eine darüber hinausgehende eigentliche Strafgewalt steht dem Vormunde weder allein, noch in Verbindung mit anderen Familienmitgliedern zu. Denn die Annahme einer solchen ist schon durch die erkannte strafrechtliche Beurtheilung der Handlungen Minderjähriger ausgeschlossen, wie denn auch die Existenz von Familiengerichten durch die tiefste historische Forschung nur in das Reich der Phantasie verwiesen werden kann. Ebenso wenig bestehen ausserhalb des Erziehungszweckes sonstige Dispositionen über die Person des Mündels oder sein Schicksal, und es ist in dieser Hinsicht besonders nothwendig, die Ausflüsse der väterlichen Gewalt von den Consequenzen der Vormundschaft zu trennen. Das als ursprünglich verbürgte Recht des Vaters über Leben und Tod des neugeborenen Kindes hängt an sich freilich mit localen Einflüssen und drängenden Zuständen des socialen Lebens zusammen, ist aber doch wesentlich darin begründet, dass die unvollkommene Staatsform die Privatherrschaft des Familienoberhauptes in seinem Kreise noch wenig berührt und einschränkt. Dieselbe Wurzel und somit auch dieselbe Ausschliesslichkeit gilt für andere ähnliche Dispositionen⁶⁰⁾, wie z. B. das Abtreten der Kinder an den Gläubiger durch den insolventen Vater. Dagegen ist jede Macht über die Person des Pfleglings Seitens des Vormundes nur durch den Zweck der Erziehung gerechtfertigt, dieser kann aber auch nur allein maassgebend sein bei der Bestimmung ihrer Gren-

59) Grág. þingsk. p. 56, 146—147 (78, 129); A. þ. 4, 180 (118, 226); Kaup. b. 53, 465; vergl. Note 58.

60) Vergl. Finßen, Familieret. Jahrg. 1849. S. 277—280; Maurer, Bekehring des norwegischen Stammes. II, S. 181.

zen, welche deshalb durch allgemeine und durchgreifende Normen nicht näher festzusetzen sind. Aus diesem Grunde und weil die in unberechenbarer Mannigfaltigkeit verschiedentlich sich bestimmenden maassgebenden Verhältnisse nur innerhalb der Familie gehörige Beurtheilung und Würdigung finden können, zieht sich die specielle Gestaltung dieser Fürsorge aus dem Gesetzbuche in den Schooss der Familie zurück ⁶¹⁾. Die im Innern des Hauses durch das Familienoberhaupt geleitete Erziehung findet die Grenze ihrer freien Gestaltung hinsichtlich des minderjährigen Pflinglings nur in der Mitwirkung und Beaufsichtigung durch die übrigen Blutsfreunde, welche nach Art und Ausdehnung ebenfalls mehr dem breiten Pfade der Sitte und den reichen Gestaltungen des Lebens folgt, als dass ihr neben der im Allgemeinen rechtlich entscheidenden Stimme des Vormundes bestimmte Functionen zugewiesen wären.

d. Die Dauer der Vormundschaft.

Als reiner Ausfluss der verwandtschaftlichen Beziehungen werden die vormundschaftlichen Thätigkeiten in erkannter Weise unbedingt oder modificirt durch die Gradesnähe dem betreffenden Blutsfreunde von selbst deferirt, unter der ausschliesslichen Voraussetzung der Tauglichkeit, zu welcher neben der physischen und einer solchen geistigen Reife, dass man an der Führung seiner eigenen Angelegenheiten nicht gehindert ist, Freiheit, Erbfähigkeit und ein bestimmtes Domicil verlangt werden ⁶²⁾. Hiermit sind die Rechte der Vormundschaft an sich ohne jede weitere Uebertragung begründet, wenn auch für die Vornahme einzelner Handlungen die Erfüllung gewisser besonderer Bedingungen besteht. Ebenso fliessen die Folgen der sofort eintretenden Verpflichtungen darin zusammen, dass für die Wahrung des Pupilleninteresses die volle Verantwortlichkeit sogleich mit dem Momente der Berufung begründet erscheint ⁶³⁾. Basirt aber die

61) Besonders hervorgehoben wird die entscheidende Thätigkeit des Curators und Pflingers bei der Wahl des geistlichen Standes, Grág. Krit. B. (4, 17).

62) Grág. Vigl. 35, 66 (94, 167); A. þ. 9, 193 (122, 231).

63) Frostap. L. IX, 24, S. 214: Wenn Jemand zur Vermögensverwaltung berufen ist, und will die Pflege, die ihm obliegt, nicht übernehmen, so soll der Mündel, wenn er 15 Jahr alt geworden ist, sein Gut suchen bei dem, welcher

Bevormundungsbedürftigkeit auf der mangelnden körperlichen und geistigen Reife und unmittelbar auf der dadurch bedingten Willensunfähigkeit, so ist hierdurch die Folge gegeben, dass die allmählig fortschreitende Entwicklung diese Ursache mehr und mehr aufhebt, bis zu dem Punkte, wo die Anerkennung der vollen Willensreife jene Schranken entfernt und mit der Volljährigkeit die Fähigkeit eintritt, sich innerhalb der durch den Gesamtwillen gezogenen Grenzen frei zu bestimmen. Das Bedürfniss und die Fixirung der Rechtsnorm müssen diesen Termin auf ein bestimmtes Lebensalter festsetzen. Dieser Erwartung entsprechen aber scheinbar die uns erhaltenen Quellen des isländischen Rechts nicht.

Zunächst erscheint für die Freiheit und Selbständigkeit des Handelns das zwölfte Lebensjahr von entscheidender Bedeutung. Zu dieser Zeit tritt, wie schon erkannt, die strafrechtliche Zurechnung ein ⁶⁴), und dem entsprechend kann der Verletzte die gegen ihn verübten Vergehen sowie die ihm von anderer Seite zufallende Blutsache verfolgen, nur bedarf es dann freilich der Zustimmung des nach ihm Berufenen ⁶⁵). Uebereinstimmend schliesst sich hier die Fähigkeit an, alle öffentlichen Handlungen vor Gericht vorzunehmen; Zeuge und Richter zu sein ⁶⁶) und sogar das Godord des Vaters zu erwerben, wenn der Sohn dazu speciell tauglich erscheint ⁶⁷). Neben diesen Fällen besteht aber

dem Rechte gemäss sein Vermögensvorsteher war (þá scal úmagi þar heimta fé sitt er hann er 15 vetra gamall sem sá madr er fíarhalldmadr er rétrr).

64) Grág. Vigsl. 32, 63 (91, 166); 114, 174 (113, 194).

65) Grág. Vigsl. 35, 88 (94, 168): Recht ist es, dass der Sohn die Blutklage (um seinen Vater) anstelle, wenn er 12 Jahr und bevor er 16 Jahr alt ist, wenn der berufene Kläger es zulässt (ef aðili lofar), und nicht bedarf er dann der Uebertragung; Zusatz IV, c. 56, S. 244; Vigsl. 70, 112 (94, 169): Recht ist, dass ein Minderjähriger seine Sache selbst führe, wenn der rechte Kläger es erlaubt, und er braucht sie dann nicht übertragen zu erhalten. (Die Ausgabe von Finßen hat hier keine Jahreszahl, der abweichende Text bei Schlegel setzt 12 Jahr als Anfang dieser Befugniss.)

66) Grág. Vigsl. 15, 20; 20, 31 (87, 153); þingsk. þ. 1, 16 (20, 38).

67) Grág. þingsk. þ. 61, 166 (84, 142). — Nun stirbt er (der Gode) und hinterlässt einen 12jährigen Sohn, so ist es recht, dass er das Godord übernehme, wenn die Betheiligten zustimmen (oc er rett at hann fare með ef menn lofa þat). Ebenso gilt der 12jährige in privatrechtlicher Hinsicht als vollwachsener Dienstbote, Grág. Vigsl. 26, 43 (89, 159) und es verbinden ihn schon in diesem Alter die kirchlichen Fastengebote, Krist. L. þ. 33, 134 (16, 35). Nach Jarns. Manh. B. 11, 29 ist der 8jährige fähig, über den Hausfriedensbruch Zeugniss abzulegen.

als allgemeine Minderjährigkeitsgrenze das sechzehnte Jahr ⁶⁸⁾; nun ist auch darüber hinaus wiederum dem zwanzigsten Jahre eine gewisse Bedeutung beigelegt ⁶⁹⁾. Dieselbe Erscheinung wird in etwas anderer Form wiederholt durch das norwegische Recht. Hier sind es die beiden Provinzialrechte, von denen das eine den zwölfjährigen ⁷⁰⁾, das andere den funfzehnjährigen Mündigkeitstermin festhält ⁷¹⁾. Dagegen gilt dort, wie wir sahen, das erreichte achte oder zwölfte Jahr als Anfang einer gewissen strafrechtlichen Zurechnung, woneben auch hier endlich das zwanzigste Jahr als wesentlich vorkommt ⁷²⁾.

Der Versuch, die Mündigkeit für die einzelnen vorzunehmenden Handlungen als verschieden bestimmt anzusehen und die Unterschiede auf die verschiedene Natur und Wichtigkeit jener zurückzuführen, findet bei seiner Anwendung auf die Einzelfälle keine Rechtfertigung. Dagegen dürfte sich der frühere Termin als der ursprüngliche, der spätere als der neu eingeführte ergeben. Die Sagen lassen ihre Helden in sehr früher Jugend Thaten der Tapferkeit und Selbständigkeit ausüben ⁷³⁾, und wenn diese Einzelnen auch keinen bestimmten Anhalt gewähren, so werden solche Erzählungen doch von entscheidender Bedeutung, wo sie die volle Selbständigkeit des jungen Mannes verbürgen. Wenn deshalb vornehme Isländer mit

68) Grág. þingsk. þ. 56, 147 (78, 129): Der 16jährige oder ältere Mann mag sich sein Domicil selbst wählen (*scal raða sialfr heimilis fangi sino*); A. þ. 4, 179—180 (118, 225—226); Landbr. b. 1, 202 (172, 76); Vigsl. 32, 63 (91, 166); Jons Bog. Om Arv. 21, 22, 118, 119.

69) Grág. A. þ. 9, 176 (118, 223): Mit dem 20. Jahre kann der geheilte Geistesranke sein Gut zurückfordern; A. þ. 4, 180 (118, 226): Zu derselben Zeit tritt die volle privatrechtliche Selbständigkeit der Jungfrau ein; Landbr. b. 1, 202 (171, 76); andere Beispiele Jons Bog. Om Formynd. 4, 133.

70) Gulaþ. L. 190, S. 69; Gulaþ. L. 115, S. 51—52: Dann soll der Mündel jährlich $\frac{1}{2}$ Mark verzehren bis er 12 Jahr alt ist, dann soll er sein Brod verdienen.

71) Frostap. L. IV, 36, S. 169 vergl. Note 14; Frostap. L. IX, 22, 24, 25, 26, S. 214—215: Wenn Jemand sein Gut verlangt, bevor die Verwalter ihn berechtigt glauben, so schwöre seine Mutter — dass er 15 Jahr alt ist; c. 27, S. 215; Bjark. R. 49, S. 314.

72) Bjark. R. c. 97, S. 321.

73) In der Laxdaela saga c. 16, S. 52 reitet der 12jährige Knabe zum Ding, in demselben Alter oder mit 14 Jahren stellen sie eine Blutklage an. Vopn firdinga saga S. 4; Sturlunga saga IV, c. 26, S. 61, c. 37, S. 79. Die Aechtung trifft den 12jährigen in Vigaglúms saga c. 22, vergl. mit c. 23. Die Armenunterstützung dauert bis zum 12. Jahre, Sturlunga saga 1, c. 7, S. 10.

dem dreizehnten oder gar nach erreichtem zwölften Lebensjahre das Vaterhaus verlassen und hiermit die Vertretung aller ihrer Rechte und Interessen auf sich nehmen ⁷⁴⁾, oder wenn ein Rechtskundiger es nöthig erachtet, sich gegen die Gültigkeit des Verlobungsvertrages, den er mit einem zwölfjährigen jungen Manne hinsichtlich seiner Tochter zur Belehrung jenes und zum Scheine abschliesst, zu verwahren ⁷⁵⁾, so ist die Volljährigkeit für dieses Lebensalter unzweifelhaft verbürgt. Kommt noch hinzu, dass das Kirchenrecht in den wahrscheinlich erst nach dem Jahre 1000 eingeführten Fastengeboten noch den Termin von zwölf Jahren festhält ⁷⁶⁾, dass ferner bis zum Jahre 994 die Fähigkeit zur Anstellung von Blutklagen vor dem sechzehnten Jahre eintrat ⁷⁷⁾, dass endlich die Graugans, wie erwähnt, die strafrechtliche Zurechnung und die entsprechende Klagefähigkeit, wenn auch beschränkt, mit dem zwölften Jahre beginnen lässt, so dürfte sich der zwölfjährige Termin wohl als der ältere und der sechzehnjährige als der später etwa um das Jahr 1000 eingeführte erweisen. Die Gemeinsamkeit des zwölfjährigen Termins möchte ausserdem wohl auf die frühere Zeit einer Uebereinstimmung des isländischen und norwegischen Rechts hinweisen, während die beiderseitigen Abweichungen die spätere Trennung bezeugen. Es wären also dann die Wirkungen, welche unsere Quellen dem zwölften Jahre beilegen, als Reste des früheren Rechts, die Bedeutung des sechzehnten Jahres aber als eine Neuerung anzusehen. Ebenso müsste dann angenommen werden, dass von dem zwölfjährigen Termine aus man später gewisse Wirkungen übertragen hätte, — wobei sich speciell die strafrechtliche Bedeutung eines früheren Termines dadurch erklären würde, dass man eine gewisse Busse schon von einem früheren Alter fordern zu können glaubte, und deshalb durch eine Zeittheilung auf das achte Jahr zurückging, — dass dagegen bei anderen Handlungen später eine Verlängerung bis zum funfzehnten, sechzehnten und sogar zwanzig-

74) Eyrbyggja saga c. 13, S. 32; Vigaglúms saga c. 5, S. 335; solche Beispieler und einzelne Thaten factischer und rechtlicher Selbständigkeit für dasselbe Alter theilt mit J. M. Velschow, Notae ubiores in Sax. Grammatici (ed. Mueller) librum primum p. 24, lin. 2, S. 50.

75) Gunnlaugs saga ormstungu c. 4.

76) Krist. L. þ. 33, 134 (16, 35).

77) Eyrbyggja saga c. 38, S. 196. Vgl. Maurer, Kritische Vierteljahrsschrift Jahrg. 1860. S. 85 ff.

zigsten Jahre nothwendig erschien. Wenn die Verkürzung des Termins, wie eben versucht wurde, in der durch die Busse bedingten Natur der Strafe und des Strafrechts ihre Erklärung fände, so würde ein Hinausschieben desselben den entwickelteren Lebensverhältnissen und dem abnehmenden Schutze der natürlichen Bande, sowie der fortschreitenden Cultur überhaupt, noch unzweifelhafter entsprechend erscheinen, zumal auch die später zu betrachtenden Quellen eine solche Annahme bestärken. Im Einzelnen dürfte sich aber für die Abweichungen der verschiedenen Rechte zur Motivirung schwerlich ein Anhaltspunkt finden lassen.

Da das Ende der Minderjährigkeit durch die Annahme einer gewissen körperlichen und geistigen Reife bestimmt ist, so könnte es nicht unnatürlich erscheinen, dass ursprünglich die individuelle Reife als Maassstab für die Grossjährigkeitserklärung gedient hätte, aber sehr bald musste jedenfalls die nothwendig erscheinende allgemeine gesetzliche Norm die Annahme der bis zur Grossjährigkeit vollendeten Entwicklung bestimmt und allgemein fixiren, und wahrscheinlich ist dieses Bedürfniss mit der Entstehung des Rechtsstaates zugleich befriedigt. Wenigstens besteht in unserem ganzen Quellengebiete auch nicht mehr die leiseste Erinnerung an einen solchen Zustand, und der Uebereinstimmung aller germanischen Rechte gegenüber in dieser Hinsicht kann auch die Erzählung des Tacitus ⁷⁸⁾ eine solche Annahme nicht rechtfertigen. Denn ob die Waffenfähigkeit, die Aufnahme in das Gefolge und die hierdurch begründete Bedeutung nach Aussen hin (*antea domus pars, mox reipublicae*) mit der Mündigkeit in privatrechtlicher Beziehung zu identificiren ist, bleibt immerhin sehr zweifelhaft, wahrscheinlicher ist es vielmehr, dass jene diese voraussetzte und ihr nachfolgte.

Dieses Ende der Vormundschaft hat für den bisherigen Mündel zunächst die Folge, dass er nach Maassgabe der oben charakterisirten Verantwortlichkeit von seinem Vormunde die Einsetzung in seine

78) De Germania c. 13: Nihil autem neque publicae neque privatae rei nisi armati agunt. Sed arma sumere non ante cuiquam moris, quam civitas suffecturum probaverit. Tum in ipso concilio vel principum aliquis, vel pater, vel propinquus, scuto frameoque juvenem ornant. Haec apud illos toga, hic primus juventae honos: ante hoc domus pars videntur, mox reipublicae. Insignis nobilitas, aut magna patrum merita, principis dignationem etiam adolescentulis adsignant: ceteri robustioribus ac jam pridem probatis adrogantur.

sämmtlichen ungeschmälernten Rechte verlangen kann. Die allgemeine Bedeutung der eintretenden Mündigkeit besteht in dem Hinwegfallen der der Handlungsfähigkeit des freien Rechtssubjects gesetzten Schranken, und hiermit in dem daraus folgenden selbständigen Gebrauche des in seinem Inhalte durch Aufzählung des Einzelnen nicht bestimmbar, durch den allgemeinen Willen gegebenen subjectiven Rechts.

Die Betrachtung der verschiedenen Seiten unseres Rechtsinstituts hat den in der Einleitung zu Grunde gelegten Gedanken hinsichtlich der beiden zunächst herangezogenen Quellengebiete bestätigt und des Näheren erwiesen, dass diese Vormundschaft als einzelner Theil der aus der Verwandtschaft überhaupt fließenden Fürsorge und Vertretung innerhalb jener ihre Erledigung findet und im Allgemeinen ihre Gestalt aus der Beschaffenheit und Bedeutung jener herleitet. Im Ganzen werden demnach die durch die Natur der Sache von selbst gleichmässig gegebenen Zwecke auch in gleicher Weise erreicht; im Einzelnen bringen daneben individuelle und locale Einflüsse Abweichungen hervor, welche ebenso wenig das Wesen der Sache als die hier zu erzielenden Resultate berühren und auch weniger auf principielle Gegensätze sich zurückführen lassen, als durch Verhältnisse und Umgebungen in versuchter Weise wenigstens der Hauptsache nach ihre Erklärung finden können. Eine über der Sippe stehende höhere Macht, entweder der Gemeinde oder der staatlichen Centralgewalt, greift hier weder leitend noch mitwirkend ein, und so erweist sich auch dieses Rechtsinstitut in allen seinen Theilen als auf dem Boden des freien germanischen Geweinwesens erwachsen, und trägt überall den Stempel der dem altgermanischen Staatsleben zu Grunde liegenden Idee in der ungetrübtesten Form, dass nämlich der Bedeutung des einzelnen Familienindividuums gegenüber die Staatsgewalt nur verbindend und ersetzend, nicht leitend und noch weniger durchgreifend herrschend erscheint.

Schwedisches und dänisches Recht.

Der den Familienzusammenhang in seinem Wesen und Folgen bestimmende Charakter des Gemeinwesens ist den verwandten schwedischen und dänischen Staaten mit den übrigen nordisch-

germanischen im Allgemeinen gleich. Demnach prävalirt auch hier die Familienverbindung und die Macht der Blutsfreundschaft so sehr, dass die Vertretung der Verwandten in den mannigfachsten Beziehungen als die gemeinsame Angelegenheit der Sippe erscheint. Die Verbindung der Interessen und deren Folgen treten in weiterem Umfange auf verschiedenen Rechtsgebieten hervor, die Armenunterstützung innerhalb des Familienkreises, die Theilnahme am Empfang und Zahlung des Wergeldes und der Beistand im Prozesse vermögen neben manchen anderen Institutionen den Einblick in das weite Gebiet des verwandtschaftlichen Berufes zu eröffnen ¹⁾. Neben dieser fundamentalen und generellen Uebereinstimmung unter den verschiedenen Stammesrechten haben locale und individuelle Einflüsse und auch die verschiedene Stellung innerhalb des Entwicklungsganges, häufig auch die Verbindung solcher Ursachen zu mannigfachen mehr oder weniger durchgreifenden Abweichungen geführt. So ist z. B. die weitgreifende und genau bestimmte Alimentationspflicht auf Island jedenfalls in Zusammenhang zu bringen mit der erschreckenden Nähe materieller Noth und Gefahr auf dem in seltsamer Mischung von Eis und Feuer beherrschten Boden, aber daneben ist auch ganz entschieden die Abschwächung des Blutbandes in dem Gegensatze sichtbar, wenn das dänische Recht den dürftigen Blutsfreund und sogar den Minderjährigen, statt auf den Beistand der Verwandten, auf die eigene Hilfe durch Betteln verweist ²⁾. Wenn ferner die fortgeschrittene Entwicklung des Strafrechts und besonders die Gestaltung des Instituts des Wergelds für das Verhältniss der einzelnen Institutionen des Rechts bei den verschiedenen Stämmen auch nicht in der früher angenommenen Weise unbedingt maassgebend sein kann ³⁾ und besonders der Alterthümlichkeit mancher Züge des schwedischen Rechts nicht präjudiciren darf, so ist neben der Berücksichtigung individueller oder localer Verschiedenheiten doch der Umstand bei der vergleichenden Betrachtung der verschiedenen Stammesrechte von hervorragender Bedeutung,

1) Nach den verschiedensten Seiten hin finden diese Verhältnisse unbestimmbar mannigfachen Ausdruck in den genannten Werken von Nordström, Stiernhöök, Ancher, Kolderup-Rosenvinge und Wilda.

2) Vergl. Erik's saell. L. 2, 88, S. 89.

3) Wilda, Strafr. S. 372 ff.

dass die schwedischen Rechte in den meisten der uns überlieferten Quellen besonders fähig sind, uns den Einblick in die folgenden Zeiten mannigfach zu öffnen ⁴⁾, und dass die ältesten dänischen Rechte im Allgemeinen ein fortgeschrittenes Gemeinwesen und Staatsleben, in den einzelnen Rechtsinstitutionen eine neuere Zeit repräsentiren ⁵⁾.

Sich nach diesen Momenten in Inhalt, Gestalt und Ausübung bestimmend, stellt sich die hier betrachtete Vormundschaft als eine einzelne Seite der verwandtschaftlichen Thätigkeit dar, und wie diese, so scheint deshalb auch sie ihrem Wesen nach in Schweden und Dänemark übereinstimmend mit dem Rechte der verwandten Stämme. Demnach theilte auch sie ursprünglich mit den übrigen verwandtschaftlichen Rechten und Pflichten denselben Mittelpunkt, indem für die Berufung zu derselben die nach der Successionsordnung bestimmte Nähe der Verwandtschaft maassgebend war. Aber die spätere Entwicklung hat hier einen ganz anderen Weg und andere Resultate gefunden, als auf dem oben betrachteten Gebiete. Denn auf Island führte die sich steigende Berechtigung der Weiber sehr bald dazu, ihnen neben dem Erb- und Vermögensrechte auch andere rechtliche Befugnisse zuzusprechen. Eine Uebertragung der Vormundschaft an dieselben konnte aber um so eher stattfinden, als bei derselben der Gesichtspunkt der vermögensrechtlichen Vertretung sich vorwiegend zeigte, nur dass später die oben erkannten Motive und Rücksichten ihnen einen Theil der hingehörigen Functionen wieder aus den Händen nahmen. In dem hier betrachteten Quellengebiete aber blieben die Weiber in ihren vermehrten Ansprüchen wesentlich auf das Erbrecht beschränkt, die Vormundschaft dagegen stellte sich hier vornehmlich in dem Begriffe der Vertretung nach Aussen, der mehr öffentlichen als privatrechtlichen Thätigkeit, dar, und um so mehr müssten deshalb die Weiber von der Ausübung derselben ausgeschlossen bleiben. Ob und wie diese verschiedene Stellung der Frauen in dem individuellen Gegensatze der verschiedenen Stämme begründet ist, oder ob er verschiedene Perioden der staatlichen Entwicklung darstellt, muss die Betrachtung der

4) Wilda a. a. O. S. 26—51.

5) Vergl. Wilda a. a. O. S. 51—61; Munch, *Det norske Folks Historie*; Dahlmann, *Geschichte Dänemarks*. Den Beweis im Einzelnen muss die nachfolgende Darstellung selbst liefern.

Geschlechtstutel erörtern, hier ist zunächst nur das Resultat von Bedeutung, dass bei den Schweden und Dänen diese Vormundschaft ausschliesslich auf die Männer übergegangen ist, sich hiermit von den übrigen verwandtschaftlichen Rechten und Pflichten getrennt und hierdurch eine gewisse Abgeschlossenheit und einen mehr einheitlichen Inhalt erhalten hat ⁶⁾.

a. Die Bevormundung in den Vermögensrechten.

Nicht so einheitlich als die Zurückführung der Vormundschaft auf die Blutsfreundschaft und den Mittelpunkt ihrer Folgen, der Erbberechtigung, sind die Modificationen, welche die Berufung nach der Successionsordnung hier erfährt. Denn in dieser Hinsicht treten in allen einzelnen Quellengebieten Abweichungen hervor, und nicht allein zunächst in dem schwedischen Rechte überhaupt, sondern sogar in den einzelnen Provinzialrechten dieses Volkstammes. Unter ihnen beruft das Ostgothenrecht zunächst nach der Gradesnähe alle Agnaten und nur in deren Ermangelung nach demselben Maassstabe die Cognaten ⁷⁾. Daneben treten ausserdem Zweckmässigkeitsrücksichten motivirend hervor in den Bestimmungen, dass, wenn es sich um eine Vertretung des Mündels gegen die Agnaten selbst handelt, die Cognaten sofort thätig werden sollen ⁸⁾, und ebenso, wenn durch die von dem Ehemanne an der Frau verübte Tödtung ihm und allen zur Vormundschaft berufenen Agnaten das Erbrecht gegen die Frau verloren geht ⁹⁾. Dagegen besteht im westgothischen Rechte dieses Vorzugsrecht

6) Entsprechend herrschen in den schwedischen Quellen die Ausdrücke *raþa* = *curare* hinsichtlich der Gutspflege und *maela* = *agere* für die persönliche Vertretung, vorwiegend aber und allgemein bezeichnend aus dem angegebenen Grunde für den Vormund der Name *malsmann*, im Dänischen schliesst das Substantiv „*Vaerge*“ und das Verbum „*vaerge*“ = wehren den Gesamtbegriff des Vormundes und seiner Thätigkeit ein.

7) Oestgoth. L. Gipt. B. 19, S. 108. — Dann sollen die nächsten väterlichen Verwandten für das Gut des Kindes sorgen (*þa aghu naestu faeprinis fraendaer firi barnanna bo raþa*). Daselbst 20, S. 109; Raefst. B. 12, §. 1, S. 175.

8) Oestgoth. L. Gipt. B. 20, S. 109: Wenn die väterlichen Verwandten mit den Mündeln in Streit gerathen, dann sollen die mütterlichen Blutsfreunde Vormünder sein (*þa aghu möþringa þerra mals maen uara*); Raefst. B. 12, §. 1, S. 175.

9) Oestgoth. L. Edz. B. 18—19, S. 38—39.

der Agnaten nur unter der Voraussetzung gleicher Gradesnähe ¹⁰⁾. Fernerhin sind neben diesen abweichenden Bestimmungen hier noch zwei Besonderheiten hervorzuheben. Zunächst ist die Mitwirkung entfernterer Verwandten sehr ausgedehnt und in eigenthümlicher Weise je nach der Eigenschaft des Vermögens bestimmt, so dass je nach der Abstammung des Vermögens vom Vater oder der Mutter jedesmal den entsprechenden Verwandten eine besondere Betheiligung und ein grösserer Einfluss zugewiesen wird ¹¹⁾. Ausserdem halten ferner die Verordnungen hinsichtlich der Vermögensverwaltung den Begriff der Vormundschaft nicht fest, indem sie auch für den Fall Normen aufstellen, wenn die Mutter mit Hinterbleibung des Vaters gestorben ist ¹²⁾. Diese Grenzerweiterung auf das Gebiet der allgemeineren Fürsorge hinaus, und die Einmischung der väterlichen Gewalt ist noch in weit ausgedehnterem Maasse in den rein schwedischen Rechten der Fall. Denn dort wird ganz allgemein unterschieden, je nachdem der Vater oder die Mutter gestorben ist. Zur Verwaltung des mütterlichen Vermögens sollen die Cognaten, zu der des väterlichen die Agnaten berufen werden unter gleichzeitiger Mitwirkung des überlebenden parens und der betreffenden entfernteren Verwandten ¹³⁾. Nach Verlust beider Eltern sind die nächsten Agnaten zugleich mit den Cognaten legitimirt, sie sollen gemeinschaftlich handeln, und nur im Falle des Zwiespalts soll das geschehen, was am rathsamsten erscheint ¹⁴⁾. Die Bestimmung, dass wenn die Wittwe

10) Westgoth. L. I, Ærfp. B. 4, §. 2, S. 25: Ist der Mutter-Vater da, so soll er bevormunden und nicht der Vater-Bruder, ist der Vater-Vater da, so soll er bevormunden und nicht der Mutter-Vater; daselbst II, 6, S. 135.

11) Westgoth. L. II, Ærfp. B. 6, S. 135 vergl. Note 8.

12) Oestgoth. L. Edz. B. 18—19, S. 38—39, wo freilich die Voraussetzung vorliegt, dass der Mann die Frau getödtet hat.

13) Uplands L. Ærfp. B. 7, §. 3, S. 111: Lebt nun entweder der Vater oder die Mutter, dann soll derjenige für die Kinder oder ihr Gut sorgen, welcher der Ueberlebende ist und mit ihm zugleich der nächste Blutsfreund von der entsprechenden anderen Seite (ok en aff hwarri halwnni sum skuldaestaer aer); Westmanna L. II. Ærfp. B. 8, §. 2, S. 125; Helsing L. Ærfp. B. 8, §. 1, S. 32—33.

14) Uplands L. Ærfp. B. 7, §. 3, S. 110: Sind Vater und Mutter todt, dann sollen für das Mündelgut sorgen die nächsten Blutsfreunde, einer von väterlicher und einer von mütterlicher Seite mit Beirath der nächsten Verwandten (annaer aff faeperni ok annaer aff möpaerni þaen naesti maep skyldaestu

den Wittwenstuhl verrückt, die Verwaltung des Hofes der übernehmen soll, welcher die besten Bedingungen bietet, bezieht sich nur auf den Hof selbst, und ist, da er auch Fremde zur Concurrenz beruft, ein abnormer und neuerer Rechtsgrundsatz ¹⁵⁾.

Von dieser bunten Mannigfaltigkeit leitet das dänische Recht wieder zu dem einfachen und durchschlagenden Grundsätze zurück, dass in gleicher Linie die Agnaten den Cognaten, unter diesen der Aeltere dem Jüngern vorgehen sollen ¹⁶⁾. Der Vorzug der Agnation beruht leicht erkenntlich auf der Präponderanz des männlichen Elementes im Staatsleben und der Vorzug des älteren auf der mannigfach vorkommenden Vorstellung von der billigen Entscheidung für das höhere Alter in Concurrenzfällen.

Die mit der Uebernahme zugleich weiter zu betrachtende Art der Vermögensverwaltung theilt in ihrem Fundamente wieder den allgemeinen Grundsatz, dass die Rechte und Interessen des Mündels ungeschmälert gewahrt werden sollen. Die Feststellung der Masse und die dazu nöthige Entrichtung der Schulden gelten deshalb unzweifelhaft auch hier als vorbereitende Handlungen, ebenso wie die Geltendmachung der laufenden Forderungen und sonstigen Rechte des Mündels durch die beabsichtigte Erreichung desselben Zweckes geboten ist. Auch die Uebernahme des Gutes selbst unter Mitwirkung von Verwandten bietet keine wesentlich verschiedenen Formen und Gestaltungen ¹⁷⁾. Dagegen sind abweichend durchschlagende Regeln hinsichtlich der Verwaltungsart in dem Rechte der Schweden nicht zu entdecken. Diese Grundsätze zeigen sich nämlich für einzelne Stammesrechte verschieden und meist für einzelne Fälle bestimmt. Zunächst nach dem ostgo-

witum), streiten sie unter einander, dann gebührt dem die entscheidende Stimme, welcher das Bessere will und kann.

15) Westgoth. L. II. Ærfþ. B. 6, S. 135.

16) Andr. Sun. Skanske L. (ed. Thorsen) p. 108: Ad tutelam impuberis tutorum legitimus invitatur in conjunctione sanguinis ei quicumque proximus invenitur. — Inter plures vero eque conjunctos et ex una parte tantum in subeunda tutela semper preferitur antiquior juniori inter eque conjunctos. Sed ex utraque parte agnatus, licet sit junior cognato preponitur, quamvis etiam seniori; Skanske L. (ed. Thorsen) 3, 13, S. 15—16; Valdemar's saell. L. (ed. Thorsen); Erik's saell. L. (ed. Thorsen) 47, S. 24; Jydske L. (ed. Thorsen) 24, S. 45.

17) Vergl. Note 14. 15. 18.

thischen Rechte ¹⁸⁾ sollen Grundstücke im Allgemeinen nicht veräussert werden, dagegen darf der Vormund sie gegen gleich gute oder bessere vertauschen, darüber hinaus sie aber nur dann los schlagen, wenn dieses zur Erhaltung des Mündels absolut nothwendig ist, d. h. wenn der Mündel keine anderen und er selbst gar keine Mittel besitzt und auch bei den übrigen Verwandten keine Unterstützung findet. Ueber das Vorhandensein einer solchen Noth entscheidet jedoch nicht er selbständig, sondern die Sache muss zur Cognition des Gerichts gebracht und dort entschieden werden. Handelt der Vormund dagegen, so kann der Mündiggewordene binnen zwei Jahren sein Eigenthum vindiciren ¹⁹⁾. Das westgothische Recht lässt zum Unterschiede von jenem dem Curator etwas freiere Hand, er soll die beabsichtigte Veräusserung nach diesem nur dem Gerichte anzeigen ²⁰⁾ und an dem Beispiele des für den Mündel ausgeübten Vorkaufrechts ²¹⁾ wird gezeigt, dass er für ihn auch gültige Verträge hinsichtlich des Grundvermögens schliessen kann.

Ausführlichere Bestimmungen normiren die der Mutter zugewiesene Verwaltung. Hier tritt die Mitwirkung der übrigen Verwandten wieder entschieden hervor ²²⁾, so dass besonders der nach der Mutter zunächst Berufene wesentlich eingreift und sie in der Disposition

18) Oestgoth. L. Egh. S. 21, S. 151: Nun soll er (der Vormund) Grund-eigenthum des Mündels nicht vertauschen, wenn nicht gegen besseres oder gleich gutes (egh scriptas — utan til baetra aella til iamnaða), wird der Vormund so arm, dass er die Mündel nicht ernähren kann, so soll er es anderen Blutsfreunden mittheilen, damit diese sie nehmen und ernähren und das Grundvermögen nicht veräussern, wollen diese nicht, so soll er zum Ding gehen und den Spruch erwirken, dass er Grundstücke für Fahrhabe verkaufe um jene zu ernähren, und sonst soll er kein Landeigenthum für Fahrhabe veräussern (ok egh ma han aella firi lösöra þerra jörp saelia).

19) Oestgoth. L. Egh. S. 21, S. 151: Werden des Minderjährigen Grundstücke verkauft gegen Fahrhabe, so kann jener den Kauf wieder auflösen binnen 3 Jahren, nachdem er mündig geworden ist (þa ma han innan þry ar ataer ryva köpit síþan han uarþaer maghánda man).

20) Westgoth. L. I, Jord. B. 3, §. 3, S. 43; II, 7, S. 182: Am Dinge soll der Vormund den Verkauf von Grundvermögen des Pupillen anzeigen.

21) Westgoth. L. II, Addit. II, §. 8, S. 245.

22) Westgoth. L. I, Ærfþ. B. 4, §. 2, S. 25; II, 6, S. 135: Von der Mutter soll die Vormundschaft nicht genommen werden, so lange sie unverheirathet bleibt, ausser, wenn sie des Missbrauches schuldig wird oder das Gut schlecht verwaltet; des Vaters Bruder soll rechtlich für die Kinder auftreten (faþur broþer skal barnz male maelae).

über werthvollere Gegenstände beschränkt²³⁾. Giebt sie ihren Wittwenstand auf, so gestaltet sich nach ostgothischem Rechte²⁴⁾ die Sache einfach so, dass die Verwaltung an die zunächst berufenen Verwandten übergeht. Das westgothische Recht lässt dagegen dann eine sehr complicirte Einrichtung folgen. Es sollen nämlich zunächst die väterlichen Verwandten die Beziehungen zwischen Mutter und Kinder reguliren und feststellen. Das ältere Gesetz geht dabei von der Voraussetzung aus, dass die Kinder einen tauglichen Slaven besitzen, welcher der gewöhnlichen Hauswirthschaft vorstehen kann; diese Sorge soll dann wirklich jenem zufallen, während der Mutter die ganze Leitung der Verwaltung verbleibt, wozu ihr die nöthige Herrschaft über die Objecte und die Vornahme der zur Verwaltung nöthigen Handlungen beigelegt wird. Als der eigentliche Vormund gilt aber dabei doch der nächste männliche Blutsfreund, bei welchem der Pupill die sonstige Gesamtvertretung findet²⁵⁾. Das spätere Gesetz²⁶⁾ hat diese Normirung dahin modificirt, dass an die Stelle des Slaven ein durch die Verwandten bestellter Dritter treten soll, und zwar der, welcher die besten Bedingungen bietet, zur Uebernahme der Wirthschaftsführung auf gemeinen Gedeih und Verderb mit den Kindern, nur soll die Mutter darin jedem Andern vorgehen. Die übrigen Verwandten und speciell der eigentliche Vormund verbleiben dabei in der eben erkannten Stellung.

Noch weit weniger bestimmt und ausreichend sind hin-

23) Oestgoth. L. Gipt. B. 18—19, S. 108—109: Da hat die Mutter das Recht, ihrer Kinder Gut vorzustehen mit der nächsten Freunde Rath so lange sie unverheirathet bleibt, die väterlichen Verwandten sollen die Kostbarkeiten an sich nehmen und in Verwahr haben (*faeþringa skulu taka gaersima þerra ok i gömu hana*), auch soll sie Grundeigen weder verkaufen noch kaufen und die Kostbarkeiten nicht aus der Hand lassen ohne des rechten Vormundes Wissen und Willen.

24) Oestgoth. L. Gipt. B. 19, S. 108: Geht nun die Frau zu einer zweiten Ehe, so sollen die nächsten väterlichen Blutsfreunde für das Mündelgut sorgen.

25) Westgoth. L. I, Ærfþ. B. 4, §. 2, S. 25: Verheirathet sich die Mutter weg von den Kindern und haben diese eine Slavin oder einen Slaven, so mögen die dem Gute vorstehen. — Des Vaters Bruder soll die Rechtssachen führen, die Mutter herrscht über die Schlüssel wie über Kisten und Kasten, auch lässt sie die Schulden einziehen und bezahlen (*moþer skal raþae arkaer lykium ok laetae skyldir takae ok skyldir lukae*), sie soll dreimal im Jahre den Hof besuchen.

26) Westgoth. L. II, 6, S. 135.

sichtlich der Vermögensverwaltung die rein schwedischen Rechte ²⁷⁾. Sie stimmen in sofern überein, als Grundvermögen ebenfalls nur gegen günstigen Tausch oder im Falle der Noth veräussert werden soll, nur steht statt des Gerichts den entfernteren Verwandten die Entscheidung darüber zu, deren mitwirkende Thätigkeit sich auf die Verwaltung überhaupt ausdehnt und dazu führt, eine Rechnungslegung von dem Curator zu verlangen. Neben diesen Anordnungen bleibt die Art der Verwaltung nach manchen Seiten hin unbestimmt. So fragt es sich, wie es mit den Früchten des Vermögens gehalten wurde, in wie weit sie etwa dem Mündel durch die Verrechnung der Masse zu Gute kamen und in wie weit die Erhaltung des Pupillen aus ihnen bestritten wurde, ob auch hinsichtlich der Fahrhabe eine Restitution der gleichen Masse vorgeschrieben war oder ob man die für die Vormundschaft der Mutter geltende Regel der Bewirthschaftung auf gemeinen Gedeih und Verderb verallgemeinern darf. Die mangelnde Beantwortung dieser Fragen schliesst eine bestimmtere Darlegung der Verwaltungsart im Einzelnen aus.

Um die möglichen allgemeinen Grundsätze und Folgerungen aus dem Gegebenen zu ziehen, verbinden wir zunächst mit jenem das dänische Recht, in welchem jene Normen wenigstens theilweise einen weiteren Raum oder eine Wiederholung finden. Auch hier gehen die einzelnen Provinzialrechte auf gemeinsamer Basis auseinander. Zwischen den beiden erkannten Systemen wählt zunächst das schonische Recht nicht ausschliesslich. Nach Ueberkunft mit den Verwandten kann der Vormund die fahrende Habe gegen Schätzung zur ungeschmälerten Restitution übernehmen, oder aber er kann hinsichtlich jener mit dem Mündel eine Gemeinschaft eingehen, gemäss welcher sie zu den entsprechenden Quoten Eigenthümer sind und darnach Gewinn und Verlust theilen ²⁸⁾. Innerhalb dieser beiden Möglichkeiten schei-

27) Westmanna L. I, Byg. B. 7, S. 28: Mündels Grundeigen soll nicht verkauft werden, ausser aus Armuth oder wegen Schulden, dann sollen die väterlichen Verwandten das väterliche, die mütterlichen das mütterliche Gut be-rathen; tauschen sollen aber diese Blutsfreunde nur gegen Besseres, nicht gegen Schlechteres, und ist nicht so getauscht, so hat der Mündiggewordene das Recht zurückzufordern.

28) Andr. Sun. p. 109: Ad inique fraudis et sinistre suspicionis omnem materiam removendum vel ad communionem redigenda sunt omnia sapienter consilio propinquorum ut habeantur pro indiviso quecumque tutoris et impuberis bona

det das seeländische Recht ²⁹⁾ genauer. Bei der Uebernahme soll nämlich unter Mitwirkung der väterlichen und mütterlichen Verwandten das Vermögensquantum festgestellt und zugleich erforscht werden, welchen Ueberschuss der Ertrag neben der Erhaltung des Mündels aufbringt, welcher dann zum Besten dieses jährlich herausgegeben, resp. berechnet werden soll. Dieses Resultat muss dem Gerichte angezeigt werden. Soweit aber die Objecte des Vermögens nur der Ernährung und Kleidung des Pflinglings dienen können, steht den Verwandten die Wahl frei, dieselben nach Maassgabe vorgenommener Schätzung später restituiren zu lassen, oder sie zu der gedachten Gemeinschaft zu übergeben. In ähnlicher, nur vielleicht noch sorgsamere Weise, will das jütische Gesetz ³⁰⁾ die Vermögensinteressen des Bevormundeten wahrgenommen wissen. Am Ding soll nämlich genau ausgemacht werden, wie viel von dem Ertrage für den Mündel jährlich verwendet werden muss, und um wie viel demnach die Masse jährlich vermehrt wird. Ist dieses unterblieben, so kann der Mündiggewordene bei der Herausgabe seines Guts zugleich die Bereicherung durch den zu erzielenden möglichst hohen Ertrag fordern mit Abzug eines Drittels, das dem Vormunde als Ent-

fuerint in rebus mobilibus constituta, ut in illis et lucrum et dampnum, quodcumque contingit, non unius proprium, sed pro rata partis cujusque commune sit utriusque, vel tutor impuberis bona tali conditione recipiat estimata, ut in restitutione honorum nihil diminuere de quantitate valeat estimationis.

29) Erik's saell. L. I, 48, S. 25. 26: Wenn der Bruder oder ein anderer Mann das Mündelgut übernimmt, da sollen die väterlichen sowohl als die mütterlichen Blutsfreunde herzukommen und untersuchen, ob das, was er übernimmt, mehr aufbringen kann als Nahrung und Kleidung, dann soll man wissen, wie viel davon jährlich übrig bleiben kann, und soll das erklären am Dinge, wie hoch das geschätzt wurde, was er übernahm, und wie viel er davon jährlich geben soll. Das, was er jährlich mehr herausbringen kann, als für Kleider und Nahrung, das soll er geschätzt übernehmen. Und ist dort anderes Gut, aus dem nicht mehr gewonnen werden kann als zur Nahrung und Kleidung, da sollen die Verwandten wählen was sie wollen, entweder es dem Curator zur Gemeinschaft zu geben oder nach Abschätzung; daselbst II, 88, S. 88.

30) Jydske L. I, 30, S. 48—50: Wer eines Andern Vormund ist, der soll die Bedürfnisse der Unmündigen befriedigen, und was dann jährlich übrig bleibt das soll demselben zu Gute kommen. Wenn aber mit der Freunde Rath am Dinge nicht erklärt ist, wie viel der Kinder Gut jährlich zu ihrem Besten abwerfen soll, so können diese nach erlangter Grossjährigkeit Alles, was ihr Gut am meisten hätte aufbringen können, fordern, nur soll ein Drittel davon der Vormund für Mühe und Aufwand erhalten.

schädigung zufällt. Hinsichtlich des Grundvermögens stimmen die dänischen Gesetze mit den anderen germanischen Stammesrechten darin überein, dass dasselbe nicht veräußert werden soll, den Fall der höchsten Noth abgerechnet; abweichend entscheiden hierüber aber nicht die Verwandten selbständig, sondern zugleich die Cognition des Gerichts. Auch die Vormundschaft der Mutter ist nach ähnlichem als dem oben erkannten Princip normirt³¹⁾. Denn als Wittve soll sie ebenfalls Vormünderin der Kinder und ihres Gutes sein unter ersetzender und ausgedehnter Mitwirkung der übrigen Verwandten. Daran schliesst sich die mit dem obigen Rechte übereinstimmende Möglichkeit, eine schlechte Verwaltung ihrerseits mit dem Verluste derselben zu bestrafen. Immer aber tritt dieser ein, wenn sie zur zweiten Ehe schreitet, nur ist dabei der ganz besondere Fall vorgesehen, dass kleine Kinder vorhanden sind, welche der mütterlichen Pflege nicht entzogen und ihr zur Ernährung gegen ein bestimmtes Kostgeld verbleiben sollen. Wie regelmässig, so konnte auch diese besondere Vormundschaft der Mutter in Gemeinschaft des Gutes mit den Kindern oder nach der für die Restitution maassgebenden Schätzung geführt werden, da sie solcher Gestalt in den Händen des Stiefvaters vorkommt³²⁾. Die letzte im dänischen Rechte hervortretende neue Erscheinung ist das Erforderniss der Sicherheits-

31) Andr. Sun. p. 108: *Juris permittit equitas et suadet ratio pietatis, maternum affectum mortis imperio mariti consortio viduatum justo solacio filiorum cum bonis eorum omnibus materno custodie mancipandorum, quam diu novus amplexus aspernata fuerit recreari conjunctorum filiis proximorum consilio provisionis femine defectum supplente. Matre vero ad secundas nuptias convolante bona statim reservanda tutoris fidei committuntur. Infans vero donec septimum annum impleverit provisioni relinquitur pietatis materno, et quoniam usque ad illud tempus a matre pro morte filii, mater ecclesia requirit satisfactionem penitencie, et ab ea doctius infantie tractari crependia et necessaria solent affectuosius exhiberi. A tutore custode bonorum singulis annis valens dimidiam marcam nutricium susceptura, nisi forte propter uberiorem rerum copiam vel generis claritatem plus gratis fuerit erogatum; Skanske L. S. 16; Valdemar's saell. L. 67, S. 45; Erik's saell. L. I, 46, S. 24; Jydske L. I, 29, S. 46—48. Einer Frau, welche nach dem Tode des Mannes ehelos bei den Kindern bleibt, mag man die Kinder nicht nehmen. Doch sollen ihre rechten Vormünder dem Grundvermögen vorstehen und es vertheidigen, wenn Jemand rechtliche Ansprüche darauf erheben will.*

32) Valdemar's saell. L. 1, S. 7; 2, S. 12—13; Jydske L. I, 30, S. 48—49. Der Stiefvater soll seiner Stiefsöhne Vormund nicht sein ohne Bewilligung der nächsten Freunde. Wenn er ihr Vormund ist, so soll er sie zu sich entweder

stellung, entweder durch den Besitz eines bestimmten eigenen Vermögens, oder durch die Stellung von Bürgen³³⁾.

Vergleicht man zur allgemeinen Charakterisirung die über die Vermögenscuratel gewonnenen Resultate mit den Momenten, welche als die Vormundschaft in ihrer Gestaltung bedingend hervorgehoben wurden, so scheint hier das hauptsächlichste Criterium für den alterthümlichen Zustand, die Theilnahme und Mitwirkung der Familie, eine sehr umfassende und entschiedene Geltung zu behaupten. Denn von der Berufung zur Verwaltung bis zur Beendigung derselben werden zunächst im schwedischen Rechte die einzelnen Functionen regelmässig durch vereinigtcs Handeln der Blutsfreunde ausgeübt. Wenn uns aber die sonstige Beschaffenheit dieser Quellen ermahnt, eine vorwiegende Alterthümlichkeit, anderen Stammesrechten gegenüber, hieraus nur mit der grössten Vorsicht zu folgern, so wird dieses Gebot entschieden verschärft durch eine zwar auf einem anderen Gebiete liegende aber doch zutreffende Analogie. Unter den *leges barbarorum* nämlich ist in der *lex Wisigothorum* die Vermögensverwaltung in überraschend ähnlicher Weise regulirt, es besteht hier eine ähnliche Ausdehnung der Familientheilnahme, es gelten dieselben genauen Vorschriften über die umfassende Betheiligung der entfernteren Verwandten, dieselbe Verwischung und Schwächung des Begriffs der väterlichen Gewalt und in fernerer Uebereinstimmung die Betheiligung des Gerichts; und doch steht es fest, dass dort eine sehr weite Entfernung von der Alterthümlichkeit und von der ursprünglichen Ordnung der Dinge neben diesen Institutionen herrschend ist, dass ein sehr modernisirter Charakter des Rechts und seiner einzelnen Institute, auch der Vormundschaft, wenn nicht in motivirendem, so doch in widerspruchslosem Zusammenhange mit jenen Normen besteht. Nun soll an eine vergleichende Zusammenstellung dieser verschiedenen Stammesrechte hier nicht gedacht werden, aber für den Gang der Entwicklung und der

in die Gemeinschaft nehmen, oder ihr Gut schätzen lassen zu einer gewissen Summe Geldes.

33) Erik's saell. L. I, 48, S. 25: Der soll nicht fremden Gutes Vormund werden, welcher sein Gut verschwendet, der, welcher durch Spiel, Trunk oder Verschwendung sein Gut verloren hat, und der, welcher nichts hat, um damit zu haften; — er werde nicht Vormund, wenn nicht sein Vermögen halb so gross ist als das Mündelgut, oder er Bürgen stellt. *Jydske L. I, 30, S. 49*: Der Vormund soll immer so viel haben, als er mit der Vormundschaft übernimmt.

sie begleitenden Erscheinungen ist die Beweiskraft jener als maassgebend erscheinenden Züge allgemein hierdurch charakterisirt. Bei den Westgothen Spaniens lag jene genau unterscheidende Fürsorge, jene speciell und ausgedehnt vorgeschriebene Betheiligung der entfernteren Verwandten und des Gerichts, augenscheinlich in der gekünstelten Regulirung, in der mehr gemachten als natürlichen Vertretung, wie ein solcher Zustand überhaupt wohl einer Zeit entspricht, in welcher, dem Charakter einer Uebergangsperiode gemäss, die natürliche Macht und die Wirkungen des Blutsverbandes noch nicht so sehr geradezu durch die Staatsgewalt ersetzt, als vielmehr, so weit sie nothwendig bleiben, bewusst und durch äusserliche Stützen aufrecht erhalten werden.

Eine complicirte Regulirung der Beziehungen liegt nun auch in dem hier betrachteten Rechte vor, gegründet auf das Bestreben einer möglichst vollkommenen Wahrnehmung der Vermögensinteressen. Die so vorgeschriebene Art der Verwaltung erfordert an sich eine ausgedehnte Betheiligung der Blutsfreunde, die Scheidung aber zwischen den berufenen Verwandten, je nach der Abstammung des Gutes, der Eingriff in die väterliche Gewalt, die Theilung der Functionen zwischen der Mutter den Verwandten und einem Slaven, oder einem an dessen Stelle tretenden, durch die Familie ernannten, Dritten, die wirksame Concurrenz Fremder durch das Anerbieten günstigerer Bedingungen, alles dieses dürfte schwerlich der Ausdruck der ursprünglichen einfach natürlichen Verhältnisse sein. Vielmehr könnte wohl dem oben angedeuteten Zustande entsprechend in diesen Momenten und in der überhaupt sorgfältig vorgeschriebenen Betheiligung und Beaufsichtigung durch die entfernteren Blutsfreunde, gegenüber der verminderten Selbstständigkeit des Vormundes, das Bestreben nach Erzielung der mehr zweifelhaft gewordenen Garantie liegen. Denn, wenn auch durch die als ursprünglich hingestellte Mitwirkung der Familie eine Beschränkung des Vormundes nothwendig oder erklärt ist, und somit einem solchen Zustande der Charakter der Alterthümlichkeit nicht abgesprochen werden kann, so ist doch auch zuzugestehen, dass dieselben Erscheinungen auch ebenso gut das Product einer späteren Nothwendigkeit, einer neueren Zeit, sein können. In der angeführten Weise scheinen nun die speciellen Gestaltungen auf die letztere Annahme hinzudrängen, und als neue Hinweisung auf die genannte Quelle möchte wohl die sich einmischende Thätigkeit des Gerichts gelten können. Die Be-

theiligung der Dingversammlung mag sich vielfach auf die öffentliche Bedeutung des Grundbesitzes und seine Eigenschaft als Stammgut stützen, aber auf dieses ist jene Theilnahme keineswegs beschränkt; auch ist die Vorliebe für volle Oeffentlichkeit in den alterthümlichen Zuständen unbezweifelt begründet, aber immerhin ist es zu beachten, dass zugleich mit dieser Einmischung die Theilnahme an dieser Angelegenheit der Blutsfreundschaft die Grenzen der Familie selbst verlassen hat, dass ein anderer und gewiss neuer Factor charakterisirend mitwirkend geworden ist. Denn eine Uebertragung des Begriffs der Familie auf die grössere Corporation des Gemeindeverbandes lässt sich doch wohl schwerlich und gewiss nicht als ursprünglich annehmen, und auch nicht genügend dürfte wohl die Erklärung sein, dass mit Hilfe etwa einer verwandtschaftlichen Auffassung des Volksverbandes die Verhältnisse von jeher so gestaltet gewesen wären.

Da die einzelnen vieldeutigen Erscheinungen durch die Gesamtheit der sie begleitenden Entwicklungsformen am sichersten erklärt werden, so ist es gewiss von der grössten Bedeutung, dass die dänischen Rechte im Anschlusse an die norwegischen ein Entwicklungsstadium entschiedener ausdrücken und nach einer bestimmten Richtung, nur einige Schritte weiter, fortführen. Diese besteht nämlich in einem immer steigenden Einflusse des Gerichts, und hiermit zugleich mehr oder weniger der das Gericht leitenden obrigkeitlichen Person, zugleich in einer entsprechenden Verminderung der Selbständigkeit seitens der Familie und des Vormundes, weshalb die Vermögensverwaltung, wie in allen späteren Rechten, ohne positive Garantie gar nicht mehr übertragen werden soll. Und neben dieser Abschwächung des inneren engen Verbandes und seiner Folgen ergiebt sich doch auch hier eine äusserlich ausgedehnte und umfangreiche Betheiligung! Freilich ist es noch nicht zu einer Oberleitung durch einen Beamten gekommen, aber die verfolgte Richtung scheint doch den Weg zu bezeichnen, auf welchem die Vormundschaft zu dem Anfange eines neuen Lebensabschnittes, zur Entstehung der Obervormundschaft geführt wird, in welchem Sinne das jüngste hier in Betracht kommende Recht geradezu den Grundsatz bereits aufstellt, dass der König Vormund aller derer sei, welche eines solchen entbehren ³⁴). Diese in den ein-

34) Jydske L. I, 28, S. 47: Dann soll der König Vormünder setzen, welche er will, denn er ist aller derer Vormund, die keinen rechten Vormund haben.

zelen Zügen der schon beschriebenen und der nachfolgenden Bevormundung scharf hervortretende Charakterisirung zeigt an, was im Allgemeinen die hervortretende und wachsende Betheligung des Gerichts bedeutet, und aus den genauen dänischen Vorschriften über die ausgedehnte Betheligung der übrigen Blutsfreunde in Verbindung mit der anderen genannten Analogie geht hervor, wie sehr verschieden die numerisch und quantitativ grosse Mitwirkung der Familie unter verschiedenen Verhältnissen gedeutet werden muss, und wenn deshalb auch einzelne Züge des schwedischen Rechts, wie z. B. die Scheidung des väterlichen und mütterlichen Guts hinsichtlich der Bevormundung, möglicherweise sehr alt sein können, so dürfte die Gesammtheit der maassgebenden Momente die vorliegenden beiden Quellenkreise doch enger verbinden und sie, freilich in sehr verschiedenem Maasse, der neueren Gestaltung näher stellen als die isländisch-norwegischen ³⁵).

b. Die Bevormundung in den persönlichen Rechten.

In der oben schon beschriebenen Trennung von der Wahrnehmung der Vermögensrechte umfasst diese zunächst die Geltendmachung der aus widerrechtlichen Handlungen gegen die Person des Minderjährigen hervorgehenden Ansprüche. Die bei den anderen Stammesrechten besprochenen besonderen Grundsätze der Berufung zu dieser Thätigkeit bieten hier keinen Gegenstand der Erörterung. Denn mit der Ausschliessung der Weiber von allen vormundschaftlichen Functionen und mit der Ausscheidung der Vormundschaft selbst aus ihrem Verbande mit den übrigen Folgen der Verwandtschaft fliessen alle Handlungen der Vertretung in den Beruf eines Einzelnen zusammen, und für die hier betrachtete Seite derselben gilt deshalb die hinsichtlich der Vermögensverwaltung nachgewiesene Legitimation. Es wirft sich demnach sofort die Frage auf nach der strafrechtlichen Beurteilung der an der Person des Unmündigen begangenen Vergehen. Die schwedischen Rechte bieten darüber keine sehr genügende Auskunft. Deshalb mag auch der streng genommen nicht hierher gehörige Fall der Tödtung zur Aufklärung Berück-

35) Die in die Darstellung aufgenommenen widersprechenden Gründe Maurer's (Krit. Vierteljahrschrift. 1860. S. 115. 116) schliessen dieses wenigstens nicht aus.

sichtigung finden. Diese, an einem Minderjährigen verübt, soll mit der gewöhnlichen Strafe der Friedlosigkeit, und, wenn mit Busse, dann mit einer höheren als gewöhnlich bestraft werden³⁶⁾. Es liegt hier also im Ganzen eine richtige Erkenntniss der Strafe und keineswegs das Bestreben vor, eine Gleichheit zwischen dem Ansprüche und der Haftung des Minderjährigen herzustellen; damit contrastirt aber in eigenthümlicher Weise das bei Körperverletzungen aufgestellte Princip, demgemäss der Mündel nur eine so hohe Busse beanspruchen kann, als er zu zahlen verpflichtet ist, welche selbst auf ein niedriges Maass herabgesetzt ist³⁷⁾. Eine Gleichheit der strafrechtlichen Folgen für und gegen den Pupillen wird also nur da erstrebt, wo das Verbrechen durch Busse getilgt wird, und somit muss dabei wohl die Vorstellung mitgewirkt haben, dass das in der Busse liegende Element der materiellen Entschädigung eine derartige vermeintlich billige Ausgleichung zulasse.

Dem entsprechend muss sich denn auch die Bestrafung des Minderjährigen wegen der von ihm begangenen Vergehen bestimmen. Die durch ihn verübten Tödtungen und Verwundungen werden als Handlungen des Zufalls angesehen³⁸⁾. Es ist dieses nicht der Ausdruck der anerkannten vollen Unzurechnungsfähigkeit, deshalb muss ihm eine Schadenersatzbusse aufgelegt werden. Dagegen soll er wegen Diebstahl neben der Entschädigung noch eine geringe Busse zahlen³⁹⁾. In diesem Falle plötzlich abweichend eine vermehrte Zurechnung zu statuiren, wäre eine sehr auffallende Anomalie. Diese

36) Nordström a. a. O. II, S. 248—249.

37) Westgoth. L. I, Bard. B. 3, S. 21; II, Friþ. B. 4, S. 115: Der Minderjährige soll so viel Busse geben, als er empfängt, und so viel empfangen, als er giebt (Slikt skal oghormeaghi bötae sum takae ok slikt taki sumböte).

38) Oestgoth. L. Drap. B. 18—19, S. 62; Vaþ. m. 15, §. 3, S. 76: Alle Handlungen von Minderjährigen gelten für zufällige und er büsst nicht mehr für die Absicht als für den Zufall (all ughurmagma gaerning taks til vaþa ok han bötir egh mera firi vilia aen firi vaþa); Uplands L. Manh. B. 2, S. 133; Sudermanna L. Manh. B. 18, S. 148 und 26, §. 7, S. 155; 2, S. 137—138; Westmannan L. I, Manh. B. 25, S. 25; II, 2, S. 138—139; 18, S. 150 vergl. Helsing L. Manh. B. 2, S. 43—44 und Westgoth. L. I, Bard. B. 3, S. 21; II, Friþ. B. 4—5, S. 115; Wilda a. a. O. S. 551.

39) Oestgoth. L. Vad. B. 40, S. 94; Uplands L. Manh. B. 42, S. 167; Westmannan L. II, Manh. B. 26, §. 10, S. 162; vergl. Helsing L. Manh. B. 28, §. 3, S. 55.

ungehörige Strafe wurde daher wohl nur deshalb angewendet, weil man das Wesen derselben eigenthümlich und unrichtig auffasste, auch könnte die Abnormität dadurch entstanden sein, dass man die Diebstahlsbusse mit der Wund- und Todtschlagsbusse gleichstellte, welche zugleich das Element des Schadenersatzes einschliessen. Aber der letzte Grund auch dieser Zurechnung muss doch in der besonderen Anschauung von dem Wesen des Strafrechts und der Natur der Strafe gelegen haben, und da scheint denn die steigende oder prävalirende Bedeutung der Busse als materielle Entschädigung die Annahme einer nur verminderten Zurechnungsfähigkeit rechtfertigen zu können. Dass nämlich zwischen diesen wirklich das Verhältniss von Ursache und Folge besteht, beweisen bestimmt die dänischen Quellen; hier wird die Busse geradezu als Schadenersatz hingestellt ⁴⁰⁾, und eben an diese ihre Beschaffenheit ausdrücklich die Folge geknüpft, dass wegen der von einem Minderjährigen begangenen Vergehen die volle Busse gezahlt werden müsse ⁴¹⁾. Hieraus lässt sich dann selbst ohne bestimmte Quellenzeugnisse wohl die Folge ziehen, dass auch die dem Unmündigen zugefügte Verletzung um so mehr mit voller Strafe belegt wurde. Ebenso bestimmt scheidet sich in demselben Sinne das Element der Strafe aus, welches auf die materielle Entschädigung keine Beziehung hat, indem das für den gebrochenen Frieden zu erlegende sogenannte Friedensgeld wegfällt. Dem gegenüber kann auch die selbständige Berechtigung

40) Andr. Sun. S. 148: *Siquis non voluntarie sed casualiter cuiquam vulnus inflixerit, non idcirco minus integram vulneratus recipiet emendationem, cujus dolorem linire non novit casus potius quam propositum infligendi nec ipsius multum interest, ex casu potius quam ex proposito lesum esse, ex casu tamen hoc beneficium prestatur auctori, ut nichil eo nomine regi vel antistiti debeatur quorum non est casum inopinum quem nullus potest hominum providere in aliquo castigare, sed iniquum punire potius voluntatem —*; Skanske L. 105, S. 96; Skanske Kirk. L. (ed. Schlyter) 14, S. 371; Erik's saell. L. II, 93, S. 91; saell. Kirk. L. S. 70; Jydske L. II, 50, S. 135; III, 36, S. 243—244.

41) Andr. Sun. S. 108: *Tutor de bonis impuberis pro delictis ipsius tenetur satisfacere iis qui vel in rebus ab eo dampnum vel in corpore perpessi sunt lesionem, nequaquam enim eorum multum interest ab infante potius quam adulto dampnorum molestiis agravari. Regi vero vel pontifici pro illius etatis excessibus que causam investigare non sufficit castigationis equitatis ratio non permittit aliquid emendari*; Skanske Kirk. L. 14, S. 371; saell. Kirk. L. S. 70; Jydske L. II, 50, S. 134.

des Mündels an der gegen ihn verwirkten Busse nicht bezweifelt werden, ebenso wie aus der Natur dieser Verhältnisse und dem ganzen Wesen der Vormundschaft die Verpflichtung des Pupillen selbst zur Busszahlung abzuleiten ist, so dass dem civilrechtlichen Charakter der Busse entsprechend die regelmässige Execution auch für ihn geltend ist.

Die durch diese Vertretung bedingte gerichtliche Thätigkeit des Vormundes ist ebenfalls nur im Allgemeinen und der durch die Vermögensverwaltung hervorgerufenen analog zu bestimmen, da die auf die Durchführung dieser rechtlichen Ansprüche, oder auf die Vertheidigung gegen solche, gerichteten Handlungen sich auch hier nach der Natur des Falles nothwendig im Einzelnen verschieden bestimmen, wobei die Unfähigkeit des Minderjährigen, selbständig im Gericht aufzutreten, jenem die Ausübung sämtlicher Functionen überträgt, unter der sich ebenso mannigfach bestimmenden Betheiligung der entfernteren Verwandten.

c. Die persönliche Erziehung und Pflege des Minderjährigen bildet für den betrachteten Quellenkreis um so weniger ein getrenntes Gebiet der Erörterung, als die einheitlich verbundenen Functionen der Vormundschaft auch diese Fürsorge einschliessen. Der Inhalt dieses Berufes kann sich fernerhin nur in der oben bereits angegebenen Weise bestimmen und muss ebenso nothwendig die ihm dort beigelegten Folgen theilen, welche in dem beschriebenen Auctoritätsverhältnisse und dem erkannten Züchtigungsrecht speciell zum Ausdruck kommen. Genauere Vorschriften über die Erziehung selbst geben auch hier die Quellen nicht, indem die individuellen Verhältnisse und die Selbständigkeit der Familie als maassgebend anerkannt wird. Die Alimentspflicht des Pupillen im Falle des eigenen Unvermögens besteht auch von diesen Functionen der Bevormundung getrennt, lastet aber häufig auf dem Tutor als Folge der eingegangenen Gütergemeinschaft, und als reiner Ausfluss des Blutsverbandes ist diese Unterstützungspflicht besonders im dänischen Rechte bedeutend geschwächt und beschränkt.

d. Die Dauer der Vormundschaft.

In der Begründung der Vormundschaft zeigen die verschiedenen Stammesrechte keine wesentliche Abweichung. Die mit ihr aus der Verwandtschaft fliessenden Rechte und Pflichten sind mit

der Berufung zugleich begründet, woneben freilich die Ausübung einzelner Functionen von der Erfüllung gewisser Bedingungen abhängig gemacht sein kann. Ebenso findet die in der Natur der Verhältnisse begründete Beendigung dieser Vormundschaft überall eine gleichmässige Anerkennung. Auch die hierfür bestimmten Termine berühren sich begreiflicher Weise sehr nahe; so stellen die schwedischen Provinzialrechte das funfzehnte Jahr als Grenze der Minderjährigkeit hin ⁴²⁾, während nur das Recht von Helsingjaland, vielleicht unter dem Einflusse der nahen Berührung mit Norwegen, das zwölfte Lebensjahr annimmt ⁴³⁾, welche Uebereinstimmung später das allgemeine Landrecht erweitert durch die Aufstellung eines Termines von sieben Jahren neben dem des funfzehnten. In gleicher Weise halten die dänischen Quellen an dem vierzehnten oder funfzehnten Jahre als Ende der Minderjährigkeit fest ⁴⁴⁾. Das spätere Hinausschieben des Anfanges der Selbstständigkeit zeigt sich hier besonders deutlich, indem für bestimmte wichtigere Handlungen das jütische Gesetz das achtzehnte Jahr zum Mündigwerden verlangt ⁴⁵⁾ und diese Forderung später sogar auf das funfundzwanzigste Jahr ausdehnt ⁴⁶⁾. Daneben bildet aber der ursprüngliche Termin den Anfang einer beschränkten Mündigkeit, so dass eine zweifache Abstufung der Minderjährigkeit und eine verlängerte Dauer derselben als das Resultat einer späteren Rechtsentwicklung erscheint. Gegenüber

42) Oestgoth. L. Vap. m. 15, §. 3, S. 76: Sagt nun der, welcher verwundet ist, dass er (der Thäter) volljährig sei, und leugnet es der Vormund, so liegt diesem der Beweis ob, dass jener 15 Jahr alt sei (pa a malsmannin vitzs orp — at han uar innan faemtan ara; Uplands L. Manh. B. 2, S. 133.

43) Helsing L. Manh. B. 2, S. 43: Tödtet ein Unmündiger, der noch nicht 12 Jahr alt ist (owermaghi man paen minnae aer aen XII ara).

44) Andr. Sun. S. 105: — donec quatuordecim annum impleverit —; Skanske L. S. 14. — Der Minderjährige soll das Gut nicht veräussern, bevor er 15 Jahr alt ist (for aen paet aer faemtan vintaer gamaelt); Jydske L. I, 7.

45) Jydske L. I, 36, S. 56: Der junge Mann soll sein Grundvermögen nicht eher verkaufen oder sonst veräussern, bis er 18 Jahr alt ist. Dasselbst II, 65, S. 148: Geistliche, Klosterleute, Frauen und die noch nicht zu ihrem gesetzlichen Alter gekommen sind, d. i. 18 Jahre (oc de der ey ere komme til Lawalder, det er atten Vintre), können keine Bürgschaft leisten für den, der Leib oder Glieder verlieren soll; daselbst I, 28 vergl. auch Valdemar's saell. L. I, 13.

46) Christian d. IV. Forordng. 1. Juli 1619 vergl. Kolderup-Rosenvinge, Grundrids I, S. 181.

der auf anderem Boden beobachteten Trennung einzelner Handlungen hinsichtlich der rechtlichen Handlungsfähigkeit bildet sich also hier eine principielle Trennung zweier verschiedener Altersgrenzen aus, von denen die eine eine theilweise und bestimmt begrenzte Handlungsfähigkeit begründet, die letztere aber den Anfang einer vollen Selbständigkeit bezeichnet, die, mit dem allgemeinen subjectiven Recht identisch, ihren Umfang und Inhalt nur durch den allgemeinen Willen überhaupt empfängt.

In ihrer Gestalt und Ausübung hat sich demnach die betrachtete Vormundschaft auch in den zuletzt betrachteten Quellen so erwiesen, wie die Einleitung sie nach dem Charakter dieser Stammesrechte bestimmte. Unverändert erschien sie als Ausfluss des Familienverbandes, als eine einzelne Seite des verwandtschaftlichen Berufs. Mannigfach verschieden zeigten sich auch hier wieder die zur Ausübung dieser Thätigkeit gewählten Formen und Wege, aber diese durch die Natur der Verhältnisse erklärte individuelle Gestaltung erweiterte nur das durch die anderen Quellen entworfene Bild, ohne dessen Grundton zu verändern. Darin jedoch liess das schwedische und dänische Recht einen wesentlichen Gegensatz und ein neues Moment hervortreten, dass die öffentliche Thätigkeit bei der Bevormundung betheilt und mitwirkend erschien. Unabhängig von der vielleicht mehrdeutigen Form dieser Betheiligung ergab sich dieselbe ihrem Wesen nach als eine Ueberwachung und Supplirung der verwandtschaftlichen Fürsorge, und diese erwies das dänische Recht als das wesentliche Element einer fortgeschrittenen Entwicklung der Vormundschaft, einer Gestaltung, welche im Eingange der Darstellung dem Charakter der schwedisch-dänischen Quellen und ihrem Verhältnisse zu denen der übrigen Stämme entsprechend erschien.

B. Die Vormundschaft über Weiber¹⁾.

Die Bevormundung der Minderjährigen fand ihre Begründung und ihren Inhalt leicht in der mit dem Mangel einer gewissen Altersreife nothwendig verbundenen Willensunfähigkeit. Um aber die Stellung der Frauen im Rechte zu erkennen und zu begründen, bedarf es eines Einblicks in das innere und äussere Leben des individuellen Volkes. Denn die Lage des weiblichen Geschlechts wird bestimmt und bedingt zugleich durch die Beschaffenheit des Gemeinwesens, durch die sittliche Culturstufe und durch die den nationalen Anlagen und Charakterzügen entspringende Anschauungs- und Gefühlsweise. Diese Erscheinungsformen der nordisch-germanischen Welt bilden deshalb den Ausgangspunkt für die folgende Darstellung.

Der germanische Staat des Nordens tritt uns in der ältesten Zeit in fortdauerndem Kampfe mit dem Individuum und auf einer Entwicklungsstufe entgegen, welche die Vereinigung der Familien zum Gemeinwesen nur so weit vollendet zeigt, dass die abgeschlossenen Kreise der Blutsgenossenschaften in selbständiger und politisch bedeutsamer Stellung neben einander verbleiben. In

1) Reiches Material über diesen Gegenstand, jedoch vorwiegend in Form einer allgemeinen Sittenschilderung, liefert Laurits Engelstoft, Versuch einer Schilderung der Lage des weiblichen Geschlechts bei den Skandinaviern vor der Einführung des Christenthums (Forsøg til en Skildring af Quindekjønnets huuslige og borgerlige Kaar hos Skandinaverne før Kristendommens Indførelse. Kiøbenhavn 1799). Tiefe Blicke auch in diese Seite des Lebens eröffnet Maurer, Bekehrung des norwegischen Stammes I. u. II. Bd. München 1855 und 1856. Dasselbe gilt von Grimm, Rechtsalterthümer. Göttingen 1828. Viel Beachtenswerthes auch für unseren Quellenkreis giebt Karl Weinhold, Die deutschen Frauen in dem Mittelalter. Wien 1851. Vergl. auch dessen: Altnordisches Leben. Berlin 1856.

dieser Genossenschaft liegt noch für den Einzelnen der Schwerpunkt seiner Geltung und Bedeutung, gemäss der durchgreifenden Wechselbeziehungen sind die individuellen Interessen und Angelegenheiten in weitem Umfange gemeinsam, und die Abhängigkeit des einzelnen Mitgliedes von dem Ganzen begründet den Beruf der Familie, für das gemeinsame und singuläre Wohl selbstständig und umfassend thätig aufzutreten²⁾. Somit kommen die Rechte des Einzelnen mannigfach in dem Familienkreise oder unter Mitwirkung desselben zur Verwirklichung, es bestehen neben den Ansprüchen an die Gemeinschaft auch entsprechende Verpflichtungen gegen dieselbe, und das Individuum ist durch das Ganze vielfach bedingt und gebunden. Die Frauen aber sind in ihrer Bedeutung durchaus auf die Familie beschränkt, da sie in keiner directen Beziehung zu der unvollkommenen Staatsgewalt stehen; ihre Stellung in der Sitte und im Rechte ist deshalb vornehmlich bedingt durch die moralische und rechtliche Beschaffenheit jener sie umgebenden Vereinigung.

Die auf der Gemeinsamkeit der Abstammung und somit auf ethischer Grundlage beruhende germanische Familie umschliesst auch die weiblichen Mitglieder als integrirende Theile. Auch sie theilen die aus der Blutsgemeinschaft entspringenden Wirkungen, und als Schwache und Hilfsbedürftige stellt die germanische Sinnesart sie der verwandtschaftlichen Fürsorge besonders nahe. Die durch das Wesen der Sippe begründete Festigkeit der moralischen Bande, die Innigkeit der Gefühlsbeziehungen innerhalb eines Kreises, der Alles umschliesst, was Schutz gewährt gegen eine feindliche Aussenwelt, Alles, was das Herz erfreut und erwärmt in der Umgebung einer drohenden und rauen Natur und die hierauf gebaute Empfindungsweise begründen eine volle Anerkennung auch der Persönlichkeit des Weibes, und darüber hinaus selbst eine besondere Hochstellung der weiblichen Individualität. In den unerschöpflichen Schilderungen der Familiengeschichten tritt uns ein Reichthum der Phantasie und des Gemüthslebens entgegen, wie er dem Nordländer eigens angehörte, als Sohn und Tröster seiner Armuth, und es scheint, als ob im Zusammenwirken mit entsprechenden Naturanlagen die harten

2) Vergl. die nähere Begründung und weitere Ausführung dieser Verhältnisse in der Einleitung.

stählenden Lebensformen und die auf das innerliche Leben hindrängenden Erscheinungen einer rauhen und gewaltigen Umgebung dem Empfinden eine besondere Macht und Tiefe verliehen habe. Nur in einer solchen Innerlichkeit des Fühlens, in der sich versenkenden Beschaulichkeit und dem träumerischen Nachhängen, kann die unbestimmte Quelle für die eigenthümlich zarte und in das Gebiet geheimnissvoller Vorstellungen sich ausdehnende Erfassung des weiblichen Wesens gefunden werden. Denn nicht allein, dass die Frauen im Reiche der Götter neben den männlichen Gestalten einen hohen Rang und eine mächtige Stellung behaupten ³⁾, die Ausflüsse höherer Kräfte scheinen sie näher zu berühren. Weise Frauen, Wahrsagerinnen und Zaubererinnen sind regelmässige Erscheinungen in den Lebensschilderungen der alten Sagen ⁴⁾. Aber nicht diese allein und die zum Dienste der Gottheit berufenen Priesterinnen erscheinen als begabtere Wesen, die tiefe und reine Empfindung einer edlen männlichen Natur wird in geheimnissvoller Weise berührt von dem unnennbaren Zauber und der wunderbaren Macht reiner Weiblichkeit und giebt diesem Gefühle einen erhabenen Ausdruck in der dunklen Vorstellung des engeren Zusammenhanges jener mit göttlichen Elementen ⁵⁾.

Auch innerhalb der concreten Lebensverhältnisse spiegelt sich diese Anschauung zu ihrer eigenen näheren Begründung wieder ⁶⁾, aber auf diesem Boden offenbart sich die Zweiseitigkeit, es treten die Gegensätze hervor, welche das germanische

3) Grimm, Deutsche Mythologie I, S. 229—292; Maurer, Bekehrung II, S. 77. 78; Weinhold, Deutsche Frauen. S. 25—51.

4) Maurer a. a. O. II, S. 100 ff., 133 ff.; Weinhold a. a. O. S. 52—73.

5) Tacitus de Germania c. 8: Inesse quin etiam sanctum aliquid et providum putant, nec aut consilia earum aspernantur aut responsa negligunt. Vidimus, sub divo Vespasiano Veledam diu apud plerosque numinis loco habitam. Sed et olim Auriniam et complures alias venerati sunt, non adulatione nec tamquam facerent deas.

6) Tacitus a. a. O. c. 7: Et in proximo pignora, unde feminarum ululatus audiri, unde vagitus infantium. Hi cuique sanctissimi testes, hi maximi laudatores. Ad matres, ad conjuges vulnera ferunt, nec illae numerare aut exigere plagas pavent. Memoriae proditur, quasdam acies inclinatam jam et labantes a feminis restitutas, constantia precum et objectu pectorum, et monstrata cominus captivitate, quam longe impatientius feminarum suarum nomine timent, adeo ut efficacius obligentur animi civitatum, quibus inter obsides puellae quoque nobiles imperantur. Reiche Bilder dieser Art giebt Engelstoft a. a. O. S. 37—184; vergl. Weinhold a. a. O. S. 73—190.

Leben seinem Wesen gemäss durchdringen. Denn es liegt zunächst in den hervorstechenden germanischen Charakterzügen selbst, dass die contrastirendsten nationalen Tugenden und Laster neben einander bestehen und sich in ihrer Existenz mannigfach bedingen. Ausserdem öffnet auf niedriger Culturstufe und in dem ungeordneten Staatswesen die ungezügelt herrschende Leidenschaft dem Guten im Extrem leicht den Weg zum Bösen. Hochherzige Tapferkeit und rücksichtsloser unbiegsamer Trotz, unbegrenzte Liebe und unversöhnlicher Hass, aufopfernde Hingabe und schonungslose Härte sind die Ausflüsse derselben Individualität, welche in dem Drange jener Lebensverhältnisse ihre Erklärung, die formelle Rechtfertigung sogar und Anerkennung in den Lehren einer Ethik finden, welche ohne alle auf das Ideale gerichtete abstracte Reflexion dem nationalen Volksgeiste unmittelbar entnommen und den concreten Lebensverhältnissen angepasst ist ⁷⁾. Darum ist durch die Hochstellung der menschlichen Persönlichkeit zur Zeit der Noth der Beschluss nicht gehindert, die alten und arbeitsunfähigen Leute zu tödten, die Innigkeit der Beziehungen zwischen Eltern und Kind erscheint nicht im Widerspruche mit dem Rechte des Vaters, den Neugeborenen dem Tode preiszugeben. So tritt denn auch hinsichtlich der Lage des weiblichen Geschlechts der Gegensatz zu der vorstehenden Schilderung hervor in der vollen Unterwürfigkeit der Frauen unter die Herrschaft der Familie. Sobald durch den Drang der Verhältnisse oder durch die Individualität der Personen jene Denk- und Gefühlsweise geändert oder zurückgedrängt wird, treten an die Stelle der hervorgehobenen Züge Schilderungen, welche die Frauen einer unbeschränkten Willkür und Rohheit preisgegeben erweisen ⁸⁾.

Die so begründete Stellung der Weiber prägt sich auf dem Gebiete des positiven Rechts in entsprechend bestimmteren Formen aus. Ihre Eigenschaft als integrierender Theil der Familie, die Geltung ihrer Persönlichkeit und die Hochstellung der weiblichen Individualität kommen nach den verschiedensten Seiten hin auch rechtlich zur Anerkennung und zum Ausdruck ⁹⁾, aber auch die

7) Maurer a. a. O. II, S. 148—188.

8) Die mannigfachsten Beispiele liefern Engelstoft und Weinhold a. a. O.

9) Siehe die nachfolgende Darstellung; vergl. auch Wilda a. a. O. besonders S. 799—859.

durch die weibliche Individualität bedingte enge Verbindung mit der verwandtschaftlichen Fürsorge und Vertretung, die weiterhin durch die Beschaffenheit des Gemeinwesens gegebene Unterordnung und Abhängigkeit der Weiber bestehen in bestimmten rechtlichen Consequenzen fort und lassen durch ihr Zusammenwirken die besonderen Bezeichnungen der Frau zu der Verwirklichung ihrer Rechte ihrer Begründung und ihrem Wesen nach hervortreten. Zunächst muss der Einfluss der Geschlechtsschwäche auf das Erkennen und Beurtheilen durch die vollständige Entfernung der Weiber aus dem öffentlichen Leben und durch die Beschaffenheit dieses selbst vermehrt erscheinen, es kann den Frauen in der Beherrschung ihrer eigenen Angelegenheiten nicht die volle Fähigkeit und Selbständigkeit nach Aussen zugestanden werden, und, indem dieses Bedürfniss der Beihilfe durch die allgemein garantierte verwandtschaftliche Fürsorge befriedigt wird, ist eine Seite der Geschlechtstutel in ihrer Begründung und ihrem Wesen gegeben. Neben diesen eigenen Angelegenheiten der Frauen bedürfen aber die Interessen der Familie selbst mannigfach des Schutzes und der Vertretung, wie gegen die Willkür des Einzelnen überhaupt, so besonders gegen die unberathene selbständige Disposition der Weiber, die factische Unterordnung dieser unter die Familienherrschaft erhält auch rechtlich Ausdruck, die zu der Fürsorge für jene hinzutretende Rücksicht auf die Interessen der Sippe giebt der Unselbständigkeit des weiblichen Mitgliedes eine weitere Ausdehnung und begründet hierdurch eine andere Seite der Vormundschaft über dieselbe. Die Unfähigkeit der Weiber endlich zur Vornahme öffentlicher Functionen tritt dem Charakter des germanischen Staatslebens entsprechend hier mit besonderer Entschiedenheit und in erweiterter Ausdehnung hervor, und die hierdurch gegebene Ausschliessung von bestimmten Handlungen begründet wiederum eine Vertretung, welche den Inhalt und Umfang der Vormundschaft vervollständigt.

Diese Momente begründen die Unselbständigkeit und Handlungsunfähigkeit der Weiber an sich getrennt und nach den verschiedenen Seiten verschieden; zugleich ist durch dieselben aber auch die Geschlechtstutel in ihrer ursprünglichen Gestalt und ihrer späteren Entwicklung bedingt. Denn, von der Beschaffenheit des Gemeinwesens in der erkannten Weise abhängig, ist die älteste Gestalt dieses Institutes da zu erwarten, wo das Staatswesen in der unvollendetsten Gestalt, die Macht und Bedeutung

des Blutsverbandes in der weitesten Ausdehnung erscheint. Dem entsprechend wird sich, im Anschlusse an die Resultate anderer Untersuchungen und der vorangegangenen Darstellung, auf Island und in Norwegen die Unterordnung der Frau unter die Familieninteressen in der weitesten Ausdehnung und unbedingtsten Geltung erweisen, während nach schwedischem und besonders nach dänischem Rechte bei der Wahrnehmung verwandtschaftlicher Interessen nicht eine so unbedingte und ausschliessliche Herrschaft der Familie besteht. Da nun der natürliche Entwicklungsgang den Einfluss des Blutsverbandes verminderte, gegenüber der fortschreitenden Emancipation des Individuums, so stellen die Quellen in der so verschieden gestalteten Vormundschaft nur die Producte einer früheren und einer späteren Zeit einander gegenüber. Damit aber dieses Verhältniss allgemein berechtigt erscheine, muss der scheinbare Widerspruch erklärt werden, dass nach einer anderen Seite hin die Selbständigkeit der Frau umgekehrt in den isländisch-norwegischen Quellen ausgedehnter ist als in den schwedisch-dänischen. Diese vermehrte Selbständigkeit besteht nun darin, dass die Frau ihr Gut selbst verwalten, über ein geringes Quantum desselben, soweit das Familieninteresse dadurch nicht berührt erscheint, verfügen, und für möglichst gute Vertretung vor Gericht durch selbständige Uebertragung der Sache an Einen der ihr Nahestehenden sorgen kann. Aber darin liegt an sich keine fortgeschrittene Befreiung von den die Frau beschränkenden Einflüssen, es bleibt die volle Unterwerfung unter die Familie und die Unfähigkeit zur öffentlichen Thätigkeit, es entspricht vielmehr diese freiere Bewegung durchaus einem Zustande und einer Zeit, wo die Festigkeit der natürlichen Bande, die sich selbst bestimmende Thätigkeit der Blutsfreunde, die Gewährung des so gesuchten Schutzes und Beistandes garantirt. Später aber, als die natürlichen Verhältnisse wirkungsloser wurden, musste zunächst auf formellem Wege und durch positive Mittel derselbe Zweck erstrebt und sicher gestellt werden ¹⁰⁾, und

10) Vergl. Wilda a. a. O. S. 122: In der Zeit, wo man der Auflösung der Familie, der Abschwächung der alten Blutsbande, inne wird, wird denselben noch zu begegnen gesucht; es treten Rechtsinstitutionen hervor, z. B. Unveräusserlichkeit der Familiengüter, wodurch man den Verfall aufzuhalten sucht. Die Mitglieder müssen durch eidliches Gelöbniß die Erfüllung von Pflichten geloben, welche bisher aus nothwendig-sittlichem Drange getübt wurden; mehr

die vermehrte gesetzgeberische Thätigkeit wurde hierdurch dahin gerichtet, die mangelnde Selbstbestimmung durch gesetzliche Anordnungen zu ersetzen, die bis dahin von selbst sicher gestellte Vertretung rechtlich zu garantiren, einen bestimmten Vertreter hinzustellen, durch den dann die selbständige Fürsorge und Wahl der Frau von selbst ausgeschlossen war. Fernerhin scheint dem Bedürfnisse einer gesteigerten bestimmten und genauer normirten allgemeinen Fürsorge eine vermehrte persönliche Nahestellung des Tutors und der Mündel als natürliche Folge zu entsprechen; die generelle Vertretung und Verantwortlichkeit schliesst einen verstärkten Einfluss als nothwendige Voraussetzung ein und hiernach mochte leicht eine grössere Vereinigung der Geschlechtstutel mit der Altersvormundschaft, eine Ueberwachung und Fürsorge des Tutors auch in der Wahrnehmung der Vermögensrechte entsprechend erscheinen. Machte doch für die Frau selbst auch nach dieser Seite hin die fehlende factische Beihilfe eine gesetzliche Fürsorge nothwendig. Erklärt sich auf diese Weise auch die nach einer Seite erweiterte Unselbständigkeit und Bevormundung der Frau in schwedisch-dänischem Rechte, so sind die scheinbaren Widersprüche ausgeglichen, es stellen die Quellen dann die Geschlechtstutel als einheitlich und die verschiedenen Gestaltungen derselben als Producte einer verschiedenen Entwicklungsstufe dar, soweit sie selbst verschiedene Zeitperioden repräsentiren. Freilich besteht eine solche Stellung der Quellen zu einander immer nur im Allgemeinen und besonders ist das chronologische Verhältniss nicht dahin zu erweisen, dass in dem als in jüngerer Gestalt überliefert angesehenen Rechte der Zustand, den uns die älteren Quellen schildern, früher in der nämlichen Gestalt geherrscht habe ¹¹⁾.

und mehr überwiegt diese künstlich reflectirte Einigungsweise u. s. w.; vergl. auch unten die Geschlechtstutel bei den südlich-germanischen Stämmen.

11) Da sich erklärende Gegensätze in der individuellen Rechtsbildung und Entwicklung nicht zu bieten scheinen, so ist diese verschiedene Stellung der Frauen bisher nur beschreibend hingestellt worden. Vergl. Maurer, Kritische Vierteljahrsschrift Heft I. S. 100 und Wilda a. a. O. S. 648 ff. Die Angabe Weinhöld's a. a. O. S. 135, dass die Stellung der Frauen auf Island ungermanisch und aus der eigenthümlichen Processsucht der Insel zu erklären sei, ist unklar und wird schon durch die übereinstimmenden Grundsätze des norwegischen Rechts widerlegt.

I. Die Vormundschaft über Jungfrauen.

Isländisches und norwegisches Recht.

Die versuchte Begründung der Geschlechtstutel hat dieselbe bestimmt, nicht als eine einheitliche nach allen Seiten hin gleichmässig bestehende Vertretung, sondern als eine Bevormundung, welche, in ihren einzelnen Theilen verschieden begründet und gestaltet, dem Umfange nach schwankt von einem blossen Beistande bis zur vollen absoluten Vertretung. Auf die Stellung der noch unverheiratheten Frauen zunächst angewendet, findet diese Begriffsbestimmung in den vorliegenden Quellen unverkennbar Rechtfertigung und Ausdruck. Denn in diesem Sinne erscheint zunächst eine allgemeine Handlungsunfähigkeit der Frauen dadurch am entschiedensten negirt, dass auch für sie ein Mündigkeitstermin besteht. Die nach diesem bleibende Bevormundungsbedürftigkeit fernerhin besteht ausschliesslich in den einzelnen der weiblichen Individualität auf Grund der geschilderten Anschauungen und Zustände beigelegten rechtlichen Folgen. Die Selbständigkeit und Handlungsfähigkeit wird je nach den motivirenden Verhältnissen in mannigfacher Art und in verschiedenem Umfange beschränkt erscheinen, so dass die einzelnen Bevormundungsfunktionen der Fürsorge für die Interessen der Frau oder der Familie dienen und demgemäss nach Ursprung, Zweck und Wesen getrennt zu beurtheilen sind.

Die Ausübung der so beschaffenen Vormundschaft kann gemäss der erkannten Bedeutung des Blutsverbandes gegenüber dem beschriebenen Gemeinwesen nur als Angelegenheit der Familie gedacht werden; der natürliche Maassstab für die Zuertheilung auch dieser Thätigkeit ist die Nähe der Verwandtschaft. Aber eine unbedingte Berufung nach der Successionsordnung kann hier noch

weniger Geltung erlangen als bei der Altersvormundschaft. Denn, da die einzelnen Seiten der Geschlechtstutel, der Begründung dieser gemäss, in grösserer Verschiedenheit und Selbständigkeit neben einander stehen, so sind auch die zu erreichenden Zwecke selbständiger und verschiedener, und um so mannigfacher also die Rücksichten, welche zur Erreichung jener Abweichungen von dem allgemeinen Princip der Berufung gebieten.

Diese Grundzüge weisen zur näheren Erkenntniss unseres Institutes im Ganzen und in seinen einzelnen Theilen darauf hin, die einzelnen Seiten desselben zu sondern, und diese beziehen sich getrennt auf das Vermögen oder auf die Person der Bevormundeten.

a. Die Bevormundung in den Vermögensrechten.

Die ältesten uns überlieferten Rechtsquellen zeigen die Weiber in vollem Besitze ungeschmälerter Eigenthumsrechte. Die Unfähigkeit derselben zum Erben und sonstigen Erwerbe ist hier, soweit sie überhaupt bestanden hat, längst beseitigt. Sogar die Benutzung und Verwaltung ihrer Güter steht den Frauen nach Beendigung der Altersvormundschaft ungeschmälert zu. Diese Fähigkeit tritt nach norwegischem Rechte mit dem gewöhnlichen Mündigkeitstermine ein ¹⁾, auf Island wollte man, wie es scheint, daneben der Geschlechtsschwäche billige Rechnung tragen. Es soll nämlich der mündigen sechzehnjährigen Frau zwar sogleich gestattet sein, den Ertrag ihres Vermögens selbst zu gewinnen ²⁾, die Berechtigung aber, über eigene und fremde Güter die volle Verwaltung zu führen, erlangt sie erst mit dem zwanzigsten Lebensjahre ³⁾. Diese Selbständigkeit schliesst weiter-

1) Frostap. L. IX, 23, S. 214: So ist die Schwester zur Verwaltung berufen, wie der Bruder, wenn sie 15 Jahre alt ist; Bjark. R. 165, S. 334. Das neuere Landrecht von Magnus dem Gesetzverbesserer fordert dagegen, wie das isländische, ein Alter von wenigstens 20 Jahren, Magn. Lagb. Gulap. L. V, 2, S. 75.

2) Grág. A. þ. 4, 180 (118, 226): Das Mädchen mag das Erbe nehmen und den Ertrag seines Gutes, wenn es 16 Jahre alt ist. (Maer a at taka arf er hon er XVI vetra gömol oc sva vöxtó a sino fe.)

3) Grág. A. þ. 4, 180 (118, 226): Aber sie (die Jungfrau) soll weder eigenes noch fremdes Gut verwalten, bevor sie 20 Jahre alt ist (en eigi varðreizlo huarki sins fiár ne anars aðr. hon er tuitog). Vergl. Járns. Erfdt. 22, S. 79; Jons Bog. Om Arf. 20, S. 116; Om Giftermaal 2, S. 92.

hin auch die freie Dispositionsbefugniß ein, aber nach dieser Seite greift zunächst die Berücksichtigung der weiblichen Individualität und das Bestreben Platz, ihre eigenen und die Interessen der theiligten Familie zu wahren. Darum soll sie wichtige Vermögensgegenstände nicht ohne Beirath und Consens eines bestimmten männlichen Blutsfreundes veräußern. Sie darf nämlich nicht über mehr als die Hälfte eines bebauten Grundstückes frei disponiren⁴⁾, wobei auch die Umgehung des Gesetzes durch Nichtbebauen oder durch wiederholte Entäußerung kleinerer Theile ausdrücklich vorgesehen und untersagt ist⁵⁾. Dasselbe Verbot besteht für den Verkauf eines dem Weibe zugefallenen Godord oder eines Handelsschiffes⁶⁾. Ihrem Zwecke gemäss gilt diese Beschränkung aber nur so lange, als sie dem Interesse der Frau dienlich sein kann, und fällt deshalb bei obwaltender Noth weg, wenn nämlich das sonstige Vermögen zur eigenen Erhaltung, zur Leistung der verwandtschaftlichen Alimentationspflicht oder zur Erfüllung sonstiger rechtlicher Verbindlichkeiten nicht ausreicht. Aber selbst dann bleibt die ursprüngliche Absicht herrschend, die Frau und die Familie vor Beeinträchtigung zu wahren, indem auch in diesen Fällen der Frau der volle Preis entrichtet werden muss und die Verwandten ein Vorkaufsrecht haben⁷⁾. Ist gegen diese Vorschrift gehandelt, so kann der Vormund binnen Jahresfrist nach erlangter Kenntniß von dem Geschäfte dasselbe widerrufen, den Gegenstand selbst vindiciren und den Käufer wegen des Kaufpreises an die Contrahentin verweisen⁸⁾. Ausser diesem Verluste droht dem Käufer, wenn er dolose gehandelt hat, noch die Strafe der Verbannung. Durch denselben Zweck bedingt, be-

4) Grág. Fest. þ. 21, 334 (152, 45): Die Frau soll von bebautem Lande nicht mehr als die Hälfte, auch kein Godord und kein Handelsschiff ohne Beistand ihres rechten Vormundes verkaufen (kona a eigi at selia land halft bygðan bólstað eda meira an ráð lögraðanda ne godorð ne haf scip ef hon á). Vergl. Járns. Landb. b. 4, S. 87, wo die Veräußerung von Grundeigenthum schlechthin verboten ist.

5) Ueber diese und andere specielle Bestimmungen vergl. Grág. Landbr. þ. 2, 214—216.

6) Siehe Note 4.

7) Vergl. Finsen a. a. O. Jahrgang 1850, S. 196.

8) Grág. Landbr. þ. 2, 214: Binnen zwölf Monaten nach erlangter Kenntniß von der Veräußerung erkläre der Vormund seine Missbilligung, thut er dieses nicht, so bleibt der Kauf bestehen; Járns. Landbr. b. 4, S. 87.

schränkt auch das norwegische Recht die Herrschaft der Frau über ihr Vermögen in durchaus übereinstimmender Weise. Auch hier sind es die wichtigeren Eigenthumsgegenstände, deren Veräußerung nur unter Zustimmung der nächsten Erben gestattet ist⁹⁾. Wenn durch den Fall der Noth eine solche Veräußerung nothwendig gemacht wird, so kann das eigene Interesse nicht mehr durch jene gefährdet erscheinen, es ist deshalb selbst ohne ausdrückliche Anordnungen anzunehmen, dass, wie nach isländischem, so auch nach diesem Rechte, jene Beschränkung schwindet, falls es sich darum handelt, den Bedürfnissen der persönlichen Existenz oder rechtlichen Verbindlichkeiten zu genügen. Unentschieden bleibt es aber, ob sich die genaueren Bestimmungen der Graugans im Interesse der Frau und ihrer Familie in ähnlicher Gestalt hier wiederholen und ob andererseits für die Auflösung des Geschäfts derselbe oder überhaupt ein Termin bestand.

Mit diesen wenigen einfachen Grundsätzen ist die ganze vermögensrechtliche Vertretung nach dieser Seite hin erschöpft, sie besteht demnach in einem blossen Beirathe für einzelne Fälle, in der Genehmigung einzelner Dispositionen durch die Frau, und es liegt ihr deshalb das umfangreiche Gebiet einer eigentlichen und vollkommenen Vertretung, wie sie die Altersvormundschaft zeigte, vollkommen fern.

Die somit wenig eingeschränkte Herrschaft über das Vermögen schliesst auch die Befugniss der Frau ein, für die Verwirklichung ihrer Vermögensrechte selbständig zu sorgen. Aber dem unbedingten Gebrauche dieses Rechtes treten von einer anderen Seite her die Wirkungen der Individualität des Weibes beschränkend entgegen. Durch ihr natürliches Verhältniss zum Staatsleben ist nämlich die Frau von der Ausübung aller öffentlichen Functionen besonders auch von der directen Betheiligung an der rechtsverwirklichenden Thätigkeit ausgeschlossen¹⁰⁾. Daneben bleibt es zweifelhaft, in wie weit den Weibern dennoch eine gewisse Thätigkeit im Gericht zustand, in wie weit sie zur Ablegung

9) By-Lov. Kiob. b. 4, S. 255: Weiber sollen kein Haus und keinen Garten kaufen ohne ihres Mannes oder nächsten Erben Erlaubniss (konor shulu eigi hus kaupa ne jardir nema bonde þeirra lofa þaim eda sanur arvingi).

10) Grág. þingsk. þ. 61, 166 (84, 142); Vigsl. 27, 45 ff.

eines Zeugnisses oder zur Eidesleistung zugelassen wurden¹¹⁾. Jedenfalls musste es undenkbar erscheinen, dass die Frau ihren Anspruch vor Gericht selbständig anbringe und durchführe, und dieses Vertretungsbedürfniss suchen die Quellen mit der erkann- ten vermögensrechtlichen Handlungsfähigkeit dadurch gewisser- maassen zu vereinigen, dass sie es der Frau überlassen, sich selbst einen Vertreter zu wählen¹²⁾. Die Natur der Verhältnisse musste auch zu dieser Fürsorge und Vertretung regelmässig die nahestehenden Blutsfreunde berufen. In treuer Schilderung der factischen Lebensverhältnisse erzählen die alten Sagen, wie die Frau den Tauglichsten unter ihren Blutsfreunden auswählte, um ihm die Durchführung ihres Processes zu übertragen, wie sie, wenn es nöthig war, bei Einem nach dem Anderen Beistand und Vertretung suchte, indem sie eine solche Fürsorge als unabweis- bare Pflicht der Verwandtschaft für sich in Anspruch nehmen zu können glaubte¹³⁾. Eine rechtliche Zuertheilung dieser Thätig- keit besteht eben so wenig als eine Beschränkung der Frau in der freien Wahl. Seinem Wesen und Inhalt nach umfasst der so übertragene Beruf die volle rechtliche Vertretung, die Aus- führung desselben aber im Einzelnen, die Theilnahme der Frau selbst und die Mitwirkung anderer Verwandte ist in nicht zu fixirender Verschiedenheit durch die Individualität der Fälle und der obwaltenden Umstände bestimmt und bedingt.

Neben der ausgedehnten Handlungsfähigkeit der Frau ist durch die hervorgehobenen Rechtsnormen die vermögensrechtliche Vertretung des Weibes in activer und passiver Hinsicht völlig erreicht, für die Darstellung der Geschlechtstutel nach der be- trachteten Seite bleibt kein weiterer Raum übrig. Die privat- rechtliche Stellung der Frauen stellt sich also im Ganzen dar als hervorgegangen aus der vollen Anerkennung der persönlichen Berechtigung jener neben der billigen Rücksicht auf die Indivi-

11) Finsen a. a. O. Jahrgang 1850, S. 195, Note 1, und Jahrgang 1849, S. 166.

12) Bjark. R. 99, S. 322: Wenn eine Jungfrau ein Recht vorzubringen oder einen Anspruch abzuwehren hat, so übertrage sie die Sache dem Manne, welchem sie will (þá biódi hon hverium manni er hon vill); Gulaþ. L. 291, S. 96, 128, S. 54; Frostaf. L. X, 36, S. 225, XI, 17, S. 233; Grág. VigsL. 66, 108 (94, 170).

13) Vigaglums Saga c. 7.

dualität und Schwäche des Geschlechts, mit dem Bestreben, auch die factische Bevormundungsbedürftigkeit durch die sich selbst bestimmende Theilnahme der Blutsgenossenschaft befriedigen zu lassen.

Die erkannte bevormundende Thätigkeit beim Gebrauche der Vermögensrechte findet als verwandtschaftlicher Beruf den natürlichen Maassstab der Zuertheilung ebenfalls in der Nähe der Verwandtschaft. Auch ohne dass die Quellen eine besondere Ordnung aufstellen, können demnach die Blutsfreunde im Allgemeinen als nach ihrer Erbberechtigung berufen angesehen werden ¹⁴⁾. Eine durchgreifende Abweichung von dieser Regel tritt aber sofort hervor in der von selbst gegebenen Ausschliessung aller weiblichen Familienglieder. Denn eine Frau kann unmöglich die Vertretung in den Handlungen übernehmen, zu welchen die Eigenschaft des Geschlechts sie selbst unfähig macht. Da derselbe Grundsatz bei der Legitimation zur Verlobung gilt, so kommt hier die Reihenfolge der rechtmässigen Verlober unmittelbar zur Anwendung, nur greift die dort als Ausnahme hingestellte Berechtigung der Mutter hier nicht Platz. Die Berufung geht also an die männlichen Blutsfreunde nach der Gradesnähe mit Ausschliessung der unverheiratheten Frauen, indem für die verheiratheten der Ehemann als Stellvertreter thätig wird. Da auch hier die Verwandtschaft ausschliesslich maassgebend erscheint, so wiederholt sich unzweifelhaft die Gesamtberechtigung gleich Naher. Unentschieden bleibt freilich, wie im Falle des Zwiespalts die Concurrrenz unter ihnen regulirt wurde, wenn man nicht den für die Verlobung aufgestellten Satz hieher übertragen will, dass zunächst die Uebereinstimmung mit dem Wunsche der Frau, dann unter Brüdern die Meinung des Aelteren entscheiden, oder, wie andere Quellen bestimmen, das Loos den Ausschlag geben soll ¹⁵⁾.

b. Die Bevormundung in den persönlichen Rechten.

Unter dem fortwirkenden Einflusse der hervorgehobenen Momente und als weitere Folge derselben Rechtsanschauung besteht auch auf dieser Seite der Rechtsverwirklichung für die Frau nach Erreichung des genannten Alters eine Selbständigkeit und Hand-

14) Finsen a. a. O. Jahrgang 1850, S. 192 ff.

15) Vergl. die Ausführungen unter c.

lungsfähigkeit, deren einzelne Einschränkungen ebenfalls die Bedeutung haben, die Interessen der Frau selbst und der beteiligten Blutsfreunde der weiblichen Schwäche gegenüber zu wahren.

Was zunächst die gegen die Frau verübten widerrechtlichen Handlungen betrifft, so kennen die Quellen keinen Grund, die gewöhnlichen Folgen der Verbrechen ihr gegenüber aufzuheben oder allgemein zu modificiren. Als selbständiger Anspruch fernerhin erwächst ihr die gewöhnliche Strafforderung und steht ihr durchaus selbständig zu. Nur die Art der Bestrafung und das Strafmaass könnten leicht beeinflusst erscheinen durch die Berücksichtigung der weiblichen Individualität. Entsprechend wird auch die spätere Darstellung ergeben, dass man die gegen Weiber verübten Verbrechen in der Bestrafung mannigfach auszeichnete, und dass besonders in der vorwiegend als Schadenersatz angesehenen Strafe bald eine höhere bald eine geringere Werthschätzung des Weibes im Verhältniss zum Manne, häufig selbst eine nach Jahren verschiedene Berechnung hervortritt¹⁶⁾. Jedoch in den zunächst herangezogenen Quellen treten auch diese Besonderheiten zurück. Denn die Natur und Beschaffenheit der Strafe als regelmässig gleich gestaltete Friedlosigkeit gestattet hier derartigen Modificationen im Allgemeinen keinen Raum.

Auch den der Frau zugefügten Verletzungen bis zu den geringen Körperbeschädigungen folgt regelmässig die Ausschliessung aus dem Frieden¹⁷⁾. Nur durch freiwillige Sühne und Busszahlung kann dieselbe vermieden werden. Diese Genugthuung zu fordern steht der Verletzten persönlich zu, und sie hat mithin im Allgemeinen die freie Wahl, ob der Verbrecher der Rechtlosigkeit verfallen, oder durch Busszahlung Verzeihung und Sicherheit wiedergewinnen soll. Freilich bedarf sie zur Durchführung dieses Anspruchs einer Vertretung vor Gericht, aber eben so selbständig wie die vermögensrechtliche Klage kann sie auch dieses eigene Recht zur Geltendmachung übertragen, wem sie will¹⁸⁾. Nur soll, wie bei der Herrschaft über ihre Güter, so auch

16) Wilda, Strafrecht S. 648 ff.; vergl. unten die Darstellung aus den südlich-germanischen Rechtsquellen.

17) Die Quellen kennen keine Unterscheidungen in dieser Hinsicht; vergl. Wilda a. a. O. S. 648 ff.

18) Bjark. R. 99, S. 322: Wenn eine unverheirathete Frau eine Sache zu führen oder abzuwehren hat, so übertrage sie dieselbe, wem sie will (ef kona

hier diese Freiheit ihr oder den Ihrigen nicht zum Nachtheil erreichen. Darum darf sie auf die Strafforderung nicht verzichten, vielmehr muss sie strenge Durchführung des Rechts oder Zahlung der vollen Busse verlangen. Will die Verletzte nicht in dieser Weise die Forderung aufrecht erhalten, so geht dieselbe von ihr an den rechten Vormund, den nächsten Blutsfreund, über¹⁹⁾. Dieser machte dann die Sache als eigene Angelegenheit geltend und hatte auch den ausschliesslichen Anspruch auf die erzielte Busse. Eben so gewiss fiel aber, von diesem Falle abgesehen, das zur Sühne Entrichtete an die Frau selbst, und auch giebt es für eine daneben bestehende Berechtigung des Vormundes durchaus keinen Anhaltspunkt. Ueberhaupt ist eine darüber hinaus gehende rechtliche Betheiligung der Blutsfreunde nicht vorhanden. Factisch begründete jedenfalls das Wesen und die Beschaffenheit des Familienverbandes eine Theilnahme an der Rache gegen den gemeinsamen Feind, und die Pflicht des gegenseitigen Beistandes mochte in der Vertheidigung des wehrlosen Weibes wohl einen gesteigerten Ausdruck finden, aber ein weitergehendes die Selbständigkeit des Weibes beschränkendes Eingreifen durch die Sippe ist gesetzlich nicht begründet.

Eine wesentliche Aenderung erfahren diese Grundsätze den Verbrechen gegenüber, welche, an sich gegen das Weib gerichtet, in ihren Folgen die Sippe selbst verletzend berühren. Dieses ist der Fall bei allen Angriffen auf die sittliche Integrität jenes, deren Verletzung der charakterisirten Denkwiese gemäss als eine der ganzen Sippe zugefügte Schmach erscheinen musste²⁰⁾. Die weitreichenden Wirkungen solcher Handlungen treten vorzüglich in den Lebensschilderungen hervor, nicht selten als Ursachen langwieriger Familienzwiste und bitterer Fehden²¹⁾. Die

á mál at soekia eda veria þa bíódi hon hverium manni er hon vill); Frostaf. L. X, 36, S. 225; XI, 17, S. 233; Grág. Vigsl. 66, 108 (94, 170). Die in den Worten abweichenden Texte der beiden Ausgaben bestimmen dem Sinne nach übereinstimmend: Wittwen und ältere als zwanzigjährige Mädchen können, wenn sie verletzt sind, ihre Sache einem Sachwalter übertragen, wem sie wollen.

19) Grág. Vigsl. 66, 109: Wenn sie aber keine volle Genugthuung oder Busse fordern will, so haben die rechten Vormünder die Klage (þa eiga lögræpndr þeirra).

20) Ausführliche Erörterungen und Quellennachweise bietet Finsen a. a. O. Jahrgang 1850, S. 205 – 220; vergl. Wilda a. a. O. S. 799 – 849.

21) Engelstoft a. a. O. S. 52 ff.

Rechtsquellen lassen die umfassenden Wirkungen solcher Vergehen für die Familie fortbestehen in den Bestimmungen, welche zur Bestrafung jener die Blutsfreunde nicht bloss subsidiär sondern in mehr oder weniger grosser Ausdehnung neben einander legitimiren. An sich können diese sexuellen Delicte der verschiedensten Art sein, die Bestimmung ihrer Folgen für die Frau oder ihre Familie muss aber wesentlich dadurch bedingt erscheinen, ob jene selbst übereinstimmend mitwirkend gewesen ist, oder ob eine bloss gegen sie verübte Gewalt vorliegt²²⁾. Diese begriffsmässige Trennung tritt aber in den Quellen im Ganzen wenig scharf hervor. Die strenge und unbedingte Forderung an die Frau, ihre Geschlechtsehre zu wahren, vielleicht auch die oft in drastischer Weise ausgesprochene Vorstellung von der weiblichen Neigung und Sinnesart²³⁾, erklären es, dass die Geschwächte regelmässig als mitschuldig angesehen wird. Als solche verliert sie aber nicht allein ihre eigene Berechtigung, sondern ist selbst den Blutsfreunden gegenüber strafbar. So muss sie regelmässig an den rechten Vormund die Busse von 6 Mark entrichten und wird im Falle der Insolvenz, um die Schuld durch Arbeit abzuverdienen, dem berechtigten Blutsfreunde addicirt²⁴⁾. Unwesentlich für das vorliegende Interesse ist die daneben begründete Strafe und die Macht der Verwandten über die Entehrte. Jene können die Geschwängerte nöthigenfalls durch die Tortur zwingen, den Vater des Kindes zu nennen, sie für eine falsche Angabe bestrafen u. dergl. m.²⁵⁾. Wenn dagegen die Consumption des Verbrechens durch den Widerstand des Weibes verhindert oder die That als Vergewaltigung auf andere unverkennbare Weise ausgesprochen ist, dann besteht auch für diese Verletzung, wie für jede andere, eine Strafforderung der Klägerin in der oben erkannten selbständigen Gestalt²⁶⁾.

Die andere Seite der hier in Betracht gezogenen Bevormundung bildet die Vertheidigung der Frau gegen die Folgen der

22) Vergl. Note 19.

23) Gotl. Lag. c. 23, S. 58: Greift der Mann noch eine Hand breit höher, so ist das ein schändlicher Griff und heisst eines Thoren Griff, aber Busse bezahlt jener nicht, denn, wenn es dahin kommt, so haben alle es gerne.

24) Wilda a. a. O. S. 810.

25) Die näheren Ausführungen und Belege stehen bei Finsen a. a. O. Jahrgang 1850, S. 205—220; Wilda a. a. O. S. 810 ff.

26) Wilda a. a. O. S. 832 ff.

durch sie begangenen Vergehen. Was zunächst die Bestrafung selbst angeht, so erscheint diese durch den Geschlechtsunterschied überhaupt sehr wenig berührt. Die strafrechtliche Beurtheilung der von Weibern verübten Verbrechen folgt ganz den gewöhnlichen Regeln, obschon die Natur und Beschaffenheit der Strafe auf Island und in Norwegen Modificationen in dieser Hinsicht könnte erwarten lassen. Eine mildere Art der Bestrafung als sie der allgemeinen Willkür preiszugeben, wäre leicht als billige Rücksicht gegen das schwächere Geschlecht zu erklären. Aber zunächst kann das Bedenken, Wehrlose anzugreifen, der Verbrecherin gegenüber nicht gelten. Fernerhin ist auf dem Gebiete der vorliegenden Quellen die erste und roheste Verwirklichung des Strafrechts, die Racheübung, eben erst in eine rechtliche Form gebracht, und neben der ausgedehnten Herrschaft dieser ist die Verschiedenheit der Verhältnisse und Personen bei der Bestimmung der Strafart und des Strafmaasses noch wenig zur Berücksichtigung und Geltung gekommen. Die gleichmässig und allgemein gedrohte Friedlosigkeit wird entsprechend ohne jede durchgreifende Modification auch über verbrecherische Weiber verhängt²⁷⁾. Nur die nächstliegenden Rücksichten auf das Geschlecht kommen zur Anwendung, so in der Bestimmung, dass gegen die Frau während ihrer Schwangerschaft weder die gestattete Rache vor dem Urtheil verübt, noch nach ausgesprochener Friedlosigkeit sie getödtet werden solle, und dass entsprechend Jeder sie beherbergen und verpflegen dürfe²⁸⁾. Diese volle strafrechtliche Verantwortlichkeit in Verbindung mit der Unfähigkeit des Weibes, vor Gericht selbständig zu handeln, begründet das Bedürfniss einer Vertretung, welche die Vertheidigung gegen die Anklage zum Zwecke hat. Auch die hieher gehörigen Functionen werden unzweifelhaft durch die verwandtschaftliche Pflicht des Schutzes regelmässig den

27) Grág. Vigsl. 49, 89: Gleichmässig werde die Frau bestraft wie der Mann, wenn sie einen Mann oder ein Weib getödtet hat, und so werde es bei allen Verbrechen gehalten (Jamsek verþr kona sem karlmaþr, ef hon veqr karlman eþr kono, eþr vinur a, oc sva er um öll laga afbrigþi maelt). Gulap. L. 159, S. 62: Und wenn die Frau einen Mann tödtet, so sei sie friedlos und die Blutsfreunde sollen sie ausser Lands bringen (En ef kona vigr karlmann þa er hon utlog oc scolo frendr hennar fara hana af lande), das. 190, S. 69; Frostap. L. IV, 33, S. 168, 35, S. 168; X, 39, S. 226; Wilda a. a. O. S. 648.
28) Grág. Fest. p. 48, 364 (161, 59), Vigsl. 35, 69.

nächsten Blutsfreunden übertragen. Dadurch kann aber die Selbständigkeit der Frau auch nach dieser Seite hin keine Beschränkung erleiden, die Uebertragung ihrer Angelegenheit nach freier Wahl muss ihr den oben erkannten Grundsätzen gemäss vollkommen verbleiben²⁹⁾. Der Inhalt dieses Mandatsverhältnisses wird durch die Individualität des Falles und der sonst mitwirkenden Verhältnisse gegeben, welche Umstände zugleich auch die Handlungsweise des Vertreters selbst sowie auch die Theilnahme anderer Blutsfreunde und den Einfluss der Beklagten bestimmen und bedingen. Der Ausgang des Processes trifft die Frau in ihrer vollen Verantwortlichkeit zunächst ausschliesslich selbst. Der genannten Bestrafung kann aber auch sie durch Versöhnung und Busszahlung entgehen, wobei die nachfolgende Execution ebenfalls ausschliesslich gegen ihre Person gerichtet ist. Denn im Falle der Insolvenz wird sie selbst zur Entschädigung durch Arbeit dem Gläubiger zugesprochen³⁰⁾.

c. Die Bevormundung hinsichtlich der Eheschliessung.

Wenn durch die vorangegangenen Darstellungen das Wesen und die Bedeutung der Familienverbindung nach gewissen Seiten ins Klare gestellt und gezeigt worden ist, dass die gesammte Vormundschaft in ihrem Wesen und ihrer Ausführung vorwiegend bestimmt wird durch die gemeinsamen Interessen der Blutsfreunde und die Gesammttheilnahme an den Angelegenheiten des Einzelnen, so muss ganz besonders diese Seite der allgemeinen Bevormundung durch jene Verhältnisse gegeben und erklärt erscheinen. Denn für den einzelnen Blutsfreund sowohl als für die ganze Sippe können kaum aus einem anderen Factum so umfassende und bedeutsame Wirkungen entstehen als aus der Eheschliessung, welche auf der einen Seite den einzelnen Genossen wenigstens regelmässig aus dem engeren Verwandtenkreise factisch entlässt, andererseits eine folgenreiche Verbindung zweier Familien bewirkt. Die so begründeten Rücksichten auf das Familieninteresse kommen am ausgedehntesten zur Geltung, indem sie für einzelne Fälle die Eheschliessung allgemein verbieten. So soll, um die Blutsfreunde nicht mit einer übermässigen Alimentationspflicht zu

29) Vergl. die Stellen in Note 18.

30) Grág. Fest. þ. 25, 339.

belasten, eine Ehe, wenigstens eine mit Kindern gesegnete, wenn die Gatten nicht ein bestimmtes Vermögensquantum besitzen, nicht bestehen³¹⁾. Freilich ist dieses eine in der Dürftigkeit des Lebens speciell begründete Einzelbestimmung, welche nicht verallgemeinert werden darf. Regelmässig beschränkt sich die Mitwirkung und der Einfluss der Blutsfreunde auf das Verlangen, dass die Stellung der Familie im Gemeinwesen durch die Verbindung nicht beeinträchtigt werde, dass die fremde Familie an Glanz und Ansehen wie in ihrer ganzen Machtstellung würdig erscheine. Die dahin gerichtete Thätigkeit tritt factisch in den mannigfachsten Formen und in sehr verschiedenem Umfange hervor. Erst auf dem Gebiete des Rechts werden die reichen Gestaltungen der Sitte zu bestimmten in sich abgeschlossenen Normen und zunächst gewinnt hier ein festes Gepräge der Unterschied zwischen der Mitwirkung der Familie bei der Eheeingehung eines männlichen Blutsfreundes und dem Einflusse auf die Verheirathung eines weiblichen Familiengliedes. Wenn der grossjährige freie Mann, der seinen Genossen gleichberechtigt gegenübersteht, es unternimmt, auf der Grundlage eigener Bedeutung und eigenen Vermögens eine Familie zu gründen, so erscheint über den moralischen Einfluss hinaus eine rechtliche Macht der Blutsfreunde, die jenen in seiner Willensbestimmung beschränkte, nicht begründet. Nur dem seines Verstandes nicht vollkommen mächtigen und dem Manne gegenüber, der bereits das achtzigste Lebensjahr überschritten hat³²⁾, ist es aus naheliegenden Gründen gerechtfertigt, die Eingehung einer Ehe ohne Zustimmung der nächsten Erben zu verbieten. Eine Gesetzesstelle spricht diese Beschränkung freilich für alle Familienglieder aus³³⁾, dabei muss jedoch wohl nothwendig der Fall bestehender Minderjährigkeit als Erklärung angenommen werden³⁴⁾. Dagegen verlangt

31) Grág. Fest. p. 12, 323—324 (148, 38). Die näheren Ausführungen giebt Finsen a. a. O. Jahrgang 1849, S. 223.

32) Grág. A. p. 4, 178 (118, 224); daselbst 4, 177 (118, 223—224). Ueber die Wirkungen einer solchen Ehe im Einzelnen vergl. Finsen a. a. O. Jahrgang 1849, S. 228.

33) Mag. Lagb. Gulap. L. V, 3, S. 77: Wenn ein Mann eine Ehe eingeht oder eine Frau sich verheirathet ohne Zustimmung der Blutsfreunde, so haben sie ihren Gutsantheil verwirkt (en ef karlmadr kvangazt en kona giptizt firir uttan frenda rað, hafe firir gort landskyldum).

34) So versteht die Stelle auch Wilda a. a. O. S. 801, Note 2.

die Geschlechtsschwäche zunächst für die Frau selbst in dieser Angelegenheit eine besondere Fürsorge. Sie scheidet durch die Ehe aus dem engen Verbande und dem unmittelbaren Schutze der Ihrigen und geräth unter die Abhängigkeit anderer Personen und neuer Verhältnisse. Die zukünftige Stellung jener zu sichern, wird demnach als wesentlicher Inhalt und Zweck dieser Bevormundung sich des Näheren ergeben. Nicht weniger bedarf aber auf der anderen Seite die Familie selbst der Garantie, durch die neue Verbindung selbst nicht gefährdet oder beeinträchtigt zu werden. Denn die entstehenden Verwandtschaftsverhältnisse mit ihren umfassenden factischen und rechtlichen Folgen erhalten einen noch vermehrten und verstärkten Inhalt durch den fort-dauernden Beruf der Blutsfreunde, der Frau und ihren Kindern mit Schutz und Fürsorge nahe zu bleiben³⁵⁾.

Die so begründete und bedingte Gemeinsamkeit dieser Angelegenheiten unter den Blutsfreunden lässt die Verheirathung der Frau als einen Vertrag erscheinen, der zwischen den beiden Geschlechtern, speciell von dem Ehemann mit der Familie jener geschlossen wird. Der Inhalt und Zweck jenes wird zunächst in's Klare gestellt durch die den Abschluss desselben vorbereitenden Verhandlungen. Die einzelnen Handlungen der Werbung, die Annahme oder Verwerfung derselben und die darüber entscheidenden Motive stellen in den lebendigsten Zügen die alten Sagen dar. Nach diesen wird es als zunächst nothwendig erachtet, dass der Bewerber sich der Begehrten würdig d. h. an Ansehen, Macht und persönlichen Eigenschaften gleich erweise. Diese Bedingung zu erfüllen, vereinigen sich regelmässig mehrere Verwandte zur Brautwerbung für den Einzelnen. Durch Hervorhebung des Familienglanzes, der dazu nicht selten noch von anderen einflussreichen Männern verbürgt wird, suchen sie den Anforderungen zu entsprechen, während auf der anderen Seite nach Maassgabe eigener Grösse und Bedeutsamkeit der Anspruch in seiner Berechtigung beurtheilt und über dessen Annahme oder Verwerfung entschieden wird³⁶⁾. Einige Beispiele dieser Art mögen demnach geeignet sein, die Erkenntniss der speciellen

35) Vergl. Wilda a. a. O. S. 799; Grimm, Rechtsalterthümer S. 417 ff.

36) Reichen Stoff dieser Art bietet Engelstoff a. a. O. S. 106—184; vergl. auch Weinhold, Altnordisches Leben S. 237 ff., Deutsche Frauen S. 190—274.

Rechtsnormen vorzubereiten. So heisst es unter Anderem über die Bewerbung eines gewissen Eiyolfus ³⁷⁾. Seine Verwandten Ivar und Hveidar warben für ihn, indem sie versicherten, dass er in Island ein angesehener Mann sei, umgeben von grossen Glücksgütern und einer ansehnlichen Familie. Eiyolfus selbst erklärt: Es könnte den Verwandten der Astrida mein Begehren als Anmaassung erscheinen, aber Viele wissen, dass ich in Island angesehene Verwandte und ein grosses Vermögen besitze. An einer anderen Stelle wird berichtet ³⁸⁾: Halldora ward ihre Tochter genannt, ein schönes Weib, dessen Ehelichung als besonders ruhmbringend galt, sowohl wegen der Beschaffenheit ihrer Familie als ihrer eigenen Vorzüge. Als Glumus diese zur Ehe begehrte, erklärte er: Die Mitwirkung meiner Blutsfreunde ist mir nicht nöthig, um Zeugniß zu geben über mich selbst und mein Vermögen, aber dennoch will ich auch dieses erbringen, wenn es verlangt wird. Im Gegensatze dazu äussert derselbe, als er sich für einen Anderen verwenden soll ³⁹⁾: Das scheint mir ein ver zweifeltes Geschäft zu sein, denn der abgewiesene Ohorginus besitzt grosses Vermögen und bedeutende Verwandte, Du aber hast von Beiden wenig. Die auf solche Erwägungen gestützte Werbung besteht dann einfach in der Erklärung des Petenten an den Vater des Mädchens, dass er gekommen sei, einen Vertrag mit ihm zu schliessen, seine Tochter nämlich für sich oder einen Verwandten zu erwerben ⁴⁰⁾. Diese Erzählungen charakterisiren zugleich die Handlungsweise seitens der angegangenen Familie und die Entscheidung über die Bewerbung, wobei besonders hervorzuheben ist, dass hier ebenfalls ein Zusammenhandeln der Blutsfreunde stattfindet. Dieses tritt natürlich am meisten hervor, wenn, wie in dem vorliegenden Falle der eigentlichen Vormundschaft, die Stimme des natürlichen Familienoberhauptes fehlt. Aber selbst der Vater antwortet dem Bewerber ⁴¹⁾: Ich achte Dein Begehren und gewährte es gern, jedoch fürchte ich die Missbilligung der übrigen Verwandten.

37) Vigaglums-Saga c. 4 am Ende.

38) Daselbst c. 10.

39) Daselbst c. 11.

40) Nials-Saga c. 2.

41) Vigaglums-Saga c. 4. Andere Beispiele und Schilderungen dieser Art giebt Engelstoff a. a. O. S. 106—184.

Diese allgemeinen und vagen Erscheinungen der Sitte und des täglichen Lebens verengen und krystallisiren im Gebiete des positiven Rechts zu bestimmten abgeschlossenen Normen. Zunächst führen die Quellen diese Bevormundungsbedürftigkeit der Frau unverkennbar auf den erkannten Ursprung zurück. Aus dem Bedürfnisse der Fürsorge für die künftige Stellung der Frau und für die Wahrung der Familieninteressen leitet sich das Verlobungsrecht ab als selbständiger verwandtschaftlicher Beruf, getrennt und unabhängig von jeder sonstigen Vertretung und von dem Grade der Bevormundungsbedürftigkeit des Weibes. Trotz der erkannten Verwaltungsbefugnis des eigenen wie des fremden Vermögens, trotz der selbständigen Sorge für die Verwirklichung ihrer Rechte ist die Frau hinsichtlich der Eheschliessung der Zustimmung und des Beistandes der Blutsfreunde bedürftig. Die gesetzliche normirte Berufung zu dieser Thätigkeit fernerhin findet ihren natürlichen Maassstab in der Nähe der Verwandtschaft und somit wird die Successionsordnung für die Zuertheilung auch dieses verwandtschaftlichen Berufes das leitende Princip⁴²⁾. Aber die bereits wiederholt erkannte Nothwendigkeit, für die Vormundschaft mannigfache Ausnahmen von dieser Regel zu statuiren, gewinnt hier einen weiten Umfang. Diese dem Weibe an sich beiwohnende Handlungsunfähigkeit kann nämlich nicht wohl durch Weiber selbst ersetzt werden, und demnach sind alle weiblichen Verwandte von der Ausübung des Verlobungsrechtes ausgeschlossen, wenn sie nicht durch ihren Ehemann vertreten werden. Nur für die Mutter wiederholt die Rücksicht auf die natürliche Nahestellung auch hier eine Ausnahme⁴³⁾. Demnach folgt dem Vater der Bruder von demselben Vater, diesem die Mutter, dann die verheirathete Schwester, in derselben Ordnung die natürlichen Verwandten, dann der väterliche und der mütterliche Grossvater, der väterliche und der mütterliche Oheim, nebst den väterlichen und mütterlichen Geschwisterkindern, dieselben verheiratheten weiblichen Verwandten und nach ihnen

42) Grág. Fest. þ. 1, 205—306 (144, 29); vergl. Grág. A. þ. 170—171 (118, 218 ff.); Járns. Kvennagipt. S. 58; Jons Bog. Om Gift. S. 89.

43) Grág. Fest. þ. 1, 305—306 (144, 29): Wenn der Bruder fehlt, so mag die Mutter die Tochter verloben, in diesem einen Falle verlobe ein Weib das andere (en ef eigi er bróþir þa skal fastna móþir dottor sina, þar at eias fastnar kona kono).

immer die nächsten Blutsfreunde unter Bevorzugung der Männer vor den durch ihren Ehemann vertretenen Weibern⁴⁴⁾. Gleich Nahe sind zusammen und gleich berechtigt, nur soll unter Brüdern in erster Linie die Uebereinstimmung mit dem Wunsche der Schwester, sonst das höhere Alter entscheiden⁴⁵⁾. Vielleicht konnte im Uebrigen die Entscheidung durch das Loos getroffen werden. Ausdrücklich angeordnet ist dieses im norwegischen Rechte⁴⁶⁾, welches in allen anderen hervorgehobenen Grundsätzen mit dem isländischen durchaus übereinstimmt. Denn dasselbe theilt ebenfalls das Verlobungsrecht als für sich begründet und bestehend und unabhängig von jeder anderen Bevormundung ganz in derselben Weise den Verwandten nach der Gradesnähe zu⁴⁷⁾. Neben der Verwandtschaft werden keine besonderen Eigenschaften zur Legitimation erfordert, nur soll der Verlober freigebohren, erbberechtigt und fähig sein, sein eigenes Vermögen zu verwalten⁴⁸⁾.

Das weiterhin zu betrachtende Wesen und der Inhalt dieser Vormundschaft charakterisirt sich zunächst allgemein durch das Verhältniss, in welchem die Willensbestimmung der Frau und des Vormundes zu einander stehen. Auch in dieser Beziehung führen die Sagen am weitesten zurück bis in die Zeit, als noch die Familie ihre eigenen Angelegenheiten vorwiegend selbständig

44) Grág. Fest. p. 1, 305—306 (144, 29): Der sechzehnjährige Sohn oder ältere freigebohren erbfähig und fähig seinem eigenen Gute vorzustehen, ist der rechte Verlober der Mutter. Wenn dieser fehlt verlobe der Ehemann der Tochter die Schwiegermutter. Der Vater ferner ist der rechte Verlober seiner Tochter, der Bruder von demselben Vater verlobe demnächst die Schwester u. s. w. wie oben angegeben; Járns. Kv. Gipt. 1, 58; Jons Bog. Om Gift. 1, S. 89.

45) Grág. Fest. p. 2, 307 (144, 29): Wenn mehrere rechte Verlober da sind, so entscheide, wer von den Brüdern der ältere ist. Und wenn die Verlober streiten, so bestimme der, welcher dem Wunsche der Frau folgt (ef fleire menn ero til raðana þa scal sa raða er ellztr er broedrana. Er ef þa scilr á þa scal sa raða er hennar raða fylgir). Diesen etwas unklaren Text hat die Ausgabe von Finsen; ausführlicher und zwar in dem oben angegebenen Sinne unterscheidet die Anordnung bei Schlegel.

46) Gulap. L. 51, S. 27: Nun sollen die Brüder sorgen für die Schwester, zwei oder mehrere; streiten sie unter einander, so sollen sie loosen, wer von ihnen handeln soll (pa scolu þeir luta hverr firi scal raða).

47) Gulap. L. 51, S. 27; Magn. Lagb. Gulap. L. V, S. 74.

48) Vergl. Note 44.

beherrschte, besonders aber das Weib in solchen Fragen von der unvollkommenen Staatsgewalt keinen ausreichenden Schutz erwarten durfte. Darum kann Hoskuldus seiner Tochter Hallgerda, als sie mit ihrer Verlobung unzufrieden ist, erklären: Deinen Widerspruch achte ich nicht so viel, dass er mich hindern könnte, den von mir geschlossenen Vertrag auszuführen, mein Wille und nicht der Deinige wird siegen, wenn sie streiten. Ebenso spricht sich das wahre Sachverhältniss aus, wenn jene erwidert: Freilich Dein und Deiner Verwandten übermüthiger Trotz ist so gross, dass ich dagegen für nichts gelten muss⁴⁹⁾. Dass dasselbe Zwangsrecht auch in der Hand entfernterer Verwandten war, bezeugen mannigfache andere Erzählungen. Die oben begründeten Gegensätze aber in der factischen Stellung der Frauen treten auch hier hervor in der entgegengesetzten Sitte, den Willen der zu Verlobenden zu berücksichtigen und nicht selten dieser die Entscheidung geradezu zu überlassen. In mannigfacher Weise stellen diese selbst nach den Vorzügen ihrer Geburt oder sonstigen Eigenschaften sehr gesteigerte und willkürliche Anforderungen und nehmen ihre eigene Mitwirkung und Zustimmung als durch die Billigkeit geboten regelmässig in Anspruch⁵⁰⁾.

Die in diesem Widerstreit von starrer Gewalt und milder Sitte sich herausbildende Rechtsnorm zeigt entsprechend neben einander die Anerkennung jener Macht und das Bestreben, die Frau auch rechtlich gegen Willkür zu schützen und ihre Selbstbestimmung immer mehr zur Geltung zu bringen. In dieser Entwicklung führen uns die isländischen Rechtsquellen bis zu dem Punkte zurück, auf welchem eine Einschränkung kaum durchgeführt ist. Nach der Graugans kann nämlich die Frau dem Zwange des Vaters und somit jedenfalls um so mehr der entfernteren Verwandten entgehen, wenn sie das klösterliche Leben wählt⁵¹⁾. Vor 1189 wird aber in Island ein Kloster nicht erwähnt, ebenfalls nicht zwischen 1210 und 1293, darum fällt diese

49) Nials-Saga c. 10.

50) Verschiedene Beispiele giebt Engelstoft a. a. O. S. 50 ff., 109—184.

51) Grág. Fest. þ. 2, 306: Der Vater soll seine Tochter nicht zur Ehe zwingen, wenn sie ins Kloster gehen will (eigi skal fäbir neyta dottor sina til raða ef hon vill vigiaz lata til nunno). Der Text bei Finsen übergeht diese Bestimmung.

Bestimmung in die erste Zwischenzeit und ist somit augenscheinlich jüngeren Ursprungs⁵²⁾. Weiterhin war aber das unbedingte Verlobungsrecht auch der entfernteren Blutsfreunde nicht beschränkt, die Frau unterliegt hier noch unbedingte der Familienherrschaft und vielleicht lag auch in dem Zusammenhandeln jener und in dem theilnehmenden Interesse der Familie einige Garantie gegen Willkür und Missbrauch. Das Gesetz scheint einen Eingriff zunächst nur auf der Seite nöthig erachtet zu haben, von welcher aus der Eigennutz der Verlober am leichtesten der Frau Gefahr brachte. Diese sollen nämlich nicht, um etwa ihre Erbansprüche gegen die Frau sich zu erhalten, die Verlobung nach Belieben verweigern können. Nur zweimal dürfen sie den Bewerber gegen den Willen der Begehrten zurückweisen, ist der dritte Freier jener würdig (*jafnraeði*) d. h. nach Stand, Vermögen und Persönlichkeit so beschaffen, dass der Verlober gegen ihn im Interesse der Mündel und der Familie keinen wesentlichen Einwand vorbringen kann, so steht jenem kein weiteres Widerspruchsrecht zu, die Jungfrau kann sich dann, falls sie zugleich das zwanzigste Lebensjahr erreicht hat, selbständig mit blossem Beistande eines ihrer Verwandten verloben⁵³⁾. In Norwegen ist diese Gestaltung unzweifelhaft in übereinstimmender Weise vor sich gegangen, eine neuere Rechtsbildung zeigt aber dort das Weib in einer vermehrten Selbständigkeit. Nach Erreichung des gewöhnlichen Mündigkeitstermines, wenn sie durch Erbschaft in den selbständigen Besitz eines Vermögens gekommen ist, darf sie sich unabhängig von dem rechten Verlober unter blossem Beistande eines männlichen Blutsfreundes selbständig verloben⁵⁴⁾. Die

52) Vergl. Finsen a. a. O. Jahrgang 1849, S. 208, Note 1.

53) Grág. Fest. p. 2, 307 (144, 29): Wenn sie (die Verlober) die Heirath verhindern wollen und zwei untadelhafte Freier abweisen, dann soll sie bei der dritten ihr gebotenen anständigen Partie sich selbst berathen mit dem Beirath irgend eines Blutsfreundes (*en ef þeir vilja duelia rað fyrir henne oc synia þeir ii monnom þeim er jafn raede þotte, þa scal hon raða við in þridia ef þat þickir oc jafn raede við rað fraentia sins nokors*). Ueber die Erklärung des Ausdrucks *jafnraeði* in obigem Sinne vergl. Schlegel, Comment. S. XVII, Note *); Nials-Saga c. 31; Sturl.-Saga 1, S. 198; Gunnl. Ormst. Saga c. 5; Finsen a. a. O. Jahrgang 1849, S. 210.

54) Ny-Lands L. 2, S. 75: Ein Mädchen, dem eine Erbschaft zugefallen ist, deren Erbe es bleibt, mag, wenn es 15 Jahr alt geworden ist, sich selbst verheirathen, wenn es will, nach Rath der nächsten und klügsten Freunde von

Einwirkung des Christenthums hat ausserdem später hier die Einwilligung der Frau zur Voraussetzung der giltigen Verlobung gemacht⁵⁵).

Ueber diesen Umfang des Verlobungsrechtes und sein Verhältniss zur eigenen Willensbestimmung der Frau hinaus muss sich die Bevormundung hinsichtlich der Eheschliessung in ihrem Wesen näher charakterisiren durch die Beschaffenheit und den Inhalt des Verlobungsactes selbst. Auch die Erkenntniss dieses scheint eine passende Grundlage zu erhalten durch die dem wirklichen Leben entnommenen Schilderungen. Unter diesen fassen manche die Vorgänge ganz kurz dahin zusammen: Der Antrag des Bewerbers wurde günstig aufgenommen, das Mädchen ihm mit einer ansehnlichen Mitgift verlobt und die Hochzeitsfeier begangen⁵⁶). In den ausführlicheren Erzählungen erscheint das hauptsächlichste Gewicht darauf gelegt, dass durch den Verlobungsvertrag zugleich für die materielle Sicherstellung der Frau gesorgt werde. Deshalb stellt Glumus dem Arnor, als er ersucht wird, für ihn zu werben, die Befürchtung vor, dass sein Bemühen wegen Mangels eines hinreichenden Vermögens scheitern würde, und fügt hinzu, er könne es dem Vater nicht verdenken, wenn dieser die Zukunft seiner Tochter nach Möglichkeit sicher stellen wolle. Dann werde ich, fährt jener entsprechend fort, von guten Verwandten Mittel zu erlangen suchen, um jene Verbindung besser zu erreichen⁵⁷). In diesem Sinne sagen sich Verwandte und Freunde für den genannten Zweck Hilfeleistung mit ihrem eigenen Vermögen zu. Zur etwas genaueren Fixirung dieses Punktes möge von den zahlreicheren ausführlicheren Erzählungen hier nur die Darstellung der Nials-Saga⁵⁸) erwähnt werden, in welcher der angegangene Vater Mördus zu dem für seinen Bruderwerbenden Hoskuldus sagt: Viel musst Du in diesem Falle für Deinen Bruder aufwenden, da meine Tochter meine einzige Erbin

Vaters oder Mutter Seite (hon ma gipta sik siolf þeim er hon vil með frenda sinna raðe).

55) Kong Mag. gaml. Kirk. L. (bei Paus a. a. O. I, 2, S. 246): Sagt sie (die Jungfrau) nein, so ist sie nicht gebunden (siger hun ney, da er hun ikke fast derved).

56) Vigagluns-Saga c. 10.

57) Dasselbst c. 11.

58) Nials-Saga c. 2.

ist. Darauf zählt er seine Besitzthümer auf, und als nun jener ihn bittet, bestimmte Bedingungen aufzustellen, fährt er fort: Meine Tochter erhält ein Mitgift von sechstausend Unzen, ein Drittel dieses Betrages sollst Du aus Deinem Vermögen zulegen, und wenn ihr kinderlos bleibt, so sollen die Güter zu gleichen Theilen getheilt werden. Diese Bedingungen werden angenommen und darauf wird der Verlobungsvertrag vor Zeugen abgeschlossen. Diese Stipulationen über die Zuwendungen an die Frau, besonders von Seiten des Bräutigams, bilden regelmässig eine hervorstechende Seite des Verlobungsvertrages; daneben bestehen in verschiedener Art und Ausdehnung Vereinbarungen über das eheliche Güterrecht wie über die zwischen beiden Theilen entstehenden einzelnen Beziehungen überhaupt; die Verlobung selbst wird effectuirt durch die durch feierliche Erklärung vor den beiderseitigen Verwandten und vor Zeugen eingegangene Verpflichtung zur Eheeingehung⁵⁹⁾.

Zu festen Normen gestaltet wiederholen sich diese Erscheinungen auf dem Gebiete des positiven Rechts und bedürfen hier natürlich einer genaueren Sonderung und näheren Betrachtung. Um dem vorliegenden Zwecke gemäss in dem Verlobungsacte die Geschlechtstutel ausschliesslich hervortreten zu lassen, müssen zunächst die Nebenverabredungen als unwesentlich ausgeschieden werden. Dahin gehören vornehmlich die Vereinbarungen über Tragung und Vertheilung der Kosten, welche für die Dispensation wegen verbotener Gradesnähe, für die Hochzeitsfeier oder für einen sonstigen Zweck der Eheschliessung aufgewendet werden müssen. Denselben Charakter tragen die Festsetzungen über die Dauer des Brautstandes — wobei die Frist von drei Jahren der für Männer üblichen grösseren Reisen wegen gewöhnlich, die von einem Jahre aber beim Mangel des Vertrages die gesetzliche war — und über das künftige eheliche Güterrecht⁶⁰⁾.

Im Gegensatze zu der vertragsmässigen Regulirung dieser Nebenumstände stehen, was schon aus den Sagen erkannt wurde, in näherer und wesentlicherer Verbindung mit dem Verlobungsvertrage bestimmte Zuwendungen an die Frau. Regelmässig wird

59) Reiche Lebensbilder und ausführliche Schilderungen dieser Art geben Engelstoft und Weinhold in den in Note 36 citirten Stellen.

60) Grág. Fest. p. 6, 313; 5, 310, 311; 54, S. 378; Finsen a. a. O. Jahrgang 1849, S. 226.

die elterliche Mitgift (*heymanfylgja*) zugleich festgesetzt und neben dieser kommen noch sonstige Zuwendungen der Frau durch die Ehe zu Gute. Eine Gabe hat aber formell zugleich eine besondere Bedeutung erlangt, so dass durch sie die Giltigkeit des ganzen Vertrages und die Erreichung des beabsichtigten Zweckes bedingt erscheint. Wenn nämlich eine „*mundr*“ genannte Summe, deren mindester Betrag auf eine Mark festgestellt ist, nicht entrichtet oder in feierlicher Weise stipulirt wird, so kann die Verlobung keine rechte Ehe zur Folge haben⁶¹⁾. Für die Beurtheilung dieser Zuwendung ist es zunächst von Bedeutung, dass sie ein wirkliches Werthquantum repräsentirt und nicht ein blosses Symbol darstellt⁶²⁾. Denn das bestimmte Minimum deutet in keiner Weise auf den gewöhnlichen Betrag hin, sondern ist, wie in vielen anderen Fällen, so auch hier als die Grenze hingestellt, bis zu welcher überhaupt noch von derartigen Vermögensaufwendungen die Rede sein kann⁶³⁾. Freilich dient sie in dieser Gestalt vielleicht weniger dem eigentlichen ursprünglichen als einem symbolischen Zwecke, indem die Manifestation des Verlobungsvertrages gesetzlich an diese Form geknüpft war. An sich aber ist der allgemeine Zweck dieses *mundr*, dessen Betrag regelmässig höher ist, eine eigentliche Bereicherung und zwar der Frau selbst, welche ihr mit der Consumption der Ehe nach ausdrücklicher Bestimmung der Gesetze zufällt⁶⁴⁾.

61) Grág. A. þ. 3, 175 (118, 222): Der Mann ist nicht erberechtigt, dessen Mutter nicht bedungen ist mit einer Mark oder mehr. Die Frau ist recht bedungen, wenn eine Mark oder mehr als *mundr* gezahlt oder durch Handschlag versprochen ist (*sa maðr er eigi arfengr er moðir hans er eigi munde keypt marc eða meira fe — þa er kona munde keypt er marc er goldin at munde eða handsoloð*). Fest. þ. 7, 316 (144, 35): Dann ist die Frau rechtsgiltig verlobt, wenn über das *mundr* der Vertrag geschlossen und von beiden Seiten Zeugen aufgerufen sind. (Der Text bei Finsen ist hier freilich weniger bestimmt.)

62) Dieses folgt aus dem Zweck dieser Gabe und der ihr beigelegten rechtlichen Bedeutung als Vermögensgegenstand; vergl. dafür die Stellen in Note 64.

63) Darüber lässt sich näher aus Finsen a. a. O. Jahrgang 1849, S. 227.

64) Grág. Fest. þ. 50, S. 370: Nachdem Mann und Frau in ein Bett gekommen sind, hat die Frau rechten Anspruch auf den *mundr* und auf den Ertrag alles Gutes was ihr in dem Verlobungsantrage als solcher ausgesetzt ist (*þar er hiu kona bæði i eina saeing, at þa er kono heimill mundr sinn, oc sva vextir af fe því öllu, er henni er maelt i mundar-malom*); Kaup. b. 9, 411;

Mit dieser Anschauung ist aber die verbreitete Annahme nicht vereinbar, welche diesen mundr als einen Kaufpreis ansieht. Vorzüglich hat hierauf zunächst der Sprachgebrauch der Quellen geführt, indem diese die Verlobung auch *brudkaup* nennen, vor Allem aber die rechtmässige Ehefrau als *kona mundi keypt* bezeichnen, wie denn auch für die Handlung selbst das Wort *kaupa* gebraucht wird⁶⁵). Aber eine solche Deutung dieser Ausdrücke ist offenbar verfehlt, wenn die Glossarien erweisen, dass *kaupa* gar nicht unserem kaufen entspricht, sondern die viel weitere Bedeutung von Vertrag schliessen besitzt, weshalb es auch nicht mit *emere*, sondern mit *pacisci* übersetzt ist⁶⁶). Ausser aus diesem Scheingrunde soll aber die Frau selbst darum als ein eigentliches Preisobject angesehen werden, weil es bei vielen anderen Nationen und deshalb auch wohl bei den Germanen ursprünglich Sitte und Rechtsens gewesen sei, die Ehefrau durch Kauf von den Eltern oder Verwandten zu erwerben. Aber die erste Voraussetzung zugegeben, ist der Schluss auf die Germanen doch gewiss unzulässig, wenn die ältesten Nachrichten und Quellen ihr gar keinen Halt geben, wenn im Gegentheil die alten Sagen eine solche rechtliche Form, sogar irgend eine im Verlobungsvertrage dem Verlover bedingte Zuwendung, gar nicht kennen. Freilich kann daneben Raum übrig bleiben für die Erscheinung, dass die Blutsfreunde sich durch Bereicherung zur Vornahme der Verlobung bewegen lassen und das Weib in seiner Widerstandsunfähigkeit zum willenlosen Gegenstande des Geschäfts gemacht wird, aber solche Handlungen der Willkür stehen auf demselben Boden mit der häufig berichteten Eheschliessung durch Raub und Gewalt. Den positiven Rechtsquellen gegenüber verliert diese Anschauung jeden Anhaltspunkt. Abgesehen von der widersprechenden Selbständigkeit der Frau im Privatrechte und von ihrer durchaus berechtigten würdigen Stellung in der Familie hat das Verlobungsrecht selbst mit einer solchen Dispositionsbefugnis gar nichts gemein, da es in seinem Inhalte und seinen Folgen nicht über den Zweck hinausgeht, den die oben begründete Fürsorge

Þingsk. þ. 42, 126; Fest. þ. 17, 329; A. þ. 2, 174. Vergl. Finsen a. a. O. Jahrgang 1849, S. 227 ff.

65) Grimm, Rechtsalterthümer S. 420 ff.

66) Vergl. das Glossarium zur Schlegel'schen Ausgabe der Graugans s. v. *kaup* und *kaupi* ek.

erstrebt. Auch braucht die Macht und Stellung des Ehemannes der Frau gegenüber nicht näher charakterisirt zu werden, um zu zeigen, dass dieselbe ausschliesslich durch das Wesen der Ehe begründet wird und in ihren einzelnen Theilen den Folgen eines käuflichen Erwerbes der Frau durchaus widerspricht. Da endlich überhaupt an den Verlober Seitens des Bräutigams nichts entrichtet wird, und der munder in ausschliesslicher Beziehung zu der Braut steht, so kann von einem Preisobjecte überhaupt keine Rede sein. Für den hier vorliegenden Quellenkreis bedarf auch die Ansicht keiner weiteren Widerlegung, dass, wenn nicht die Frau selbst, so doch die Gewalt über sie Gegenstand des Kaufes gewesen sei. Neben den genannten Gründen würde es freilich in dieser Beziehung wohl vollkommen genügen, hervorzuheben, dass das Verlobungsrecht, wie erkannt, keineswegs ein allgemeines Machtverhältniss zu der Frau einschliesst oder voraussetzt, wodurch jede Uebertragung einer Macht über die Frau von dem Verlober auf den Ehemann von selbst wegfällt. Auch die norwegischen Quellen⁶⁷⁾ machen die Wirkung der Verlobung in derselben Weise von der Entrichtung einer im Namen und Wesen gleichen Gabe abhängig. Diese besteht hier ebenfalls als eine ausschliesslich der Frau zugedachte Bereicherung. Die Bestimmung eines ähnlichen Minimums wie im isländischen Rechte schliesst auch hier den Zweck dieser Zuwendung nicht aus, neben den verschiedenen anderen Gaben regelmässig eine wirkliche Bereicherung der Frau zu bilden. Zu dem Verlober steht sie entsprechend in gar keiner Beziehung, und da diesem als solchem nur die Fürsorge für die Frau und die Interessen der eigenen Familie Recht und Pflicht ist, ohne dass ihm irgend eine andere Macht über die Frau zustände, so ist die Uebertragung jener selbst oder einer Gewalt über sie an den Ehemann gegen Empfang eines Preises an sich undenkbar. Wie aber dieses Ehegeschenk zugleich eine gewisse symbolische Bedeutung und die

67) Gulap. 51, S. 27: Das ist nun das Nächste, dass wir wissen sollen, wie wir uns erwerben die Ehefrau mit Mund, damit die Kinder erberechtigt sind. Darum soll der Mann die Frau sich verbinden zum wenigsten mit 12 Ör und soll Zeugen dabei haben, auch Brautmänner und Brautfrauen, und er gebe ihr eine Gabe am Morgen nach der ersten Nacht u. s. w. (dat er nu þvi nest at vér scolom þat vita hvessug vér scolom konor kaupa med mundi, þess at barn se arfgengt, þa scal maðr festa med kono þeirri 12 aura oreigi mund, oc hava vid þat vatta —).

Bestimmung erlangt hat, die Manifestation und Giltigkeit des Verlobungsvertrages wesentlich zu bedingen, ist weder in den Worten noch in dem Sachverhältnisse mit einiger Klarheit ausgesprochen⁶⁸⁾. Daneben werden die Intentionen des Vertrages und die ihn begleitenden Nebenstipulationen in formeller aber in so einfacher und klarer Weise ausgesprochen, dass sie zu weiterer Erörterung keinen Stoff bieten⁶⁹⁾.

Die hierher gehörigen Wirkungen des Verlobungsactes erscheinen als natürliche Folgen seines beschriebenen Wesens. Zunächst sind durch ihn die betreffenden Personen dem Sprachgebrauch der Quellen gemäss durch ein gewisses Band verknüpft, gefestigt⁷⁰⁾, dessen allgemeine rechtliche Bedeutung in der Ver-

68) Die Unstatthaftigkeit an einen Kauf und Kaufpreis zu denken, spricht sich auch in der unbestimmten und schwankenden Fassung dieser Ansicht aus bei Grimm, Rechtsalterthümer S. 420 ff.; Engelstoft a. a. O. S. 106 ff.; Weinhold a. a. O. S. 190 ff.; Wilda a. a. O. S. 800. Eine für alle skandinavischen Völker geltende Bedeutung ist der Erzählung des Saxo Grammaticus beigelegt worden. Derselbe berichtet im 3. Buch I, S. 235: *Bella quoque Ruthenos ex Danorum imitatione celebrare praecepit, ac ne quis uxorem nisi emptitiam duceret. Venalis siquidem connubia plus stabilitatis habitura censebat, tutiorem matrimonii fidem existimans, quod pretio firmaretur.* Diese Stelle interpretirt der Erklärer des Schriftstellers selbst in unserem Sinne folgendermaassen (Velschow, *Notae uberores in historiam Danicam Saxonis Grammatici* S. 156): *Multa hic afferre licebat de more inter multas gentes barbaras recepto uxores ceu servas emendi. Haud vero existimo auctorem de hoc more ipso cogitasse sed modo de reliquiis hujus moris, cujus memoria saltem inter Islandos nondum aetate Saxonis exoleverat. Uxor emptitia respondet formulae Islandicae „kona mundi keipt“ qua uxor sponsalitiis legitime peractis appellabatur. Ad conditiones enim sponsalitiis inter veteres Boreales non modo pertinebat dos a patre data (heimanfylgia) sed etiam dos addititia a sponso danda (tilgiöf) quin adeo, si sponsus erat lautioris conditionis, praeterea tantum bonorum, quod doti responderet. Hinc conventio sponsaliorum dicta est „festar kaupmáli“, ipsae nuptiae „brúðkaup“, emptio sponsae, itaque uxorem sibi pacisci erat antiquis Islandis „at kaup kona“ emere uxorem (Nials-Saga c. 2). Hinc igitur existimo, auctorem narrationis, respectu ad mores Danorum antiquos habito, venalia commendasse conjugia et Frothoni tribuisse legem, qua ritus sponsalitiis veterum Borealium injuncti fuerint Ruthenis. Neque tamen hoc praetereundum, revera inter veteres Ruthenos matrimonia per emtionem occurrere; vergl. s. 2 und unten die weiteren Ausführungen für die südlich-germanischen Quellen.*

69) Grág. Fest. p. 7, 316—317 (144, 35); vergl. das Nähere darüber bei Finsen a. a. O. Jahrgang 1849, S. 225.

70) Festir = fest machen, befestigen. Dieses kommt in den mannigfachsten Verbindungen vor: *festamál*, *at fastna sér konu*, *at vera föstnuð*, *at vera fest*, *at sitja i festum* u. dergl. m.

pflichtung besteht, innerhalb der festgesetzten Frist, sonst spätestens nach einem Jahre, die Ehe zu schliessen ⁷¹⁾). Dadurch hat der Bräutigam zunächst das Recht erlangt, zur bestimmten Zeit die Braut zur Ehe zu fordern, weigert der Verlober die Gewährung dieses Anspruches, so treffen ihn und seinen Helfers-helfer die härtesten Strafen; der Verlobte kann sich zugleich, wenn es nöthig ist, der Braut mit Gewalt bemächtigen ⁷²⁾). Entsprechend konnte auf der anderen Seite vom Manne gefordert werden, dass er seinerseits sich binnen der verabredeten oder gesetzlichen Frist zur Verbindung bereit erklärt. Erschien er nicht zur rechten Zeit, so war auch die Verpflichtung der Frau gelöst, aber seine Strafe bestand nur in dem Verluste der der Verlobten gemachten oder contractlich versprochenen Zuwendung, des mundr ⁷³⁾). Abweichend bestimmt das norwegische Recht als Strafe der Weigerung für beide Theile gleichmässig die Friedlosigkeit ⁷⁴⁾). Diese allgemeinste Wirkung des Vertrages wird zunächst und selbstverständlich ausgeschlossen durch die aus mannigfachen Gründen, besonders wegen Incompetenz des Verlobers, eintretende Ungiltigkeit des Vertrages selbst. Als daneben bestehende Befreiungsgründe wird für die Braut der Fall angegeben, wenn der Bräutigam solche Verbrechen verübt, welche Vermögensconfiscation nach sich ziehen ⁷⁵⁾, für den Bräutigam, wenn die Verlobte bei der Verlobung schwanger war, oder nach dieser geschlechtlichen Umgang gepflogen hat ⁷⁶⁾, für beide Theile gleich-

71) Grág. Fest. þ. 54, 378: Wenn nicht ausgemacht ist, wann die Hochzeit begangen werden oder wie lange die Verlobung dauern soll, dann dauere sie 12 Monate und nicht länger (ef eigi er aqueþit a brullaups stefno, eþr hve langar festar scolo vera, þa halda þær XII manaðr þáþan fra er kona var föstnoþ oc eigi lengr); Gulþ. L. 51, S. 27.

72) Grág. Fest. þ. 6, 313—314 (144, 33—34): Dort ist das vom Bräutigam zu beobachtende Verfahren genau beschrieben; vergl. auch Finsen a. a. O. Jahrgang 1849, S. 231; dieselben Grundsätze theilt Gulþ. L. 51, S. 27.

73) Grág. Fest. þ. 6, 312 (144, 32): Er soll nur den Mundr bezahlen, wie festgesetzt war (en mund scal heimta sva sem maeltr var).

74) Gulþ. L. 51, S. 28: Nun will der Bräutigam die Braut nicht ehelichen, so soll ihm ein bestimmter Tag festgesetzt werden, will er da nicht, so soll er vor Gericht geladen werden und die Dingmänner sollen ihn friedlos legen (þa scal stefna hanom til þings firi þat at hann flyr festar kono sina, þa scolo þingmenn gera hann utlagan). Für die untreue Braut wird ganz dasselbe in den folgenden Sätzen wiederholt.

75) Grág. Fest. þ. 6, 311—312.

76) Grág. Fest. þ. 8, 318 (145, 36); 36, 352 (158, 54); 51, 371.

mässig gelten als Aufhebungsgründe langdauernde Krankheiten und hervortretende Ehehindernisse⁷⁷⁾.

Durch diese auf die zukünftige Eheschliessung gerichtete Folge des Verlobungsactes wird ein Verhältniss zwischen den Brautleuten geschaffen, welches, im Allgemeinen sittlicher Natur, dennoch auch in einzelnen rechtlichen Folgen zur Erscheinung kommt. Das durch den Brautstand begründete sittliche Gebot der gegenseitigen Treue wird auch gesetzlich, wenigstens hinsichtlich der Frau, ausgesprochen und anerkannt. Dem Bräutigam wird die Verfolgung der mit der Braut begangenen fleischlichen Vergehen selbständig oder als Theilnehmer überlassen⁷⁸⁾. Auf der anderen Seite findet die schützende und fürsorgende Nahestellung des Mannes zu seiner Verlobten rechtlichen Ausdruck, wie z. B. in der Bestimmung, dass, wenn sie in Kriegsgefangenschaft geräth, er mit einer gewissen Summe zu ihrer Loskaufung beitragen soll⁷⁹⁾.

Weiterhin sind die einzelnen Folgen des Verlobungsactes nicht näher zu betrachten, neben ihnen muss nur das Gesamtergebniss hier hervorgehoben werden, dass durch den genannten Act die Stellung der Frau zu ihrer Familie im Allgemeinen nicht geändert wird. Diese bleibt bestehen bis durch einen neuen Act⁸⁰⁾ die alte Verbindung, wenn nicht gelöst, so doch von der neuen zurückgedrängt ist.

Nach Erfüllung der vorstehend genannten Bedingungen verlangt die Graugans zur Eheschliessung selbst, dass die Frau am Abend der Hochzeit vor sechs Zeugen mit dem Manne das Bett beschreite⁸¹⁾. Augenscheinlich bezweckt und bedeutet diese

77) Grág. Fest. þ. 7, 317 (144, 35); 5, 310 (144, 31); 6, 311 (144, 32); Gulap. L. 51, S. 27, 28; über die Verwandtschaft als Ehehinderniss vergl. Grág. Fest. þ. 2, 307, 308 (144, 30); 6, 312 (144, 32); von den verbotenen Graden der Verwandtschaft überhaupt handelt ausführlich Finsen a. a. O. Jahrgang 1849, S. 213 – 225.

78) Grág. Fest. þ. 36, 352 (158, 54).

79) Gulap. L. 51, S. 28: Wird eines Mannes Braut im Kriege gefangen, dann ist er schuldig zu folgen und soll 3 Mark für ihre Befreiung aufbieten (oc leggja merccr 3 til at leysa hana út).

80) Dieser erscheint unter den Namen brúðlaup, brullaup, brúðkaup, eiginord.

81) Grág. A. þ. 3, 175 (118, 222): Dann ist die Ehe rechtsgiltig geschlossen, wenn der Vormund die Frau verlobt hat, wenn sechs Männer bei der Hochzeit zugegen sind und der Mann mit der Frau öffentlich dasselbe Bett

Handlung die einfache Manifestation des auf die eheliche Verbindung gerichteten Consenses. Die vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe werden speciell und ausdrücklich an die Erfüllung dieser Form gebunden⁸²⁾, und in sofern ist hiermit allgemein der Anfangspunkt jener bezeichnet. Von einer kirchlichen Weihe ist selbst zu der Zeit noch keine Rede, als hinsichtlich der Zeit der Eheschliessung bereits kirchliche Vorschriften getroffen sind⁸³⁾. Die in der Sitte begründeten mannigfachen feierlichen Hochzeitsgebräuche liegen dem Gebiete des Rechtes fern und berühren speciell unseren Gegenstand auch nicht indirect⁸⁴⁾.

Schwedisches und dänisches Recht.

Die obige Begründung der Geschlechtstutel suchte zugleich die abweichende Beschaffenheit derselben bei den verschiedenen germanischen Stämmen nachzuweisen und bereitete darauf vor, die rechtliche Stellung der Frauen durch die jetzt zu betrachtenden Quellen in anderer Weise bestimmt zu sehen, zu erkennen, dass die Fortentwicklung der Selbständigkeit des Weibes und die Vermehrung seiner Berechtigung hier einen abweichenden Gang genommen und andere Folgen gehabt habe. Und zwar sollten diese Unterschiede nicht in einer einheitlichen Verschiedenheit des ganzen Institutes, sondern vielmehr darin bestehen, dass in den getrennten Quellengebieten nach ganz entgegengesetzter Seite die Selbständigkeit der Frauen erweitert, resp. deren Bevormundungsbedürftigkeit vermehrt ist. Der vorstehenden Darstellung gegenüber sollte dann der Charakter der jetzt zu betrachtenden Vormundschaft, soviel als möglich, daraus erklärt werden, dass dem natürlichen Entwicklungsgange gemäss in

beschritten hat (þa er brull lavp gert at lögom ef lögradande festnar kono enda se VI menn at brullavpi et faesta oc gangi brudgumi iliose isama saeing cono).

82) Vergl. Grág. Fest. þ. 6, 311; 50, 370 s. Note 64; Kaup. b. 64, 480.

83) Weitere Ausführungen giebt Finsen a. a. O. Jahrg. 1849, S. 236—242.

84) Darüber verbreiten sich weitläufig Grimm, Engelstoft und Weinholt in den angegebenen Werken.

den jüngeren Quellen die erstarkte Staatsgewalt und der gelockerte Blutsverband eine grössere Befreiung von der Familienherrschaft und somit eine grössere Selbständigkeit der Frau in dieser Hinsicht begründet habe, während auf der anderen Seite es aus denselben Ursachen für eine gewisse Uebergangszeit nöthig geworden sei, die Fürsorge und Vertretung durch generellere und bestimmtere gesetzliche Thätigkeit mehr zu garantiren. Die hierdurch gebotene Trennung der einzelnen Seiten der Geschlechtstutel lehnt sich wiederum an die Vermögensrechte und an die Realisirung der an die Person geknüpften Rechte, woneben dann die Bevormundung bei der Eheschliessung als besonders begründet und selbständig gestaltet erscheint.

a. Die Bevormundung in den Vermögensrechten.

Hinsichtlich der privatrechtlichen Stellung der Weiber überhaupt führen uns die Nachrichten auf diesem Gebiete weiter zurück als die isländisch-norwegischen Quellen. Denn in ihren Anfängen sehen wir dieselbe durch positive Acte der Gesetzgebung begründet werden. So wird hinsichtlich einer schwedischen Landschaft erzählt, dass die Frauen durch ein besonderes Verdienst sich einen bestimmten Erbanspruch erwirkt hätten¹⁾, und erst Birger Jarl soll dort bei Gelegenheit der Hochzeit seines Sohnes Waldemar mit der dänischen Prinzessin Sophie die Erbberechtigung der Weiber durch ein Gesetz festgestellt haben²⁾. In ähnlicher Weise wird von dem dänischen Könige Swein Gabelbart berichtet, dass er aus Dankbarkeit für die ihm erwiesene Treue den Frauen die Erbberechtigung zugestanden habe³⁾. Auch in den späteren uns überlieferten Quellen erscheint die so begründete Selbständigkeit nicht in der Ausdehnung wie auf Island und in Norwegen; eine selbständige Verwaltungsbefugniss ihres Vermögens, geschweige denn ein freies Dispositionsrecht über dasselbe, steht der Frau nicht zu⁴⁾. Nach

1) Vergl. Stiernhöök, De jure Sueorum et Gothorum vetusto S. 186.

2) Store Rimchroniken S. 10 bei Faut, Script. rer. Suec. 1, 2. Maurer, Krit. Vierteljahrsschrift Jahrgang 1860, Heft 1, S. 99.

3) Saxo Gramm. X, S. 494.

4) Oestgoth. L. Raefst. b. 12, S. 175: Frauen und Unmündige sollen keine Verwaltung führen und keine Eide leisten, denn sie sollen einen Vormund haben, der für sie schwört und handelt (nu ma egh kona ef ganga aella sea

dieser Seite hin dauert demnach das erkannte Bedürfniss der Altersvormundschaft fort. Bei der Befriedigung desselben können zunächst für die Berufung keine veränderten Grundsätze als bestimmend gedacht werden, innerhalb der Verwandtschaft muss ebenfalls die Gradesnähe als natürlicher Maassstab angesehen werden und demnach tritt in der Person des Vormundes kein Wechsel ein⁵⁾. In gleicher Uebereinstimmung mit der Bevormundung Minderjähriger ist der Zweck der Fürsorge und Vertretung auch hier darauf gerichtet, der Frau selbst und ihrer Familie das Vermögen ungeschmälert zu erhalten. Es liegt demnach nahe, anzunehmen, dass den gleichen Zwecken auch die nämlichen Principien dienen und sich somit die oben erkannten Verwaltungsregeln wiederholen. Jedoch tritt für das schwedische Recht der schon oben erkannte Mangel eines durchgreifenden Principis um so fühlbarer hervor, als es sehr fraglich ist, ob die Einzelbestimmungen für die vermögensrechtliche Vertretung der Minderjährigen auch auf die Frauen Anwendung finden können. Da es aber auch an bestimmenden Grundsätzen hinsichtlich dieser Seite der Geschlechtstutel fehlt, so scheint nichts übrig zu bleiben, als im Allgemeinen eine analoge Anwendung der oben erkannten Rechtsnormen anzunehmen. Das dänische Recht lässt dagegen die Verwaltung des Vermögens unverheiratheter Frauen bestimmter als eine blosser Fortsetzung der Alterstutel erscheinen⁶⁾. Es dauerte also unzweifelhaft die unter den beiden möglichen Verwaltungssystemen von den Verwandten getroffene Wahl in ihrer Wirksamkeit fort und es bestand demnach die Gemeinschaft nach bestimmten Quoten oder die durch Schätzung festgestellte ungeschmälerte Restitution der Güter. Auch blieben ja die bestimmenden Motive ganz dieselben und es kann in dieser Beziehung kein Unterschied dadurch begründet worden sein, dass das Verhältniss nicht zu einer bestimmten Zeit, sondern regelmässig mit

aella ughurnaghi; þy at þön sculu mals man hava); Andr. Sun. p. 105; Erik's saell. L. I, 47, 48, S. 24, 25; Jydake L. I, 7, S. 21: Aber die Tochter soll sich in keiner Weise von der Vormundschaft des Vaters scheiden, er versorge sie denn mit einem anderen rechten Vormunde. Die obigen Stellen enthalten in dieser Hinsicht eine volle Gleichstellung zwischen Minderjährigen und Frauen.

5) Oestgoth. L. Raefat. b. 12, S. 175; Erik's saell. L. I, 47, 48, S. 24 f.; Jydake L. I, 7, S. 21 f.; Andr. Sun. p. 185.

6) Vergl. Note 5.

der Verheirathung gelöst wurde. Die ganze Vermögensverwaltung in ihrem Inhalte, der Art ihrer Ausführung und in ihrer Beendigung wird demnach durch die oben dargelegten Rechtsnormen bestimmt und bietet also hier der Darstellung keinen weiteren Raum.

Zugleich mit dem Einflusse auf das Vermögen ist der Frau natürlich auch die Sorge für die Verwirklichung der damit im Zusammenhange stehenden Rechte entzogen, die Verwaltung selbst legt dem Curator die Pflicht auf, die Angelegenheiten der Frau auch vor Gericht zu führen. Dabei ist dieser nicht wie nach isländisch-norwegischem Rechte von dem Auftrage jener abhängig und durch diesen erst legitimirt, sondern er handelt durchaus nach eigenem Rechte und auf eigene Gefahr⁷⁾. In dieser durch die Handlungsunfähigkeit begründeten vollständigen Vertretung ist entsprechend auch der factische Einfluss der Frau unzweifelhaft noch geringer als in dem Gebiete der abweichenden genannten Quellen. Auch von der Ablegung eines Zeugnisses und von der Eidesleistung ist die Frau regelmässig ausgeschlossen, jedoch kennt das schwedische Recht eine Anzahl Ausnahmefälle, in denen das Zeugniß und darum unzweifelhaft der Eid des Weibes zugelassen ist. Wenn es sich darum handelt, zu bestimmen, ob das nach dem Tode des Vaters geborene Kind lebend zur Welt gekommen ist, d. h. ob die Mutter Erbin ist, so soll das Zeugniß einer Frau ebenso gewichtig sein als das von zwei Männern⁸⁾. Auch wird gerade das Zeugniß von Weibern angerufen, um den stattgehabten Abortus und die vorhergegangene Schwangerschaft zu constatiren⁹⁾. Gleiches gilt, wenn der schwangere Zustand einer Frau festgestellt werden soll¹⁰⁾, und auch in ganz abliegenden Angelegenheiten werden Weiber zur Beweisführung herangezogen,

7) Oestgoth. L. Raefst. b. 12, S. 175: Nun soll die Frau keinen Eid leisten und nicht für sich sorgen wie der Minderjährige, denn sie sollen einen Vormund haben, der für sie schwört und handelt (nū ma egh kona eþ ganga aella sea aella ughurmaghi, þy at þön skulu mals man hava, sum suara skal fir þöm ok sökia); Westgoth. L. Mandr. 5, S. 13, II, Drap. b. 11, S. 126; Oestgoth. L. Drap. b. 9, S. 55; Vap. m. 15, 22, S. 75, 81.

8) Uplands L. Ærfp. b. 11, §. 1, S. 116: Nur sagen die Freunde, dass das Kind todtgeboren sei, dann wiegt ein Frauen-Zeugniß zwei Männer-Zeugnisse (þær þær en konae tvaeggiae mannae witni); þingm. b. 11, S. 172; Södermanna L. Ærfp. 3, §. 4, S. 63 f.

9) Uplands L. Ærfp. b. 10, §. 1, S. 114.

10) Uplands L. þingm. b. 11, S. 272; Helsing L. Ærfp. 12, S. 35.

so wenn es sich um einen durch das Vieh oder an demselben angerichteten Schaden handelt¹¹⁾. Von einer solchen einzelnen Thätigkeit abgesehen wiederholt sich mit der Vermögensverwaltung hier auch die gerichtliche Vertretung. Demnach ist die durch die Individualität des Falles bedingte Ausführung derselben auch hier nicht allgemein zu bestimmen. Nur muss als wesentlich und allgemein charakterisirend auch hier die Erscheinung hervorgehoben werden, dass bei der Verwaltung sowohl als bei dieser gerichtlichen Vertretung die obrigkeitliche Fürsorge aushelfend, unterstützend und nahezu beaufsichtigend sich einmischt¹²⁾.

b. Die Bevormundung in den persönlichen Rechten.

Die erkannten Gründe für eine exceptionelle Stellung der Frauen treten bei der Verwirklichung der mit dem Vermögen ausser Zusammenhang stehenden Rechte im Allgemeinen zurück. Die durch widerrechtliche Handlungen gegen die Person des Weibes begründeten Ansprüche desselben können durch die sonstige unselbständige Stellung der Frau nicht berührt oder eingeschränkt werden. Das Strafmaass kann allenfalls durch die Rücksicht auf das Geschlecht bedingt oder modificirt erscheinen, wenn dasselbe durch die Individualität der verletzten Person, durch die grössere oder geringere Bedeutung derselben überhaupt bestimmt wird¹³⁾. In den vorliegenden Quellen ist aber der Frau im Allgemeinen aus den ihr zugefügten Verletzungen der gewöhnliche Strafanspruch ungeschmälert zugestanden¹⁴⁾. Auch stellt sich diese Forderung als eine ausschliesslich eigene Berechtigung dar. Daneben hat der Vormund weder selbständig noch als Bethelligter eine Sühne zu verlangen¹⁵⁾. Die abwei-

11) Uplands L. pingm. b. 11, S. 272; Helsing L. pingm. b. 12, S. 91. Ausführlicher handelt über die Zeugnisfähigkeit der Frau Nordström a. a. O. S. 706 ff.

12) Vergl. oben die auch hier geltenden Grundsätze der Alterstutel.

13) Wilda a. a. O. S. 648 ff.

14) Die zahlreichen strafrechtlichen Bestimmungen unterscheiden im Allgemeinen das Geschlecht des Verletzten nicht, vergl. die Stellen der folgenden Noten.

15) Erik's saell. L. II, 20, S. 34, 35, 116, S. 111: Die Frau soll die Busse haben von Allem, was gegen sie verübt wird, ausgenommen wenn es mit ihrer eigenen Einwilligung geschieht; vergl. die Stellen der folgenden Noten.

chende Bestimmung einiger schwedischen Rechte, dass der Vormund die Hälfte der Busse für sich verlangen kann, beruht auf einer entsprechenden Haftungspflicht, welche selbst wieder in singulären nur dort bestehenden Beziehungen jener beiden Personen zu einander ihren Grund hat¹⁶⁾. In oben schon erkannter Weise sind davon freilich alle diejenigen Handlungen auszunehmen, welche zugleich einen Eingriff in die Rechtssphäre des Tutors selbst enthalten. Auch wird die beleidigte Sippe zunächst von diesem als dem nächsten Verwandten gerächt, wenn ein mit der Jungfrau verübtes fleischliches Vergehen vorliegt¹⁷⁾; neben oder nach ihm werden dann noch entferntere Blutsfreunde zur Bestrafung des Thäters und der Frau selbst aufgerufen, nur erscheint auch dieser Ausfluss der Verwandtschaft hier in beschränkterer Ausdehnung¹⁸⁾. Die ganze Beilagerbusse fällt natürlich an die klagenden Verwandten, da eine Bereicherung der Geschwächten aus dem eigenen Vergehen irrationell erscheint¹⁹⁾. Abermals eine abnorme Anschauung wiederholt sich dagegen in einigen schwedischen Provinzialrechten, welche bestimmen, dass die Entehrte neben dem Tutor an der Sühne participiren oder sie gar allein erhalten soll²⁰⁾.

Dass dieser ungeschmälernten Berechtigung der Frauen eine volle strafrechtliche Zurechnung in ihren eigenen Handlungen entspreche, ist nach Vorgang der isländisch-norwegischen Grundsätze für dieses Quellengebiet um so eher zu erwarten, als das Compositionen-System hier ein ausgedehnteres ist, also die Bestrafungsart in der weiblichen Individualität keinerlei Modificirungsgrund findet. Diese Consequenz erscheint denn auch im dänischen Rechte in voller Ausdehnung herrschend; neben der

16) Oestgoth. L. Vap. 14, S. 75: Von Allem, was gegen sie gebüsst wird, gehört die eine Hälfte ihr und die andere dem Verlober (alt paet sum paer bötis firi þa höre haenne halft til ok halft haenna gipta manne sum hana sökir).

17) Oestgoth. L. Vap. 14, S. 75: Die Busse gehört ganz dem Verlober, entweder wenn sie sich beschlafen lässt u. s. w. (þa bötaer hörin gipta mannum til, aella hon kunne firi ligga sik); Erik's saell. L. II, 20, S. 34. 35; III, 38, S. 111; Skansk. L. 13, 5; Jydske L. II, 18, S. 105.

18) Wilda a. a. O. S. 809 ff.

19) Vergl. Note 17.

20) Westgoth. L. II. Gipt. b. 18, S. 149; Uplands L. Ærfp. 22, §. 1, S. 125.

annähernden Gleichstellung selbst der Minderjährigen in dieser Hinsicht finden Ausnahmebestimmungen für die Frau hier keinen Raum, und auch theilt sie nicht mit dem Altersbevormundeten die Befreiung von der Erlegung des Friedensgeldes²¹⁾. Aber die Unbestimmtheit und das Schwanken, welches die schwedischen Quellen in der Anschauung von der rechtlichen Stellung der Weiber überhaupt ausdrücken, tritt besonders in der Beurtheilung der strafrechtlichen Handlungen dieser hervor. Es scheint nämlich in einigen Provinzialrechten die beschränkte Handlungsfähigkeit der Weiber die Vorstellung von einer obwaltenden allgemeinen Unmündigkeit derselben hervorzurufen. Aus dieser Annahme wird dann die Folge gezogen, dass die Anwendung mancher Strafen besonders der Friedlosigkeit gegen jene ausgeschlossen werden müsse²²⁾. Unzweifelhaft liegt wohl die Argumentation zu Grunde, dass der Handlung des Weibes, seiner untergeordneten und unselbständigen Stellung wegen, nicht die Bedeutung eines eigentlichen Friedensbruches beigelegt werden könne. Vielleicht lässt sich diese selbst specieller darauf zurückführen, dass in dem mehr republikanischen Schweden, wo das Volk noch neben dem Könige das Friedensgeld erhob, die Ansicht mehr ausgebildet sein mochte, dass der Friede auf einem gegenseitigen Gelöbniße beruhe. Das Weib, welches nicht in der Volksversammlung erschien, hätte dann nicht als Mitcontrahentin gegolten und es hätte sich daraus die Consequenz herausbilden können, dass die Frau nur mittelbar an jenem Frieden theilnehme und derselbe ihr daher auch nicht direct entzogen werden könne²³⁾. Demgemäss soll diese Strafe für die Frau in Busszahlung umgewandelt werden und zugleich wird mit dieser Anordnung eine eigenthümliche subsidiäre Haftungspflicht des nächsten männlichen Verwandten also regelmässig des Vormundes selbst verbunden. Dieser soll nämlich, wenn die Frau mittellos ist, aus eigenem Vermögen die

21) Andr. Sun. p. 109.

22) Uplands L. Konungs b. 8, S. 92: Begeht eine Frau oder ein Unmündiger eine solche That, so soll sie mit rechter Busse gebüsst werden, eine Frau und ein Minderjähriger sollen nicht friedlos werden (aei ma konae aell owormaghi friþ flyae); Westgoth. L. I, þiuv. b. 5, §. 2, S. 55: Der Mann kann die Frau durch Busszahlung lösen, denn sie ist unmündig (þy at konae aer owormaghi); II, þiuv. b. 33, S. 169; I, Mandr. 5, §. 2, S. 13; Oestgoth. L. Drap. b. 2, S. 46. 47.

23) So Wilda a. a. O. S. 650.

Busse erlegen, widrigenfalls er selbst die Strafe der Friedlosigkeit erleidet²⁴⁾. Diese Cautionspflicht findet aber weder in der Analogie der vorstehend betrachteten verwandten Rechte noch in der allgemeinen Natur des Verhältnisses zwischen Mündel und Tutor irgend welche Begründung. Denn das Letztere könnte etwa nur dem Zustande gegenüber der Fall sein, wo die Frau ohne allen eigenen Besitz und selbständiges Vermögensrecht innerhalb der Familie stand. Die deshalb nöthig erscheinende Motivirung bieten denn auch die Quellen dadurch, dass sie jene Haftungsspflicht ausdrücklich als das Aequivalent eines dem Vormunde bei der Verlobung zustehenden Anspruchs bezeichnen²⁵⁾.

Aber, wie schon bemerkt, sind diese Grundsätze keineswegs scharf bestimmt und abgerundet, sondern durchaus vage und schwankend. Zunächst ist die Befreiung von der Friedlosigkeit keine unbedingte, die augenblickliche Rache gegen die verbrecherische Frau ist vollkommen gestattet, nur soll diese Strafe nicht durch richterlichen Spruch über sie verhängt werden²⁶⁾. Fernerhin erscheint in anderen Provinzialrechten Schwedens das Verbot, der Frau den Frieden zu rauben, nicht bloss modificirt, sondern vollständig beseitigt, so dass der Verlust alles rechtlichen Schutzes und die Todesstrafe in den verschiedensten Formen und Gestalten über sie verhängt wird²⁷⁾. Ebenso wenig behauptet jene sub-

24) Westgoth. L. II, Drap. b. 11, S. 126; I, Mandr. 5, §. 2, S. 13: Tödtet eine Frau einen Mann, so belange man den nächsten Blutsfreund, dieser soll für sie bezahlen oder friedlos werden (han skal botum varpae aellaer friþ flyia); Oestgoth. L. Vap. 35, S. 20 f.

25) Westgoth. L. II, Drap. b. 11, S. 126: Deshalb nimmt der Bruder das Verlobungsgeschenk, dass er für sie schwören soll und friedlos werden, wenn es dazu kommt (þy taker broþer vingiaef, at han skal före moþer aeller systor sakum svarae ok land flyae aen sva komber til).

26) Oestgoth. L. Drap. b. IX, S. 55: Erschlägt eine Frau einen Mann, und wollen die Hinterbliebenen des Mannes ihn rächen, so sollen sie es nicht an ihr thun in einem der vorgesagten Frieden. Rächen sie es aber auf der Stelle und ohne Verletzung eines Friedens, so liege sie unvergolten bei ihrer eigenen That, aber eine Frau mag wegen Todtschlag nicht zum Ding geführt und nicht hingerichtet werden (þa liggi ogild firi sialura sinna gaerþ, aen egh ma kunu til þingxs föra, ok egh halshugga firi drap).

27) Westgoth. L. I, Bard. b. 8, S. 22; Ærfþ. b. 15, S. 29; Oestgoth. L. Vap. 35, S. 90; Eþz. 17, S. 37, 21, S. 39, 25, S. 40. 41; Uplands L. Manh. b. 49, S. 175.

sidiäre Haftungspflicht des Tutors eine allgemeine Geltung. Bald fällt diese nämlich bei wiederholten Verbrechen weg²⁸⁾, bald bleibt es der Wahl des Vormundes überlassen, die Mündel zu lösen oder der Bestrafung preiszugeben²⁹⁾, an anderen Orten endlich ist von einer Verantwortlichkeit des Tutors überhaupt keine Rede³⁰⁾. Neben den einzelnen erkannten Ausnahmen wird also auch in diesem Quellengebiete die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit von der weiblichen Individualität weder in activer noch in passiver Hinsicht berührt, eine volle Berechtigung und Verpflichtung in dieser Beziehung besteht übereinstimmend mit dem isländisch-norwegischen Rechte und somit unabhängig von dem Charakter und der Ausdehnung der sonstigen Handlungsunfähigkeit und Vertretungsbedürftigkeit.

Um die so begründeten eigenen Rechte durchzuführen oder sich gegen derartige Ansprüche zu vertheidigen, bedarf die Frau ihrer überall wiederkehrenden Unfähigkeit wegen vor Gericht selbständig zu handeln, einer Vertretung. Zum Unterschiede von den anderen Stammesrechten hat aber die erkannte ausgedehntere Bevormundung der Frau nach dieser Seite wiederum die Folge, dass die Sorge für die Durchführung ihrer Angelegenheiten ihr genommen und ihrem allgemeinen Vormunde übertragen ist³¹⁾. Dieser handelt ohne allen Auftrag kraft eigenen Rechts und eigener Pflicht, unabhängig davon, ob er als Mitberechtigter zugleich einen selbständigen Anspruch verfolgt, oder als subsidiär Verhafteter zugleich sich selbst zu vertheidigen hat. Da, wie erkannt, nur die Vornahme einzelner Processhandlungen und auch diese nur für einzelne Fälle dem Weibe gestattet ist, so schliesst die Thätigkeit des Tutors eine vollkommene Vertretung ein. Darüber hinaus lassen sich dann hinsichtlich der vorzunehmenden

28) Oestgoth. L. Vap. 35, S. 91: Stiehlt die Frau zum dritten Male oder öfter, so hat der Vormund die Wahl, ob er sie lösen will oder nicht (stíal hon þriþja tíma aella optarin, þa aghe han wald at lösa hana aen han vill aellaer egh).

29) Westgoth. L. II, þiuf. b. 33, S. 169: Will er sie nicht lösen, so büsse sie Haut und Ohren (vill eig bonde lösa hana þa misti hudh oc öron).

30) Oestgoth. L. Vap. m. 35, S. 90; Uplands L. Manh. b. 49, S. 175.

31) Die Belege sind in den vorstehend citirten Stellen enthalten; im Zusammenhange mit der Vormundschaft überhaupt handelt darüber auch Nordström a. a. O. S. 92—99; vergl. auch Kolderup-Rosenvinge a. a. O. I. S. 180 ff.

Handlungen selbst weitere Regeln wohl nicht aufstellen, da diese ausschliesslich durch die Individualität des Falles und die danach zur Anwendung kommenden Processregeln bestimmt werden. Auch über die Betheiligung der übrigen Blutsfreunde kann nichts Gemeinsames herausgehoben werden, ausser dass neben der Familienthätigkeit die obrigkeitliche Fürsorge auch hier wie hinsichtlich der Minderjährigen mehr und mehr sich betheiliegend eindringt.

c. Die Bevormundung hinsichtlich der Eheschliessung.

Zur Begründung dieser bedarf es nur einer Zurückweisung auf die oben geschilderten Verhältnisse und Motive, welche wie in Island und Norwegen so auch auf diesem Quellengebiete die Erscheinung hervorrufen, dass die Verehelichung des weiblichen Familiengliedes als eine Angelegenheit hervortritt, welche die Theilnahme und Mitwirkung der Blutsfreunde in Anspruch nimmt³²⁾. Deshalb gehen die gesetzlichen Anordnungen davon aus, dass um die Braut geworben werden soll bei dem, welcher zur Erfüllung auch dieses verwandtschaftlichen Berufes als nächster Erbe zuerst legitimirt erscheint. Zunächst im schwedischen Rechte behauptet dieses Princip im Allgemeinen Geltung, aber daneben wiederholen sich die mannigfachen schon bei den Minderjährigen erkannten Modificationen. Die einzelnen Provinzialrechte zeigen in dieser Hinsicht manche nicht wohl zu erklärende Abweichungen, nur scheint der Vermännlichung und Specialisirung dieser Vorschriften im Allgemeinen das Bestreben zu Grunde zu liegen, den beabsichtigten Zweck möglichst gut und sicher zu erreichen. Nach dem Westgothenrecht³³⁾ soll der nächste männliche Verwandte von Vaters Seite bis zum fünften Grade der Verwandtschaft, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, der Nächste von mütterlicher Seite berufen werden. Das Ostgothenrecht³⁴⁾ nennt eben-

32) Vergl. Wilda a. a. O. S. 799 ff.; Nordström a. a. O. S. 12 ff.; Kolderup-Rosenvinge a. a. O. I, S. 152 ff.

33) Westgoth. L. II, Additt. 8, S. 240.

34) Oestgoth. L. Gipt. b. 4, S. 97: Ist der nächste Blutsfreund von Vaters Seite böswillig, so soll man an das Ding gehen und des Königs und des Lagmannes Urtheil gewinnen, dass der, welcher der Nächste von Mutters Seite ist, verloben mag oder der, welcher das Beste will (nu kan þæn vara illa vilia-þær sum naestaer aer a faeþrinit, þa skal til þingxs fara ok taka kuongxs dom aella laghmannzs, at þæn sum naestaer aer a möþrinit at han ma faesta aella þæn sum bazst vill): daselbst 9, S. 100. 101; 19, S. 108. 109.

falls den nächsten Agnaten als zuerst legitimirt, sollte dieser aber bösen Willen verrathen, so kann nach dem auf dem Dinge vom Könige gesprochenen Urtheil der die Verlobung vornehmen, der von mütterlicher Seite her der nächste Blutsfreund ist, oder wer sonst am meisten das Beste der Mündel wahrzunehmen scheint. Die anderen Provinzialrechte³⁵⁾ nennen einfach die Cognaten unmittelbar nach den Agnaten desselben Grades und lassen auch eine Stellvertretung der weiblichen Familienglieder durch ihren Ehemann zu. Die bei der Bevormundung Minderjähriger schon erkannte ausgedehnte Betheiligung der entfernteren Blutsfreunde kehrt hier in ähnlichen Formen wieder. Die Bewerbung soll nicht allein bei dem rechten Verlober, sondern auch bei den übrigen Verwandten angebracht werden³⁶⁾, und selbst dem Manne wird es in einer gesetzlichen Vorschrift auferlegt, für die beabsichtigte eigene Eheschliessung die Zustimmung seiner Genossen einzuholen³⁷⁾. Die dänischen Rechtsquellen dagegen halten die Ausübung des Verlobungsrechtes für die Aufgabe des bleibenden Altersvormundes und erklären demnach die Gradesnähe für allein maassgebend, jedoch unter Bevorzugung der Agnaten bei obwaltender Gradesgleichheit³⁸⁾. Der Mangel an Vorschriften über die Concurrenz gleich Naher erklärt sich wohl vorzüglich daraus, dass diese Thätigkeit hier regelmässig als einzelner Theil einer allgemeineren bereits bestimmt übertragenen Vormundschaft erscheint.

Die im Allgemeinen unveränderten Momente, welche oben näher beschrieben wurden, bedingen und bestimmen auch hier den Verlobungsvertrag in seiner äusseren Gestalt und seinem inneren Wesen. Unter der Theilnahme von beiderseitigen Blutsfreunden in unbestimmter Anzahl und in Gegenwart der von

35) Uplands L. Ærfp. b. 1, S. 103 ff.; Södermanna L. Gipn. b. 1, S. 56 f.; Westmanna L. Gipn. b. 11, S. 50 f.; Helsing L. Ærfp. 1, S. 27 ff.

36) Oestgoth. L. Gipt. b. 5, §. 1, S. 98; Uplands L. Ærfp. 1, S. 103 ff.; Dal. L. Gipn. 6.

37) Södermanna L. Gipn. b. 1, S. 56: Will sich der Mann eine Frau erwerben mit dem Rathe seiner nächsten Blutsfreunde (maþer vill sik kunu þjápa með raþe shyldaestae fraendae sinne).

38) Erik's saell. L. I, 48, S. 25: Das soll man auch wissen, dass der, welcher nach dem Gesagten der nächste Vormund der Kinder ist, auch der Nächste ist, um die Weiber zu verloben; Jydske L. I, 8, S. 23.

beiden Parteien zugezogenen Zeugen erbittet der Bewerber vom Verlobter die Frau zur rechten Ehe und dieser entscheidet darüber, rechtlich an sich selbständig, factisch aber mit dem Beirath der übrigen Blutsfreunde³⁹⁾. Nur ist hier die oben als Neuerung erkannte Berechtigung des Weibes allgemein durchgedrungen, durch Versagung ihrer Einwilligung den Abschluss des Vertrages zu hindern⁴⁰⁾, bis zu einer Disposition oder einem Zwangsrechte erstreckt sich die Familienherrschaft hier nirgends mehr. Der Inhalt des Verlobungsactes kann auch hier zunächst die mannigfachen Vereinbarungen enthalten, von denen oben die hauptsächlichsten genannt wurden, und in ähnlicher Weise bestehen die verschiedenen Zuwendungen an die Frau fort. Deutlich getrennt von diesen besteht die singuläre Erscheinung des schwedischen Rechtes, dass dem Verlobter eine Zuwendung zufällt unter dem Namen *vingiaef* und *faestnaeþae fae*⁴¹⁾. Diese Benennungen „Freundesgabe“ und „Verlobungsgeld“ lassen das Wesen dieses Geschenkes unerklärt, jedoch scheint die Begründung desselben enthalten zu sein in dem Zusatze: Deshalb empfängt er diese Gabe, weil er für die Frau haften muss, wenn es nothwendig ist⁴²⁾. Es ist hiermit offenbar die oben hervorgehobene subsidiäre Verpflichtung des Tutors gemeint, die Busse für die insolvente Frau zu bezahlen. Die Quelle dieses Anspruchs liegt also ausserhalb der Verlobung und erscheint als Aequivalent einer besonderen Leistungspflicht. Demnach wird jene nicht für die Verlobung gegeben, sondern als Entschädigung für die genannte Verpflichtung und zu der Zeit, wo eben dieses Pflichtverhältniss mit der Vormundschaft überhaupt aufgehoben wird. Es kann deshalb diese hier zum Unterschiede von den anderen Stammesrechten wirklich vorkommende Entrichtung eines Werthquantums an den verlobenden Tutor nicht zur neuen Stütze der

39) Vergl. den Wortlaut der Stellen in Note 35.

40) Westgoth. L. II, Kirk. b. 52, S. 99: Verlobt ein Mann seine Tochter oder eine andere Verwandte gegen ihren Willen (*gifter maþer fraekono nõthga*), so büsse er drei Mark dem Bischof; Uplands L. Ærfp. b. 1, §. 4, S. 105; vgl. N. 48.

41) Westgoth. L. I. Gipt. b. 2, S. 33: Drei Mark soll die gesetzliche Gabe sein (*prear markaer skal lagha vingaef varae*), II. Gipt. b. 2, S. 144, Additt. 8, S. 239 f.; Oestgoth. L. Gipt. b. 10, §. 2, S. 101 f.; Uplands Lag. Ærfp. 1, S. 103 ff.; Westmanna L. Gipn. b. 11, §. 4, S. 51.

42) Westgoth. L. II. Drap. b. 11, S. 126; vergl. Note 25.

Ansicht dienen, dass für diese Summe als Preis der Bräutigam einen Gegenstand käuflich erworben habe und in sofern der Verlobungsact ein Kaufgeschäft darstelle. Denn selbst abgesehen von der schon gegebenen Deutung und Motivirung dieser Zuwendung ist kein Gegenstand zu entdecken, für dessen Uebertragung sie sollte gegeben sein. Die Annahme, dass die Frau selbst als das Preisobject anzusehen sei, bedarf den oben geltend gemachten Gründen gegenüber wohl keiner erneuerten Widerlegung. Dasselbe gilt von der Meinung, dass der Bräutigam die Vormundschaft selbst auf diese Weise erwerben müsse⁴³⁾. Denn auch hier bildet das Verlobungsrecht eine selbständige Function des verwandtschaftlichen Berufes, welche naturgemäss wie die übrigen Bevormundungs-Rechte und Pflichten nach Maassgabe des Verwandtschaftsgrades zuertheilt wird und deshalb regelmässig mit jenen zusammenfällt, daneben aber doch innerlich unabhängig und selbständig für sich besteht und in seiner Ausübung häufig nach eigenen Rücksichten und besonderen Grundsätzen bestimmt wird. Dem Verlober als solchem steht durchaus nicht nothwendig ein einheitliches Gewaltverhältniss über die Frau zu, von der Uebertragung eines solchen durch den Verlober kann also an sich schon keine Rede sein, wenn auch dem Wesen und dem Ursprunge der Vormundschaft gegenüber eine eigentliche Uebertragung derselben an einen Dritten durch einen einfachen Willensact überhaupt denkbar wäre. Nur als eine vorbereitende Handlung steht die Verlobung in Beziehung zu der Gewalt und Vormundschaft des Ehemanns, indem diese in ihrem Wesen und in ihren einzelnen Theilen als natürlicher Ausfluss der ehelichen Verhältnisse erscheint.

Entsprechend charakterisiren die Folgen des so geschlossenen Vertrages das gegenseitige Verhältniss der Brautleute als eine Vorstufe der intendirten ehelichen Verbindung. Die allgemeinste Wirkung desselben geht demnach auf die Abschliessung dieser, zu der verabredeten oder gesetzlich bestimmten Zeit kann von beiden Theilen dieser Anspruch geltend gemacht werden. Weigert der Vormund die Uebergabe der Braut, so gestatten auch die schwedischen Rechte dem Bräutigam, sich derselben auf dem Wege der Gewalt mit Hilfe seiner Blutsfreunde zu bemächtigen,

43) Vergl. die obigen Ausführungen hinsichtlich des isländisch-norwegischen Rechtes, besonders Note 68.

nur macht sich auch hier eine Einmischung der öffentlichen Macht geltend, indem manche Quellenaussprüche das Urtheil des Gerichtes voraussetzen oder zur Bedingung machen⁴⁴). Dagegen ist, wie in manchen anderen Beziehungen, so auch in dieser Hinsicht die Berechtigung des Weibes den isländisch-norwegischen Quellen gegenüber erweitert, indem die Sinnesänderung auf beiden Seiten gleichmässig mit dem Verluste der wechselweise stipulirten Gabe und mit einer Busse von drei Mark belegt wird. Erlaubt ist der Rücktritt dagegen, wenn gesetzlich anerkannte Befreiungsgründe vorliegen, von denen eingetretene Krankheit genannt und unter dem vermehrten kirchlichen Einflusse den hindernden Verwandtschaftsgraden in den Quellen die grösste Aufmerksamkeit zugewendet wird⁴⁵). Das moralische Band zwischen den Eheleuten zeigt hier nicht wie in den oben betrachteten Quellen bestimmte rechtliche Consequenzen. Nur tritt der vorbereitende Charakter dieses Verhältnisses auch noch darin hervor, dass die fleischliche Verbindung der Verlobten verboten ist, obschon sie wohl nicht als ein gewöhnliches Stuprum angesehen wurde⁴⁶).

Damit der in der Verlobung ausgesprochene Zweck erreicht werde, muss ein zweiter Act hinzutreten, die Eheschliessung selbst (gift, giftarmaal). Diese besteht im Allgemeinen in der mit mannigfachen Gebräuchen und unter Betheiligung der beiderseitigen Verwandten verwirklichten Uebergabe der Braut an den Mann. Als die wesentliche Handlung, in welcher sich der auf die Eheschliessung gerichtete Consens manifestirt, erscheint auch hier unverändert das gemeinsame Beschreiten des Bettes. An diesen Zeitpunkt waren deshalb ursprünglich unzweifelhaft die wesent-

44) Westgoth. L. I, Gipt. b. 9, S. 35 f., II, Gipt. b. 16, S. 148 f.; Oestgoth. L. Gipt. b. 8, S. 99 f.; Uplands L. Ærfp. 2, S. 105 ff.: Ist die Braut dem Bräutigam zu drei Hochzeitsterminen in einem Jahre verweigert worden, so versammele er seine Freunde und bemächtige sich seiner Braut, dann ist sie mit Recht und nicht mit Gewalt genommen (ok hete þe konae laghtakin ok aei rantakin).

45) Vergl. die Stellen in Note 45 und Nordström a. a. O. S. 17—21.

46) Westgoth. L. I, 6, S. 34: Verlobt sich ein Mann einer Wittwe, bringt er sie in sein Haus, wohnt er ihr bei und zeugt mit ihr Kinder, so kann Niemand deshalb etwas fordern. Verlobt sich ein Mann einem Mädchen und wohnt ihr heimlich bei, so ist er ihrem Vater 6 Mark schuldig (faestir mapaer mö gaer við lönþaer laeghaer han aer sakaer at sex markum við faþur haennaer); Wilda a. a. O. S. 820.

lichen Folgen der Ehe besonders die vermögensrechtlichen geknüpft⁴⁷⁾. Der vermehrte Einfluss der Kirche hat aber in Schweden die kirchliche Mitwirkung bei der Eheschliessung bald als nothwendig hingestellt. Die Einsegnung und auch das öffentliche Aufgebot werden als unerlässlich vorgeschrieben und hiermit ist der Anfangspunkt der Ehe auf den Moment des vor dem Priester ausgesprochenen Consensus verlegt⁴⁸⁾.

Die betrachtete Bevormundung und Vertretung schliesst die Sorge für das leibliche Wohl der Frau vollständig ein. Der dadurch begründete Einfluss des Vormundes auf die Person der Mündel tritt nicht wie bei den Minderjährigen in bestimmten Handlungen der Erziehung hervor und lässt sich in seinem Inhalte und Umfange nur allgemein durch den Zweck und Charakter der Vormundschaft wie durch den Charakter des zwischen jenen beiden Personen bestehenden Verhältnisses bestimmen.

In ihrem Gesamtergebnisse enthält die vorstehende Darstellung den Beweis, dass die Vormundschaft über Jungfrauen auf dem der Geschlechtstutel allgemein untergelegten Fundamente sich aufbaut und dass sie der hier vertretenen Anschauung entsprechend von der Alterstutel wesentlich getrennt, sich in ihren einzelnen Seiten nach Umfang und Inhalt verschieden gestaltet, je nachdem die verschiedenen Interessen der Frau selbst und ihrer Familie der weiblichen Individualität gegenüber verschiedene Wirkungen für die Handlungsfähigkeit und Selbständigkeit jener begründen. Weiterhin rechtfertigte dann die Gestaltung der einzelnen Seiten dieses Institutes die als maassgebend hingestellten und charakterisirten Momente und in den

47) Uplands L. Ærfp. 2, §. 1, S. 106: Kommt die Braut heim zu ihrem Mann, so ist sie in die Vormundschaft desselben gekommen (nu kombaer bruþ hem til bondae sins, þa aer hun i warþnaef bondae sins komin).

48) Oestgoth. L. Vap. 36, S. 91: Wenn sie (die Braut) aber vor der Kirchthüre eingesegnet und übergeben ist, so soll der Ehemann für sie klagen und antworten (nu siþan vight aer firi kirkiu durum ok gift þa skal haenna husbonde þaþe sökia ok suara firi hana), Gipt. b. 6, S. 98; Uplands L. Kirk. b. 9, S. 38, 15, §. 2, S. 60 f.; Ærfp. 19, S. 123; vergl. die weiteren Ausführungen bei Nordström a. a. O. S. 25—40. Charakteristisch kann nach dänischem Recht die Verlobung durch obrigkeitliche Thätigkeit, die Ehe durch längeres Zusammenleben begründet werden; Jydske L. I, 8, S. 23; 27, S. 45.

einzelnen Ergebnissen traten die nachgewiesenen Gesamtquellen dieses Rechtsinstitutes mit den ihr beigelegten Ausflüssen als anerkannt hervor. Dagegen musste die für alle verschiedenen Arten der Vormundschaft allgemein aus der Individualität des Staats- und Rechtslebens abgeleitete Ausführung der Bevormundung auch hier in unveränderter Gestalt hervortreten, so dass die für die Alterstutel aus der Quellenbeschaffenheit abgeleitete Beteiligung der staatlichen Gewalt sich auch hier als Ausfluss derselben Zeit und derselben Zustände bewährte. Erwiesen sich somit die zu Grunde gelegten Momente als wirklich form- und maassgebend, so lieferten endlich die Einzelausführungen den Beweis, dass durch die ursprüngliche Beschaffenheit und spätere Veränderung jener die verschiedene Gestalt dieser Vormundschaft in den verschiedenen Stammesrechten begründet und erklärt wird.

2. Die Vormundschaft über Ehefrauen.

Die bisher betrachtete Stellung der Weiber im Recht und in der Sitte erwies sich vornehmlich bestimmt und bedingt durch die Beziehungen derselben zu ihrer Familie. Die Ehe aber setzt diese bedingenden Momente vielfach ausser Kraft, die unmittelbare Verbindung des Weibes mit den Blutsfreunden wird aufgehoben und für die veränderte Lebensstellung werden Verhältnisse und Beziehungen anderer Art einflussreich und maassgebend. Rechtlich sowohl als factisch muss die Lage des weiblichen Geschlechts nach der Verheirathung abhängig erscheinen von der Beschaffenheit und den Wirkungen der ehelichen Verbindung. In allen uns überlieferten germanischen Stammesrechten ist nun die oben geschilderte Denk- und Anschauungsweise zu der Geltung und Wirkung gelangt, dass diese geschlechtliche Verbindung als eine innige und vollkommene Lebensgemeinschaft angesehen wird, innerhalb welcher das ganze Verhältniss und die einzelnen Beziehungen der Gatten bestimmt werden durch die für die Stellung der beiden Geschlechter überhaupt als maassgebend erkannten Momente. Demnach tritt zunächst, wie in der Auffassung der Ehe selbst, so auch in deren Wirkungen die Hochstellung der weiblichen Individualität nach den verschiedensten Seiten hin hervor. Die Anerkennung ihrer persönlichen Geltung und ihrer selbständigen Berechtigung findet nicht weniger in den Erscheinungen der Sitte als in den positiven Rechtsnormen allseitige Anerkennung, aber in Wiederholung der nachgewiesenen und erklärten Gegensätze verbleiben die Frauen daneben den oben geschilderten Verhältnissen gemäss in einer bestimmten factischen Abhängigkeit und die vorstehend allgemein begründete Geschlechtstutel dauert in ihren Ursachen und Wirkungen fort¹⁾. Darum besteht auch für

1) Vergl. Engelstoft a. a. O. S. 185—262; Grimm, Rechtsalterthümer S. 417—454; Weinhold, Deutsche Frauen S. 275 ff.

die Ehefrau die erkannte Unfähigkeit, ihre eigenen Angelegenheiten unbeschränkt selbst zu beherrschen, und darüber hinaus verlangen die durch die Ehe hervorgerufenen innigeren Verbindungen der Interessen und die ausschliesslicher herausgebildeten gemeinsamen Zwecke eine entschiedenere Unterordnung des weiblichen Willens. Die so bestimmte Handlungsunfähigkeit, verbunden mit dem fortbestehenden Bedürfnisse der Vertretung in allen öffentlichen Functionen, erweist die Vormundschaft über die Ehefrauen des Näheren als eine dem Inhalte und dem Umfange nach im Allgemeinen vermehrte und erweiterte Geschlechtstutel. Für die Ausübung derselben bestehen aber nothwendig durchaus veränderte Grundsätze. Denn, wie die weitere Verbindung mit den Blutsfreunden überhaupt vor der engeren zurücktritt, so geht auch die bevormundende Fürsorge und Vertretung von diesen an den Ehemann über, als natürliches Oberhaupt der neu begründeten Familie umfasst sein Beruf auch die gesammte Bevormundung der Frau. Die natürlichen Blutsfreunde bleiben ihr schützend und fürsorgend zur Seite, sie greifen selbst mannigfach ein in die Handlungen und Dispositionen des Mannes, welche die Interessen der Frau oder sie selbst berühren, aber zunächst und im Allgemeinen liegen dem Ehemanne alle Bevormundungsfunctio- nen selbständig und ausschliesslich ob, und die bei anderen Arten der Vormundschaft hervorgehobenen Rücksichten auf die Verwirklichung des Zweckes können keine Modificationen dieser natürlichen Legitimation begründen. Demnach bestimmt sich die eheliche Vormundschaft als Inbegriff aller der Handlungen der Fürsorge und Vertretung, welche dem Ehemanne als solchem durch die Ehe an sich von selbst und unmittelbar übertragen werden, getrennt von den Rechten und Pflichten, welche sich gar nicht auf eine eigentliche Bevormundung beziehen oder welche nur in irgend welchem Zusammenhange mit der Ehe, nicht aber als nothwendige und selbstverständliche Folge derselben begründet erscheinen ²⁾.

Da somit diese Vormundschaft in Inhalt, Umfang und Ausübung wesentlich durch den Begriff der Ehe bestimmt wird, dieser aber auf den allgemeinen nationalen Anschauungen und Zuständen

2) Diese Unterscheidung wird auf einem anderen Quellengebiete ihre weitere Verwerthung und Ausführung finden; zugleich müssen dann auch die dort auftretenden abweichenden Auffassungen gebührend berücksichtigt werden.

sich durchgreifend gleichmässig aufbaut, so ist dieses Institut für die einzelnen Stämme und Rechte im Ganzen als gleichmässig gestaltet und normirt zu erwarten. Freilich wird auch in dieser Stellung die Frau ursprünglich der ausgedehntesten und einschränkendsten Herrschaft unterworfen gewesen sein und eine fortschreitende Emancipation derselben kann auch hier der Beobachtung des fortschreitenden Entwicklungsganges zum Maassstab dienen; aber langsamer und vager muss dieser Fortgang vornehmlich in den Erscheinungen der Sitte hervortreten, da die bestimmtere Fortbildung der staatlichen Organisation und die entsprechende rasche Umgestaltung der Blutsverbindungen die Ehe selbst und die eheliche Vormundschaft nur mittelbar berühren. Darum ist hinsichtlich der zu betrachtenden Verhältnisse eine durchgreifende Gleichmässigkeit der verschiedenen Stammesrechte zu erwarten, im Einzelnen muss aber daneben die Individualität der Einzelnen erkennbar und wirksam bleiben, so dass auch hier die beobachtete Quellentrennung begründet erscheint.

Isländisches und norwegisches Recht.

In den auf diesem Boden herrschenden alterthümlichen Formen des Lebens und inmitten altgermanischer Zustände lassen die Lebensbilder und Sittenschilderungen auch die Ehe solcher Gestalt erscheinen, wie die nationale Individualität sie zu bedingen scheint. Die factischen Zustände sowohl als die gesetzlichen Normen bestimmen die Stellung der Ehegatten und ihre gegenseitigen Beziehungen im Allgemeinen nach Maassgabe der als motivirend hingestellten Momente und als ein Erzeugniss altgermanischen Wesens. Aber daneben tritt die aus der Eigenthümlichkeit des isländischen Gemeinwesens und seiner Entstehung abgeleitete mannigfache besondere Beschaffenheit der Verhältnisse und folgeweise des Rechtes auch nach dieser Seite unverkennbar in die Erscheinung. Das in der Entwicklung dieser Zustände begründete Hervortreten des Geschaffenen im Gegensatz zu dem natürlich Gewordenen, die daraus folgende vielfache Präponderanz des bewusst und mit freier Selbstbestimmung Gemachten, sowie die hierbei besonders hervortretende durch die Beschaffenheit jener Welt wohl bedingte vorwiegende Einwirkung und Berücksichtigung

der materiellen Verhältnisse und vermögensrechtlichen Beziehungen haben auch der Anschauung der ehelichen Verbindung eine besondere Beimischung gegeben. Es ist nämlich bei der Beurtheilung und Normirung derselben der Gesichtspunkt des reinen Vertragsverhältnisses in auffallender Weise umfassend herrschend. Die Ehe tritt oft in eigenthümlicher Weise vor dem natürlichen Blutsbande zurück; Bestimmungen, welche äusseren und zweckmässigen Rücksichten entnommen sind, entscheiden über die Existenz, Dauer oder Beschaffenheit der ehelichen Verbindung; die wechselseitigen Beziehungen der Ehegatten sind mannigfach von demselben Standpunkte aus künstlich geregelt und in Folge dessen sind die natürlichen Ausflüsse dieser Vereinigung nicht selten zurückgedrängt vor der Herrschaft objectiv hingestellter durchgreifender und nivelirender Normen¹⁾. Wie besonders in den Grundsätzen über die Ehescheidungen und das Recht der Frau hinsichtlich derselben, so erscheinen in der ganzen Stellung der Eheleute zu einander jene Momente wirksam und einflussreich und sind demnach geeignet, auch die eheliche Vormundschaft in ihren einzelnen Theilen zu modificiren. Die hierdurch begründeten Einzelgestaltungen sowohl als die vielleicht im norwegischen Rechte wieder allgemeiner hervortretende natürliche Beschaffenheit unseres Institutes erweist sich des Näheren durch eine Trennung seiner einzelnen Seiten, die auch hier in der bisher beobachteten Weise getroffen werden mag.

a. Die Bevormundung in den Vermögensrechten.

Bestimmt sich die eheliche Vormundschaft als der Inbegriff der dem Ehemanne als solchem zustehenden Rechte und Pflichten zur Vertretung und Bevormundung der Frau, so begreift die genannte Seite derselben die Herrschaft des Mannes über die Vermögensrechte der Frau, soweit sie ihm durch die Ehe unmittelbar und von selbst übertragen wird. Diejenigen Befugnisse und Functionen also, welche ihm vermöge besonderer die Ehe begleitender Willensbestimmungen zustehen, bleiben davon ausgeschlossen. Die durch das gesetzliche oder vertragsmässige eheliche Güterrecht sowie durch besondere Stipulationen begründete rechtliche Stellung zu dem Vermögen, die hierdurch geschaffenen Erb- oder Eigenthumsansprüche oder sonstigen Rechte

1) Vergl. Finsen a. a. O. Jahrgang 1849, S. 242 -- 277.

liegen ebenfalls ausserhalb der eigentlichen Vormundschaft. Diese umfasst nur die Wahrnehmung der Vermögensinteressen der Frau durch den Mann und seine dahin gerichtete Thätigkeit, und deshalb sind die einzelnen Institutionen und Verträge des ehelichen Güterrechts in ihren Wirkungen hier nur soweit zu betrachten als nöthig ist, um die neben diesen einzelnen Systemen und Stipulationen und unabhängig von ihnen bestehenden hieher gehörigen Functionen aufzuweisen.

Verfolgen wir demnach diese Wirkungen der Ehe in ihrer selbständigen Existenz neben der verschiedenen Gestalt des ehelichen Güterrechts, so ist hervorzuheben, dass dem isländisch-norwegischen Rechte getrennte Systeme dieses bekannt sind. Soweit die Nachrichten auf diesem Quellengebiete zurückreichen, erscheinen die beiden Ehegatten regelmässig als selbständige Eigenthümer eines eigenen Vermögens, auch die Frau genießt an ihrem Gute volles Eigenthumsrecht, welches durch die Ehe nicht berührt oder verändert wird. Das System innerlich getrennter Güter während der Ehe bildet die Regel. Deshalb sind alle weiteren Beziehungen durchaus von den speciellen Eheverträgen abhängig. In dieser Hinsicht scheint nun die Natur des ehelichen Lebens von jeher eine Verbindung der Güter zu einer Gemeinschaft nahe gelegt zu haben, entweder zu einer vollen oder einer particulären, und bald unbedingt, bald im Falle Kinder erzielt werden oder unter anderen Voraussetzungen²⁾. In der fortschreitenden Verallgemeinerung dieser Erscheinung bis zur gesetzlichen Regel beobachten die nordischen Stammesrechte die hier festgehaltene Reihenfolge³⁾ und entsprechend ist auf Island jenes ursprüngliche güterrechtliche System durch die Gemeinschaft des Vermögens noch am wenigsten eingeschränkt. Denn regelmässig bestehen hier getrennte Güter, die Gemeinschaft muss durch einen besonderen Vertrag stipulirt und als Ausnahme erwiesen werden⁴⁾. Sie besteht nur, wenn die Gatten ihren Willen

2) Nials-Saga c. 2, vergl. oben unter B., c.; daselbst c. 13 am Ende. Laxdaela-Saga c. 34.

3) Vergl. die folgende Darstellung und v. Stemann, Das Güterrecht der Ehegatten im Gebiete des Jütschen Lovs, Kopenhagen 1857, S. 2 ff.

4) Grág. Fest. þ. 17, 330 (150, 43): Dann soll Zeugniß abgelegt werden, ob Gütergemeinschaft errichtet war und wie dieselbe festgesetzt sei. Und wenn keine Gemeinschaft stipulirt ist — (en ef eigi var felag þeirra gert —); Járna. Kvípt. 2, 60.

besonders darauf gerichtet haben, und selbst dann nur unter der Voraussetzung, dass ihre Vermögensverhältnisse entweder dem vorhandenen Gute oder der Erwerbfähigkeit nach gleicher Art sind (ef meþ þeim er jafn mæli)⁵⁾. Von selbst tritt die Gütergemeinschaft nur in einzelnen bestimmten Fällen ein, so wenn die Zeugen des Ehevertrages mittlerweile gestorben sind, ohne dass die Uebereinkunft erneuert oder durch eine andere ersetzt ist. Dann soll nämlich, im Falle Vermögen auf Seiten des Mannes vorhanden ist, nach dreijähriger Dauer der Ehe Gütergemeinschaft eintreten, wenn aber die Gatten vermögenslos sind, dieselbe sofort geltend werden⁶⁾. Die Rechte der Erben hinsichtlich des Grundvermögens sind ausserdem dabei in entsprechender Weise zu wahren⁷⁾. Das norwegische Recht theilt dieselben Grundsätze. Auch hier spricht die Präsumpcion für getrennte Güter, gesetzlich tritt die Gemeinschaft nur ein unzweifelhaft unter den genannten Voraussetzungen nach einer einjährigen Dauer der Ehe⁸⁾, ebenfalls mit steter Wahrung der Rechte der nächsten Erben⁹⁾, nur scheint eine Ausdehnung und Begünstigung der Communio enthalten zu sein in dem hinzutretenden Rechts-

5) Grág. Fest. þ. 22, 334. 335 (153, 45): Die Eheleute können, wenn sie wollen und in ihren Vermögensverhältnissen gleich sind, Gütergemeinschaft errichten (hiu tuav eigo at gera felag sitt ef þau vilia ef meþ þeim er jafn mæle); Járns. Kvinnagipt. 2, 60.

6) Grág. Fest. þ. 22, 335 (153, 45): Der Ehevertrag soll so lange gelten, als die Zeugen leben und nichts Anderes festgestellt wird, sind aber die Zeugen gestorben, so legt das Gesetz die Güter der Eheleute zusammen, wenn der Mann bei der Eheschliessung wenigstens eine Mark im Vermögen hatte und wenn die Gatten wenigstens drei Winter mit einander gelebt haben, waren sie anfangs arm und erwarben Vermögen, dann legt das Gesetz ihre Güter zusammen (en ef festa vattar lifa eigi — þa legia lög fe þeirra saman, ef hann atti mörk eþa meira fe þa er samgangr þeirra var — ef þau hafa huet III vetr eða lengr. Ef þau öxla fe ör oreigþ, þa legia lög fe þeirra saman).

7) Vergl. die Stelle in Note 6. Dann soll die Gütergemeinschaft auch unter den Erben gelten (oc sva við erfingia þeirra). S. darüber das Nähere bei Finsen a. a. O. Jahrgang 1849, S. 244 f.

8) Frostap. L. XI, 8, S. 231: Wenn die Ehe 12 Monat gedauert hat, so legt das Gesetz ihre Güter zusammen (ef þau hafa 12 mánadi saman verit, þa leggia lög fé þeirra saman).

9) Gulap. L. 53, S. 28: Die Eheleute sollen keine Gemeinschaft eingehen (hinsichtlich des Grundvermögens) ohne die Einwilligung der nächsten Erben, haben sie aber Kinder, so mögen sie Gemeinschaft stiften, wenn sie wollen (en ef þau ala born — þa megu þau leggia felag sin sem þau vilia).

grundsätze, dass die Frau dem Manne die Eingehung einer solchen nicht verweigern kann¹⁰⁾.

Um zu erkennen, wie dem so gestalteten ehelichen Güterrechte gegenüber die eheliche Vormundschaft in ihren einzelnen Theilen sich begründet und zum Ausdruck kommt, kann es nicht die Aufgabe sein, die einzelnen Wirkungen dieser vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen den Eheleuten näher zu untersuchen, die Gütergemeinschaft, an der der Mann regelmässig zu zwei Drittheilen, die Frau zu einem Drittheil participirt, in ihrem allgemeinen Wesen, ihren möglichen Gestaltungen und einzelnen Folgen näher zu bestimmen, oder die verschiedenen die Ehe begleitenden vermögensrechtlichen Stipulationen weiter zu behandeln¹¹⁾; die neben diesen getrennten Systemen bestehenden und dem Manne als solchem obliegenden Functionen der Fürsorge und Vertretung sind als die eheliche vermögensrechtliche Vormundschaft ausmachend nachzuweisen und herauszustellen. Gehen wir dabei von der Voraussetzung getrennter Güter aus, so erscheint doch als die erste Folge der Ehe selbst der Beruf des Ehemannes, das beiderseitige Vermögen in seiner Hand äusserlich zu verbinden und selbständig zu verwalten¹²⁾. Diese Verwaltungsbefugniss erstreckt sich auf das ganze Vermögen, auch auf das der Frau vom Manne Zugewendete. Damit ist aber kein unbedingtes Nutzungsrecht des Mannes begründet, das beiderseitige Gut ist nicht dazu bestimmt, auch nur in seinem Ertrage den Zwecken der Ehe verbunden zu dienen. Jeder soll wo möglich von seinem eigenen Vermögen leben und den ihm sonst obliegenden Verpflichtungen nachkommen, zunächst von den Renten, dann vom Capitale selbst¹³⁾, und hinsichtlich der gemeinschaftlich zu erfüllenden Pflichten wie der gemeinsamen

10) Gulap. L. 53, S. 28: Die Frau soll dem Mann die Gemeinschaft nicht verweigern (eigi a kona at synia boanda sinum felag); so auch das neuere isländische Recht Járns. Kvinnagipt. 2, 60.

11) Ueber diese einzelnen Punkte vergl. Finsen a. a. O. Jahrgang 1849, S. 242 ff.

12) Grág. Fest. þ. 54, 377: Ihr rechter Vermögensverwalter (rettr forranda fiar hennar); daselbst 50, 370; 51, 371; 16, 329; Járns. Kvinnagipt. 2, 60; Jons Bog. Om Gift. 3, S. 93. 94.

13) Grág. Fest. þ. 50, 370: Die Frau soll ihren Unterhalt von ihrem eigenen Vermögen nehmen (kona skal oc af sino fé eino taca til atvinno ser); daselbst 14, 325 ff.; Omag. b. 3, 237 — 239.

Rechte ist der Mann zu zwei Drittheilen, die Frau zu einem Drittheil theilhaftig¹⁴⁾. Nach diesem Princip muss der Mann der Frau das Vermögen zurückerstatten, mit Abzug des von ihr und für sie Consumirten¹⁵⁾, aber auch mit Zuschlag des Ertrages, für welchen, wenn nähere Feststellungen mangeln, zehn Procent Zinsen als Maassstab dienen¹⁶⁾. Nur an der elterlichen Mitgift, (heimanfylgja) hat der Ehemann die selbständige Nutzung, da die Frau hierfür durch die in dem Mundr enthaltene Gegengabe entschädigt wird¹⁷⁾. Die so normirte Rückgabe des Frauengutes kann dem Manne im Allgemeinen die völlig freie Administration überlassen, ohne hinsichtlich der Verwaltungsart oder der Verantwortlichkeit nähere Grundsätze aufzustellen, aber dennoch kann die Frau gegen solche Handlungen, welche ihrem Gute Gefahr bringen, verbiethend einschreiten, ihm untersagen, Vermögensgegenstände ausser Land zu bringen¹⁸⁾, und sogar in gewissen Fällen schlechter Wirthschaft, besonders wenn ihre eigenen materiellen Bedürfnisse nicht gehörig befriedigt werden, ohne eigentliche Ehescheidung das Gut herausverlangen¹⁹⁾.

Diese Verwaltungsbefugniß füllt aber keineswegs die durch die Ehe dem Manne zugewiesene Stellung aus, er ist zugleich Fürsorger und Vertreter in den Vermögensrechten des Weibes (forráðandi)²⁰⁾. Demnach ist er auch hinsichtlich des Frauen-

14) Vergl. die zahlreichen Belegstellen bei Finsen a. a. O. Jahrgang 1849, S. 257 f.

15) Grág. Fest. þ. 17, 330 (150, 43): Wenn keine Gütergemeinschaft bestand, so müssen fünf Nachbarn aussprechen, wie viel Gut sie seit dem Anfange der Ehe verbraucht hat (hve micils fiar hon hefir neytt síþan er zamgangr þeirra var).

16) Grág. Kaup. b. 1, 390; Finsen a. a. O. Jahrgang 1849, S. 254.

17) Den Beweis und die näheren Ausführungen giebt Finsen a. a. O. Jahrgang 1849, S. 247—252.

18) Grág. Fest. þ. 18, 331 (151, 44).

19) Grág. Fest. þ. 51, 371: Wenn die Wirthschaft so schlecht geführt wird, dass die Frau von ihrem Vermögen den Unterhalt nicht oder kaum bekommen kann, dann zeige sie das dem Bischof an, damit er ihr die Erlaubniß gebe, von ihrem Manne das Gut oder einen Theil desselben herauszufordern; daselbst 54, 377. 378.

20) Grág. Fest. þ. 21, 333 (152, 44): Nach Eingehung der Ehe soll der Mann dem Vermögen der Frau vorstehen und für ihre Rechtsgeschäfte sorgen (þar er samfarar hiona ero oc scal hann raða fyrir fe þeirra oc kaupom); Járn. Kvennagipt. 2, 60; Jons Bog. Om Gift. 3, S. 93. 94.

gutes zur Abschliessung jedes Rechtsgeschäftes legitimirt, er kann über dasselbe frei verfügen und das Eigenthum an demselben wirksam übertragen. Selbst den Mundr, an welchem die Frau die ausgedehntesten Rechte besitzt, kann sie der Disposition des Mannes nicht entziehen²¹⁾ und demgemäss musste als Ausnahme die Bestimmung ausdrücklich getroffen werden, dass der Frau ihre Kostbarkeiten nicht wider Willen genommen werden sollen²²⁾. Allen diesen Dispositionen gegenüber besitzt die Frau kein Recht zu widersprechen oder zu widerrufen, es bleibt nur nach Maassgabe der Grundsätze über Rückerstattung des Vermögens bei Auflösung der Ehe ein Entschädigungsanspruch gegen das Gut des Mannes für sie und ihre Erben und darauf sind dieselben auch beschränkt, wenn der Mann Vermögensgegenstände zur Schuldzahlung im eigenen Interesse gebraucht hat.

Durch diese dem Manne zugewiesenen Functionen ist die Stellung der Frau ihrem Vermögen gegenüber bestimmt. Es steht ihr der Anspruch zu auf Rückempfang des ganzen Vermögens nebst dem Ertrage, den der Mitgift ausgenommen, soweit dasselbe nicht während der Ehe in ihren Nutzen verwendet ist, aber vor Auflösung der Verbindung hat sie keine selbständige Herrschaft weder über die Substanz des Gutes noch über die Früchte. Veräusserte sie Eigenthumsgegenstände des Mannes, so konnte neben der Rückforderung der Sache die Angelegenheit criminell verfolgt werden²³⁾, jede Disposition über eigenes Gut war durch den Ehemann widerruflich und den anderen Contrahenten trat eine Busse; nur die Verfügung über ein sehr geringes Quantum ist ihr in Rücksicht auf ihren natürlichen Wirkungskreis zugestanden²⁴⁾. Aber wie diese weibliche Handlungsunfähigkeit über-

21) Grág. Kaup. B. 9, 411.

22) Grág. Fest. þ. 50, 370: Der Mann soll die Kleinodien der Frau nicht entäussern (enda skal hann eigi leigia þat fe, er hon a i gripum). Die scheinbar entgegenstehenden Quellenaussprüche erkennen nur den Entschädigungsanspruch der Frau an, vergl. Jons Bog. Om Gift. 3, S. 94 und Rette-Boder 7, S. 365.

23) Grág. Fest. þ. 21, 334 (152, 45): Wenn eine Frau Güter des Mannes veräussert, so kann er das Ganze zurückfordern und kann den Empfänger wegen Diebstahl verfolgen (ef kona scytr fe boanda sins abrot oc a hann heimting til þess allz enda a hann orþi at raða við hinn er við tekr); Finsen a. a. O. Jahrgang 1849, S. 257.

24) Grág. Fest. þ. 21, 333 (152, 44): Die Frau soll über nicht mehr als

haupt keine absolute ist, sondern auf einem Zurücktreten vor der Herrschaft eines anderen Willens beruht, so kann der Mann die Frau zur Abschliessung von Rechtsgeschäften ermächtigen, was sie in dieser Beziehung im Auftrage des Mannes vornimmt, ist vollkommen gültig und unanfechtbar²⁵⁾, dass sie aber bei der Abwesenheit desselben die Herrschaft über das eigene oder verbundene Vermögen erlange, wird in den Quellen nirgends anerkannt. Wenn jedoch der Wille des Mannes nicht entgegensteht, kann sie innerhalb der Grenzen weiblicher Handlungsfähigkeit gültig disponiren und danach sind auch die von ihr mit dem Ehemanne selbst abgeschlossenen Verträge zu beurtheilen. Aus der wesentlich gleichen Auffassung der ehelichen Verhältnisse folgen für das norwegische Recht neben demselben güterrechtlichen Systeme die nämlichen Wirkungen für die vermögensrechtliche Vertretung durch den Ehemann. Dieselbe umfasst ebenfalls eine in erkannter Weise normirte volle Verwaltungsbefugniß, ein nicht weniger unbedingtes Dispositionsrecht, dem gegenüber die Frau durch die hervorgehobenen Anordnungen geschützt wird, und endlich die eigene Handlungsunfähigkeit des Weibes neben der ihr zustehenden Befugniß im Auftrage des Mannes rechtlich uneingeschränkt zu contrahiren²⁶⁾.

eine halbe Unze jährlich verfügen (kona a at raða fyrir halfs-eyris kaupir efr minna, VI alna eyris a XII manafum), Geschäfte, welche sie darüber hinaus abschliesst, kann der Mann annulliren — wenn er sie aber beauftragt zur Schuldentilgung oder sonstigen Ausgaben, so bleiben diese Geschäfte gültig, ebenso der Kauf, den sie mit Willen des Mannes abgeschlossen hat. Auch bleibt das bestehen, was sie in Abwesenheit des Mannes für die Bedürfnisse des Haushalts contrahirt hat; Járns. Kaup. B. 18, 125; Jóns Bog. Kiob. B. 24, S. 294.

25) Grág. Fest. þ. 21, 334 (152, 45).

26) Gulap. L. 52, S. 28: Der Mann soll das Vermögen der Frau nicht ohne ihren Willen aus dem Lande bringen, aber vorstehen soll er demselben zu beider Nutzen (fe kono sinnar skal maðr eigi af lande fora nema hon villi. Rada skal hann fe þeirra ollo til þarva þeim); daselbst 56, S. 29: Eines Bauern Frau mag verfügen über eine Unze, überschreitet sie den Betrag, so mag der Mann das Geschäft widerrufen, wenn er anwesend ist, innerhalb eines Monates, sonst in einem Monat nach der Rückkehr (en boanda kona eyris kaupir — en ef meira kaup kaupir, þa ma riuva a fyrsta manaðe); Frostap. L. XI, 6, S. 231: Wenn er ihr Gut ungeschätzt übernommen hat, so schwöre er selbst, wie gross ihr Vermögen war. Und wenn er länger lebt, so bezahle er so viel an die Erben und schwöre, dass er nicht mehr empfangen (en ef hann tók úvirðan

Die so beschaffene vermögensrechtliche Bevormundung des Mannes und seine Herrschaft über das Frauengut behauptet auch der bestehenden Gütergemeinschaft gegenüber uneingeschränkte Geltung. Denn diese Vereinigung an sich schliesst schon die genannten Wirkungen nothwendig ein. Nach geschlossener *Communicio* besteht das Frauengut weder als eine rechtlich noch factisch selbständige und getrennte Masse, der Anspruch der Frau beschränkt sich, wenn auch während der Ehe keine ideellen Theile bestehen, auf eine Quotenberechtigung an der bei der Ehetrennung vorhandenen Masse. Das Ganze ist deshalb als solches und gleichmässig der Verwaltung und Disposition des Ehemannes unterworfen und schon deshalb kann die Frau keine Veräusserung durch jenen als ihren Theil betreffend anfechten, und auch ein Entschädigungsanspruch ihrerseits ist im Allgemeinen nicht zu begründen. Sogar ist das erwähnte Eingreifen zum Schutze ihrer Vermögensrechte dem Gemeingute gegenüber ihr nicht gestattet, nur könnte ihr etwa neben der in der Gemeinsamkeit des Gewinnes und Verlustes liegenden Garantie aus der Verschleuderung durch den Mann eine Klage auf Beschränkung seiner Dispositionsbefugniss erwachsen. Darum besitzt die Frau auch kein Einspruchsrecht gegen die Verwendung des Gutes zur Schuldzahlung und haftet die ganze Masse für derartige von dem Manne während der Ehe übernommene Verpflichtungen, jedoch ohne dass die Frau persönlich in Anspruch genommen werden kann. Für das bei den verschiedenen Formen der partiellen Gütergemeinschaft bestehende Sondergut kommen die erkannten bei getrenntem Vermögen herrschenden Grundsätze zur Anwendung²⁷⁾.

Die so gestaltete vermögensrechtliche Vormundschaft des Ehemannes schliesst nothwendig und selbstverständlich die Aufgabe desselben ein, auch vor Gericht das gesammte Gut selbst-

eyri, þá sver hon siolf til fiár sins); daselbst XI, 5, S. 230; XI, 7, 8, S. 231; XI, 22, S. 234; Nyere Lands L. V, 3, S. 76; VIII, 21, S. 162.

27) Als nothwendige Folgen der Gütergemeinschaft werden diese Grundsätze in den Quellen nicht einzeln besonders hervorgehoben, sondern mehr gelegentlich anerkannt, so Grág. Omag. b. 35, 302: Von der Frau kann die Schuldzahlung nicht gefordert werden, wenn sie dieselben nicht selbst contrahirt hat, aber dem Manne ist die ganze Masse zur Schuldzahlung unterworfen (eigi sciptir sculdom til handa kono sva at aprir menn eigi víþ hana heimting nena hon hafi ein víþ sic sculdir att, en heimilt verþr hanom alt fe þeirra til sculda gildis.

ständig und ohne jeden Auftrag zu vertreten, zu dem Zwecke die einzelnen unbestimmbaren Handlungen nach Beschaffenheit des Falles und der Verhältnisse vorzunehmen und so die durch die Interessen der Ehe und der Frau vorgeschriebenen materiellen Zwecke mit der erkannten Verantwortlichkeit zu effectuiren²⁸⁾.

b. Die Bevormundung in den persönlichen Rechten.

Auf der Grundlage der schon oben begründeten Vertretungsbedürftigkeit der Weiber überhaupt ist es eine weitere natürliche Folge der durch die Ehe herbeigeführten Lebensgemeinschaft, dass der Ehemann auch in den vom Vermögen getrennt entstehenden Rechtsverhältnissen die volle Vertretung und Fürsorge übernimmt²⁹⁾ und die eigenen Blutsfreunde in zurückgedrängter Stellung nur mittelbar und bedingt daran theilnehmen. Hierhin gehört zunächst die Verfolgung der gegen das Weib verübten Verbrechen, für welche die gewöhnliche strafrechtliche Beurtheilung sich als geltend bereits ergab. War die Frau durch eine widerrechtliche Handlung getödtet, so rief die Bluts Gemeinschaft die eigene Sippe der Frau zur Rache auf, die Vertheilung des Wergeldes geschieht nach den gewöhnlichen Grundsätzen, aber der Ehemann tritt hier als zur Sachführung legitimirt hinzu, und zwar als erster Theilnehmer, aber nach der Graugans nur unter der Voraussetzung, dass gemeinschaftliche erbfähige Kinder vorhanden sind³⁰⁾. Hinsichtlich der blossen körperlichen Verletzungen tritt aber an die Stelle dieser Verwandtenberechtigung der selbständige Anspruch der Verletzten und die eigene Handlungsun-

28) Grág. Fest. p. 50, 370: Alle Klagen, welche vorher der Frau selbst zustanden, gehen rechtlich auf den Ehemann über, er braucht sie nicht durch einen Auftrag von der Frau zu empfangen, von selbst hat er die Klage aus dem Stuprum der Verwandten der Frau, und alle diese Klagen kann er einem Anderen zur Geltendmachung übertragen (buandi hennar verþr aðili mala þeirra allra er hon var aðr aðili at); Gulap. L. 291, S. 96.

29) Vergl. Note 28.

30) Grág. Vigs. 35, 68 (95, 170): Wenn eine Frau, die mit ihrem Manne erbfähige Kinder hat, getödtet wird, so steht diesem die Klage zu (ef kona manz verðr vegin su er hann a born með til arfs alen oc verðr boanden konnar vigsacar þeirrar aðile). Wenn sie erwachsene Söhne hat, so klagen diese mit und nehmen die Hälfte der Busse; sind diese nicht vorhanden, aber der Vater oder der Bruder von demselben Vater, so klagen diese und nehmen gleichen Theil mit dem Manne, fehlen auch diese, so steht dem Manne die Klage allein zu. Dasselbst 49, 89; 13, 18; vergl. Wilda a. a. O. S. 372—386.

fähigkeit dieser macht den Ehemann zum ausschliesslichen Sachwalter³¹⁾. Die hierher gehörigen einzelnen Thätigkeiten übt er nach eigenem Rechte aus, die Entscheidung über Friedlosigkeit und Sühne wie die Festsetzung der Busse ist innerhalb der gesetzlichen Grenzen seinem Willen und seiner Wahl überlassen, aber über den Begriff einer Vertretung geht seine Berechtigung nicht hinaus, der durch die Strafforderung erzielte materielle Gewinn fällt dem Vermögen der Frau, wenn solches überhaupt getrennt besteht, ausschliesslich zu³²⁾. Um einen eigenen Anspruch des Mannes zu begründen, muss das Vergehen unmittelbar gegen die ehelichen Rechte desselben gerichtet sein. Dieses ist im Allgemeinen und zunächst der Fall, wenn die Frau der Gemeinschaft mit ihm auf irgend welche Weise entzogen wird³³⁾, besonders aber, wenn durch die sittliche Entwürdigung der Frau die Ehe in ihrem Kerne verletzt ist. Der Fall der eigentlichen Nothzucht tritt auch hier nicht scharf hervor, unzweifelhaft cumulierte dieselbe die Strafforderung beider Ehegatten, und zwar ging dieser Anspruch auf die höchste Strafe, da schon die geringste Verletzung in dieser Beziehung mit Friedlosigkeit bedroht war³⁴⁾. Ausführlicher normiren die Gesetze den regelmässigen Fall des eigentlichen Ehebruches. Die Verfolgung dieses steht zwar mit der ehelichen Vormundschaft in keinem eigentlichen Zusammenhange, aber sie muss hervorgehoben werden, um sie von den anderen gegen oder durch die Frau verübten Widerrechtlichkeiten zu scheiden. Die geschilderte Kränkung der Familie durch den Verlust der Geschlechtsehre wird in diesem Falle überboten von der dem Ehemanne zugefügten Verletzung und Schmach; die erkannte Beschaffenheit der Familie und der Ehe übergeben dem Manne die treulose Gattin ursprünglich wohl zur unbedingt selbständigen und willkürlichen Bestrafung, welche Machtvollkommenheit die Gesetze später nur noch gegen die in flagranti Be-

31) Siehe Note 28.

32) Grág. Vigl. 35, 68 (95, 170); 66, 108 (94, 168); 70, 112; Fest. p. 20, 333: Von der Busse für das mit der Tochter begangene Stuprum erhält der Vater zwei Drittheile, die Mutter für sich ein Drittheil; Frostap. L. X, 37, S. 226; XI, 13, S. 232.

33) Vergl. Note 47.

34) Grág. Fest. p. 30, 343 (157, 51); 31, 344; 33, 346 f. (158, 53 ff.); Nyere Lands L. IV, 5, S. 52; Wilda a. a. O. S. 821 ff.

troffenen anerkennen³⁵⁾. Kommt demnach dieses augenblickliche Tödtungsrecht nicht zur Ausübung, so bleibt nur die reguläre criminelle Verfolgung übrig, welche zunächst dem Manne, subsidiär den übrigen Verwandten nach der Gradesnähe zusteht³⁶⁾. Mit diesem Klagerecht ist zugleich der Anspruch auf die zu erzielende Busse verbunden, so zwar, dass, wenn der Ehemann ausser Landes ist, die nächsten Blutsfreunde der Frau die Sache verfolgen, die Busse aber an den Ehemann oder dessen Erben fällt³⁷⁾. Dagegen geht diese Forderung durch eigene Verletzung der ehelichen Pflichten dem Ehemanne verloren, so wenn derselbe der Frau drei Jahre hindurch fern geblieben ist, oder wenn die Ehegatten drei Jahre getrennt waren und der Mann nicht wenigstens einmal jährlich zur Vereinigung aufgefordert hat³⁸⁾.

Von dem letzten Falle abgesehen vertritt also der Ehemann die Frau in der Realisirung der Rechte, welche ihr regelmässig selbständig aus den gegen sie verübten Vergehen erwachsen, und entsprechend besteht neben dieser Thätigkeit als zweite Seite dieser Bevormundung die Aufgabe, jene gegen die aus ihren eigenen Delicten entstehenden Ansprüche zu vertheidigen. Wie sie in erkannter Weise regelmässig der gewöhnlichen strafrechtlichen Beurtheilung und Verfolgung ausgesetzt ist, so bleibt auch in dieser ihrer Stellung die Folge des Verbrechens gegen ihre Person und ihr Vermögen gerichtet. Die Busse wird ihrem eigenen Vermögen entnommen, sofern sie solches selbständig besitzt, und der Mann ist nur verpflichtet, dieselbe aus dem Gemeingute zu erlegen, eine Verpflichtung seinerseits, sie mit seinen Mitteln zu lösen, kann nur als moralisch und factisch dadurch begründet erachtet werden, dass sonst die Execution unzweifel-

35) Tacitus a. a. O. c. 19; Grág. Vigsl. 31, 60; vergl. Note 34.

36) Grág. Fest. p. 25, 339 (156, 48); 36, 352 (156, 50); 16, 329; vergl. Note 34.

37) Grág. Fest. p. 36, 352 (156, 50): Wenn die Frau eines abwesenden Mannes geschändet wird, so sollen die nächsten anwesenden Erben die Klage anstellen, die Busse aber empfangen der Mann selbst, oder, wenn er dort stirbt, seine Erben (— en hann a at taka bötr, en ef hann andaz erlendis, oc a hans eringi bötr at taka).

38) Grág. Fest. p. 16, 329: Wenn der Mann in drei Jahren nicht das Lager der Frau gesucht hat, so haben ihre Freunde die Stuprumsklage, sie selbst mag ihr Gut verwalten (þa eigo fraendr farheimtingar hennar, oc sva rettafar hennar, enda a hon sialf fe sit at varþveita); daselbst 51, 371; 54, 377 f.

haft gegen sie selbst fortschritt³⁹⁾. Diese Grundsätze erschöpfen die Reihe der für diese Bevormundung in Betracht kommenden Rechtsnormen, da auch die zur Vertheidigung der Angeschuldigten nothwendigen oder geeigneten Handlungen, ebenso wie die eingreifende Mitwirkung der Frau selbst oder ihrer Blutsfreunde, den jedesmaligen Bedürfnissen, der Individualität des Falles und den zur Anwendung kommenden Rechtsregeln entsprechend sich als unbestimmbar verschieden ergeben müssen.

Das Wesen und die einzelnen Zwecke der Ehe sowie die Erfüllung der betrachteten Aufgabe des Mannes machen eine persönliche Nahestellung der Ehegatten nothwendig, in der die Frau in einer bestimmten Weise der Auctorität des Mannes unterworfen ist. Die ursprüngliche Selbständigkeit der Familie und ihr lockerer Zusammenhang mit dem Staatsganzen gab, wie schon erkannt, der hausherrlichen Gewalt eine Ausdehnung, welche vorwiegend als eine Unabhängigkeit von dem Gesamtwillen, als ein gesetzloser Zustand erscheint. Deshalb sind auch die Erzählungen der Sagen, dass der Mann über die Person des Weibes ganz beliebig verfügt, sie verkauft, verschenkt oder sonst wie übertragen habe, mehr Zeugnisse von einer in diesem engeren Kreise noch uneingeschränkt herrschenden Gewalt als charakteristische Schilderungen eines eigentlichen Rechtszustandes⁴⁰⁾. Wie die Lage der unverheiratheten Weiber, so bestimmt sich auch die Stellung der Ehefrauen in der Sitte als Product der oben geschilderten Verhältnisse und nationalen Charakterzüge. Denn neben jener natürlichen Unterwerfung kommt die volle Berechtigung und eine ausgedehnte Selbständigkeit der Ehefrau in den mannigfachsten Zügen zur Erscheinung, auch sie macht ihren Einfluss und ihre

39) Grág. Fest. þ. 23, 335 f. (154, 46): Wenn bei getrennten Gütern von einem der Gatten eine Busse gefordert wird, so werde dieselbe aus seinem Gute entrichtet, bei bestehender Gemeinschaft nimmt der Andere das Entrichtete voraus (ef giöld coma ahendr öpro þeirra, oc a þat meþ sino fe at böta sinn misverka er gört hefir, en ef þau leggja fe sitt saman, þa a þat þeirra, er giöldin hafa eigi ahendr comit eþa horiz at hafa jafnmarga aura at afuami leigolausa); Frostap. L. X, 38, S. 226.

40) Beispiele der Art giebt Engelstoft a. a. O. S. 185—262; Weinholt, Deutsche Frauen S. 282 f.; Finsen a. a. O. Jahrgang 1849, S. 264, N. 2 leitet irrig diese Erscheinungen in ihrem Gegensatze zu den sonst herrschenden Grundsätzen davon ab, dass der Mann durch den sogenannten Kauf sich ein Dispositionsrecht über die Person der Frau erworben habe; so auch Grimm a. a. O. S. 450.

Ansprüche nicht selten in dem ausgedehntesten Umfange und stets soweit geltend, als ihr in der eigenen Persönlichkeit, der Individualität des Mannes und besonders in dem Beistande der Blutsfreunde die Mittel dazu geboten sind ⁴¹⁾. Die gegenseitigen Beziehungen sind demnach nicht durchgreifend nach einer festen Norm gestaltet, sondern schwanken in dem weiten Umfange der sich concret gestaltenden Verhältnisse, und von diesem Gesichtspunkte aus ist es auch zu erklären, dass die Möglichkeit der Ehescheidung in dem weitesten Umfange besteht, indem diese nach gegenseitiger Uebereinstimmung oder durch die auf einer Seite vorhandene Macht, dem eigenen Willen Geltung zu verschaffen, unbegrenzt effectuirt wird ⁴²⁾. Unter dem bestimmten Einflusse dieser Momente bringt auch das positive Recht neben der Unterordnung der Frau eine ausgedehnte Selbständigkeit und Berechtigung derselben zur Erscheinung. Das allgemeinste Mittel, sich gegen Uebergriffe seitens des Mannes zu schützen, ist hier ebenfalls die ausgedehnte Befugniss der Scheidung, welche wegen jedes Missbrauches der eheherrlichen Gewalt ihr zugestanden wird ⁴³⁾. Aber wie bei der Normirung der vermögensrechtlichen Beziehungen, so haben auch bei der Erfassung und Feststellung des ganzen ehelichen Verhältnisses auf Island die individuellen Lebenszustände, es haben besonders augenscheinlich die materielle Noth und die dadurch dem Vermögen zugewendete Rücksicht besondere und eigenthümliche Folgen gehabt. Wie eine Ehe mit Kindern überhaupt unter vermögenslosen Eheleuten nicht bestehen soll, so kann der reichere Ehegatte dem belasteten armen gegenüber Trennung verlangen, es können selbst die zur Alimentation verpflichteten Blutsfreunde die Auflösung der Gemeinschaft fordern, wenn die Ehegatten die Kinder nicht ernähren können ⁴⁴⁾, und die sonst aus ähnlichen Gründen zuge-

41) Derartige Schilderungen der Sagen stehen ebenfalls an den in Note 40 citirten Orten.

42) Ueber die Erscheinungen der Sitte vergl. die Sagenschilderungen in Note 40; über die entsprechenden Rechtsgrundsätze Finßen a. a. O. Jahrgang 1849, S. 268—277.

43) Fest. p. 14, 325 (150, 42 f.): Ehescheidungen sollen ausser mit Erlaubniss des Bischofs nicht vorgenommen werden, ausser wegen zu grosser dem einen Gatten obliegenden Alimentationspflicht oder wenn der eine dem anderen eine Verletzung zufügt, die zu den grossen Wunden gehört.

44) Grág. Fest. p. 14, 327 (150, 42 f.): Die Ehescheidung wegen Vermögensmangel, um die Alimentationspflichten zu erfüllen, soll gelten, mag sie auf

lassene Trennung wird erst später und durch den Einfluss der christlichen Kirche dahin beschränkt, dass dem Bischof die jedesmalige Entscheidung über die Statthaftigkeit wenigstens der *separatio quoad thorum et mensam* zugestanden wird⁴⁵). Als allgemein begründet besteht daneben der Anspruch auf Trennung wegen Vernachlässigung seitens des Ehemannes, oder wegen seines Vorsatzes, die Frau aus dem Lande zu führen, in welchen Fällen sie mittelst der ihr allgemein zustehenden Befugnis ihre Angelegenheit nach freier Wahl an einen Dritten regelmässig an einen ihrer Blutsfreunde zur Verfolgung übertragen kann⁴⁶).

Auf diese Weise ist jede eigentliche Strafgewalt, von dem Falle des Ehebruchs abgesehen, in den Händen des Ehemannes negirt und auch sein Züchtigungsrecht auf ein geringes Maass beschränkt. Es bleibt daneben gesetzlich nur ein allgemeines Auctoritätsverhältniss bestehen. Dieses findet seinen allgemeinsten Ausdruck darin, dass der Mann das Zusammenleben in seiner äusseren Gestalt bestimmt, die Frau muss seinem Domicile folgen und wenn sie dasselbe verlässt, so kann er sie mit einer Klage verfolgen, die zugleich Jeden, der jene beherbergt, mit Landesverweisung bedroht⁴⁷). Auch in dieser Beziehung treten durch

Antrieb der Eheleute selbst oder dessen geschehen, auf welchen die Alimentspflicht zunächst fällt (*hvart sem þau rápa því sialf, eþr sa maþr er omagar þeirra horfa til handa*); vergl. die unmittelbar vorhergehende Stelle, auch daselbst 12, 323 und *Omag. b. 3, 236 ff.* Aufgehoben ist dieser Ehescheidungsgrund durch ein noch in die Graugans aufgenommenes Gesetz *Fest. þ. 53, 376*: Das ist vorgeschrieben, dass keine Ehe wegen Armuth gelöst werden soll, weder auf Veranlassung der Eheleute selbst noch der Blutsfreunde (*þat er maelt, at hvergi scal hionascilnaþr vera fyrir fatökis sakar, hvarþki sa er þau rápa sialf ne fraendr þeirra*).

45) *Grág. Fest. þ. 54, 377*: Wenn die Eheleute nicht verträglich leben können, kann der Bischof, wenn er es für geeignet hält, der Frau die Erlaubnis geben, die Güter von ihrem Manne herauszufordern (*þa er byscopi rett at lofa kononni fjarheimtingar sínar allar undan boanda sinom*); vergl. auch die vorstehenden *Noten und Finsen a. a. O. Jahrgang 1849, S. 271 f.*

46) *Grág. Fest. þ. 18, 331; 19, 331 f. (151, 44)*: Wenn der Mann die Frau gegen ihren Willen aus dem Lande führen will, so spreche sie die Scheidung aus, wenn sie will (*ef maþr vill ferja kono sína nauþga af landi a brot heþan, þa a hon at segja scilit við meþ þeim ef hon vill*); vergl. die näheren Ausführungen bei *Finsen a. a. O. Jahrgang 1849, S. 272 ff.*

47) *Grág. Fest. þ. 36, 353*: Wenn die Frau den Mann verlässt, so kann er sie zurückfordern, und wenn dieses geschehen, so trifft den, der sie beherbergt,

Zweckmässigkeits- und Billigkeits-Rücksichten hervorgerufene künstlich gestaltete Verhältnisse ein, wenn einer der Ehegatten oder beide sich in einem Dienstverhältniss befinden⁴⁸⁾. Als allgemeine und natürliche Folge der Ehe erscheint nur noch die dem Ehemanne zunächst obliegende Pflicht der allgemeinen Fürsorge und der Alimentation, welche letztere aber gegenseitig ist und nur in einigen besonderen Fällen auf die natürlichen Blutsfreunde übergeht⁴⁹⁾.

Schwedisches und dänisches Recht.

Da wie gesagt die aus dem eigentlichen Wesen und der natürlichen Beschaffenheit der Ehe sowie aus der national germanischen Erfassung derselben fließenden Folgen und Wirkungen für die einzelnen Volksstämme als im Allgemeinen gleich gestaltet zu erwarten sind, so wird auch der hier vorliegende Quellenkreis die eheliche Vormundschaft nicht in wesentlich abweichender Gestaltung hervortreten lassen. Daneben wirken aber doch die Individualität des Staats- und Rechtslebens und die mit der Ehe und Vormundschaft in Verbindung stehenden Institutionen mannigfach in besonderer Weise auf diese ein. Die auf dem vorstehend betrachteten Boden herrschenden singulären Momente und Einflüsse sind hier zurückgetreten, andere bestehen mannigfach an deren Stelle und unter dem Zusammenwirken der allgemein herrschenden Verhältnisse und der innerhalb der einzelnen Stammesrechte bestehenden besonderen Zustände wird unser Institut auch für

die Verbannung (ef kona firriz bönda sinn, þa a hann kost at biöpa henni heim —); daselbst 14, 326 f.

48) Dann wird der Aufenthalt und das Zusammenleben der Gatten der Beschaffenheit des Dienstvertrages entsprechend nach Zweckmässigkeitsrücksichten bestimmt; vergl. über das Einzelne Finsen a. a. O. Jahrgang 1849, S. 262 und 265 ff.

49) Omag. b. 29, 287: Der eine Ehegatte muss den anderen aus seinen Mitteln ernähren (skylt er hvart hiona at föra annat fram a fe sino). Sind nicht mehr für ein Jahr Mittel vorhanden zur Leistung der obliegenden Alimentationspflichten überhaupt, so gehe der dürftige Ehegatte zu seinen Blutsfreunden.

Schweden und Dänemark auf der erkannten Basis mit demselben Gesamtcharakter begründet, in seinen einzelnen Seiten aber individuell gestaltet erscheinen.

a. Die Bevormundung in den Vermögensrechten.

Begreift diese auch hier ausschliesslich die durch die Ehe selbst und unmittelbar dem Manne übertragenen Functionen zur Verwirklichung der Vermögensrechte, so ist auch hinsichtlich des ehelichen Güterrechts nur allgemein hervorzuheben, dass in diesem Quellenkreise die Gütergemeinschaft eine weitere Ausdehnung gewonnen hat. Die schwedischen und dänischen Rechte betrachten sie nämlich als Regel, denn sie erscheint gesetzlich durch die Ehe selbst begründet, wenn nicht der ausgesprochene abweichende Wille der Ehegatten sie ausdrücklich ausschliesst¹⁾. Neben diesem allgemeinen Resultate bilden die modificirend eingreifenden Rechte der nächsten Erben, die möglichen mannigfachen Vereinbarungen der Eheleute selbst und die verschiedene Stellung der Kinder zu der Gemeinschaft ein weites Feld der Erörterung²⁾, welches aber dem Gegenstande gegenwärtiger Betrachtung ebenso fern liegt als die Fragen nach dem eigentlichen Wesen und den Folgen dieser Vermögensvereinigung. Die von dem zwischen den Ehegatten besonders bestehenden Güterrecht unabhängige Herrschaft des Mannes über das Vermögen, die eheliche Vormundschaft in vermögensrechtlicher Hinsicht, stellt sich dar in der Gesamtheit der Functionen, welche ihm in Betreff des ganzen Vermögens, also sowohl in Bezug auf das Gemeingut wie auf das getrennte Gut zustehen. Die Verwaltung über das gesammte Vermögen durch den Ehemann wird auch hier als unbedingte und nothwendige Consequenz seiner durch die Ehe begründeten Stellung angesehen³⁾ und in dem regelmässigen Falle der Gütergemeinschaft schliesst sich hier leicht ein unbegrenztes

1) Westgoth. L. I, Ærfp. B. 18, S. 30; II, Ærfp. B. 26, S. 140; Gipt. B. 16, S. 148; Oestgoth. L. Gipt. B. 7, S. 99; Uplands L. Ærfp. 3, S. 107; Westmanna L. Ærfp. 10, S. 127; Helsing L. Ærfp. 3, S. 30; Dal. L. Ærfp. 5; Erik's saell. L. I, 1, S. 3; Jydske L. I, 6, S. 16 f.

2) Ueber diese einzelnen Fragen vergl. Nordström a. a. O. II, S. 49—59; Stiernhöök a. a. O. S. 151 ff.; v. Stemann a. a. O. S. 5 ff.; Kolderup-Rosenvinge a. a. O. I, S. 157 ff.

3) Oestgoth. L. Gipt. B. 7, S. 99; 8, S. 103 ff.

Dispositionsrecht desselben an, die Frau hat bei der Trennung der Gemeinschaft nur den Anspruch auf eine Quote, sie muss alle Veräußerungshandlungen des Mannes anerkennen, auch die getilgten und contrahirten Schulden, für welche die ganze Masse, also auch ihr Autheil, vollständig haftet⁴⁾. Die unbedingte Anerkennung dieses Herrschaftsrechtes des Mannes, welche die Quellen aussprechen⁵⁾, bezieht sich zugleich auch auf das Sondergut sowie auf den Fall, wenn durch einen besonderen Vertrag die Trennung des beiderseitigen Vermögens stipulirt ist. Denn, wenn die Frau auch bei der Trennung die Rückforderung ihrer noch vorhandenen Eigenthumsrechte nebst dem Ertrage des Gutes und einen Entschädigungsanspruch bis zu dem Betrage ihres Eingebrauchten nach Abzug des in ihrem Nutzen Verwendeten besitzt, so steht ihr doch gegen die Veräußerungen des Mannes keine andere Befugniss zu, als etwa den erwiesenen Verschleuderungen desselben klagend entgegenzutreten. Die Rechte der Erben hinsichtlich des Grundvermögens können freilich durch solche Handlungen nicht beeinträchtigt werden. Auch kann die Frau für die vom Manne einseitig contrahirten Schulden persönlich nicht in Anspruch genommen werden, soweit dieselben aber aus ihrem Gute bezahlt sind, muss sie die Giltigkeit der Tilgung anerkennen und hat nur eine Ersatzklage, soweit die Verpflichtung nicht in ihrem eigenen Interesse eingegangen war⁶⁾. Durch diese Herrschaft des Mannes ist die selbständige Willensbestimmung der Frau hinsichtlich des Vermögens von selbst ausgeschlossen, nur über ein sehr geringes Quantum ist ihr in Rück-

4) Vergl. die folgenden Noten und v. Stemann a. a. O. S. 56 f.

5) Andr. Sun. p. 97: *Nulla prole suscitata vel superstite alienare non debet predium uxoris maritus, si tamen alienaverit, stabit alienatio per uxorem, cui non convenit de viro suo conqueri nullatenus infirmenda*; Skansk. L. I, 7, S. 6. Hiermit übereinstimmend will auch das für den Ehemann ausgesprochene Verbot, Grundeigenthum der Frau, ohne gleich gutes Land dagegen zu setzen, im Falle unbeerbter Ehe zu verkaufen (Erik's saell. L. I, 27, S. 14; III, 9, S. 87; Jydske L. I, 35, S. 55 ff.), nur die Rechte der nächsten Erben anerkennen und schützen; vergl. v. Stemann a. a. O. S. 66; ebenso erklärt sich die Beschränkung, welche ganz in derselben Weise die schwedischen Rechte für den Ehemann aufstellen; so Oestgoth. L. Gipt. B. 14, S. 103: Haben die Eheleute keine Kinder, so soll der Mann das Grundvermögen der Frau nicht verkaufen ohne den Willen der rechten Erben.

6) Vergl. Note 5 und v. Stemann a. a. O. S. 21; Nordström a. a. O. S. 49 ff.

sicht auf ihren natürlichen Wirkungskreis zu verfügen gestattet⁷⁾, der besondere Auftrag des Mannes hebt diese nur relative Handlungsunfähigkeit auf und verschafft ihren Dispositionen volle Giltigkeit. Deshalb kann sie auch, so weit sie als Weib überhaupt handlungsfähig ist, mit dem Manne Verträge eingehen. Ausgeschlossen bleibt sie aber von jeder selbständigen Wahrnehmung und Vertretung ihrer Vermögensinteressen vor Gericht, die dem Ehemanne als zunächst berufenem Sachwalter obliegen⁸⁾.

In allgemeiner Uebereinstimmung mit den zuerst betrachteten verwandten Quellen erscheint demnach auch hier die vermögensrechtliche Bevormundung in ihrem Inhalte bestimmt als die natürliche Folge der Ehe, und diese generellen und durchgreifenden Wirkungen erledigen kurz alle hier aufzuwerfenden Fragen dadurch, dass sie alle Functionen des Mannes zu dem erkannten einheitlichen Herrschaftsverhältniss vereinigen. Eine Folge aber der im schwedisch-dänischen Rechte abweichend gestalteten Geschlechtstutel ist die hier hervortretende Erscheinung, dass die Frau in der Wahrnehmung und Vertheidigung ihrer Rechte gegen den Ehemann weniger selbständig ist. Ihr früherer natürlicher Vormund bleibt ihr während der Ehe fürsorgend zur Seite, subsidiär ist er in seiner früheren Stellung und seinem Berufe verblieben und es stehen ihm als solchem unzweifelhaft jene Functionen selbständig zu. Diesem Verhältnisse und dem den verschiedenen Stammesrechten beigelegten Gesamtcharakter entsprechend bieten sich ihr nicht die gesammten Blutsfreunde als natürliche Vertreter dar, aus denen sie selbst nach Umständen und Gelegenheit den geeignetsten wählt, aber das Blutsband hat jener neuen Verbindung gegenüber die Kraft und Wirkung behalten, dass die natürliche Vertretung in angegebener Weise bestehen geblieben ist.

7) Uplands L. Kiöpm. B. 4, S. 206: Die Frau mag für vier Pfennige veräussern; Manh. B. 47, S. 173; Süderm. L. Kiöbm. B. 4, S. 127 f.; Westmanna L. Köpm. B. 5, S. 188; Jydske L. III, 44, S. 253; II, 65, S. 149; Skansk. L. 7, 15, S. 48; Andr. Sun. p. 168: Jus permittit uxorem alienare rem valentem V denarios et nichil amplius ignorante marito.

8) Oestgoth. L. Vaþ. m. 36, S. 91: Nachdem die Frau vor der Kirche eingesegnet und getraut ist, soll der Ehemann für sie klagen und schwören (nu siþan vight aer firi kirkiu durum ok gift þa scal haenna husbonde baþe sökia ok suara firi hana); Uplands L. þingm. B. 11, S. 273. Die dänischen Quellen erkennen dieselbe natürliche Wirkung der Ehe als stillschweigende Voraussetzung in vielen der angeführten Bestimmungen an.

b. Die Bevormundung in den persönlichen Rechten.

Auch die hierher gehörigen Functionen müssen durch das Wesen der ehelichen Verbindung dem Ehemanne zunächst und allgemein übertragen werden. Diese seine Aufgabe und zugleich das nach derselben Seite hin Fortwirkende des bleibenden Zusammenhanges mit der eigenen Verwandtschaft tritt zunächst in dem nur uneigentlichen Falle der Vormundschaft hervor, wenn durch die strafrechtliche Verfolgung die persönliche Berechtigung der Getödteten zur Anerkennung gebracht werden soll. Denn dann erscheint der Ehemann als der zunächst berechtigte Kläger, aber, wie der ganzen Familie ursprünglich die Rache übertragen war, so haben neben ihm auch die Blutsfreunde der Frau einen Antheil am Wergelde, in ähnlicher Weise wie auf Island und in Norwegen, nur dass die schwedisch-dänischen Quellen zu wiederholter Bestätigung des ihnen beigelegten allgemeinen Charakters im Ganzen eine verringerte Betheiligung der Verwandten, eine Abschwächung des Familienverbandes auch in dieser Beziehung erkennen lassen⁹⁾. Bei allen anderen Verletzungen tritt dagegen sowohl die Theilnahme Mehrerer als auch die eigene Berechtigung jenes zurück, denn aus jenen entstehen nur der Verletzten selbst Ansprüche, welche der Ehemann selbständig und im eigenen Namen aber für die Frau allein geltend macht¹⁰⁾. Die so begründete Strafforderung wird durch die gewöhnlichen Rechtsregeln bestimmt und selten durch Rücksicht auf die weibliche Individualität modificirt¹¹⁾, die Strafe aber selbst erscheint im Gegensatze zu den oben betrachteten Quellen dem vorwiegenden Compositionensystem entsprechend häufiger und im dänischen Recht regelmässig in der ausschliesslichen Gestalt der Busse¹²⁾. Folgt demnach diese Bevormundung einfach den Regeln der gewöhnlichen Vertretung, so werden doch besondere Grundsätze geltend hinsichtlich aller der widerrechtlichen Handlungen, welche zugleich in die Rechtssphäre

9) Das Nähere bei Wilda a. a. O. S. 378 ff.

10) Oestgoth. L. Drap. B. 9, S. 55; Erik's saell. L. II, 20, S. 34; III, 38, S. 110 ff.

11) Vergl. Note 8; die nordischen Rechte kennen im Gegensatze zu den später zu betrachtenden verwandten meist keinen Unterschied in dieser Beziehung; vergl. Wilda a. a. O. S. 571 ff.

12) Vergl. Wilda a. a. O. bes. 748 ff.

des Ehemannes verletzend eingreifen. Ausser den sich hier von selbst ergebenden Angriffen gegen das äussere Bestehen des ehelichen Verhältnisses gehören hierhin die Fälle, welche eine Verletzung der Ehe selbst ihrem inneren Wesen nach involviren. Die der Frau in dieser Beziehung angethane Gewalt würde eine Cumulation von zwei Verbrechen und hiermit auch eine zweifache Busse an die Frau sowohl als an den Ehemann begründen¹³⁾, regelmässig wird aber dabei an einen Ehebruch mit einwilligender Theilnahme der Frau gedacht. Die augenblickliche Tödtung der auf der That Betroffenen ist als Rachebefugniss auch nach diesen Quellen dem Ehemann unbedingt zugestanden, nur muss er für den gehörigen Beweis sorgen, aber die Verwandten stehen auch in dieser Beziehung wiederum entfernter als im isländisch-norwegischen Rechte, denn die hier vorliegenden Quellen dehnen das Tödtungsrecht nicht in dem früher erkannten Maasse auf die Mitglieder der Sippe des Weibes aus¹⁴⁾. Neben jener Befugniss besteht ein mannigfach gestaltetes Strafrecht des Mannes, welches in seinen einzelnen gegen das Vermögen wie gegen die Person der Frau gerichteten Folgen hier nicht näher zu betrachten ist¹⁵⁾. Macht er gegen den Ehebrecher nicht die augenblicklich gestattete Rache geltend oder liegt ein Betreffen überhaupt nicht vor, so ist der Inhalt seiner Strafforderung den Erscheinungen der oben betrachteten Stammesrechte gegenüber gemäss der veränderten Beschaffenheit des Straf-

13) Erik's saell. L. II, 20, S. 34; Jydske L. II, 18, S. 105; Wilda a. a. O. S. 829 ff.

14) Westgoth. L. I. Af mandr. 11, S. 15: Erschlägt der Ehemann einen Mann bei seiner Frau im Bette, so bringe er ihn zum Dinge blutig und gebunden und führe Zeugen auf — dann liege jener busslos (draepaer mapær man i siangu hos kono sinni — föri til þings lati sea blod ok baend givi döpum sak ok vittni —); Oestgoth. L. Epz. 26, S. 41; Uplands L. Ærff. 6, §. 2, S. 109; Södermanna L. Gipt. 4, §. 2, S. 58; Helsing L. Ærff. VI, S. 31; Erik's saell. L. II, 1, S. 27; Waldemar's saell. L. 51, S. 37; Jydske L. III, 37, S. 244; Andr. Sun. p. 190; Wilda a. a. O. S. 821 ff.

15) Besonders heben die Quellen die schimpfliche Verstossung mit Verlust ihres Gutes hervor; Westgoth. L. II. Gipt. 5, S. 145: Er soll sie an die Thürschwelle führen, ihr den Mantel abreissen und den Hintertheil des Rockes abschneiden und sie so aus der Thür und vom erblichen Hofe jagen; daselbst Gipt. B. 6, S. 146; Oestgoth. L. Epz. 26, S. 41; Erik's saell. L. II, S. 27; Waldemar's saell. L. 51, S. 37; Tacitus a. a. O. c. 19; Wilda a. a. O. S. 824 ff.

rechts in einen blossen Anspruch auf eine bestimmte Busse verwandelt, welche ausschliesslich ihm selbst zufällt ¹⁶⁾.

Die andere Seite der hier in Rede stehenden Bevormundung verfolgt die Aufgabe, die Frau gegen die aus ihren widerrechtlichen Handlungen entstehenden Ansprüche zu vertheidigen, dieselbe ist auf Abwehr der Strafe gerichtet, über deren Maass und Beschaffenheit die Quellen sehr verschiedenen Grundsätzen folgen. Denn, wie bereits erkannt, weichen die einzelnen schwedischen Provinzialrechte in dieser Beziehung sehr von einander ab, indem einige die volle Zurechnungsfähigkeit des Weibes statuiren, andere die Friedlosigkeit gegen die Frau nicht in Anwendung bringen wollen; nur in den dänischen Quellen ist der durchgreifenden Herrschaft des Bussystems gegenüber das gewöhnliche Maass der Sühne die unveränderte Folge auch der von Weibern verübten Vergehen ¹⁷⁾. Diese verschieden bestimmten Folgen der strafbaren Handlungen geben aber der Vertheidigung nur verschiedene Zwecke und Ziele, ohne sie in ihrem eigenen Wesen zu berühren, wesentlicher erscheinen die in den schwedischen Rechten ebenfalls schwankenden Normen hinsichtlich der mit der Vertretung verbundenen Haftungspflicht. Denn die vermögenslose Frau aus eigenen Mitteln von der Strafe zu lösen, ergab sich oben bald als unbedingte Pflicht des Tutors, bald war ihm diese Last nur bedingt auferlegt, anderswo endlich bestand eine derartige Vorschrift überhaupt nicht; das dänische Recht erkannte eine über den Begriff der Vertretung hinausgehende Folge dieser Bevormundung in keiner Weise an und richtete daher die Execution immer nur gegen die Frau selbst ¹⁸⁾. Jedoch kommen diese Grundsätze der Geschlechtstutel für die eheliche Vormundschaft nicht alle zur Anwendung. Der in den schwedischen Provinzialrechten ausgesprochene Grund jener Haftungspflicht, der Empfang der Verlobungsgabe, besteht hier selbstverständlich nicht und wird

16) Skansk. L. p. 64: Danach ist die Annahme von Busse zur Abwehr der Friedlosigkeit noch in das Belieben des Mannes gestellt, ebenso wie in Erik's saell. L. II, 2, S. 28; auf einen ähnlichen Zustand scheint hinzuweisen Oestgoth. L. Epz. 26, S. 41. Dagegen ist die Strafforderung auf eine Busse beschränkt in Oestgoth. L. Vaß. m. 30, S. 84; Uplands L. Ærfp. 6, S. 106 f.; Westm. L. Ærfp. 12, S. 130 f.; Gothlands L. 21, S. 54 f.

17) S. oben S. 112 ff.

18) S. oben S. 112 ff.

auch durch keinen anderen ersetzt. Der Mann kann deshalb in keinem Falle gezwungen werden, sein eigenes Gut für die Lösung der Frau anzubieten; bei der regelmässig bestehenden Gütergemeinschaft muss freilich das Gesamtgut diesem Zwecke dienen, über dieses hinaus kann aber die Execution nicht gegen das getrennte Vermögen des Mannes gerichtet werden, sondern sie geht ausschliesslich und je nach den verschiedenen Quellen mit verschiedenen Folgen gegen die Person des Weibes selbst¹⁹⁾.

Die so ihrem Wesen und Inhalte nach bestimmte Bevormundung in activer und passiver Beziehung ist zur Ausführung dem Ehemanne durchaus selbständig überlassen, welcher nach Maassgabe der obwaltenden Umstände die geeigneten Handlungen vornimmt, unter möglicher Betheiligung der Frau selbst innerhalb der oben gezeichneten Grenzen ihrer gerichtlichen Handlungsfähigkeit und ergänzt durch die subsidiäre Berufung der Familie der Frau, so wiederum, dass statt der sich selbst bestimmenden Theilnahme der Blutsfreunde überhaupt hier die gesetzliche Berufung des nächsten als rechten Vormund besteht²⁰⁾.

Hinsichtlich der sich hier anschliessenden Schutz und Herrschaft zugleich umfassenden Gewalt des Mannes über die Person der Ehefrau würden uns ältere Nachrichten auch auf dem Gebiete der zuletzt betrachteten Quellen bis in die Zeit zurückführen, als die unentwickelte Staatsgewalt in den engen Familienkreisen noch nicht zur durchgreifenden Herrschaft gelangt war, es würde auch hier in den mannigfachen und entgegengesetzten Erscheinungen des Lebens sich zeigen, dass in dieser Beziehung jedesmal die factische Macht und der Wille des die Frau umgebenden Personenkreises entschied, dass in der Gesinnung des Ehemannes und der fürsorgenden Theilnahme der

19) Oestgoth. L. Vap. m. 15, S. 75: Schlägt eine Frau einem Manne eine volle Wunde, so büsse sie drei Mark von ihrem Gut; vergl. die Ausführungen bei der Alterstutel; denn die für das Vermögen der Jungfrau geltenden Grundsätze gelten auch für das Gut der Ehefrau, soweit sie es separat besitzt.

20) Oestgoth. L. Vap. m. 10, S. 73: Schlägt der Ehemann die Frau wund, so verfolge ihr rechter Vormund die Sache, er nehme die Busse und lege sie zum Sondergute der Frau (þaet skal haenna gipta maþær ut sökia — þa bot skal gipta mannin in taka ok til omynd laeggia); Söderm. L. Manh. b. 28, S. 156 f.

Blutsfreunde ursprünglich die Bedingungen und Garantien lagen für ihre persönliche Geltung und Berechtigung²¹⁾. In den überlieferten Quellen des positiven Rechts ist aber die beschriebene Anerkennung der Persönlichkeit des Weibes und die Auffassung des ehelichen Verhältnisses zu der objectiven Geltung und zu den Consequenzen durchgedrungen, dass rechtlich die eheherrliche Gewalt auf die Grenzen eines durch die Ehe nothwendig gegebenen blossen Auctoritätsverhältnisses beschränkt ist. Denn selbst das in diesem enthaltene Züchtigungsrecht wird auf ein geringes Maass ausdrücklich begrenzt. Fügt der Mann seiner Frau durch Misshandlung eine Verletzung zu, so wird er strafbar, die dafür zu fordernde Busse klagt der eigentliche Vormund der Frau ein und legt sie zu dem Sondergute derselben, wegen der an jener verübten Tödtung wird er in gewöhnlicher Weise verantwortlich²²⁾. Innerhalb der so gezogenen Schranken übt der Mann die ihm durch das Wesen und die Zwecke der ehelichen Verbindung verliehene Herrschaft im Hause aus, vermöge welcher die Frau durch seine Anordnungen gebunden und in sofern bevormundet wird²³⁾. Ihren Gesamtausdruck findet diese aber in der vom Manne ausgehenden Anordnung der äusseren Lebensverhältnisse und in der Bestimmung des Domicils, woraus für die Frau die Pflicht entspringt, demselben zu folgen, so dass sie der Mann, wenn sie den Aufenthaltsort wechselt, zurückfordern kann²⁴⁾. Andererseits wird aber auch der Mann, wenn er die Frau böswillig verlässt, straffällig und auch hier sind es die eigenen Blutsfreunde der Frau, welche sie schützen und die gegen sie verwirkte Busse zum Nutzen der Verletzten fordern²⁵⁾.

* 21) Engelstoft a. a. O. S. 185—262; Weinhold, Deutsche Frauen S. 278 ff.

22) Uplands L. Manh. B. 13, S. 145; Söderm. L. Manh. B. 28, S. 156 f.; Helsing L. Manh. B. 22, S. 52; Nordström a. a. O. S. 43 u. 62; Jydske L. II, 82, S. 171.

23) Diese natürlichen Folgen der Ehe setzen die Quellen in den vielfach angeführten Bestimmungen mehr stillschweigend voraus, als dass sie dieselben getrennt für sich hervorheben.

24) Westgoth. L. II. Gipt. B. 17, S. 149; Adnot. III, 56, S. 263 f.; Oestgoth. L. Krist. B. 27, S. 23.

25) Uplands L. Ærfp. B. 6, S. 109; Helsing L. Ærfp. B. 6, S. 31; Westgoth. L. Adnot. IV, 18, §. 13, S. 310.

Ueber den Anfang der ehelichen Vormundschaft entscheiden die oben dargelegten Grundsätze für den Anfangspunkt der Ehe selbst, und das Ende derselben wird neben der Auflösung durch den Tod normirt nach den hier nicht weiter zu betrachtenden möglichen Fällen der Ehescheidung²⁶⁾.

26) Vergl. Nordström a. a. O. S. 34 ff.; Kolderup-Rosenvinge a. a. O. S. 161 ff.

3. Abweichende Grundsätze hinsichtlich der Vormundschaft über Wittwen.

Die Begründung der Geschlechtstutel in dem Verhältniss der weiblichen Individualität zu den concreten Formen des germanischen Lebens und Staates findet eine besonders hervorstechende Rechtfertigung in der eigens normirten Stellung der verwittweten Frauen. Die Momente, welche als die Handlungsunfähigkeit und demnach die Bevormundung der Weiber bestimmend und bedingend erkannt wurden, bestehen der Wittwe gegenüber in verringertem Umfange und abgeschwächter Bedeutung. Denn die Verbindung mit den Blutsfreunden ist durch die dazwischenliegende Ehe getheilt und gelockert, ihre Stellung innerhalb einer besonderen Privatrechtssphäre und der selbständige Besitz eines getrennten Vermögens begründet eine verringerte Abhängigkeit von der Familie, und die dadurch gebotene grössere Selbständigkeit und Freiheit wird zugleich befördert und nach anderen Seiten erweitert durch den Umstand, dass die durch die weibliche Individualität gebotene Beschränkung im Handeln ebenfalls für die Wittwe weniger ausgedehnt erscheint. Denn auch die regelmässig zutreffende Annahme eines gereiften Alters und einer reicheren Lebenserfahrung liegt den rechtlichen Normen über die Stellung und Handlungsfähigkeit der Wittwe vielfach maassgebend zu Grunde, was sich oft auch darin ausspricht, dass neben dem Wittwenstande zugleich ein höheres Lebensalter als Bedingung der erweiterten Handlungsfähigkeit hingestellt wird ¹⁾.

Unter dem Zusammenwirken dieser Umstände findet bei allen nordisch germanischen Volksstämmen für die Wittwe eine modificirte und verringerte Geschlechtstutel Anwendung. Zunächst

1) Entsprechende Schilderungen aus dem Leben bieten Engelstoft a. a. O. S. 262—272 und Weinhold, Deutsche Frauen S. 280 ff.

tritt in privatrechtlicher Beziehung eine vermehrte Berechtigung und Selbständigkeit derselben hervor. Bei der Trennung der Ehe durch den Tod des Mannes fällt ihr das hier nicht näher in seiner verschiedenen Beschaffenheit zu betrachtende Sondergut sowie der Antheil am Gemeingute zu selbständigem Eigenthum und eigenem Besitze zu²⁾. Das so oder auf andere Weise erlangte Vermögen soll die Wittve nach isländischem Recht nutzen und geniessen, auch wenn sie den für Weiber bestehenden Mündigkeitstermin noch nicht erreicht hat³⁾; das norwegische stellt in der Benutzungs- und Verwaltungsbefugniß die Mündigkeit der Frau der des Mannes völlig gleich⁴⁾ und darüber hinaus kann nicht wohl die Wittve noch besonders bevorzugt erscheinen. In den schwedischen und dänischen Quellen dagegen tritt die der Wittve an eigenem wie an fremdem Gute zustehende Verwaltungsbefugniß als eine von der sonstigen Unfähigkeit der Weiber scharf geschiedene ausschliessliche Selbständigkeit hervor, welche die Quellen speciell hinsichtlich der unmündigen Kinder als eine durch die Nähe der Beziehungen und durch die Billigkeit zu rechtfertigende Ausnahme hinstellen⁵⁾. Daneben scheint dieselbe auch in der freien Disposition nur durch die allgemein geltigen Rücksichten auf die nächsten Erben beschränkt zu sein, wenn nicht, wie in dem oben betrachteten Falle der Vormundschaft über die eigenen Kinder, die Betheiligung der männlichen Blutsfreunde diese Freiheit in bestimmter Weise modificirt⁶⁾. Hiermit ist der Wittve zugleich die Verwirklichung ihrer

2) Das Nähere hierüber gehört der Betrachtung des ehelichen Güterrechts, vergl. Finsen a. a. O. Jahrgang 1849, S. 242 ff.; Nordström a. a. O. S. 49 ff.; Kolderup-Rosenvinge a. a. O. S. 157 ff.

3) Grág. A. þ. 4, 179 (118, 225): Wenn eine Wittve jünger als 16 Jahre ist, so soll sie die ihr anfallende Erbschaft oder Vermögensverwaltung nicht übernehmen, ohne dass ihr rechter Vormund sie vertritt (ef hon er eckia yngri er XVI vetra gömol oc a hon arf at taka oc sva fiarvarðveizlo anara manna ef undir hana ber ef lograðandi hefir fyrir raðit).

4) Vergl. oben die Vormundschaft über Jungfrauen.

5) Vergl. die Ausführungen bei der Alterstutel.

6) Oestgoth. L. Gipt. B. 14, S. 105: Verkauft die Frau, während sie Wittve ist, ihr Grundvermögen mit Einwilligung des Vormundes, so ist das Geschäft rechtsbeständig (nu sael kona aella skipti sinni jorþ sipan hon aer aenkia maep sins gipta manns raþi þaet köp aer lagh giort); Jydske L. I, 36, S. 57: Die Wittve mag ihr Land mit Zustimmung ihres nächsten Blutsfreundes verkaufen; Waldemar's saell. L. 13, S. 10; Skanske L. 3, 1, S. 14; Andr. Sun. p. 106.

Vermögensrechte im Allgemeinen selbst überlassen, in den Handlungen vor Gericht bedarf sie freilich einer fortdauernden Vertretung, für deren Verwirklichung sie nach isländisch-norwegischem Recht in erkannter Weise selbst sorgt, zu deren Uebernahme aber bei den anderen Stämmen unzweifelhaft der eigene rechte Vormund, der nächste männliche Erbe, berufen ist 7).

Eine analoge Selbständigkeit besteht hinsichtlich der Realisirung ihrer persönlichen Rechte und daneben zeigt sich die durchgreifendste Emancipation von der Familienherrschaft in ihrer Selbstbestimmung hinsichtlich der Eheschliessung. Wie dieselbe gegen Willkür durch die vermehrte materielle Selbständigkeit und die Nahestellung zu zwei Familien factisch mehr geschützt war, so nehmen auch die Quellen, welche noch ein Zwangsrecht zur Ehe anerkennen, die Wittwen davon aus, ihre Zustimmung zur Verlobung erscheint überall nothwendig 8). Darüber hinaus gestattet das isländische Recht das unter gewissen Bedingungen gestattete aber an ein bestimmtes Alter geknüpfte Recht, sich gegen den Willen der rechten Vormünder zu verloben, den verwittweten Frauen unbedingt zu 9), und überlässt es der durch Scheidung separirten Frau, ohne autorisirende Mitwirkung der übrigen Verwandten sich dem früheren Manne wieder zu verbinden 10). Die hier ausserdem noch anerkannte Fähigkeit derselben die Verlobung ihrer Tochter zu vollziehen 11) ist in dem norwegischen Rechte dahin ausgedehnt, dass sie sich selbst giltig verloben kann und es dazu nicht der Vornahme einer eigentlichen Desponsation durch den Vormund bedarf. Die Theilnahme der Familie bleibt aber bestehen in der nothwendigen Zuziehung eines

7) Vergl. die Stellen in Note 6.

8) Grág. Fest. b. 2, 308 (144, 29): Soll eine Wittve verlobt werden, so ist ihre eigene Einwilligung erforderlich (þar er eckia er fastnoð manne þa scal hennar rað fylgia).

9) Grág. Fest. b. 2, 307: Das Recht dem dritten Freier sich selbst zu verloben steht dem zwanzigjährigen oder älteren Mädchen und jeder Wittve zu (eckia a sva at raða epr maer tvitog epr ellri); diese Bestimmung fehlt bei Finsen.

10) Grág. Fest. b. 2, 307 (144, 30): Die Wittve (statt geschiedene Frau) kann sich ihrem früheren Manne ohne Mitwirkung des rechten Verlobers verloben (eckia à fastnastz siálf manne þeim er hana atte fyr þott eigi se rað logradanda til).

11) Vergl. oben unter I, c.

einwilligenden Blutsfreundes¹²⁾. Den schwedischen Provinzialrechten fehlt es auch in dieser Beziehung wiederum an einer einheitlichen durchgreifenden Norm. Denn das Ost- und Westgothen-Recht schreibt wie für die Jungfrau, so auch für die Wittve die oben betrachtete Desponsation unverändert vor¹³⁾, während in anderen Quellen nur der Consens eines Verwandten als nothwendig hingestellt ist, unter welcher Bedingung sie dann selbst den Vertrag schliessen kann¹⁴⁾. Auf dänischem Boden endlich ist keine Sonderstellung der Wittve nach dieser Seite hin zu entdecken¹⁵⁾.

Der bestimmende und maassgebende Einfluss der Familie in dieser Angelegenheit ist also für die Wittve zu einer unbestimmten Theilnahme abgeschwächt. Die Zustimmung und Mitwirkung irgend eines Blutsfreundes bleibt aber darum nicht weniger wesentlich und erforderlich zur Bestätigung des von ihr selbst geschlossenen Vertrages. Fehlt dieses Requisite, so ist die geschlossene Uebereinkunft nicht als eine Desponsation in ihrem oben beschriebenen Wesen und Wirkungen anzusehen, löst die Wittve die ohne Mitwirkung der Familie geschlossene Verlobung wieder, so treten nicht die erkannten schweren Strafen für den Bruch dieses Verhältnisses ein, sondern nur die Vertragsverletzung als solche wird mit einer Geldbusse belegt¹⁶⁾. Ohne Erfüllung

12) Gulaþ. L. 51, S. 27: Die Wittve mag sich selbst verloben mit dem Beirath eines Freundes (*eckia scal siolf festa sic oc hava frenda rad við*).

13) Westgoth. L. II. Addit. 8, S. 239: Mädchen und Wittwen sollen nicht verlobt werden ohne Zuziehung des rechten Verlobers (*eig ma ok aenkiu faestae aeller firi gipt hennaer skiliae utan raettaer gifar man*); Oestgoth. L. Gipt. B. 9, S. 100. Unbestimmte Abweichungen enthalten aber wiederum Westgoth. L. I. Gipt. B. 6, S. 34 und II. Gipt. B. 7, S. 146.

14) Uplands L. Ærfþ. 2, S. 106: Die Wittve mag sich selbst bei der Verlobung berathen (*aenkiea aghaer siaelff giptu sinni rapae*); Söderm. L. Gipt. B. 1, S. 56 — jedoch mit dem Beirathe des Freundes oder des nächsten Blutsfreundes; Stiernhöök a. a. O. S. 153.

15) Erik's saell. L. I, 48, S. 25: Die Vormünder der Kinder sind auch berufen die weiblichen Verwandten zu verloben, die Mädchen sowohl als die Wittwen. Neben den achtzehnjährigen Mädchen sind die Wittwen aber unbedingt berechtigt, wenn ihre Vormünder aus Eigennutz die Verlobung verweigern, sich unter dem Beistande anderer Freunde an den König zu wenden und sich von diesem verloben zu lassen; Jydske L. I, 8, S. 23.

16) Gulaþ. L. 51, S. 27: Geschah die Verlobung ohne Beirath der Freunde und die Wittve löst dieselbe auf, so bezahle sie 3 Mark für den Vertragsbruch.

jenes Erfordernisses kann deshalb jener Handlung auch nicht die Wirkung einer rechten Ehe beigelegt werden. Demnach sind mit den angeführten Modificationen die für die Verlobung überhaupt geltenden Grundsätze und Rechtsregeln auch hinsichtlich der Wittwen giltig. Auch hier besteht neben der Verlobung durch die Frau selbst die Entrichtung des mundr, wodurch von Neuem die Bedeutung dieser Gabe und das mit derselben im Zusammenhange stehende Wesen der Verlobung ins Klare tritt. Denn hier bleibt für die oben bekämpfte Auffassung dieses Werthquantums als Preis und des Vertrages selbst als Kaufgeschäft kein weiterer Anhaltspunkt übrig. Abgesehen nämlich von der vorstehenden Widerlegung kann gegenüber der selbständigen Verfügung der Wittve über ihre Hand von einer Uebertragung ihrer Person oder der Vormundschaft über sie durch einen Dritten gewiss keine Rede sein. Und doch ist sowohl die Verlobung selbst in ihrem ganzen Wesen und in ihren einzelnen Folgen sowie in den sie begleitenden Institutionen in keiner Beziehung für die Wittve besonders gestaltet.

Auch hinsichtlich ihrer Wiederverheirathung nach Auflösung des ersten Ehebündnisses ist die Wittve weder durch rechtliche Schwierigkeiten noch durch sittliche Bedenken gehindert. Denn die Vorstellung, dass die Frau durch das Eheband für ihr ganzes Leben an den einen Mann gefesselt sei, oder gar, dass die Wittve beim Tode des Mannes auch den Zweck und Lauf ihres Lebens als vollendet betrachten müsse, reicht aus dem Kreise sagenhafter auch bei anderen Völkern verbreiteter Berichte nicht in die historisch fest begründeten Nachrichten hinauf und ist besonders als unbestimmte Erscheinung einer vagen Sitte auch nicht einer einzelnen Wirkung nach in das Gebiet der Rechtsnormen selbst übergegangen¹⁷⁾.

Weiterhin hat die zwischenliegende Ehe die Stellung der Frau wesentlich dadurch umgestaltet, dass sie dieselbe zum Mitgliede zweier Familien gemacht hat. Zu der übrig bleibenden

17) Tacitus de Germania c. 19: Melius quidem adhuc eae civitates, in quibus tantum virgines nubunt, et cum spe votoque uxoris semel transigitur. Sic unum accipiunt maritum, quomodo unum corpus unamque vitam, ne ulla cogitatio ultra, ne longior cupiditas, ne tamquam maritum, sed tamquam matrimonium ament. Beispiele solcher Denk- und Anschauungsweise geben Engelstoft a. a. O. S. 262—272 und Weinhold, Deutsche Frauen S. 303 ff.

Bevormundung können deshalb beide Verwandtenkreise berufen erscheinen und die nachstehende Betrachtung verwandter Stammesrechte wird zeigen, dass bei der Legitimation zu dieser Function ganz verschiedene Principien maassgebend sein können. Die skandinavischen Rechtsquellen stimmen darin überein, dass nach dem Tode des Gatten die Frau wesentlich und vornehmlich ihrer natürlichen Familie angehört. Nur der Ehemann drängt seiner persönlichen Stellung nach die früheren Beziehungen zurück, neben und nach ihm bleiben während der Ehe die Blutsverwandten die natürlichen Schützer und Vertreter der Frau und entsprechend treten sie nach dem Tode des Mannes wieder in die unmittelbare bevormundende Stellung zu der Frau. Die Vormundschaft über ihre unmündigen Kinder fällt, wie oben erkannt, den Verwandten des Mannes zu und demnach geräth die Wittve auch unter den Einfluss dieser, aber für sie selbst ist immerhin der natürliche Blutsverband und die Verbindung mit der eigenen Familie prävalirend. In dieser Erscheinung liegt offenbar ausgesprochen, dass die Ehe die Frau nicht von ihrer Familie trennt und sie in eine andere hinüberführt und, mochte die oben geschilderte Auffassung der Ehe hierbei mitwirkend sein, jedenfalls liegt die eigentliche Ursache und Erklärung dafür in der ausgedehnten Macht und Bedeutung des Blutsverbandes.

C. Die Vormundschaft über Wahnsinnige und Altersschwache.

Da die Vormundschaft durch die Beschaffenheit des Willens und dessen entsprechender Geltung im Rechte bedingt und bestimmt wird, so ist für die erste Classe dieser Personen das Bedürfniss einer vollen Vertretung in allen ihren rechtlichen Angelegenheiten nothwendig begründet. In ihrem Umfange kommt sie aus derselben Ursache der Vormundschaft über Minderjährige gleich und unter dem Einflusse der nämlichen bestimmenden Verhältnisse und Momente muss sich auch die Ausübung derselben in der oben erkannten Weise gestalten. Es sind demnach hier nur die besonders hervortretenden Grundsätze und die Modificationen herauszuheben, welche durch einzelne getrennt bestehende Rücksichten, vornehmlich durch die unbestimmte Dauer der Handlungsunfähigkeit, begründet werden.

Zunächst wird die Berufung zu dieser Bevormundung in unveränderter Weise bestimmt und demnach übernimmt die verwandtschaftliche Fürsorge und die Macht des Blutsverbandes auch die Ausübung dieser Functionen in einer Ausdehnung und mit einer Betheiligung der staatlichen Gewalt, wie sie in den einzelnen Quellen dem Charakter dieser gemäss bei den übrigen Arten der Vormundschaft hervortrat. Die Verwandten haben entsprechend besonders die Aufgabe, für die Wahrung der Vermögensrechte des Wahnsinnigen zu sorgen. Zunächst erkennt nun das isländische Recht als eine die Vermögensbevormundung begründende geistige Krankheit den Grad von Erkenntnissunvermögen an, vermöge dessen man nicht unterscheiden kann, ob der Sattel richtig oder verkehrt auf dem Pferde liege, oder ob man selbst auf demselben sitzend mit dem Gesicht nach dem Kopfe oder dem Schwanze des Thieres gerichtet sei ¹⁾. In diesem Falle soll in

1) Grág. A. p. 3, 175 (118, 222).

gleicher Weise wie bei den Minderjährigen der nächste männliche Blutsfreund nach der oben erkannten Ordnung die Verwaltung der Güter jenes und alles ihm zufallenden Vermögens übernehmen, und nachdem der Wahnsinnige sechzehn Jahre alt geworden ist, sollen die Nachbarn jenen untersuchen, und neun solcher müssen dann feststellen, ob er zur eigenen Vermögensverwaltung fähig ist oder nicht. Auch kann der so Bevormundete selbst, wenn er das zwanzigste Jahr erreicht hat, eine solche Entscheidung über seine Fähigkeit verlangen. Fällt dieselbe zu seinen Ungunsten aus, so dauert die bestandene Alterscuratel hinsichtlich des Vermögens fort²⁾. Denn nach eingetretener Genesung wird durch Nachbarn festgestellt, wie viel Vermögen der Vormund zur Verwaltung übernommen hat, und er soll das ungeschmälerte Quantum herausgeben, jedoch so, dass der Ertrag mit den Alimentationskosten compensirt wird³⁾. Dadurch besteht die Verwaltung in voller Uebereinstimmung mit der oben für die Alterstutel näher betrachteten und es braucht deshalb hier nur hingewiesen zu werden auf die mit dieser verbundenen einzelnen Rechte und Pflichten in ihrer Begründung sowohl als in ihren Folgen. Neben der Aufopferung der Früchte für den Unterhalt werden dem Wahnsinnigen alle seine Vermögensrechte reservirt, von einer anticipirten Eröffnung des Erbganges ist keine Rede, auf der anderen Seite ist für den Fall der Vermögenslosigkeit die Alimentation desselben sorgfältig geregelt, im Ganzen und wesentlich aber nach den allgemein geltigen Rechtsregeln normirt⁴⁾. Die übereinstimmenden Grundsätze des norwegischen Rechtes sprechen es ebenfalls aus, dass die Vermögensrechte des Wahnsinnigen nach dem oben erkannten Muster der Alterscuratel und in gleicher Weise wie nach isländischem Rechte gewahrt werden, und dass der Genesene und dessen Erben deshalb nach

2) Grág. A. p. 3, 175 f. (118, 222): Wenn er wegen Wahnsinn zur Verwaltung nicht fähig ist, so übernehme sie der nächste Blutsfreund, wie bei Minderjährigen. — Dann lasse er das Gut schätzen, wie bei der Alterstutel, welche hier im Allgemeinen Platz greift (en sa scal virþa fe þat sem omaga eyri oc sva hafa at öllo); Járns. Erfd. 22, S. 79; Jons Bog. Om. Arv 26, S. 125 f.

3) Grág. A. p. 3, 175 f. (118, 223): Wird er zur Verwaltung fähig befunden, so wird ihm das Gut zugesprochen, ohne den Ertrag zu berechnen; Járns. Erfd. 22, S. 79.

4) Grág. Kaup. b. 61, 474

Maassgabe der dort erörterten Grundsätze von dem Tutor die Einsetzung in die gesammten ungeschmälernten Vermögensrechte verlangen können ⁵⁾. Auch die schwedischen und dänischen Rechte stellen in gedachter Hinsicht den geistig Unfähigen völlig dem Minderjährigen gleich ⁶⁾ und die Bevormundung in den Vermögensrechten folgt deshalb den mannigfach abweichenden Grundsätzen der einzelnen Provinzialrechte, oder wird in ihrer näheren Gestaltung bestimmt durch die den Verwandten frei gegebene Wahl zwischen verschiedenen Verwaltungssystemen. Ueber die in diesen Rechtsnormen liegende Garantie hinaus ist, es dann auch hier vornehmlich die Fürsorge der übrigen Blutsfreunde, welche diesen Bevormundeten schützt und sicher stellt, unter ihrem Beistande kann jedenfalls dieser den wiedererlangten Besitz seiner geistigen Gesundheit behaupten und beweisen, nur dass in den dänischen Quellen die beobachtete grössere Einmischung der staatlichen Thätigkeit stattfindet.

Die Bevormundung in den Rechten und Pflichten, welche getrennt vom Vermögen durch widerrechtliche Handlungen begründet werden, muss ebenfalls in ihrer ganzen Beschaffenheit der Altersvormundschaft sehr nahe kommen, da auch hier die mangelnde Willensgeltung das wesentlich bestimmende Moment bildet. Die unentwickelte Form des Strafrechts jedoch, die unvollkommene Erkenntniss und die schwankende Beurtheilung sowie die Eigenthümlichkeit der verschiedenen Strafarten lassen eine durchgreifende Norm nicht zur absoluten Geltung gelangen. Die richtigste Beziehung des Willens zu der strafrechtlichen Beurtheilung und die daraus hervorgehende gegenseitige Abhängigkeit erwies schon oben das isländische Recht. Denn neben der rohen Form der Strafe liess doch eine tiefere Erfassung ihres Wesens das richtige Resultat hervortreten, dass der vollen Willensunfähigkeit Minderjähriger auch eine absolute sowohl active als passive Zurechnungsunfähigkeit entspreche. Aber der Anwendung dieses

5) Frostap. L. IX, 20, S. 213: Wenn ein Mann so wahnsinnig wird, dass seine Verwandten ihn zur Vermögensverwaltung unfähig erklären, so verwalte der nächste Erbe das Vermögen, von demselben soll er nichts verkaufen, aber den beiderseitigen passenden Unterhalt daraus bestreiten (en ef madr verðr svá vandvita at hann cunni eigi ráða fyrir fé sino, þá varðveiti sá er arfe er naestr); Nyere Lands. L. V, 19, S. 90; also eine singuläre tutela usufructuaria.

6) Uplands L. Manh. B. 2, S. 133; Erik's saell. L. III, 36, S. 108; Jydske L. I, 7, S. 21; Kolderup-Rosenvinge a. a. O. S. 108.

Princips auf die That des Wahnsinnigen steht der schroffe und rauhe Charakter des Strafrechts, besonders das in demselben lebende Element der Rache, hindernd entgegen. Während die civilrechtlichen Folgen des Wahnsinns in erkannter Weise an ein genügendes Maass der Unterscheidungsunfähigkeit geknüpft werden, ist demnach die Unverantwortlichkeit für widerrechtliche Handlungen daneben noch von anderen in sich nicht gerechtfertigten und einer rohen Denkwungsweise entliessenden Requisiten abhängig gemacht. So soll der durch den Wahnsinnigen verübte Todtschlag nur dann als eine im Wahnsinn verübte That angesehen und rechtlich beurtheilt werden, wenn durch Dingegenossen bezeugt wird, dass der Thäter schon früher sich selbst Körperverletzungen zugefügt oder solche Handlungen an sich auszuüben versucht hat, die den Tod oder Verletzungen hätten zur Folge haben können. Aber auch wenn dieses erwiesen ist, tritt keineswegs Strafflosigkeit ein, sondern der Thäter behält seinen Frieden nur bis zum Urtheil, durch dasselbe wird die gewöhnliche Folge dieses Verbrechens, also die Friedlosigkeit, auch über diesen Thäter verhängt, mit der ausschliesslichen Modification, dass eine Versöhnung auch ohne Erlaubniss des Allthings gestattet ist ⁷⁾. Das spätere isländische Recht fordert für ein solches Verbrechen zunächst die volle Busse aus dem Vermögen und wenn dieses dazu nicht hinreicht die Verbannung bis zur vollen Busszahlung, nur fällt die Entrichtung des Friedensgeldes an den König weg ⁸⁾. Auch wird die an sich nothwendige analoge Behandlung von Körperverletzungen hier ausdrücklich vorgeschrieben. Der Zustand der Geistesstörung wird aber hier auch nur angenommen, wenn derselbe sicher constatirt ist, so wenn er überhaupt bekannt war oder der Thäter seinen Fesseln entflohen ist ⁹⁾. In diesen Abweichungen spricht sich unverkennbar der Einfluss des norwegischen Rechtes aus, nur kommt die so gestaltete Anschauungsweise dieses nicht ganz einheitlich und durchgreifend zur Geltung. Denn es besteht hier eine Unterscheidung nach Verschiedenheit der Verbrechen ¹⁰⁾ und ein gewisses

7) Grág. Vigsf. 33, 64 (93, 167).

8) Járns. Manh. 8, S. 25 f.; Jons Bog. Manh. B. 8, S. 57.

9) Járns. Manh. 8, S. 26; Jons Bog. Manh. B. 8, S. 57.

10) Gulap. L. 164, S. 64: Ist nun ein Todtschlag im Wahnsinn verübt worden, tödtet der Vater den Sohn oder der Sohn den Vater, das Kind die

Schwanken¹¹⁾, welches erst später zu der generellen Anordnung durchgebildet zu sein scheint, dass Busse ohne Friedensgeld, erst in deren Ermangelung und nach eingetretener Genesung Verbannung verhängt werden soll; als Bedingung der so modificirten Zurechnung wird ebenfalls notorischer Wahnsinn oder das Ausbrechen aus den Banden verlangt¹²⁾. Liegt in dieser Milderung dem isländischen Rechte gegenüber zugleich eine richtigere und tiefere Erfassung des Strafrechts, so zeigen die schwedischen Quellen einen weiteren Fortschritt auf dieser Bahn. Indem diese nämlich ebenfalls das Verbrechen nur dann als im Wahnsinn verübt ansehen, wenn die Krankheit des Thäters vorher bekannt gemacht war und derselbe von seinen Blutsfreunden bewacht wurde, soll eine solche Handlung zugleich als zufällig verübt betrachtet und demnach nur die Zufallsbusse entrichtet werden¹³⁾. Es herrscht also hier das schon für die Minderjährigen

Mutter oder die Mutter das Kind, so verliere der Thäter den Anspruch auf das Erbe, welches der Thäter nach ihm nimmt. Er bleibe aber im Lande, gehe zur Beichte und behalte das Seinige (en hann vare i lande oc gange til skrifta oc hava sitt allt).

11) Frostaf. L. IV, 31, S. 167: Wird der Vater wahnsinnig und tödtet seinen Sohn oder der Sohn den Vater, oder der Bruder den Bruder, dann gehe er als Friedloser aus dem Lande und kehre nie zurück (ef fader verdr svá orr at hann drepr son sinn — þá fare sá af landi útlagr oc kome alldregi i land aptr).

12) Nyere Lands L. Manh. b. IV, 9, S. 54 f.: Wird ein Mensch so rasend, dass er aus den Banden bricht und Jemanden erschlägt, so soll volle Busse aus seinem Vermögen bezahlt werden, wenn solches vorhanden ist; wo nicht, so gehe er ausser Landes nach seiner Genesung bis zur vollen Busszahlung. Verwundet er Jemanden, so muss der Erbe Wundbusse und Heilungskosten aus dem Gute des Thäters entrichten, der König aber bekommt nichts. Aber nur dann werde etwas für Todtschlag oder Werk eines Rasenden gehalten, wenn er aus Banden bricht und zuverlässige Männer finden, dass er wirklich rasend sei.

13) Westgoth. L. I. Mandr. b. 7, S. 14; Uplands L. Manh. b. 2, S. 133: Wird ein Mann wahnsinnig, so soll es bekannt gemacht werden den Nachbarn, den Kirchspielleuten und auf einem Hundertschaftsding und die Freunde sollen ihn im Gewahrsam halten. Kommt er dann aus dem Gewahrsam und tödtet Jemanden oder zündet er ein Haus an, so werde das Haus mit Ungefährbusse, 7 Mark, vergolten; die Busse ist auch nicht höher, wenn auch beides, Haus und Hausbewohner verbrennen. Erschlägt oder verwundet er Jemanden, so stehe das Alles zur Ungefährbusse zu 3 Unzen für die Verwundung und 7 Mark für den Todtschlag (kan han man draepae aellr sarghae waeri allt i vapae botum). Ist kein Beweis der Kündigung vorhanden, so werde seine That als Willenswerk angesehen, sowohl was er thut, als auch was ihm gethan wird.

erkannte und in sich gerechtfertigte Princip, die Bestrafung des Dolus von dem Schadensersatz zu trennen und diese von dem bösen Willen ganz unabhängige Busse auch von dem zu fordern, der sich selbst zu bestimmen unfähig ist. Eine gleiche Beurtheilung des Willens in seinem Verhältnisse zur Strafe zeigte schon bei der Altersvormundschaft auch das dänische Recht, aber zugleich hatte die veränderte Erfassung der Strafe die wesentliche Abweichung hervorgerufen, dass für jede Verletzung, einerlei ob sie absichtlich oder zufällig zugefügt war, volle Busse bezahlt werden musste. Die ausdrücklich ausgesprochene Unabhängigkeit der Strafforderung von der Willensbeschaffenheit legt deshalb auch dem Wahnsinnigen die volle Sühne auf, aber entsprechend fällt das für den dolosen Friedensbruch zu entrichtende Fredum, welches mit dem Schadensersatz ausser Zusammenhang steht, auch hier weg ¹⁴⁾.

In dieser Beurtheilung der durch den Wahnsinnigen begangenen Verbrechen erscheint als wesentlich motivirend die Unfähigkeit, einen solchen Seelenzustand richtig zu erkennen und zu beurtheilen. Daher fordert die Graugans jene äusserst rohen Beweise für das Vorhandensein dieses Zustandes, daher kann sie der Willenlosigkeit wohl für die Minderjährigen, nicht aber hinsichtlich der Wahnsinnigen gerecht werden; während dort die Unzurechnungsfähigkeit begriffen und anerkannt wird, begründet hier dieselbe Ursache nur eine Modification der strafrechtlichen Folgen. Darum fordern auch die anderen Stammesrechte jene schroffen Manifestationen, wenn nicht Notorietät oder besondere Bekanntmachung des Vorhandenseins dieser Krankheit vorgeschrieben sind ¹⁵⁾, woneben freilich das in der Strafe bestimmter hervortretende Element des materiellen Schadensersatzes eine richtigere Ausgleichung der strafrechtlichen Bedeutung jener Handlungen mit ihren Folgen ermöglichte und herbeiführte.

14) Erik's saell. L. III, 36, S. 108 f.: Schlägt er (der Wahnsinnige) aber Jemanden, verwundet oder tödtet er ihn, so soll der, welcher sich für seinen Vormund erklärt hat, volle Busse eben so bezahlen, als hätte er es selbst gethan; Wilda a. a. O. S. 584 u. 646.

15) Wilda a. a. O. S. 647 glaubt, dass die rohen Satzungen vielleicht auch darin ihren Grund hätten, dass man den Wahnsinn als eine durch sein eigenes Verschulden herbeigeführte Krankheit angesehen habe, ohne dass wir aber einer solchen Anschauung auf diesem Quellengebiete irgendwo begegnen; vergl. aber ed. Roth. 123.

Gegen die so gestalteten Strafforderungen den Geisteskranken zu vertreten und zu vertheidigen ist nach der übereinstimmenden Vorschrift aller Stammesrechte der nächste männliche Blutsfreund berufen und demnach sind die Erben in der für die Bevormundung der Minderjährigen in ihren persönlichen Rechten erkannten Reihenfolge legitimirt¹⁶⁾. Auch umfasst diese Bevormundung die für jenes Institut oben erkannten Functionen, nur kommt hier die Aufgabe hinzu, die Folgen der Raserei von dem Kranken und von Anderen dadurch abzuwenden, dass sie denselben in Gewahrsam nehmen¹⁷⁾. Diese moralisch gebotene verwandtschaftliche Fürsorge ist den berufenen Vormündern auch rechtlich zur Pflicht gemacht, so dass die Nichterfüllung derselben eine gewisse Haftungspflicht für die Handlungen des Wahnsinnigen nach sich zieht, welche nach bestimmten Quellen in der subsidiären Haftung für die durch jenen verschuldete Busse besteht, jedoch nur wenn die Vormundschaft über ihn und hiermit die Pflicht, ihn zu bewachen, übernommen ist¹⁸⁾. Dieselben bestimmenden Momente bringen auch diese Fürsorge in demselben abgeschlossenen Kreise zur Ausführung unter ausschliesslicher Mitwirkung der Blutsfreundschaft oder der mit ihr noch eng verbundenen Nachbarschaft, nur wiederholt sich einigermassen auf schwedischem besonders aber auf dänischem Boden die mitwirkende Einmischung des Gerichts¹⁹⁾.

Die Bevormundung des Wahnsinnigen in der Realisirung der ihm aus selbst erfahrenen Verletzungen entstehenden Rechte und Ansprüche bietet keinen wesentlichen Stoff zu einer übrig bleibenden Darstellung. Denn zunächst sind die strafrechtlichen Folgen der gegen jenen verübten Vergehen nicht besonders modificirt, das isländische und norwegische Recht bietet für die

16) Vergl. Noten 7—14.

17) Vergl. die Stellen in Noten 7—14 und den weiteren Wortlaut derselben.

18) Gråg. Vigs. 33, 64 (93, 167); Nyere Lands L. Manh. b. IV, 9, S. 55: Wenn der Kläger den Erben aber beschuldigt, dass er den Rasenden nicht habe im Gewahrsam halten wollen, so befreie er sich mit seinem Eide (þa halde hann firir eins eidi); Erik's saell. L. III, 36, S. 108; Note 14 vergl. mit Erik's saell. L. I, 45, S. 23.

19) Erik's saell. L. III, 36, S. 108: Ereignet es sich, dass Jemand einen Bruder oder nahen Freund hat, welcher seinen Verstand verliert, so soll er die besten Männer des Dorfes, welche die Verhältnisse kennen, mit sich zum Ding nehmen und dort verkündigen, dass jener nicht seinen vollen Verstand habe.

Statuirung solcher Ausnahmen keinerlei Motive und Anhaltspunkte und auch die oben betrachtete Gleichstellung der Berechtigung und Verpflichtung, welche die schwedischen Quellen hinsichtlich der Minderjährigen beobachten, scheint für die hier betrachtete Classe bevormundeter Personen nicht zu gelten²⁰⁾. Die regelmässige Strafforderung hat deshalb der Vormund für den verletzten geistesschwachen Mündel in Anspruch zu nehmen, bei welcher Thätigkeit die einzelnen Rechte und Pflichten dieses sowie die speciellen Beziehungen sich durchaus der Vertretung der übrigen Mündelclassen adäquat gestalten, wie es denn besonders nach den Grundsätzen über den selbständigen Erwerb des Wahnsinnigen nicht zweifelhaft sein kann, dass die zu fordernde Busse seinem eigenen Vermögen ungeschmälert zufällt²¹⁾.

Die unbestimmbar verschiedenen Grade der Seelenkrankheit veranlassen einzelne Quellen nach einer dritten Seite hin den Folgen der Willensunfähigkeit vorzubeugen und die Eheschliessung dem zu verbieten, der in erkannter Weise dazu nicht vernünftig genug erachtet wird, indem bald die Nichtigkeit und die sonstigen Folgen einer solchen Verbindung näher hervorgehoben werden, während andere Quellen diese Beschränkung stillschweigend als eine nothwendige Folge der allgemeinen Handlungsunfähigkeit ansehen²²⁾. Auch die selbstverständliche Ausschliessung der Wahnsinnigen von allen öffentlichen Functionen, sowie von der Vornahme aller gerichtlichen Handlungen, ist hier nur in so fern besonders hervorzuheben, als die bevormundende Thätigkeit der Blutsfreunde dadurch einen erweiterten Umfang und einen generellen Charakter erhält²³⁾. Dem natürlichen Bedürfnisse entsprechend ist dem Vormunde überhaupt über die Person dieses Mündels eine weit reichende Macht und ein zwingender Einfluss gestattet, die erkannte Verantwortlichkeit schliesst schon das Recht zur Ueberwachung und Beherrschung ein, aber die sorgfältige Wahrung der individuellen Freiheit bleibt daneben

20) Der Schluss der in Note 13 angeführten Stelle ist zu unbestimmt, um eine solche Annahme zu rechtfertigen.

21) Vergl. Noten 12 ff.

22) Grág. A. p. 4, 177 (118, 223): Die zur Giltigkeit der Ehe vorausgesetzte Genehmigung der Erben schliesst wohl zugleich die Negation eines eigentlichen Wahnsinnes ein.

23) Grág. Lögsögom. p. 2, 9; þingsk. p. 19, 61 (38, 69); daselbst 22, 66 f. (41, 73).

bestehen in den strengen und genauen Vorschriften, die Anwendung von Zwangsmaassregeln nicht über das Maass der unabweisbaren Nothwendigkeit zu erweitern ²⁴⁾.

Wie der Seelenzustand mit dem Willen zugleich die Handlungsfähigkeit vollkommen bedingt, so kann auch die abnorme Körperbeschaffenheit das Individuum in ein bedingtes Verhältniss zum Gebrauche und Verwirklichung seiner Rechte bringen. Zunächst gehört hierhin die Ausschliessung von allen Handlungen, zu deren Vornahme ein körperliches Unvermögen besteht, wovon die meisten und wesentlichsten Beispiele hervortreten bei der Ausübung öffentlicher Functionen, dem Ablegen des Eides und Zeugnisses, dem Rechtsfinden u. dgl. m. ²⁵⁾. Die besondere Natur des altgermanischen Staats- und Rechtslebens giebt aber darüber hinaus der körperlichen Rüstigkeit eine eingreifende Bedeutung. Auf jener Stufe staatlicher Entwicklung und der socialen Cultur, in jenem von Gewalt und Noth beherrschten Leben ist der Gebrauch der physischen Kräfte die Bedingung der rechtlichen vollen Geltung und der materiellen Existenz. Die geschwundene Kraft entfernt die Alten aus der Werkstätte des staatlichen und bürgerlichen Lebens und ihre staatsbürgerliche Geltung kann dadurch bis zu dem Grade verringert werden, dass, wie oben schon erwähnt, auf Island der Beschluss nicht unmöglich erscheint, durch Beseitigung der altersschwachen und arbeitsunfähigen Leute die materielle Noth zu lindern. Freilich besteht darum nicht weniger in der Sitte eine dem Alter speciell gewidmete Hochachtung und ein besonderes einflussreiches Ansehen desselben, und jene Unfähigkeit lässt sich überhaupt weder in ihren Voraussetzungen noch ihren Wirkungen nach bestimmter feststellen, in dem Kreise der uns überlieferten Rechtsquellen sind es einzelne rechtliche Folgen, welche mit der Erreichung eines hohen Alters verbunden erscheinen. Die nächste Beschränkung bezieht

24) Erik's saell. L. III, 36, S. 108: Und wird er so rasend, dass er ihn nicht bewahren kann, ohne ihn zu binden, so soll er es beim Dinge anzeigen und mit der Dingmänner Genehmigung ihn in Verwahrsam halten. Wird er so rasend, dass er ihn nicht zum Dinge bringen kann, ohne ihm réchte Bande angelegt zu haben, so soll er ihn so zum Ding bringen und dort Männer erwählen lassen, um seinen Zustand zu untersuchen; sagen diese, dass er ihn aus Noth und Drang gebunden hat, so hat er weder ihm Busse zu geben noch dem König sein Recht.

25) Vergl. Note 23.

sich auch hier auf die wichtigste und für die Familie wesentlichste Disposition; der ältere als achtzigjährige Mann soll Grundvermögen nicht ohne Einwilligung seiner nächsten Erben veräussern ²⁶⁾. Gleiche Rücksichten versagen demselben die selbständige Eheschliessung und ohne Einwilligung der Erben gestattet ihm das isländische Recht nur einen beschränkten Betrag der Frau zuzuwenden und schliesst auch darüber hinaus die aus einer solchen Verbindung hervorgegangenen Kinder von der Erbfolge (in das väterliche Vermögen aus ²⁷⁾. Tritt hier der bedingende Zusammenhang zwischen der Integrität der körperlichen und hiermit mehr oder weniger auch der geistigen Kräfte und der Fähigkeit zur Beherrschung und zum Gebrauche seiner Rechte in einzelnen Wirkungen hervor, so hat dieses Sachverhältniss im schwedischen und dänischen Rechte zur Ausbildung eines besonderen Institutes, zu einer eigenthümlichen Gesamtbevormundung der altersschwachen Personen geführt. Ausser einzelnen ähnlichen Beschränkungen ²⁸⁾ normiren nämlich die Gesetze die Gewohnheit, sich im Bewusstsein der Altersschwäche und Unfähigkeit in das Haus und die Vormundschaft eines Anderen zu begeben mit Hingabe seines Eigenthums gegen lebenslänglichen Unterhalt (i flaet fara, sik flaet forae). Der Entschluss dazu soll auf dem Dinge ausgesprochen werden. Die moralische Verpflichtung, vor Allem aber das Recht auf die Erbschaft, beruft zunächst die Erben zur Eingehung dieses Vertrages, und zwar sind sie berechtigt nach Verhältniss ihres Antheils an der Erbschaft. Darum muss der Betreffende sich zunächst durch Erklärung im Gerichte zu wiederholten Malen an die Blutsfreunde

26) Grág. A. þ. 11, 201 f. (126, 246): Der Achtzigjährige oder Aeltere, sowie der, welcher in eine tödtliche Krankheit gefallen ist, soll das Grundvermögen nicht ohne Einwilligung der Erben veräussern (eigi a maþr at selia land undan erfingiom, þa er hann er attröþr eþr ellri, oc sva ef hann liggir i hetsott nema erfingiar lofi). Freie Verwaltung hat aber Jeder so lange er will und fähig dazu ist.

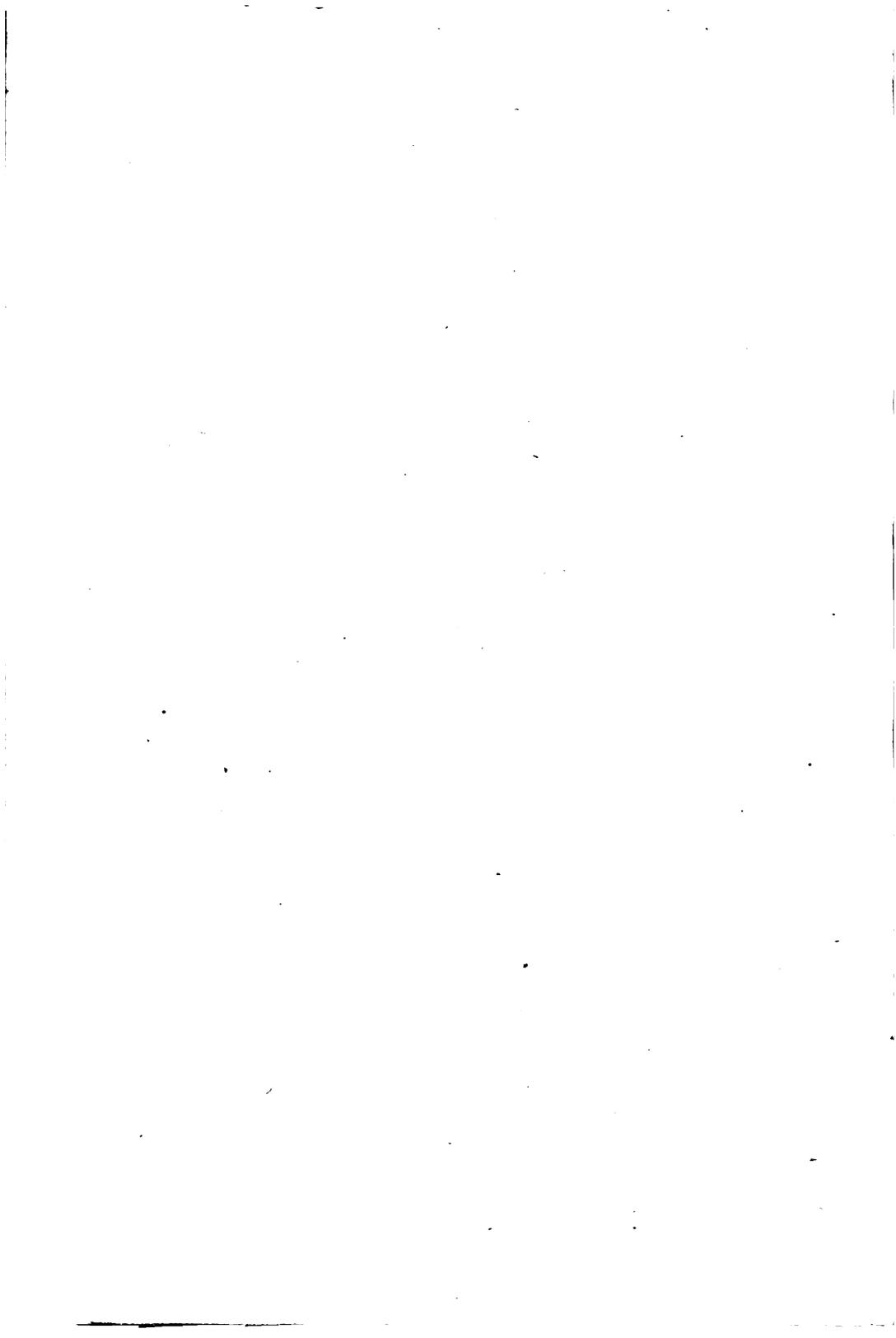
27) Grág. A. þ. 4, 177 (118, 224): Wenn der Achtzigjährige oder Aeltere ohne Einwilligung der nächsten Erben eine Ehe schliesst, soll er nicht mehr als 12 Unzen zum mundr geben, und die Kinder succediren nicht in das Erbe des Vaters (ef maþr quangaz er attröeþr er eða elle fyrir rað scaparfa sins, hann a eigi mund at giallda meira en XII áura, en barn þat er þau geta skal eigi hans arf taca).

28) Erik's saell. L. I, 31, S. 16.

wenden, erst wenn diese sich nicht bereit zeigen, kann er den beabsichtigten Vertrag mit jedem Dritten abschliessen. Dieser ist in seinem Zwecke darauf gerichtet, alle Vermögensrechte hinzugeben gegen die Entledigung aller Pflichten und die Befriedigung sämtlicher Bedürfnisse der rechtlichen und materiellen Existenz. Entsprechend erwächst aus diesem Verhältnisse eine überaus durchgreifende und allseitige Vormundschaft. Denn neben der vollen Versorgung und Vertretung des Schützlings findet auch ein Uebergang der Rechte und Pflichten Statt; auch der spätere Erwerb des Pfleglings fällt dem Pfleger zu und darum erhält er auch die gegen jenen verwirkten Bussen, wogegen er aber andererseits auch verpflichtet ist, für die Entrichtung der von jenem verwirkten Sühne einzustehen²⁹⁾. Dem Charakter dieser allgemeinen und innigen Verbindung entsprechend soll auch die materielle Versorgung dadurch geleistet werden, dass der Pflegling zur Befriedigung dieser Bedürfnisse mit dem Pfleger gleichberechtigt die Güter desselben in Anspruch nimmt, zur weiteren Normirung dieses Verhältnisses dient aber der vor dem Gerichte geschlossene Vertrag und den Dingmännern zusammen mit dem Beamten des Königs wird die öffentliche Garantieleistung für die Erfüllung des Vertrages übertragen³⁰⁾.

29) Nordström a. a. O. S. 89; Skansk. L. 2, 13, S. 12 f.; Andr. Sufn. p. 104 f.; Erik's saell. L. I, 38—41, S. 20—22: Ist da ein Mann oder eine Frau, welche sich in Pflege (Leibzucht) begeben wollen (vil sik faet forae), dann sollen sie das auf dem Dinge erklären und dann sind die nächsten die rechten Erben nach ihrem Erbantheile. Dann soll er sich bei dem, der den grössten Antheil hat, länger aufhalten, bei dem Anderen kürzere Zeit, nach Verhältniss. Für alle unerlaubte Handlungen muss der, welcher ihn aufgenommen hat, volle Busse bezahlen, wird er aber verwundet oder geschlagen, so nimmt der, bei welchem er sich aufhält, die Busse. Und will von den nächsten Freunden ihn keiner aufnehmen, so soll er dieses drei Mal auf dem Dinge erklären und kann sich dann begeben, zu wem er will; Valdemar's saell. L. I, 21—24, S. 25. 26; Jydske L. 32, S. 51 f.; Valdemar's jusk. L. I, 32, S. 17 f.

30) Erik's saell. L. I, 41, S. 22: Nimmt ihn ein Blutsfreund in Pflege, so soll er ihm Speise und Trank geben, wie er selbst sie geniesst, nimmt ihn ein Anderer, so werde er so gepflegt, wie am Dinge ausgemacht ist, und die Dingmänner und der Beamte des Königs sollen nicht leiden, dass dieses anders geschehe.



II.

Das Recht der germanischen Völker des Südens und Westens.



Vergleichende Grundzüge der ältesten Verfassung und Gesetzgebung ¹⁾).

Verfolgten die obigen Bemerkungen über das früheste Gemeinwesen und die Gesetzgebung im germanischen Norden die Aufgabe, dem der Betrachtung vorliegenden Institute eine bestimmte Stellung in der rechtsgeschichtlichen Entwicklung anzuweisen und zu zeigen, dass die Vormundschaft dort sich als Product des alterthümlichen germanischen Rechts- und Staatslebens darstellt, so erscheint es hier geboten, in Kurzem den Charakter herauszuheben, welchen die im Süden und Westen wohnenden germanischen Stämme hinsichtlich der staatlichen Entwicklungsstufe und der die Vormundschaft bedingenden Momente behaupten.

Die Berichte der Römer über das Land und Volk der Germanen zeigen diese besondere Welt zum ersten und letzten Male in ihrer am meisten ursprünglichen und eigenthümlichen Gestalt. Diese allein führen uns in kurzen Zügen das Recht und die Sitte vor

1) Neben der Verweisung auf die ihnen zu Grunde liegenden Werke sind hier zu nennen: Waitz, Das alte Recht der salischen Franken. Kiel 1846; desselben Deutsche Verfassungsgeschichte I. II. III. Kiel 1844. 47. 60; Wilda, Strafrecht der Germanen, S. 1—166; Kemble, The Saxons in England. London 1849; K. Maurer, Ueber angelsächsische Rechtsverhältnisse, in der kritischen Ueberschau Bd. 1. 2 und 3. München 1853. 55. 56; Loebell, Gregor v. Tours. Leipzig 1839; Roth, Benefizialwesen. Erlangen 1850; Hefferich, Entstehung und Geschichte des Westgothenrechts. Berlin 1858; Hegel, Geschichte der Städteverfassung von Italien I. und II. Leipzig 1847; besonders I. S. 336—499; Leo, Geschichte der italienischen Staaten I. Hamburg 1829; besonders S. 83—204. Für die Gesetzgebung und Entstehungsgeschichte der Quellen nebst der hingehörigen Literatur ist allgemein zu verweisen auf Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen I. Braunschweig 1860.

Augen, wie sie aus dem specifisch germanischen Volkscharakter durch nationale Eigenthümlichkeiten scharf gezeichnet, hervorgehen, sie zeichnen das Gemeinwesen und die Zustände im Allgemeinen auf der frühesten Stufe staatlicher und socialer Entwicklung. Aber diese Nachrichten stehen an der Grenze einer Zeit, welche die meisten germanischen Volksstämme in die Bahnen neuer Entwicklung und durchgreifender Umgestaltungen drängt. Denn jenen unvollkommenen Berichten folgt Dunkel und Vergessenheit, bis die Geschichte nach vielen Jahrhunderten die betrachteten nordischen Völker wieder ans Licht führt, bis die heranstömenden gewaltigen Umwälzungen die anderen Stämme ihrer Abgeschlossenheit und Verborgenheit entreissen. Früher zwar rufen die welterschütternden Schauspiele in Mittel- und Südeuropa diese Völker zur Mitwirkung, aber diese Welt wird dem Blicke erst geöffnet, nachdem der Strom die Dämme niedergelassen hatte, mit welchen der Norden das heimathliche Leben und das väterliche Erbe noch schützend umgab. In den bisherigen festen Lebensformen erschüttert oder ihnen entrissen, entgegengeführt reichen Quellen neuer Bedürfnisse und Zwecke, unterworfen dem Einflusse einer unbekanntes Cultur und einer neuen Ordnung der Dinge, musste bei diesen Stämmen die Gestaltung der Verhältnisse und der ganze Entwicklungsgang bedingt und abhängig werden von der Verschmelzung dieser verschiedenen mit einander in Kampf und Verbindung tretenden Elemente; es mussten die Formen des staatlichen und socialen Lebens in einen beschleunigten oder abgelenkten Gang der Entwicklung gebracht werden. Nachdem in Kämpfen und Zügen die heimathlichen Verhältnisse mannigfach in den Hintergrund gedrängt und in Vergessenheit gerathen sind, nachdem auf fremdem Boden und unter fremden Nationen andere Anschauungen und veränderte Lebensbedingungen den abgeschlossenen Kreis von Vorstellungen erweitert, nachdem sie lange als Fremdlinge oder im Dienste Roms sich mit der ganz anderen Ordnung des Lebens bekannt gemacht und befreundet haben, kehren viele dieser Volksstämme zum dauernden Verbleiben in die fremden Provinzen ein. Und treten sie hier auch als Eroberer auf, so fällt ihnen doch nicht ein Land zu, dessen unbebaute Fluren der Befruchtung durch germanische Hand warten, der Fremdling kehrt ein in Haus und Hof des Römers, theilt mit ihm Acker und Knechte und lebt fort in der ungewohnten Atmosphäre, umgeben von den Schöpfungen einer

bedeutungsvollen fremden Vergangenheit und innerhalb der von der ursprünglichen Einfachheit und lebenskräftigen Frische bis zur Ueberbildung und Fäulniss entfernten Gegenwart. Freilich finden auf anderen Stellen die Berührungen in anderer Weise Statt und manche Stämme werden nur mittelbar und erst später durch die Umwälzungen getroffen, aber die dürftigen Rechtsquellen offenbaren sämmtlich die Zustände erst in der Beschaffenheit, welche sie unter dem Einflusse der Neubildungen erhalten haben.

Am meisten, hat man geglaubt, hätten die Angelsachsen die nationalen und heimathlichen Zustände in den neuen Wohnsitzen zur Geltung gebracht und es lassen sich in den uns überlieferten Rechtsquellen die Grundformen des germanischen Rechts- und Staatslebens nicht verkennen. Aber von der ursprünglichen Ordnung der Dinge besteht hier dieselbe und vielfach weitere Entfernung, wie sie gleich hinsichtlich der fränkischen Stämme näher bezeichnet werden soll. Die Eroberung hat auch hier ein Königthum mit einer an dasselbe gelehnten Aristokratie und Beamtenmacht geschaffen, durch welche die Macht und Bedeutung der Volksfreiheit in der Gesamtheit sowohl als in jedem Einzelnen abgeschwächt und auf die neuen Elemente übergegangen ist. Die erstarkte Staatsgewalt hat durch das Compositionssystem die Fehde und Rache bis zur äussersten Grenze zurückgedrängt, und neben der durchgreifenden Herrschaft der Centralgewalt ist die Geltung und Bedeutung individueller Kräfte und engerer Kreise im Staate in der objectiv normirenden Gesetzgebung nicht mehr zu erkennen. Die Erhaltung und Befestigung der geistlichen und weltlichen Macht behaupten die vorwiegend maassgebende Bedeutung. Darüber hinaus haben aber die Lebensformen im Allgemeinen noch einen ganz eigenthümlichen Charakter angenommen, die Mittel zur Aufrechthaltung eines gesicherten Rechtszustandes, der darauf basirte Charakter des Strafrechts und das Hervortreten von besonders gegen das Eigenthum gerichteten Verbrechen, in einer befremdenden Allgemeinheit und Ausdehnung, weisen unverkennbar auf eine Zerrüttung des sittlichen Zustandes, auf eine Auflösung der natürlichen Bande, auf eine krankhafte Gestaltung der Besitzverhältnisse hin. An sich ist nun schon solchen Zuständen gegenüber keineswegs ein treues Bild eines ursprünglichen germanischen Lebens, besonders innerhalb der Familie, zu erwarten, aber ausserdem absorbirt jene auf politische, kirchliche und polizeiliche Zwecke gerichtete Thä-

tigkeit die Gesetzgebung so weit, dass uns die lange Reihe angelsächsischer Königsgesetze nur sehr einzelne und dürftige Mittheilungen aus dem Gebiete des Privatrechts überhaupt gewährt.

Unter den Völkerschaften, welche in Folge der Bewegung als fester geschlossene grössere Vereinigungen einzelner nationaler Zweige erscheinen, lassen dagegen die Franken die bedeutungsvollste und tiefstgehende Entwicklung in dieser Beziehung erkennen. Sie erscheinen mit den Römern in wechselnden Berührungen, deren Resultat sich als eine fortschreitende Ausdehnung auf dem fremden Boden und eine sich befestigende Selbständigkeit dem ursprünglichen Herrscher gegenüber darstellt. Unter Stammesfürsten oder Kleinkönigen mit ursprünglich germanischer Macht und Bedeutung wiederholen sich hier die regelmässigen ursprünglichen Verfassungsverhältnisse; die Salier zuerst mit einem Könige an der Spitze werden durch den Drang der Verhältnisse in Bewegung und Thätigkeit gesetzt. In weiterem Vordringen entreissen diese zunächst dem wankenden Weltreiche ganze Gebiete und behaupten in diesen neuen Wohnsitzen die Herrschaft neben der den Eingeborenen vergönnten Existenz und Berechtigung. Auch hier treten demnach die heimathlichen und fremden Elemente mannigfach einflussreich und gestaltend in Wirksamkeit, aber in der geliebten nahen Verbindung mit den früheren Wohnsitzen und bei dem nur allmählig stattfindenden Vorschieben derselben, sowie durch das Uebergewicht der einwandernden Elemente hat das germanische Wesen eine prävalirende Kraft und Geltung sich bewahrt. Die alten Lebensformen behaupten darum auf diesem Boden ungestörte Existenz und Fortentwicklung und auch das Gemeinwesen zeigt eine im Ganzen unveränderte Gestalt und Gliederung. Aber eine wesentliche und durchgreifende Veränderung hat bereits die Bahnen geöffnet, auf welchen das Volk und der Staat bald veränderten Verhältnissen und einer neuen Zukunft entgegengeführt wird, und diese besteht in der Ausbildung eines Königthums mit einer bisher unbekanntem Bedeutung und Machtvollkommenheit. Als Träger und Quelle des Rechts und Staates tritt diese Herrschergewalt zunächst neben das Volk, aber mit der Macht und Intention, dasselbe aus der Stellung und der Schutzwehr seiner Freiheit immer mehr zu verdrängen. Neben einem gewissen Reste der Selbständigkeit der einzelnen Kreise geht die schliessliche Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten an ihn über, und auch in den

Volksgewalten tritt vor dem sich mehrenden Einflusse des obrigkeitlichen Beamten die entscheidende Stimme der versammelten Freien zurück. Das königliche Ansehen hat die alte und befestigte Ordnung der Gleichberechtigung freier Männer, die Bedeutung ihrer Gesamtheit durchbrochen, die Macht des Königs ist die Wurzel des Rechts und die Quelle des Friedens, die Nahestellung zum Herrscher erweitert nicht allein die subjective Berechtigung, sondern erhebt selbst den niedriger stehenden Fremdling über den vollberechtigten Bürger des eigenen Staates. Der Wille des Königs leitet selbständig das Schicksal des Volkes in der Entscheidung über Krieg und Frieden, seinen Bestimmungen gegenüber tritt die Selbständigkeit der Gemeinden ausser Kraft, wird selbst die Gerechtigkeit in ihren Folgen aufgehoben und negiert. Gerade diese freilich immer noch auf deutscher Grundlage umgestaltete öffentliche Ordnung schliesst nothwendig Consequenzen ein, welche für das zu betrachtende Rechtsinstitut vor Allem maassgebend sind. Schon die Lex Salica zeigt eine zum bewussten und freien Handeln gelangte obrigkeitliche Gesetzgebung; auch hier sind schon gemachte und künstliche Satzungen und Institutionen an die Stelle der vom Rechtsbewusstsein unmittelbar geschaffenen und getragenen Normen gesetzt. Der verstärkten staatlichen Centralgewalt gegenüber ist eine Abschwächung der engeren Kreise, der Familienverbindungen insbesondere nicht zu verkennen. Die Blutsgemeinschaft erscheint auch hier noch als Quelle zahlreicher Rechte und Pflichten, aber die wesentlichsten derselben, wie die Theilnahme an der Entrichtung und dem Empfange des Wergeldes und viele sonstige Ansprüche und Verpflichtungen bestehen nur in ihren letzten Resten. Wenn speciell die gesetzlich normirte Möglichkeit, sich von der Familie loszusagen, von Anderen als hauptsächlichster Beweis dafür erachtet worden ist, dass diese Verbindung reich an concreten, auch rechtlichen Wirkungen sei, so spricht sich andererseits gerade darin am unverkennbarsten aus, dass sie ihre ursprüngliche natürlich nothwendige Bedeutung bereits verloren hat. Wie wäre es den ursprünglicheren Zuständen des Nordens gegenüber möglich gewesen, diese Bedingungen für die rechtliche Existenz des Individuums sich entfernt zu denken und andererseits durch eine blosse förmliche Erklärung die Verantwortlichkeit abzuwälzen, welche die natürlichen und bedeutungsvollen Wirkungen des Blutsverbandes als selbstverständlich und unvermeidlich be-

gründeten! Hier aber ist allerdings das Ausscheiden dieses Elementes nicht verwehrt, da die königliche Macht ersetzend und schützend im Hintergrunde steht und überhaupt hinsichtlich der verwandtschaftlichen Rechte und Pflichten subsidiär an die Stelle der Familie getreten ist.

Führt das älteste fränkische Recht schon so weit von der ursprünglichen Ordnung der Dinge ab, so muss die Umgestaltung und Fortbildung, wenn auch immer auf nationaler Basis durch die folgenden Zeiten rasch beschleunigt werden. An die bedeutende Persönlichkeit und die Macht der nachfolgenden Könige knüpft sich die Erweiterung des Reiches, seiner persönlichen Herrschaft unterwirft der Eroberer die fremden Gebiete, ihm persönlich sind die Sieger in den Kampf gefolgt, ihm selbst schulden und erweisen auch die Besiegten Gehorsam. Die durch Gewalt begründete und erweiterte Herrschaft muss sich gewaltlos behaupten, und wie alles Entgegenstehende diesem schonungslos geopfert wird, so muss auch die Leitung und Regierung des Gemeinwesens mehr und mehr von dem Herrscher selbst übernommen werden. Leichter werden ferner die Attribute der Krone vermehrt in der nahen Berührung mit Zuständen, welche durch die Herrschaft des Despotismus und einer entnervenden Entsittlichung bis zur politischen Ohnmacht zerrüttet sind, welche auch die im Germanenthum liegende Widerstandsfähigkeit wesentlich schwächen. Das Christenthum ferner und die schon bestehende Hierarchie findet in dem Königthum die wesentlichste Stütze und in natürlichem Bunde mit demselben bahnt sie einer absolutischeren Macht den Boden. Wenn deshalb das germanische Königthum sein Wesen mit der römischen Imperatorenherrschaft auch keineswegs vertauscht, so befestigt und erweitert es sich doch durch das Zusammenwirken der angedeuteten und vieler anderen Verhältnisse zu einer Machtvollkommenheit, welche ohne Mitwirkung und Zustimmung des Volkes dem durch das Erbrecht bestimmten Nachfolger von selbst zufällt. Nur einzeln und als Ausnahmeerscheinung weist die Thronbesteigung auf diese ihre ursprüngliche wesentliche Quelle des Volkswillens zurück. Und der so gehobene Herrscher und sein Geschlecht entfalten die vermehrte Machtfülle nicht durch individuelle Stärke, deren Mangel den Nachfolger wie im Norden in die überschrittenen Grenzen zurückführt, sondern rechtlich und factisch hat der ehrende und erhebende Anschluss an die Person des Königs in den fortdauern-

den Kriegen eine weite Ausdehnung und eine erhöhte Bedeutung gewonnen. Neben der vorwiegend fremden Elementen entlehnten Hofverfassung ist der König umgeben von einer neuen Aristokratie, welche ohne volksthümliche und historische Basis vom Throne ihre Macht und Grösse empfängt und in den veränderten Zuständen wurzelt. Die von der Herrschermacht bestellten Beamten setzen in den einzelnen Kreisen ihr entscheidendes Wort immer mehr an die Stelle der Selbstbestimmung und eigenen Regierung, welche ursprünglich hier herrschend war. Das Volk als die Gesamtheit der einzeln durch den Eid dem Staatsoberhaupte zu Gehorsam und Treue verpflichteten Unterthanen ist nicht mehr fähig dem von der sich ausscheidenden Aristokratie umgebenen und unterstützten Könige, selbst in der Ausführung willkürlicher Gewaltmaassregeln, entgegenzutreten, höchstens im Augenblicke der Gefahr und vor dem von einheitlichem Geiste beherrschten und sich seiner momentanen Stärke bewussten Heere muss auch er sich momentan beugen und die Ausführung seines Eigenwillens auf bessere Zeit und Gelegenheit verschieben. Neben diesen ausschliesslich herrschenden Elementen ist selbst das Andenken an früher hervorragende Geschlechter, das Gedächtniss des unzweifelhaft auch hier ursprünglich bestehenden volksthümlichen Adels erloschen. Auch die ursprüngliche einfache und feste Ständegliederung ist durchbrochen, die mannigfach gestalteten Elemente der Bevölkerung haben zusammenfliessend die Grenzen der Freiheit und Unfreiheit, des Nationalen und Fremden überfluthet und vielfach verwischt, die Verbindung des Grundbesitzes mit der Freiheit und der politischen Berechtigung hat ihre Wahrheit und Bedeutung wesentlich eingebüsst und die neu gebildeten Gewalten dehnen immer mehr eine straffe Herrschaft aus über den Boden, auf welchem die zersetzten und in Gährung begriffenen Zustände eines äusseren Zusammenhaltens und einer inneren Begründung bedürfen. Entsprechend suchen die öffentliche Gewalt und ihre Organe fürsorgend und schützend alle Kreise und Verhältnisse zu durchdringen, die näheren Verbindungen mit dem Herrscher und den Grossen gewinnen darüber hinaus einen privatrechtlichen Charakter, sie erscheinen als Ersatz und in gewissem Sinne als Nachbildungen der Familienbande, und das sich mehrende Bestreben durch die neuen Verbindungen die natürlichen Beziehungen zu ersetzen und die in ihnen enthaltenen ungenügenden Garantien zu stärken, lässt

die Lockerung auch des engeren Familienzusammenhanges darin hervortreten, dass die Ausübung der Vormundschaft wie manche andere verwandtschaftliche Rechte und Pflichten die Blutsgegensenschaft verlässt.

Ohne dass die individuellen Schwankungen in den einzelnen Gebieten des Reichs und das bald mehr bald weniger überwiegende Hervortreten des einen oder anderen Elementes hier näher herausgehoben werden können, sind dies im Allgemeinen die hier relevant erscheinenden Zustände, welche die der Lex Salica folgende Zeit als herrschend nachweist, das sind die Verhältnisse, welche auch auf das Recht der verwandten Stämme, besonders nach der hier zu betrachtenden Seite hin, einen verschiedenen Einfluss ausgeübt haben. Am nächsten steht jenem Volksrechte die für den verwandten Zweig zu Stande gebrachte Lex Ribuaria. Dieselbe weist auch in dem von dem verwandten Volksrechte unabhängigen Theile auf dieselben Zeitverhältnisse und unveränderten Elemente der Rechtserzeugung hin. Unzweifelhaft liegt altes Gewohnheitsrecht mannigfach zu Grunde, aber das Ganze trägt den Charakter einer bewussten gesetzgeberischen Thätigkeit, und zwar ist es der König, dessen Fürsorge und Wille hier zur Erscheinung kommt, und die Institutionen der fränkischen Herrschermacht wiederholen hier die hervorgehobenen Wirkungen für die einzelnen Theile des Gemeinwesens und die verschiedenen Seiten des Lebens. Darum befinden sich unzweifelhaft auch in den von diesem Gesetzbuch beherrschten Landestheilen die engeren Kreise auf jenem Standpunkte, auf welchem die getrennte Existenz in dem allgemeinen staatlichen Verbande nach und nach zurücktritt. Machen sich doch hier, im Vergleich zu dem Rechte der Salier, Zeugnisse und Producte einer späteren in der erkannten Richtung fortgeschrittenen Zeit noch bestimmter geltend in den Organen des Rechtschaffens und Erzeugens sowohl als auf den Gebieten des Rechts, welche die Stellung der Familie und hiermit die veränderte Gestalt des hier zur Betrachtung vorliegenden Institutes bedingen.

Die älteste Gesetzgebung auch der übrigen mit dem fränkischen Reiche verbundenen Volksstämme zeigt uns diese eher weiter vorgeschritten auf der Bahn der charakterisirten Umgestaltung, als dass sie einen weiten und tiefen Blick in die vielfach dunkle Geschichte derselben eröffnete. Hierhin gehören zu-

nächst die Gesetze der Alamannen und Baiern. Sind die alten Satzungen auch mannigfach geltend geblieben, so hat doch schon wesentlich die durchgreifende herrschende Staatsgewalt es auch hier übernommen, die Zustände von oben herab zu regeln, und die Anerkennung der gebietenden Macht und der mit ihr verbündeten kirchlichen Auctorität bildet demnach zunächst in dem alamannischen Gesetz den Ausgangs- und Kernpunkt der legislatorischen Thätigkeit. Freilich sind auch hier die Formen des öffentlichen Lebens, in denen die politische Berechtigung des Volkes innerhalb der altbegründeten Kreise zum Ausdruck kommt, nicht verwischt, aber die erkannten, auch hier herrschend gewordenen Gewalten beschränken die Volksfreiheit immer mehr auf ein geringeres Maass von politischer Selbständigkeit und Bedeutung, wie das Recht überhaupt seinem Gesamtcharakter nach mehr geschaffen und bedingt erscheint durch den Geist einer neueren Zeit und den Einfluss fremder Elemente. Die Herrschermacht und die Kirche als die Bewahrer und Gewährer des Friedens ermöglichen auch hier dem Individuum die Existenz ausserhalb des ihn umgebenden natürlichen Kreises und lassen dadurch die Wirkungen des Familienverbandes, besonders nach der Seite der Fürsorge und des Schutzes, ebenfalls in erkannter Weise zurücktreten.

Im Allgemeinen mit dem genannten Volksrechte nahe verwandt theilt das uns überlieferte Recht der Baiern vollständig den bezeichneten Charakter und zwar im Ganzen mit der Maassgabe, dass es die Neubildungen weiter zu führen scheint. Die Herrschermacht und ihre Ausflüsse rufen hier dieselben Gestaltungen hervor und greifen auf einigen Seiten besonders tief und bestimmt in das Rechtsleben ein, und der Charakter der Gesetze selbst liefert den Beweis, dass der natürlichen Rechtserzeugung gegenüber das bewusste Schaffen dienlicher Normen an der Hand einer gewissen Theorie und eines bestimmten Systems herrschend ist, und dass entsprechend die Anordnungen selbst nur noch spärlich dem natürlichen Rechtsbewusstsein entfliessen und dem Individuellen und Naturwüchsigen wenig Rechnung tragen. Sind doch die Verhältnisse selbst dahin gediehen, dass diese Lex ungestört Uebertragungen aufnimmt aus einer Gesetzgebung, welche durchaus umgewandelten Zuständen angehört, indem der Lex Wisigothorum unverkennbar viele Sätze des ältesten bayerischen Rechtes entlehnt sind. Demnach stellt sich diese Quelle der hier

verfolgten Betrachtung in einem noch ungünstigeren Verhältnisse gegenüber.

Drei germanische Volksstämme sind aber nicht in den Strom der Bewegungen hineingerissen und von diesem nur mittelbar berührt worden, es sind die Sachsen, die Friesen und Thüringer. Nicht durch lange Wanderungen und ausgedehnte Gebiete von der Heimath getrennt konnten sie väterliche Sitte und altes Recht reiner bewahren, und wir würden von ihnen vielleicht die wichtigsten Rechtsdenkmäler überkommen haben, wenn bei ihnen ein Staatsleben und dessen Zeugen in einiger Klarheit und Ausdehnung in die Geschichte eingetreten wären. Aber wir besitzen die dürftigen frühesten Aufzeichnungen des Rechts erst aus einer Zeit, als diese Völker dem fränkischen Reiche bereits einverleibt sind und hierdurch eine neue Bestimmung erhalten haben, und von einer Hand, welche die alten Zustände den veränderten Zwecken und Verhältnissen fügsam machen will. Die königliche Macht und die Geistlichkeit haben demnach auch hier mannigfach modificirend eingewirkt und daneben sind die individuellen Seiten derselben schwer zu erklären. — So scheint der starre und schroffe Charakter des Sachsenrechts auf ein gewaltsam gegründetes Gemeinwesen hinzuweisen, und vielleicht hängt auch die an keine ausgedehnte Königsmacht angelehnte, mit auffallender Genauigkeit und Bedeutung durchgeführte Ständegliederung mit ähnlichen Gestaltungen der fränkischen Regierung und mit deren Tendenzen zusammen. — Wenn aber auch die Aufzeichnungen dieser Rechte unverkennbar von dem Bestreben geleitet und getragen werden, für die neue Staatsordnung die nöthigen Lebensbedingungen zu schaffen und demnach zu nivelliren und zu beseitigen, wenn es auch als eine natürliche Folge davon erscheint, welche hinsichtlich der Blutsfreundschaft später speciell hervortreten wird, dass auch die der Staatsordnung und der Herrschermacht widerstrebende Festigkeit und Macht der natürlichen Bande abgeschwächt werden musste, so würde dennoch aus diesen Quellen die reinste und reichste Belehrung zu schöpfen sein, wenn sie überhaupt reichlicher flössen, wenn nicht zwei derselben über die meisten und auch über unseren Gegenstand jede Auskunft verweigerten, und die dritte, die *Lex Saxonum*, die werthvollen Mittheilungen hinsichtlich vieler Rechtsinstitute wie auch des unseren zu einer etwas genügenderen Darstellung erweiterte.

Als eine freilich tief begründete Ungunst der Verhältnisse muss es überhaupt angesehen werden, dass die ersten Rechtsaufzeichnungen nur da in grösserem Umfange und reicherer Fülle zu Stande gebracht sind, wo der Gang der individuellen Entwicklung von den Grundformen des germanischen Staats- und Rechtslebens weit abgeführt hat, wo aus einer innigeren Vermischung mit dem Romanenthume Reiche entstanden sind, welche die nationalen Elemente nur zerstreut, oder in mannigfach veränderter Gestalt bewahrt haben. Dieses ist der Fall bei den Burgundern und Westgothen. Die Art, wie die ersteren auf römischem Boden angesiedelt wurden und auch nach der Gründung ihres Reiches mit den Einwohnern zusammenlebten, erweist eine Verbindung, welche im Allgemeinen ein friedliches Nebeneinanderbestehen des national Verschiedenen bezweckt und ermöglicht, so dass das natürliche Uebergewicht nach der einen oder anderen Seite ungestört und allmählig die schliessliche Gestaltung bestimmt. So hat denn die altgermanische Staatsform jene eingreifenden Wechsel und bedeutsamen Zwischenfälle nicht überdauern können, es hat sich unter den mannigfachen neuen Einflüssen eine Verfassung ausgebildet mit einem Könige an der Spitze, in dessen Hand die Fäden der Regierung zusammenlaufen, der durch seine Organe und Beamte bis in die kleinsten Kreise herrscht und gebietet, umgeben von einer Aristokratie, welche mit ihm die Macht theilt und das Volk von seiner politischen Thätigkeit und Bedeutung zurückdrängt, aber alles dieses in viel weiterer Ausdehnung und in fremderen Formen als bei den Franken. Demnach erscheinen auch die Gesetze als Constitutionen des Königs, die er mit den Optimaten berathen und zu Stande gebracht hat, und dem entsprechend vorwiegend als die Gebote der Person oder der veränderten Zeit. Das entschieden hervortretende Streben, die nationalen Ungleichheiten durch vermittelnde Gesetze im Leben auszugleichen, konnte nicht ohne eine gewisse Abschleifung des individuellen Rechtsbewusstseins ausgeführt werden, aber immerhin hat das siegreich eindringende germanische Element in dem friedlichen Zusammenleben auch nach dieser Seite hin eine ausdauernde und überwindende Kraft bewiesen, der Grundlage und dem Gesamtcharakter nach ist die Lex Burgundionum wesentlich deutsch und viele Institutionen treten gerade hier in der weitesten Ausdehnung und unverfälscht hervor, aber wie für die ganze Gestalt des Gemeinwesens, so ist auch hinsichtlich der

Familie die ursprüngliche Beschaffenheit und Bedeutung nicht zu erwarten, und die jener Centralgewalt gegenüber abgeschwächte Macht der natürlichen Verbände lässt auch auf dem Gebiete des factischen und rechtlichen Schutzes und der Fürsorge für den Einzelnen, also innerhalb der Bevormundung unselbständiger Personen, eine Mischung der wirksamen Kräfte vermuthen.

Das ausführlichste und umfangreichste der in den germanischen Reichen entstandenen Rechtsbücher kann am wenigsten als Quelle altväterlicher Zustände angesehen werden. Der westgothische Staat hat im Kampfe mit der römischen Welt und dem Drange der gewaltigen Ereignisse in jenen neuen Umgebungen und Verhältnissen rasch eine von der germanischen Grundform sehr abweichende Gestalt angenommen, und das Volksrecht ist erst auf uns gekommen aus einer Zeit, als eine Herrschergewalt fest begründet und durchgebildet war, welcher aus dem sklavisch geknechteten Volke kein Widerstand gegen weltliche und geistliche Despotie erwächst. Und selbst ehe in diese Zustände der Blick gestattet ist, müssen sie dahin gediehen sein, dass die für die getrennten Nationen besonders bestanden Gesetzbücher beseitigt sind und Rechtsnormen geltend werden sollen, welche zum Gebrauche beider genügend erweitert und abgeflacht erscheinen. Trotz alledem hat sich aber auch hier besonders in dem Gebiete des Privatrechts germanische Sinnesart und Anschauungsweise mit Erfolg behauptet, aber im Allgemeinen befinden sich die Zustände im Zusammenhang mit der durchgebildeten Staatsform auf einer weit vorgeschrittenen Stufe der Entwicklung und stehen unter dem Einflusse einer dem Germanenthume in jeder Hinsicht weit abgewendeten Welt. Die an das Individuum sich anschliessende germanische Rechtsbildung und die von derselben mit Vorliebe gepflegte Ausbildung des in den einzelnen Kreisen sich abschliessenden selbständigen Lebens musste in ihrem Wesen und ihren Wirkungen zurücktreten vor dem Bestreben bis in das Kleinlichste vorzusehen und zu nivelliren, um allumfassende und allgültige erschöpfende Rechtsnormen zur Herrschaft zu bringen. Specieil ist dieser durchdringenden Macht gegenüber die Wirksamkeit und der Beruf der Blutsverbindung nothwendig beschränkt, die anderswo erkannten aus der Familieneinheit fliessenden Rechte und Pflichten sind bereits vielfach an den Staat übergegangen und demnach sind die einzelnen Arten der Bevormundung in ihrer

Beschaffenheit mannigfach verändert und in ihrer Ausübung der mitwirkenden oder fürsorgenden öffentlichen Thätigkeit übertragen.

Dasjenige von den Germanen auf fremdem Boden gestiftete Reich, welches erst spät der fränkischen Herrschaft unterworfen wurde, hat uns die Rechtsquellen überliefert, welche für die erste Periode der deutschen Rechtsgeschichte wohl die grösste Wichtigkeit behaupten. Es ist dieses der Staat der Langobarden in Italien. Eine reiche Aufzeichnung und vollständige Ueberlieferung der Gesetze verschiedener nachfolgender Könige legt uns in ziemlicher Ausführlichkeit den Rechtsstoff vor Augen und führt die durchschlagenderen Normen in ihrer späteren Entwicklung und Umänderung meist scharf gezeichnet fort. Das Germanenthum hat hier den entschiedensten Sieg und die unbedingtste Herrschaft behauptet, die Einwanderer negiren zunächst alles Einheimische in seiner politischen Berechtigung vollständig und bringen ihre eigene Lebensordnung zur durchgreifenden Herrschaft. In entsprechender Reinheit tritt uns demnach ein nationales Staats- und Verfassungsleben und germanisches Recht bis zu seinen einzelnen Institutionen entgegen. Das auf germanischer Grundlage ausgebildete Königthum erkennt neben der auch hier zu einer neuen Machtstellung gelangten Aristokratie die Stimme des Volkes in ausgedehnterem Umfange an, und bis in die engeren Kreise hat sich hier eine grössere Ursprünglichkeit als bei den meisten anderen Stämmen erhalten. Aber daneben hat doch auch kein anderes germanisches Gemeinwesen durch die Art seiner Begründung einen so specifisch gebotenen Charakter angenommen. Denn das durch lange Züge und Kriege zum Heere und hierdurch mit den fremden Elementen zur Einheit fest geschlossene Volk der Einwanderer muss den Boden der neuen Heimath durch Gewalt erringen, behaupten und erweitern. Die Zustände der Vergangenheit und die gegenwärtigen Bedürfnisse drängen im Geweinwesen das kriegerische Element in den Vordergrund. Die Regierung und Verfassung ist fest concentrirt und bleibt militärisch organisirt, mit dem Begriffe der Militärgewalt fliessen alle Aemter und alle amtlichen Functionen zusammen und bis zur Identificirung des freien Langobarden mit dem Exercitalis kommt die Bedeutung des Staatsbürgers wesentlich in seiner Eigenschaft als Krieger zum Ausdruck. Innerhalb dieser neuen straff gespannten Lebensformen tragen auch die rechtlichen Institutionen mannigfach statt der natur-

wüchsigem Gestaltung den Charakter einer den besonderen Zuständen entsprechenden objectiven Normirung. Die sonstigen mannigfachen Einflüsse der fremden Welt, die besonders durch die Bedeutung der Städte veränderten concreten Lebensformen und die fortschreitende Verbindung mit dem Römerthum in Anschauung und Sitte, haben dann ebenfalls dazu beigetragen, dass die Macht der natürlichen Bande nur noch zum Theil bestehen geblieben ist, und die nachfolgende Darstellung wird des Näheren erweisen, dass speciell die Familienverbindung in ihrem Wesen und ihren Consequenzen so modificirt umgewandelt oder ersetzt worden sind, wie die veränderten Verhältnisse und individuellen Zustände es verlangten.

War, wie erkannt, in den dem fränkischen Reiche einverleibten germanischen Staaten die Rechtsbildung und Gesetzgebung durch das Bestreben bestimmt und bedingt, die einzelnen Glieder dem Körper anzupassen und gefügsam zu machen, so trägt diesen Charakter in bedeutend erhöhtem Maasse die auf die Gesamtmonarchie sich beziehende legislatorische Thätigkeit der fränkischen Könige. Denn es ist die eigentlichste Bestimmung und der Zweck der merovingischen wie karolingischen Capitularien, den factisch und äusserlich geschaffenen Zustand rechtlich und innerlich zu befestigen, die Constitutionen der Merovinger kämpfen mit den kraftvoll widerstrebenden Elementen der schwer zu unterdrückenden Individualitäten, sie suchen durch schonungslose Strenge und Gewalt die neue Ordnung an die Stelle der factischen Verwirrung zu setzen und durch sie die Einzelentwickelungen und Gestaltungen abzuschneiden, und auf einem schon mehr gesicherten Standpunkte glauben die karolingischen Herrscher durch eine entschiedene aber mildere Leitung und durch ein entschiedenes aber gemessenes Vorgehen die Zustände in eine einheitliche und friedliche Strömung bringen und erhalten zu können. Es soll diese Gesetzgebung eine Entwicklung sanctioniren und abschliessen, welche die Zustände und Verhältnisse so weit von ihrer Ursprünglichkeit und ihrem naturgemässen Fortgange abgeführt hat, dass nur durch aussergewöhnliche individuelle Kräfte und Fähigkeiten der Bestand und Zusammenhalt erzwungen werden kann, und dass dieses vermeintliche Ziel zusammenfällt mit dem Beginn einer Zersetzung und Umwandlung, welche die ursprünglichen Elemente des Germanenthums in dem zur Selbständigkeit abgelösten rein nationalen

Theile vielfach zu neuer Geltung und Herrschaft führen. Auf diesem Punkte aber, mit welchem die erste Periode der einheitlichen zusammengehenden germanischen Rechtsentwicklung abschliesst, sind alle geistlichen und weltlichen Kräfte dazu vereinigt, die Staatsidee in allen Verhältnissen und Kreisen zur durchdringenden Geltung und ausschliesslichen Herrschaft zu bringen, die sich selbst bestimmende Thätigkeit und das Arbitrium engerer Vereinigungen tritt demnach auf allen Seiten vor der Fürsorge und Herrschaft der obrigkeitlichen Gewalt zurück, und wie sehr in Wirklichkeit die systematisch geleiteten Gegenströmungen und die Fluthen jener wilden Zeit besonders die Schutzwehren des Familienverbandes durchbrochen haben, zeigen am besten die dringende Nothwendigkeit des höheren Schutzes, die stets wiederholten Einschärfungen, die der Fürsorge Bedürftigen von Amtswegen zu vertheidigen und zu berathen.

Ohne die einzelnen Erscheinungen des Fremdartigen und Neuen in ihren Ursachen und Wirkungen hier näher verfolgen zu können, soll die kurze und allgemeine Charakteristik für unsere specielle Untersuchung das Resultat vorbereiten, welches andere Forschungen bereits in analoger Weise geliefert haben. Gegenüber dem Gange der germanischen Staatsbildung, wie ihn die Geschichte durch die mannigfachsten Zeugnisse festgestellt und die Wissenschaft ihn einstimmig anerkannt hat, bestätigen es die skizzirt neben einander gestellten Bilder neben den obigen Ausführungen des Näheren, dass jene Nördländer der späteren Jahrhunderte im Allgemeinen bezüglich ihres Staats- und Rechtslebens dem Ausgangspunkte der nationalen Gestaltung ungleich näher stehen als das geschichtlich ältere Gemeinwesen der zuletzt betrachteten Volksstämme, und die nur angedeuteten Schicksale dieser erklärt die nicht allein dastehende Erscheinung, dass gewaltige Ereignisse und überfluthende Strömungen die Völker und Staaten rasch und weit aus den Bahnen verdrängen können, in welchen sie unter dem ruhigen und gleichmässigen Einflusse der Zeit den ebenen weiten Weg einer langsamen natürlichen Fortbildung verfolgen. Die Weiterführung der staatlichen Organisation durch Vereinigung kleinerer selbständiger Kreise zu einem staatlichen Ganzen, die Ausbildung einer umfassenderen und durchgreifenden Centralgewalt mit den sich ihr anreihenden Machtstellungen, das dem entsprechende Zurücktreten der

engeren Vereine und natürlichen Verbindungen sind die nothwendigen Gegensätze, welche die verschiedenen Stufen staatlicher Ausbildung unter den germanischen Völkern bestimmen und charakterisiren. Auf diesen verschiedenen Standpunkten gestaltet sich das Rechtsleben in weitem Umfange verschieden nach den mannigfachen individuellen Verhältnissen und Einflüssen, aber einzelne Seiten desselben werden durch den Gegensatz der früheren oder späteren Entwicklungsperiode bestimmt und in ein gewisses Verhältniss zu einander gebracht. Die durch die Beschaffenheit des Gemeinwesens bedingten Institutionen müssen diese Gegensätze nothwendig wiederholen und wenn die Formen des Strafrechts diesem Entwicklungsgange folgten, so besteht, wie oben näher ausgeführt, um so entschiedener ein zwingender Zusammenhang der jene bedingenden Momente mit der Bedeutung und Thätigkeit der innerhalb des Staatsganzen bestehenden engeren Kreise, besonders der durch natürliche Bande getragenen Vereinigungen der Blutsfreunde. Die in dieser Beziehung contrastirenden Resultate der einander gegenüber gestellten Quellen, welche im Ausgang der Darstellung hervorgehoben wurden, finden ihre Erklärung und Begründung in den bezeichneten Zuständen und Gestaltungen der südlich germanischen Welt, und wenn es dadurch im Allgemeinen klar oder begreiflich geworden ist, dass hier die Functionen des Blutsverbandes vielfach an den Staat übergegangen sind, so ist für die Vormundschaft das Resultat nahe gelegt, dass auch diese den Kreis der Familie zu überschreiten und ihrem Wesen wie ihrer Ausübung nach in ein neues Stadium der Entwicklung einzutreten im Begriffe steht. In sofern wird unser Institut, wie es auf diesem Boden hervortritt, in einheitlicher Unterscheidung den nordischen Quellen gegenüberstehen, aber auch hier wiederholt sich auf gemeinsamer Basis eine so reiche individuelle und particuläre Bildung, dass sich das Bild zu grosser Mannigfaltigkeit und ausgedehntem Umfange erweitern würde, wenn die Beschaffenheit der Quellen einen reicheren Aufschluss gewährte. Ihrer allgemeinen Dürftigkeit entsprechend verweigern manche aber über einzelne Seiten oder gar Arten der Vormundschaft jede genügende Auskunft und bieten nur hinsichtlich einzelner Punkte neben einander stehende vergleichbare Bildungen. Müssen demnach viele Lücken und Unklarheiten durch Analogien so weit es thunlich ausgefüllt und aufgeklärt werden, so ist es um so weniger möglich, die

Quellen ihrer Individualität nach, wie dieses für das skandinavische Recht geschah, zu trennen, und es bleibt deshalb nur übrig, auf dem Boden einer zusammengefassten Darstellung den Einzelbildungen und individuellen Gestaltungen so weit als möglich Rechnung zu tragen und sie nach ihrer allgemeinen oder beschränkten Bedeutung zu schätzen.

A. Die Vormundschaft über Minderjährige.

Die in der Einleitung näher ausgeführte Begründung der Vormundschaft in der besonderen Individualität der betreffenden Personen hat sich für das vorstehend betrachtete Quellengebiet auf allen Seiten als berechtigt erwiesen. Die rechtliche Stellung der Minderjährigen erschien als natürlicher Ausfluss der mit dem Mangel körperlicher und geistiger Entwicklung nothwendig gegebenen vollen Unreife des Willens, ihre Handlungen zeigten sich deshalb nach allen Seiten hin gleichmässig ohne jede rechtliche Bedeutung und mit der sich so bestimmenden Vertretungsbedürftigkeit ergab sich zugleich die Vormundschaft ihrer Quelle und ihrem Umfange nach. Diese Momente behaupten auf dem jetzt betretenen Quellengebiete unveränderte Geltung. Denn die abweichende Verschiedenheit der jetzt zu betrachtenden Stammesrechte kann diese mit dem Begriffe des Rechts von selbst gegebene Ursache und Wirkung weder in ihrer Existenz noch in ihrem unveränderlichen Zusammenhange berühren.

Von demselben Ausgangspunkte aus könnte demnach die Vormundschaft über Minderjährige ihrer Ausübung und näheren Gestaltung nach in Betracht gezogen werden, wenn nicht dieser scheinbar sich von selbst ergebende Gesichtspunkt wesentlich verrückt wäre durch eine andere Anschauung, welche das ganze Institut auf einer wesentlich anderen Grundlage aufbaut und zwar auf einer solchen, welche um so weniger irrelevant erscheinen kann, als sich die weitere Construction in ihren wichtigsten Theilen von derselben abhängig erweist. Der einleitenden Deduction entgegengesetzt wird nämlich der gesammten Vormundschaft als einem specifisch germanischen Institute eine allgemeine für alle ihre Arten giltige ausschliessliche Begründung in den besonderen Zuständen des deutschen Lebens gegeben. Wenn es der bisherigen Untersuchung gemäss aber geboten erschien, für die einzelnen Classen der bevormundeten Personen die Ursache ihrer Unselbständigkeit

in ihrer individuellen Stellung zum Rechtsleben und den besondern nationalen Zuständen zu suchen, so muss die an die Stelle gesetzte allgemeine Basis für die einzelnen Arten der Vormundschaft, zunächst für die über Minderjährige, besonders geprüft werden, und daneben gebietet die herrschende Anschauung und deren durchgreifende Bedeutung, für alle hier auftretenden Fragen, dieselbe in ihrem Ursprunge etwas genauer zu betrachten und auf einzelne von der Wissenschaft bereits beseitigte Vorstellungen zurückzukommen.

Die diesem Gegenstande ausführlich gewidmete Untersuchung geht nämlich von der Voraussetzung aus ¹⁾, dass es in dem altgermanischen Gemeinwesen keine Rechtsverwirklichung durch den allgemeinen Willen, sondern nur eine Herrschaft der individuellen Macht gegeben habe. Deshalb seien die zur Vertheidigung der eigenen Rechte Untüchtigen, die Wehrlosen, ohne allen Schutz gewesen und hätten diesen in der Person eines Vormundes finden müssen, als welcher der nächste männliche Blutsfreund berufen gewesen sei. Diese Ansicht beruht also zunächst auf der früher verbreiteten Vorstellung von den ursprünglichen germanischen Zuständen, welche längst der besseren Erkenntniss gewichen ist, dass ein Gemeinwesen, in welchem nur die subjective Gewalt und Willkür herrsche, eine unhaltbare Fiction ist. Was sollte es auch unter solchen Umständen dem Wehrlosen helfen, einen Vormund beigeordnet zu erhalten, der wiederum nur in seiner Macht die Grenzen seiner Willkür fände! Diese Umstände nöthigten dazu, die geleugnete Gemeingewalt in einen engeren Kreis zu übertragen. Innerhalb der Familie soll deshalb ein Gesamtwille Frieden geboten und dem Mündel gegen den Vormund selbst die nöthige Sicherung und Vertheidigung geboten haben. Deshalb muss diese hypothetische Construction sogar bis zur Bildung von Familiengerichten durchgeführt werden. Also ein Bild von selbständigen als Staaten sich gegenüberstehenden Familienkreisen, welche sich und die Ihrigen gegen fremde Gewalt schützen, ein Zustand, der als staatlicher undenkbar hinter jeder Erforschung zurückliegt und historisch nicht vorhanden ist. Am allerwenigsten aber lässt sich auf dieser Basis ein Institut begründen, welches die Normen seiner Gestaltung

1) Kraut, Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechts I. Göttingen 1835. S. 24 ff.

und Ausübung einem festbegründeten Rechtszustande entnimmt und auf einem Boden steht, wo jene als motivirend hingestellten Verhältnisse, wenn sie jemals bestanden hätten, längst verschwunden wären²⁾. Soweit sie auf diese Construction sich stützt, bedarf deshalb diese Anschauung wohl keiner weiteren Widerlegung.

Damit scheint aber die Möglichkeit nicht negirt, die Vormundschaft in der Waffenunfähigkeit zu begründen. Denn neben der Anerkennung eines bestehenden Gesamtwillens im germanischen Gemeinwesen wird dieselbe Herleitung allgemein festgehalten. Da nämlich die Ausübung der Blutrache und die Vertheidigung gegen Fehden durch die Waffenfähigkeit bedingt gewesen sei, so sollen die eines Schutzes in dieser Hinsicht Bedürftigen eben dieses Bedürfnisses wegen unter die Vormundschaft der wehrhaften Familienglieder gekommen sein. Es fragt sich bei der näheren Erörterung dieser Anschauung zunächst, in wie weit die zu bevormundenden Personen rechtlich überhaupt einer solchen Rache oder Fehde ausgesetzt sind. Für den Norden erkannten wir, dass die Friedlosigkeit auf Minderjährige in keinem Falle Anwendung fand, und wenn hiervon auch kein directer Schluss auf die vorliegenden Quellen zulässig ist, so machen das durchgebildete Compositionssystem der Volksrechte und die Ausschliessung der Rachebefugniss bis auf wenige Reste es sehr unwahrscheinlich, dass jene Strafe für die Minderjährigen gegolten habe. Der Schutz gegen die rechtliche Fehde fand deshalb auf Minderjährige wohl gar keine Anwendung. Aber die noch unbefestigte Herrschaft des Gesamtwillens weicht nicht selten der subjectiven Macht und Willkür und in den sich entspinrenden Fehden und Kämpfen bedürfen die Familienglieder des gegenseitigen Schutzes und allerdings diejenigen vorzüglich, welche zur eigenen Vertheidigung unfähig sind. Nun kann freilich innerhalb solcher Zustände der Schutz überhaupt wohl weniger durch das Recht angeordnet und gesichert sein als er durch die Natur der Verhältnisse und durch die Sitte geboten und garantirt wird. Ueberhaupt aber steht dieses Bedürfniss des Schutzes in Kampf und Fehde und die Hilfe bei Ausübung der Blutrache, welches, durch factische Verhältnisse bestimmt, mehr oder weniger allen Familiengliedern gemeinsam ist, an sich mit einer rechtlichen

2) Vergl. besonders Wilda a. a. O. S. 116—146.

Handlungsunfähigkeit oder Willensbeschränkung ausser jedem bedingenden Zusammenhange und aus jenem kann deshalb weder die mannigfach verschieden bestimmte rechtliche Lage der einzelnen Classen bevormundeter Personen, noch speciell die abnorme Stellung der Minderjährigen abgeleitet oder erklärt werden.

Als ein directer Ausfluss der Waffenunfähigkeit darf somit die Unmündigkeit in ihrem Wesen und ihren einzelnen Wirkungen nicht angesehen werden, es könnte also die Vormundschaft nur als mittelbare Folge jenes factischen Schutzverhältnisses sich ergeben. Und wirklich ist auch wohl die regelmässige Auffassung dahin zu deuten, dass durch jene Bedürftigkeit die Schützlinge in ein Abhängigkeits- und Unterwürfigkeitsverhältniss zur Familie gekommen, der Obhut dieser unterworfen worden seien, und diese habe sie deshalb in allen ihr eigenes Wohl und das Interesse der Familie betreffenden Angelegenheiten vertreten³⁾. Aber diese Argumentation ist nur eine weitere Umschreibung der obigen Ansicht. Denn der letzte Grund dieser allgemeinen Vertretung ist doch immerhin die Waffenunfähigkeit, und ebenso wenig als sie selbst kann die durch sie gegebene factische Abhängigkeit eine allgemeine Unselbständigkeit und Vertretung begründen. Es bleibt dieselbe Kluft zwischen der factischen Wehrlosigkeit und der rechtlichen Unmündigkeit, derselbe Widerspruch, dass dasselbe Schutzverhältniss für die einzelnen Personenclassen sehr verschiedene rechtliche Beschränkungen, für die Minderjährigen die volle Willenslosigkeit, begründen soll. Und dass diese Wehrlosigkeit keineswegs der na-

3) Grimm a. a. O. S. 447; Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 5te Aufl. Göttingen 1843. §. 56, S. 322 ff.; Hillebrand, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Leipzig 1856. §. 49; Walter, Deutsche Rechtsgeschichte. 2te Aufl. Bonn 1857. §. 513: Kinder, deren Vater todt war, standen nach der allgemeinen Anlage der germanischen Verfassung, aus denselben Gründen wie die Weiber, unter dem Schutze und der Pflege der Sippe; vergl. mit §. 478: Eine eigenthümliche Stellung nahmen unter den Blutsfreunden die Weiber ein. Da die Blutrache, die Vertheidigung gegen Fehden und selbst die Vertretung vor Gericht wegen des gerichtlichen Zweikampfes durch die Waffenfähigkeit bedingt war, so waren sie des steten Schutzes der Familie bedürftig und ihr dafür in entsprechender Weise untergeordnet. Zoepfl, Deutsche Rechtsgeschichte. 3. Aufl. Stuttgart 1858. §. 83; Schulte, Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte. §. 175. Diese Vorstellung liegt allen einschlagenden Darstellungen zu Grunde. Vergl. auch die im Verlaufe der Darstellung aufgeführten Schriftsteller; siehe auch die Einleitung, besonders über die Bedeutung der Waffenunfähigkeit für die Vormundschaft und den Einfluss des Schutzverhältnisses auf dieselbe.

türliche Ausdruck der in der Individualität begründeten Handlungsunfähigkeit ist, dass es keineswegs gestattet sein kann, jene körperliche Unfähigkeit mit der geistigen Unreife und Willenlosigkeit zu identificiren, hat neben der begriffsmässigen Feststellung die vorhergegangene Untersuchung am entschiedensten durch positive Ergebnisse gezeigt. Denn dort, wo die Fehde und Racheübung in dem weitesten Umfange sich zeigte, wo also das factische Schutzverhältniss von der grössten Bedeutung sein musste, erschien die rechtliche Handlungsfähigkeit durchaus unabhängig von der Wehrlosigkeit und in ihren Formen durch andere Momente bedingt. Der natürliche Zusammenhang der physischen und psychischen Beschaffenheit begründete für jene freilich das gemeinsame Merkmal der körperlichen Schwäche, aber diese gemeinsame äussere Eigenschaft veranlasste keineswegs die verschiedene rechtliche Stellung der Bevormundeten. Unabhängig von dem unbestimmten factischen Schutzverhältnisse konnte die Beurtheilung der Befugnisse und Handlungen jener sowie die Stellung der Familie nur begründet und erklärt werden durch das tiefer wurzelnde Verhältniss der Individualität zu dem Rechtsleben in seinem allgemeinen Wesen oder seinen einzelnen concreten Formen.

Die Erkenntniss des mangelnden bedingenden Zusammenhanges der Kampfunfähigkeit mit der rechtlichen Unmündigkeit hat denn auch einen anderen Schriftsteller darauf geführt, diese sowie die Vormundschaft aus der Ausschliessung vom Gericht und von der Volksversammlung herzuleiten⁴⁾. Freilich ist diese Unfähigkeit im Gegensatze zu der betrachteten von einer eigentlich rechtlichen und für die Mündigkeit von maassgebender Bedeutung, manche Handlungen lassen sich als durch dieselbe ausgeschlossen bezeichnen, aber doch bildet diese Unfähigkeit mit ihren Folgen nur einen Ausfluss oder eine Seite der Unmündigkeit selbst. Denn zunächst besteht dieselbe für die verschiedenen Classen der Unmündigen in durchaus verschiedenem Grade als entsprechende Folge der grösseren oder geringeren Unselbständigkeit dieser, und wenn ferner jene auch für alle Bevormundeten eine gewisse gemeinsame Handlungsunfähigkeit begründet, so steht sie mit anderen Beschränkungen ausser aller Verbindung und lässt ausserdem die durchaus verschiedene rechtliche Stellung der hierher

4) Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte I, S. 203, N. 1.

gehörigen Personenclassen unerklärt. Diese einheitliche Ursache bietet keine Begründung für die in Umfang und Wesen mannigfaltig gestalteten Beschränkungen, und wenn demnach, wie sich bereits gezeigt hat und sich noch erweisen wird, die Unselbständigkeit der Weiber vor Gericht selbst und ihre sonstigen Beschränkungen auf besondere und tiefere Quellen zurückgehen, so kann ebenso wenig aus der Ausschliessung von der Volksversammlung und dem Gericht die absolute Willenlosigkeit und volle Handlungsunfähigkeit der Minderjährigen abgeleitet werden.

Ihrem Wesen und Umfange nach also begründet in der durch die Individualität gebotenen Willenlosigkeit, ist die Ausübung der Vormundschaft über Minderjährige bedingt durch die Beschaffenheit des Gemeinwesens und die concreten Formen des nationalen Rechtslebens. Darum hat auch auf diesem germanischen Boden ursprünglich die Familie den Beruf getragen und erfüllt, factisch und rechtlich den bedürftigen Mitgliedern die nöthige Fürsorge und Vertretung zu gewähren, die Vormundschaft muss auch hier wesentlich als Angelegenheit der Blutsfreunde erscheinen. Für die Berufung zur Ausübung dieser Functionen wird ebenfalls unzweifelhaft die Erbberechtigung den natürlichen Maassstab abgeben, da diese unverändert als der Mittelpunkt aller verwandtschaftlichen Beziehungen anzusehen ist. In einigen skandinavischen Rechtsquellen erschien dieses Princip dadurch modificirt und durchbrochen, dass in Rücksicht auf die Verschiedenheit der auszuübenden Functionen die verschiedenen Handlungen der Bevormundung verschiedenen Personen zuertheilt waren, und wenn diese Erscheinung vielleicht dadurch erklärt werden kann, dass die Menge der verwandtschaftlichen Functionen und die noch in ausgedehnterem Maasse der Familie zufallende Rechtsverwirklichung und Fürsorge für ihre Mitglieder die allgemeinere Betheiligung der noch eng verbundenen Glieder und eine genauere Vertheilung der einzelnen Aufgaben verlangte, so würde es entsprechend erscheinen, dass in Uebereinstimmung mit den jüngeren nordischen Rechtsquellen die Volksrechte die ganze Bevormundung in die Hand des nächsten Erben allein legen, neben welchen dann die Art der Theilnahme der übrigen Blutsfreunde und besonders die sich einmischende Thätigkeit des Staates die in ihrer Begründung nachgewiesene Umgestaltung rechtfertigen wird ⁵⁾.

5) Das an sich jedes Schutzverhältniss bezeichnende „mundium“ ist weder Rive, Gesch. d. deutsch. Vormundschaft. I.

a. Die Bevormundung in den Vermögensrechten.

Die Uebernahme der zu verwaltenden Vermögensmasse seitens des durch die dürftigen Quellen mehr oder weniger bestimmt berufenen nächsten männlichen Schwertmagen darf unzweifelhaft als gemeingiltige Rechtsregel angesehen werden ⁶⁾. Schon die Vereinigung

als Benennung noch seinem Begriffe nach für die in Rede stehende Alterstutel geltend, der mangelhaften Ausbildung dieses Institutes in den vorliegenden Quellen entspricht es, dass für die Bezeichnung desselben schwankende der römischen Sprache entlehnte Ausdrücke bestehen; für den ganz abweichenden Begriff des „mundium“ vergl. die Vormundschaft über Weiber N.

6) Wenige Quellen und auch diese wieder mit individuellen Abweichungen sprechen diesen Grundsatz in bestimmten Worten aus. So kommen nach L. Burg. LIX die Mündel, wenn die Mutter zur zweiten Ehe schreitet in avi ordinationem vel sollicitudinem und L. LXXXV, 2 nennt den proximus parens überhaupt; nach L. Wisig. IV, 3, c. 3 folgt der Mutter der grossjährige Sohn und diesem der Oheim väterlicher Seite oder dessen Sohn, in Ermangelung dieser entscheidet aber die von den übrigen Verwandten vor dem iudex getroffene Wahl. Das fränkische Recht theilt das nämliche Princip nach capit. Wormat. 829, cap. pr. L. habenda c. 4 (Pertz I, 353) und bringt dasselbe auch für die Bevormundung des minderjährigen Königs zur Anwendung. Nach sächsischem Recht geht beim Tode des Vaters mit der tutela filiarum unzweifelhaft auch die über Minderjährige an den „proximus paterni generis“ über, L. Sax. 43. Auch das langobardische Recht weist auf die ursprüngliche Geltung dieses Grundsatzes hin. Lomb. Comment. des Aripri. u. Alb. II, 48: Orphani tutores habere debent — et si aliquis qui legitime ad tutelam venturus est tutor eorum esse noluerit, iudex deum timentem hominem provideat, qui iuste illorum causas peragere debeat; vergl. N. 14. 15. Dass die weiblichen Verwandten auch von dieser Bevormundungsfunktion ausgeschlossen waren, lässt sich nach der Stellung der Frauen in diesen Quellen und gemäss der Vereinigung aller Vormundschaftshandlungen wohl annehmen, darum kann aber die Vormundschaft der Wittve doch nicht mit der üblichen Bestimmtheit als eine nur in den beiden genannten Quellengebieten herrschende angesehen werden. Denn wenn auch im Allgemeinen das Product einer neueren Rechtsbildung ist sie darum hier nicht ausgeschlossen. Dass sie nämlich nicht erst entstand und möglich wurde „als und wo die Bedeutung des Waffenschutzes sich verloren“ (Walter a. a. O. §. 515), haben doch wohl hinreichend die skandinavischen Zustände gezeigt, in denen die allergrösste Bedeutung des Waffenschutzes und die Vormundschaft der Wittve unberührt neben einander bestehen. Auch haben jene Rechte wohl bewiesen, dass die eigene Bevormundungsbedürftigkeit solche Befugnisse keineswegs ausschliesst, da die Geschlechtstutel keineswegs die Consequenzen der Altersvormundschaft einschliesst (vergl. die obige und für diese Quellen die nachstehende Vormundschaft über Weiber). Nur die abnorme Stellung der Frauen im langobardischen Recht scheint auch die Vormundschaft der Mutter auszuschliessen (vergl. unten die Darstellung jener); die uns aus an-

der Bevormundungsfunktionen schliesst wie in den jüngeren skandinavischen Rechten die Weiber auch von dieser einzelnen Thätigkeit aus, mit der sich hier wiederholenden Ausnahme, dass die Wittve dem Gute der Kinder vorsteht 7). Weitere Bedingungen, an welche die Uebernahme der Verwaltung etwa geknüpft sei, stellen die Quellen nicht auf, ebenso wenig wie sie über die Art derselben und die etwa dabei vorzunehmenden Handlungen etwas berichten. Für solche Anordnungen war jedenfalls das Maass der zu erzielenden Garantie bestimmend und demnach mag unter dem Einflusse wesentlich unveränderter Verhältnisse, wie bei einzelnen nordischen, so auch bei einigen dieser Volksstämme eine blosser Schätzung des Gutes vor theilnehmenden Blutsfreunden oder Zeugen genügt haben; im Allgemeinen deutet aber die vorsorgliche Betheiligung und Ueberwachung der obrigkeitlichen Gewalt bei der Wahrung der Mündelsinteressen darauf hin, dass die in der Macht des Blutsverbandes an sich liegende Garantie

deren Gegenden verbürgte Handlungsfähigkeit der Frauen spricht gegen eine solche Annahme; vergl. Note 6 und die nähere Ausführung bei der Geschlechtstutel. Die Reihenfolge der Berufenen lässt sich nicht genauer erkennen, ebenso wenig als die einzelnen Abweichungen specieller erklärt werden können; vergl. die Berufung zur Geschlechtstutel.

7) Die Vormundschaft der Wittve ist nur für einige Volksstämme bestimmt anerkannt, L. Burg. LIX: *ceterum si nubere electa castitate distulerit filii cum omni facultate in ejus solatio et potestate consistant*, LXXXV, 1; L. Wisig. IV, 3, c. 3: *Si patre mortuo in minori aetate filii relinquantur, mater eorum tutelam, si voluerit, suscipiat, si tamen in viduitate permanserit*. Die übrigen Quellen gewähren hierüber keine bestimmte Auskunft (vergl. Note 5), bestimmt tritt sie aber wieder hervor in dieser Stellung in Urkunden des achten und neunten Jahrhunderts, so bei Meichebeck, *Historia Frisingensis* N. 34, I, 2 und N. 379, I, 2; nach angelsächsischem Recht, Hlothar's und Eardric's Gesetze (Schmid S. 11 ff.) §. 6, tritt eine gemeinsame Vormundschaft der Mutter mit dem nächsten Schwertmagen ein: Wenn ein Ehemann stirbt beim Leben von Frau und Kind, so ist recht, dass das Kind der Mutter folge, und man gebe ihm von seinem väterlichen Magen einen willigen Bürgen sein Gut zu wahren, bis er zehn Winter alt ist. Ine's Gesetze c. 38 (Schmid S. 39): Die Mutter habe das Kind und nähere es und man gebe ihr 6 Schillinge zur Verköstigung, eine Kuh im Sommer und einen Ochsen im Winter. Die Magen sollen den Hauptsitz halten bis er gejahret ist. Auch das altbaierische Volksrecht setzt wenigstens voraus, dass die Kinder der persönlichen Pflege der verwitweten Mutter überlassen sind, L. Baj. VII, 7: *Si autem viduam rauerit, quae coacta ex tecto egreditur propter orphanorum et propriae penuria rebus*; vergl. unten die rechtliche Stellung der Wittven.

wohl nicht als genügend angesehen wurde⁸⁾, darüber hinaus sind aber die darauf begründeten etwaigen Erfordernisse der Sicherheitsleistung nicht zu erkennen. Denn die auf gemeinsamer Basis sich entfaltenden Sonderbildungen können hier nicht, wie in den reichen nordischen Stammesrechten, näher verfolgt und aufgeklärt werden, nur das westgothische Gesetz bietet genauere Bestimmungen hinsichtlich der Berufung zur Vormundschaft und der Uebernahme der Verwaltung. Aber dasselbe zeigt in dieser Beziehung, seinem allgemeinen Charakter entsprechend, eine Ausnahmestellung, welche sich nur noch theilweise auf dem Boden altgermanischer Rechtsbildung befindet. Denn die das natürliche individuelle Gestalten und die subjective Selbstbestimmung ausschheidende Herrschaft einer systematischen objectiven Norm greift künstlich schaffend selbst in das väterliche Verhältniss zu den Kindern ein⁹⁾. Denn mit dem Tode der Mutter wandelt sich die väterliche Gewalt hinsichtlich des Vermögens der Kinder zu einer gewöhnlichen Vormundschaft um, und darüber hinaus führt das Bestreben, die Interessen des Pupillen gesetzlich absolut sicher zu stellen, dahin, dass dem Vater selbst, wenn er zur zweiten Ehe schreitet, die Vormundschaft aus der Hand genommen wird¹⁰⁾ oder er wenigstens, wie die spätere Bestimmung lautet, unter Mitwirkung des Gerichts oder mütterlicher Verwandte der Kinder ein Inventarium errichten und Sicherheit leisten soll¹¹⁾.

8) Die eingreifende obrigkeitliche Thätigkeit erstrebt wenigstens eine gesteigerte Sicherheit des Mündels dem Vormunde gegenüber, vergl. L. Li. 74. 75; vergl. Note 21. 28. 43.

9) Supplem. L. Wisig. XIV (Walter I, 665): *In lege enim anteriore sancitum est, ut matre mortua, si pater non duxerit novercam, filii in patris potestate cum omnibus rebus maternis tuendi maneant; L. Wisig. IV, 2, c. 13: Quod si marito superstitute uxor forsitan moriatur, filii qui sunt de eodem conjugio procreati in patris potestate consistunt, et res eorum, si novercam non superduxerit, ea conditione possideat, ut nihil exinde aut vendere aut avertere aut quocumque pacto alienare praesumat, sed omnia filiis suis integra et interrata conservet.*

10) Supplem. L. Wisig. XIV (Walter I, 665): *Si certe pater novercam superduxerit, ita decretum in eadem (anteriore) lege, ut filii acceptam a patre omnem maternam haereditatem ad alienam transeant potestatem tuendi cum omni facultate, spreta patris cura vel tuitione.*

11) Vergl. den weiteren Wortlaut der Stelle in Note 9 u. L. Wisig. IV, 2, c. 13: *Quod si pater novercam superduxerit, quia valde indignum est, ut filii ejus, patris potestate vel gubernatione relicta in alterius tuitionem deveniant,*

Weiterhin schliesst sich die Berufung zur Vormundschaft zunächst an die allgemeinen Grundsätze übereinstimmend an, da die Gesetze nächst der verwittweten Mutter den volljährigen Bruder nennen, dann den väterlichen Oheim, dem dann seine männliche Descendenz folgen soll, mit der Maassgabe jedoch, dass unter ihnen nicht unbedingt die Gradesnähe, sondern die Wahl der Verwandten unter Mitwirkung des Gerichtes entscheidet. Für die Uebernahme der Vermögensverwaltung werden dann weitere Bedingungen nicht aufgestellt und auch keine besonderen Eigenschaften erfordert, aber zur Sicherstellung der Masse wird das Inventarisiren verlangt ¹²⁾.

Die so oder in ähnlicher nicht näher zu bestimmenden Weise übernommene Masse soll nun vor Allem in ihrem Bestande ungeschmälert erhalten werden, und wie im Norden so besteht unzweifelhaft auch hier bei den verschiedenen Stämmen dieser Grundsatz als das allgemeine und leitende Princip. Denn die Restitution des Gutes wird als die allgemeine und schliessliche Pflicht des Verwalters angesehen ¹³⁾, und dass auch nur diese als Folge der vom Vormunde vorgenommenen Veräusserung angegeben wird, hat unzweifelhaft die Bedeutung, dass dem Curator die durch eine rationelle Verwaltung gebotene Veräusserung der fahrenden Habe gestattet war ¹⁴⁾. Die Disposition über das Grundvermögen und die Schmälderung der Masse selbst erscheint dagegen auf die

filios suos pater ille non relinquat, sed filios et res eorum juxta superiorem modum tuitionis ordine regat, ita tamen ut inventarium de rebus filiorum suorum manu sua conscriptum coram iudice vel heredibus defunctae mulieris strenue faciat.

12) L. Wisig. IV, 3, c. 3: *Sive mater tutelam sive quicumque susceperit praesentibus testibus vel propinquis de omnibus rebus quas pater reliquit brevis factus trium vel quinque testium subscriptione firmetur et praesentibus ipsis qui ad brevem faciendum testes interfuerint, Episcopo aut presbytero, quem parentes elegerint, brevis commendetur minoribus dum adoluerint reformandus.*

13) Ausdrücklich heben dieses freilich auch nur die reicheren Rechtsquellen hervor, so L. Burg. LXXXV, 3: *Nec ei liceat exinde quidquam evertere vel alienare; Supplem. L. Wisig. XIV (Walter I, 665); L. Wisig. IV, 2, c. 13; IV, 3, c. 3: Et res eorum nec ab ipsis nec ab aliis permittat everti nec aliqua negligentia deperire; derselbe Grundsatz folgt aus Li. ed. 19, 174. 117, 151, vergl. Note 14, und ist der Natur der Verhältnisse gemäss unzweifelhaft als gemeingiltig anzusehen; Lomb. Comment. des Arip. u. Alb. II, 29: Et si puero iudex justitiam non servaverit, de suo proprio restituat.*

14) Die stricten Veräusserungsverbote gehen nur gegen jede Benachtheiligung und schliessen deshalb nur Restitution des Quantums ein, die Disposi-

Fälle der Noth beschränkt, wohin auch ausdrücklich die Tilgung einer vom Vater hinterlassenen Schuld und der Fall einer mit dritten Berechtigten vorzunehmenden Theilung sowie einzelne bestimmte Dispositionen gerechnet werden¹⁵⁾. Wie aber nach schwedischem und besonders nach dänischem Rechte dem Tutor, selbst unter Mitwirkung der übrigen Verwandten, keine Entscheidung darüber zusteht, sondern die Cognition des Gerichtes nothwendig ist, so erscheint auch in den Volksrechten, welche überhaupt darüber Aufschluss gewähren, das Urtheil der obrigkeitlichen Person sogar vorwiegend maassgebend und zwar bis zu der Ausdehnung, dass die Thätigkeit des eigentlichen Tutors dagegen zurücktritt, wenn nicht bis zur Unkenntlichkeit verschwindet¹⁶⁾. In ähnlicher Weise muss die Aufwendung eines Vermögenstheiles für die leibliche Ernährung des Pupillen festgesetzt werden, wenn der Ertrag des Gutes zu seiner Alimentation nicht ausreicht. Denn die Früchte sind jedenfalls zunächst für diesen Zweck bestimmt und die Verpflichtung des Tutors den Mündel aus eigenen Mitteln zu erhalten, ist nirgends ausgesprochen und aus der Natur des ganzen Verhältnisses keineswegs abzuleiten¹⁷⁾. Wie aber diese Verhältnisse näher geregelt waren, ob und nach welchen ähnlichen Systemen wie im Norden

tion über die fahrende Habe erscheint durch eine rationelle Verwaltung geboten und durch die Quellen verwandter Zustände bestätigt, s. S. 32.

15) Die im langobardischen Recht aufgeführten Fälle erkennen diesen Grundsatz in der weitesten Ausdehnung an, so zunächst in L. Li. 19: *si pater ejus debitum dimiserit*, ferner in L. Li. 74: *si infans res suas cum fratribus aut cum parentibus suis dividere voluerit*, dann in L. Li. 117: *si infans sponsalia facere voluerit habeat potestatem et metam facere et morginap dare*, in L. Li. 151: *si necessitatem majorem habent et a fame moriuntur*; Lomb. Comment. des Arip. u. Alb. II, 29; form. Lang. 13.

16) L. Li. 19: *habeat potestatem una cum notitia principis terre istius, tantum de rebus suis dandum, quantum ipsum debitum fuerit — et ipse princeps propter deum et animae suae mercedem dirigat personam Deum timentem de sua presentia, qui hoc ipsum sapienter consideret: ut ad ipsum infantulum aliqua damnietas contra rationem et per negligentia minime proveniat*. In anderen Fällen wird zugleich die Zuziehung von Verwandten angeordnet; L. Li. 74. 117. 151; form. Lang. 13.

17) Ueberhaupt ist eine Alimentationspflicht des Vormundes den Quellen durchaus unbekannt, der zur Ernährung nicht ausreichende Vermögensertrag begründet den Fall der Noth, vergl. Note 14, und jene entspricht noch weniger dem Wesen des Verhältnisses, welches sich als eine eigentliche blosser Vertretung mit sorgsamer Wahrung der beiderseitigen Interessen darstellt; vergl. N. 18 ff.

die beiderseitigen Interessen verbunden und gewahrt wurden, lässt sich nicht näher erkennen, jedenfalls sollte die Gesamtheit der vorhandenen und zuwachsenden Vermögensrechte nach Abzug des in seinen Nutzen Verwendeten dem Minderjährigen erhalten werden¹⁸⁾. Dieser fundamentale Grundsatz lässt die genannten Fälle der Veräusserungsbefugniss als gerechtfertigte Ausnahme erscheinen und hält daneben die Regel aufrecht, dass im Allgemeinen Dispositionen zum Nachtheile der Bevormundeten nicht stattfinden können. Deshalb ist jedes ausserhalb jener Grenze abgeschlossene Rechtsgeschäft in so weit ungiltig, als dasselbe von dem Mündiggewordenen widerrufen werden kann, welche Befugniss zuweilen auf eine bestimmte Frist beschränkt ist, die aber als allgemeingiltig nicht angesehen werden kann¹⁹⁾.

18) Nur die Erhaltung des Capitals und der Früchte wird gefordert in L. Burg. LXXXV, 2: *res minorum revocare debet, ea conditione, ut qualiter sua facultas proficit, sic et res minorum ejus utilitati proficiant.* Die L. Wisig. IV, 3, c. 3 erkennt dem Vormunde einen Theil der Früchte zu: *cui tamen de fructibus ad victum praesumendi partem decimam non negamus, ut non haec, quae debet minoribus reservare, nimis evertat expensis.* Also damit der Vormund das Gut nicht mit zu grossen Ausgaben belaste, soll er ein für alle Mal ein Zehntel der Früchte aufwenden können. Damit ist unzweifelhaft vorausgesetzt, dass er bis dahin, wie wir das aus verwandten Quellen näher erkannt haben, den Unterhalt aus dem Gute bestritt und berechnete. Der Wortlaut spricht also gegen die Vermuthung (z. B. von Kraut a. a. O. II, S. 57. 58 und den dort Genannten), dass darin eine neue Beschränkung des Fruchtgenusses auf einen Theil ausgesprochen sei. Noch weniger dürfte aber innerlich die Annahme überhaupt begründet sein, dass eine tutela usufructuaria bestanden habe, wo, wie in allen Volksrechten, die gegenseitigen Pflichten als die Ausflüsse eines reinen Vertretungsverhältnisses bestimmt werden; vergl. Note 20 ff. Deshalb ist auch nicht anzunehmen, dass jener Ausspruch der L. Burg. dem Tutor die Früchte zuweise. Bei den meisten Stämmen bleibt die nähere Gestaltung dieser Verhältnisse durchaus unbestimmt. Aus der Natur der damaligen Besitzverhältnisse die tutela usufructuaria zu folgern (Zoepfl a. a. O. II, §. 83, N. 18) wird durch die analogen Zustände des Nordens verboten. Gegen diese Annahme vergl. auch Eichhorn a. a. O. I, 264; dafür ohne weitere Gründe Warnkönig, Franz. Rechtsgesch. S. 266 u. Schaeffner a. a. O. S. 25 f.

19) L. Burg. LXXXVII, 1: *Minorum aetati ita credidimus consulendum, ut ante XV aetatis annos eis nec liberare nec vendere neq̄ donare liceat; 2: Et si circumventi per infantiam fuerint, nihil valebit; 3: Ita ut quod ante quintum decimum annum gestum fuerit, intra alios XV annos si voluerint revocandi habeant potestatem; 4: Quod si intra expressum tempus non revocaverint, in sua firmitate permaneat; daselbst LXXXV, 3: *Nec ei (tutori) liceat exinde quid quam evertere vel alienare; 4: Si quis vero praesumpserit de rebus, ut dictum est, minorum aliquid distrahere, de sua facultate in simplum reddat.**

Dass auch die Zustimmung des Unmündigen einer solchen Handlung keine grössere Giltigkeit verleiht, folgt schon nothwendig aus der rechtlichen Willenslosigkeit dieses und aus seiner Unfähigkeit sich zu verpflichten²⁰⁾. Derselbe Zweck schreibt für alle anderen Rechtsgeschäfte dieselbe Beurtheilung vor und legt neben diesen Unterlassungen dem Curator die Pflicht auf, sämtliche dem Mündel zustehende Vermögensrechte auszuüben; die Wahrnehmung aller Vermögensinteressen, wohin auch die Erfüllung der auf dem Pupillengute haftenden Verpflichtungen gehört, steht ihm aus eigener Machtvollkommenheit ohne irgend eine Betheiligung des Bevormundeten zu, aber zugleich auch mit einer Verantwortlichkeit, deren Maass der Beschaffenheit jenes Rechtes gemäss nicht in einen bestimmten Begriff zusammengefasst ist, für welche eine einzelne Quelle wohl ziemlich zutreffend die *diligentia quam suis rebus* anwendet²¹⁾.

Die Erfüllung der so bestimmten Aufgabe verlangt eine über die Functionen der Verwaltung hinausgehende Thätigkeit, die Wahrnehmung der vermögensrechtlichen Ansprüche und die Vertretung solcher Forderungen vor Gericht. Die Führung der Processsache vor dem Richter wird deshalb auch von den Quellen dem Vormunde zugewiesen²²⁾, nur tritt nach einigen, wie bei der Verwaltung des Guts und der Verfügung über dasselbe, so auch in dieser Hinsicht, die fürsorgende Thätigkeit der obrigkeitlichen Gewalt so vorwiegend hervor, dass die verwandtschaftliche Bevormundung vor jenen bis zum Verschwinden zurückweicht²³⁾. Darum

20) L. Li. 58: Si infans dum intra aetate est et res suas suisumque vendiderit aut infudiciaverit, et postea cum in legitima aetate venerit secundum legem cartolam ipsam inrumpere voluerit et in rebus ipsis introire, non habeat pontificium qui emit aut infudiciavit quod dederat requirendum quia quando comparavit aut infudiciavit tunc debuit perspicere quia puer ipse intra aetatem erat et contra legem faciebat.

21) Vergl. Note 17.

22) Capit. Wormat. 829, cap. 4 pro leg. hab.: Si autem ipse pater mortuus est, tunc legitimus ejus propinquus — pro ipso rationem reddere compellatur. Similiter et de aliis omnibus justitiis ad eum pertinentibus. — L. Rib. LXXXI, L. Burg. LXXXV, 5: Ita ut sic causam pars minoris habuerit, ipsa persona respondeat, quae tutelam suscepit; L. Wisig. IV, 3, c. 3; L. Li. 74. 75; ed. Rachis 11; Lomb. Comment. II, 29: Sed nec in judicio standi personam habet. Si ergo causam habet, praesentibus parentibus ejus judex finiat causam.

23) L. Li. 75: Si infans dum intra aetatem est causam habuerit cum qualemcumque hominem, similiter faciat judex parentis ipsius propinquos venire, et accedat apud locum cum ipsis parentibus et deliberet causam ipsam

ist aber dieser ursprüngliche Beruf des Tutors nicht zu bezweifeln, und wenn deshalb die Führung der Sache dem Vormunde in einer Stelle genommen und die gerichtliche Verhandlung bis nach erreichter Mündigkeit hinausgeschoben ist, so liegt eine begründete und leicht erklärliche Ausnahme vor. Denn auch im Norden wurde die Tendenz sichtbar, einzelne für den Mündel besonders wichtige Fragen während seiner Minderjährigkeit nicht zur Entscheidung zu bringen, und wenn deshalb eine Stelle des salischen Rechts den Process über die väterliche oder mütterliche Erbschaft bis zur Grossjährigkeit hinausschieben will²⁴⁾, so dürfte nach Analogie der verwandten Rechtsquellen und der Natur der Sache gemäss die vorliegende Statusfrage als motivirend erscheinen. Demnach kann diese isolirte Quellenäusserung die Annahme nicht rechtfertigen, dass während der Minderjährigkeit die Anstellung von Civilklagen ausgeschlossen oder beschränkt sei²⁵⁾. Die für diese Behauptung angeführten inneren Gründe werden an sich ihrer Kraft schon dadurch beraubt, dass alle Quellen, welche überhaupt eine allgemeine Regel darüber aufstellen, das Gegentheil behaupten²⁶⁾. Fernerhin möchte aber auch der hervor gehobene Umstand²⁷⁾, dass Civilklagen im Gegensatze zu den peinlichen leicht einen für den Minderjährigen unschädlichen Aufschub zulassen, weniger allgemein bestimmt als von der Individualität des Falles abhängig erscheinen, zumal auch die Strafklagen der Natur der hier herrschenden Bestrafung gemäss regelmässig auf einen Vermögensverlust resp. eine Bereicherung hinauslaufen. Eine solche Eigenthümlichkeit für die Minderjährigen

*per justitiam et faciat notitiam in quorum praesentiam causam ipsam delibera-
verit, et judicatum suum emittat, ut ipse qui causam suam querit non perdat
justitiam suam pro eo quod ipse infans intra aetate esse vedetur; vergl. Note
30 und 45; 1. Rip. LXXXI.*

24) Cap. L. Sal. V. de 26 cap.: De hereditate vero paterna vel materna si aliquis eam interpellare voluerit, usque ad spatium 12 annorum expectare judicatum est. Diese Deutung wird ausdrücklich bestätigt durch cap. Wornat. a. 829, c. 4 pr. l. hab.: Similiter et de aliis omnibus justitiis ad eum pertinentibus (proximus heres rationem reddere compellatur) excepta sua legitima hereditate quae ei per successionem parentum suorum legitime venire debuit; ausführlicher und bestimmter noch durch Henr. pr. L. c. 59, §. 9 (Schmid S. 462).

25) Kraut a. a. O. I, S. 367; so auch Pardessus, Loi Salique dissert. III, S. 452.

26) Vergl. die Stellen in Note 20 und 21.

27) Kraut a. a. O. I, S. 372.

im Gegensatze zu den übrigen Classen unmündiger Personen aber dadurch zu rechtfertigen²⁸⁾, dass es jenen zugestanden haben würde, nach erreichter Grossjährigkeit einem solchen Richterspruche ihre Anerkennung zu verweigern, beruht wohl auf einer unhaltbaren Voraussetzung. Denn wenn, wie erwiesen und anerkannt ist, die aus Noth oder rechtlicher Verpflichtung in oben beschriebener Weise gemachten Dispositionen allgemein und absolut auch dem Mündiggewordenen gegenüber giltig bleiben, so ist doch einem Richterspruche wenigstens dieselbe Macht beizulegen, da ja hierbei das maassgebende Princip, das Interesse des Mündels zu wahren, am entschiedensten und sichersten aufrecht erhalten ist. Vielmehr kann das Ziel der vermögensrechtlichen Bevormundung nicht erreicht werden, wenn nicht auch die nach dieser Seite hin nothwendig erscheinende Vertretung und Verteidigung durch den Curator geleistet werden könnte.

Diese processualische Bevormundung empfängt ihren Inhalt durch die absolute Handlungsunfähigkeit des Minderjährigen und gestaltet sich dadurch zu einer vollkommenen Vertretung²⁹⁾. Wie sich die zur Durchführung oder Abwehr von Ansprüchen nöthigen Handlungen nicht allgemein bestimmen lassen und nothwendig durch die mit der Individualität des Falles gegebenen Processnormen bedingt werden, so ist auch die Betheiligung der übrigen Blutsfreunde nicht in bestimmten Regeln ausgedrückt und es lässt sich nur im Gegensatze zu dem oben betrachteten Querkreise und im Anschlusse an das dänische Recht eine vorwiegende Betheiligung der obrigkeitlichen Gewalt herausheben, die nach Verschiedenheit der Stammesrechte sich in Art und Umfang sehr verschieden mag gestaltet haben, die aber mit dem Abschlusse dieser Periode in der Einigung und feste Rechtszustände erstrebenden Gesetzgebung den Charakter und den Umfang erreicht hat, dass die Fürsorge des Richters unablässig aufgeboten wird, um den vertretungsbedürftigen Personen den Schutz und Beistand zu gewähren, welchen die gelockerten natürlichen Bande nicht mehr bieten³⁰⁾.

28) Kraut a. a. O. I, S. 372.

29) Vergl. Note 19. 20. 22; capit. a. 805, c. 9 (Pertz I, 133): Et infantes qui antea non potuerunt propter iuvenalem aetatem jurare; capit. eccles. a. 789, c. 63 (Pertz I, 63); capit. Francof. a. 794, c. 45 (Pertz I, 74).

30) Form. Marculf. I, 24; Sirm. 24; capit. Vern. a. 755, c. 3 (Pertz I, 27); capit. Mant. a. 781, c. 1 (Pertz I, 40); capit. ecclesiast. a. 789, c. 63 (Pertz

b. Die Bevormundung in den persönlichen Rechten.

Die Vertretung des Mündels hinsichtlich der Rechte und Pflichten, welche ausser directem Zusammenhange mit dem Vermögen entstehen, erscheint hier nicht in derselben äusseren Trennung von der Güterverwaltung wie nach mehreren Quellen des Nordens. Neben der oben vermutheten allgemeinen Erklärung dieses Unterschiedes erweist sich die Trennung dieser Functionen speciell auf diesem Quellengebiete in ihrer Ursache beseitigt durch die abweichende Beschaffenheit des Strafrechts. Denn die Rücksichten, welche dort geboten, die Anstellung der den Mündel betreffenden Strafklage von der Vermögenscura abweichend zuzuertheilen, lagen in der Art des Strafverfahrens, in dem Bestreben, die volle Rechtsverwirklichung sicher zu stellen; hier aber, wo die regelmässige Folge des Verbrechens eine gesetzlich bestimmte Geldbusse ist³¹⁾, wird auch in dieser Handlung der Gesichtspunkt der vermögensrechtlichen Vertretung vorwiegend, und da ausserdem die Weiber hier von der Gutsverwaltung ausgeschlossen sind³²⁾, so ist der hervorgehobene Unterschied auch in seiner Ursache beseitigt. Wie diese Competenz und die Art dieser Rechtsverwirklichung bedingt wird durch die Natur des Strafrechts und die Beschaffenheit der Strafe, so erscheint davon auch das Verhältniss des Minderjährigen zu derselben abhängig. Durch die Friedlosigkeit als regelmässige Strafe war die Berechtigung sowohl als die Verpflichtung des Unmündigen nothwendig zurückgedrängt, den obigen näheren Ausführungen erschien es einleuchtend, dass die dort herrschende Auffassung des Verbrechens und der Strafe die active sowohl wie die passive Zurechnungsfähigkeit des in der Alterstutel Stehenden ausschloss³³⁾. Die nothwendige Wechselwirkung zwischen diesen Anschauungen behauptete sich dann auch die einzelnen Stammesrechte hindurch mit dem natürlichen Erfolge, dass mit dem Begriffe der Strafe als materiell entschädigende Sühne die Beschaffenheit des Willens und deshalb auch die Unmündigkeit in ihrer strafrechtlichen Bedeutung entsprechend zurücktrat bis zu dem schliesslichen

I, 63); capit. gener. a. 789, c. 1 (Pertz I, 68); capit. Saxon. a. 797; c. 1 (Pertz I, 75); capit. Tac. a. 801, cc. 2. 14 (Pertz I, 83 ff.); vergl. Note 45.

31) Wilda a. a. O. S. 357 ff.

32) Vergl. S. 194.

33) Siehe oben S. 42 ff.

ausdrücklichen Quellenaussprüche, dass die Willensbestimmung, besonders der Unterschied zwischen Altersbevormundeten und Grossjährigen, weil für den schadenden Erfolg der verbrecherischen Handlung, deshalb auch für die Strafbestimmung gleichgiltig sei³⁴⁾.

Die von aller sonstigen Verschiedenheit durchaus unabhängigen gleichen Verhältnisse und Momente legen für die Volksrechte dasselbe Resultat nahe und die für diese noch vermehrten inneren Gründe vermögen wohl den Mangel bestimmter Quellenaussprüche zu ersetzen. Was zunächst die gegen den Minderjährigen verübten Vergehen betrifft, so bildet die ihm daraus erwachsende Busse eine materielle Entschädigung, die zu ihm in derselben directen Beziehung steht wie die verletzende Handlung selbst und die ihm zufallen kann wie jede andere Bereicherung, ohne dass das Moment der Unmündigkeit dabei von irgend welcher Bedeutung ist. Dass der Tutor hier seinen eigenen Anspruch an die Stelle der Berechtigung des Mündels setze oder durch seine Betheiligung beschränke, widerspricht dem ganzen Verhältnisse, welches ihn nur als Vertreter erscheinen lässt, und wenn ihm irgend ein Vermögensanspruch dabei zugestanden wird, so ist das kein Beweis dafür, dass ihm ursprünglich die ganze Sühne zugefallen sei, sondern im Gegentheil ein neben vielen anderen bestehender neuer Ausdruck der später eingetretenen Nothwendigkeit, die gelockerten natürlichen Beziehungen durch äussere Bande zu befestigen, welche Auffassung auch darin zur Erscheinung kommt, dass dem Vormunde jene Entschädigung ausdrücklich für seine Mühewaltung zugewiesen wird. Entsprechend ergeben dieselben Verhältnisse wie für die verwandten Stammesrechte so auch für die hier vorliegenden Quellen die natürliche Folge, dass der Minderjährige wie berechtigt so auch verpflichtet ist³⁵⁾. Die

34) Siehe oben S. 71.

35) Diese Anschauung kommt denn auch in den dürftigen Quellenaussprüchen zu Tage, L. Li. 12: Si quis puella ante duodecim annos aut sponsaverit aut tolerit, tunc illi qui eam tolit aut sponsavit componat — solidi nongenti medietatem regi et medietatem eidem infantule; L. Sal. XXIV, 5: Si vero puer infra 12 annos aliqua culpa commiserit fretus ei nullatenus requiratur; cap. L. Sal. V. de 26 cap.: si infans infra duodecim annos res alterius injuste sibi usurpaverit, eos, excepto fredo, cum lege sua componat. Nur wird die Tödtung des Minderjährigen wegen des ihm zustehenden besonderen Schutzes höher gebüsst; L. Sal. XXIV, 1.

Sühne wird demnach zunächst aus seinem Vermögen genommen, nur könnten die sehr dürftigen Quellen die Frage offen lassen, ob im Falle der Insolvenz der Tutor subsidiär für die Erlegung der Busse verhaftet bleibe. Ohne irgend welche Bestätigung durch die Quellen ist durch die Natur des Verhältnisses sowie durch die bestehende Analogie die Bejahung dieser Frage unzweifelhaft verboten. Denn, wenn unter den im Uebrigen gleichmässig wirkenden Verhältnissen in den oben betrachteten Quellen die ursprüngliche Macht und Innigkeit der verwandtschaftlichen Beziehungen und auch der Verbindung des Tutors mit dem Mündel eine solche Wirkung nirgends hervorbrachte, so kann dieses um so weniger dort angenommen werden, wo diese Bande bereits bis zu dem Grade gelockert sind, dass der eingreifenden öffentlichen Gewalt gegenüber die Rechte und entsprechend unzweifelhaft auch die Pflichten des Tutors wesentlich verringert sind. Demnach muss auch hier die Execution in ihrer gegen die Person, gerichteten Wirkung ihren Fortgang gehabt haben.

Die so gestaltete strafrechtliche Berechtigung und Verpflichtung des Minderjährigen ist aber in der vorausgegangenen Untersuchung dieses Gegenstandes nicht zur Anerkennung gekommen. Zunächst soll die gegen den Mündel verwirkte Composition ursprünglich der Regel nach ganz, wenigstens aber immer zum Theil an den Vormund selbst gefallen sein³⁶⁾. Die dieser Annahme zu Grunde gelegte Anschauung, dass jedes Vergehen des Bevormundeten auch eine Verletzung der Vormundschaft selbst enthalten habe, basirt allein auf der Vorstellung von der Vormundschaft als einem der Gewere analogen Begriffe und findet in dem natürlichen Verhältnisse jener Personen zu einander durchaus keinen Anhaltspunkt. Die zur äusseren Stütze dafür angeführten Quellenstellen beziehen sich auf die vorliegende Art der Vormundschaft nicht, sondern handeln — freilich auch nicht in dem behaupteten Sinne — von der Geschlechtstutel und anderen noch mehr zu unterscheidenden Verhältnissen³⁷⁾. Mit

36) Kraut a. a. O. I, S. 329; Zoepfl a. a. O. II, §. 86.

37) So die erste von der Tödtung einer Frau (Ed. Roth. 201), die zweite von dem Frauenraub und dem nachfolgenden Tode derselben (Ed. Roth. 187), die dritte ebenfalls vom Frauenraub (Ed. Roth. 186), die vierte von einer Beleidigung der Frau (L. Li. 125), die fünfte von dem Stuprum des Aldius mit einem Freien (L. Li. 60), die sechste von der Misshandlung eines Aldius oder Sklaven (L. Li. 124), die siebente von der Tödtung eines Freigelassenen (L.

Verweisung derselben an einen anderen Ort muss deshalb hier nur die allgemeine Schlussfolgerung bestritten werden, dass eine getheilte geringere Berechtigung auf eine ursprünglich ungetheilte ausgedehnte zurückweise. Denn mag eine solche Vorstellung auch ganz im Allgemeinen gerechtfertigt sein und sich speciell in einzelnen Punkten nachweisen lassen, so kann doch jede einzelne Berechtigung nicht in dieser Weise ausgedehnt werden, zumal wenn sie auf ein Motiv gegründet ist, welches neueren Ursprungs zu sein scheint³⁸⁾. Die Berechtigung an dem Wergelde für den erschlagenen Mündel steht freilich hier noch, wenn auch in beschränktem Umfange, den Verwandten und darum regelmässig auch dem Vormunde zu, aber dieser Anspruch hat mit der Vormundschaft gar keinen Causalzusammenhang und steht mit den Folgen aus anderen Vergehen ausser aller Verbindung³⁹⁾.

Derselbe Widerspruch gegen die hier vertretene Auffassung wiederholt sich hinsichtlich der Verpflichtung des Tutors in der Annahme, dass derselbe subsidiär für die vom Mündel verwirkte Busse verhaftet sei⁴⁰⁾. Diese Meinung ergibt sich als Resultat einer Vergleichung einer solchen Pflicht mit der Verantwortlichkeit, welche der Herr für den von seinem Sklaven oder seinem Thiere angerichteten Schaden trägt⁴¹⁾. Es wird nämlich davon ausgegangen, dass der Eigenthümer für die Handlungen seines

Baj. IV, 11), die anderen Stellen betreffen dieselben Gegenstände oder handeln vom Ehebruch und Stuprum mit freien oder unfreien Frauen verübt. Dass durch diese verschiedenen Handlungen die Eltern, Vormünder, Herren, Patrone etc. und aus ganz verschiedenen Gründen verletzt und zur Strafforderung berechtigt sind, ist nicht zu verkennen, ebenso wenig aber auch, dass die einzelnen Arten der Vormundschaft und auch die Alterstutel dadurch in ihren Wirkungen keineswegs berührt werden. Ebenfalls auf ganz abweichende Verhältnisse und meist auf unten zu besprechende Fragen der Geschlechtstutel beziehen sich die von Zoepfl a. a. O. II, §. 86, N. 5 angeführten Stellen: L. Fris. IX, 8. 9; L. Li. 31, 93. 94. 125; Aist. ed. 15.

38) Denn in der einzigen Stelle, welche allenfalls als analog in Betracht kommen könnte, wird der Theil der Composition dem Vormund ausdrücklich zuerkannt, „pro fatigio suo et exactione“; über diese und die anderen angeführten Stellen, welche vom Frauenraube sprechen, siehe das Nähere bei der Vormundschaft über Weiber.

39) Wilda a. a. O. S. 396 ff.

40) Kraut a. a. O. I, S. 347 ff.

41) Das ausserdem angerufene ed. Li. 148 handelt von einer widerrechtlichen Handlung einer Frau und liefert auch für diese den gesuchten Beweis nicht; vergl. die Erklärung unten am hingehörigen Orte.

Sklaven oder Thieres in der Art haften müsse, dass er durch Uebergabe des Thäters bei einigen Stämmen einen Theil, bei anderen den ganzen Betrag des Schadensersatzes abtragen könne, dass er bei dritten endlich überhaupt erst und ausschliesslich durch das Behalten oder Wiederaufnehmen des Knechtes oder Thieres verpflichtet worden sei. Als Grund dieser Haftungspflicht ist nun in einigen Stellen angegeben, dass der Herr den Sklaven nicht von dem Verbrechen zurückgehalten habe, und die Unterlassung dieser pflichtgemässen Ueberwachung soll für den Vormund hinsichtlich des Mündels dieselbe obligirende Wirkung gehabt haben. Aber abgesehen von der Richtigkeit dieser Identificirung der über Thiere und Sklaven aufgestellten Rechtsnormen kann eine Uebertragung derselben auf die Minderjährigen gewiss nicht gestattet erscheinen. Wird die Unachtsamkeit auch als der allgemeine Grund der Strafbarkeit angesehen, die Strafe selbst ist bedingt durch das rechtliche Verhältniss des Thäters zu dem Vertreter⁴²⁾, und es kann nicht daran gedacht werden, jene verschieden gestaltete Alternative der Hingabe oder Haftung auf das Verhältniss des Tutors zu dem Mündel ohne Weiteres zu übertragen. Demnach dürfte doch auch wohl wenig Berechtigung vorliegen aus jener unzutreffenden Analogie zunächst eine gleiche Verantwortlichkeit und dann wiederum eine andere Folge und gerade die subsidiäre Haftungspflicht zu folgern.

Wie bei der Vermögensverwaltung, so ist es also auch hier stets die Sache des Pupillen selbst, welche der Tutor führt, sowohl wenn er Ansprüche aus einem Vergehen für ihn geltend macht, als wenn er ihn gegen solche vertheidigt. Die Art des Verfahrens und die einzelnen Handlungen werden hierbei ebenfalls nothwendig bestimmt durch die Individualität des Falles und die auf denselben anzuwendenden Prozessregeln, wobei innerhalb der gesetzlichen Grenzen das Ermessen des Tutors und die sich selbst bestimmende Fürsorge maassgebend ist. Der Umfang dieser seiner Thätigkeit bestimmt sich leicht durch die nothwendig auf allen Seiten gleiche Willensunfähigkeit des Minderjährigen. Dieses Bedürfniss der Vertretung vor dem Richter ist eine so selbstverständliche Folge der nach allen

42) Genauere Ausführungen über die Haftungspflicht und deren Begründung je nach Verschiedenheit der Verhältnisse giebt Wilda a. a. O. S. 652—672.

Seiten hervortretenden Handlungsunfähigkeit, dass eine vereinzelte Stelle, welche in ganz allgemeinen Ausdrücken sagt, die Klage sei gegen den Minderjährigen begründet und er solle in gewöhnlicher Weise manirt und vor Gericht gestellt werden⁴³⁾, keinesfalls die Behauptung rechtfertigen kann, dass der Minderjährige hier selbständig vor dem Richter erschienen sei und ohne Beistand seine Sache geführt habe, wenn der Vormund ihm nicht aus gutem Willen zu Hilfe gekommen wäre⁴⁴⁾, es wird hier nur die natürliche und richtige Auffassung der Sache als eigene Angelegenheit ausgesprochen, woneben die Vertretung durch den Vormund als selbstverständlich vorausgesetzt wird. Statt der eigenen Thätigkeit treten, wenn der Vormund seine Pflicht vernachlässigte oder im Streit mit diesem wie im Norden so auch hier die subsidiär berufenen Blutsfreunde ein, freilich nach den meisten Volksrechten bereits zurückgedrängt von der vorwiegenden Betheiligung der obrigkeitlichen Gewalt⁴⁵⁾.

c. Die persönliche Pflege des Minderjährigen.

Die neben der bisher betrachteten Vertretung bestehende Nothwendigkeit für das leibliche Wohl und die Entwicklung des Unmündigen zu sorgen, ist auch in diesen Quellen naturgemäss mit der Vermögensverwaltung verbunden, indem die Mittel zur Unterhaltung dem Vermögen desselben entnommen werden. Zu der besonderen Pflicht der Alimentation gestaltet sich diese freilich in dem Falle, wenn kein Pupillengut vorhanden ist, die der Natur des Gemeinwesens nach zunächst der Familie zur Erfüllung aufgelegt werden muss. Nach der Nähe der Verwandtschaft und dem Verhältniss des eigenen Vermögens vertheilen demnach die verwandten nordischen Rechte diese Leistungen in erschöpfender Weise, mit der Lockerung des Blutsverbandes besteht auch diese Consequenz nur in entsprechend verminderter Geltung. Wie weit die Volksrechte diesen Ausfluss der Bluts-

43) Cap. L. Sal. V. de cap. 26: et ita manniatur sicut ille maniri cui contra legem fecit et ita a comite ad mollum suum adducatur sicut ille adduci potest cui contra legem fecit.

44) Kraut a. a. O. S. 367.

45) Capit. Aquisgr. cap. leg. add. a. 817, c. 3 (Pertz I, 211); capit. a. 827, c. 15 (Pertz I, 313); Hlud. capit. a. 875, cc. 30. 36 (Pertz I, a. 526. 527); vergl. Note 230.

verbindung aufrecht erhalten haben, lässt sich ihrer Dürftigkeit wegen nicht bestimmt erkennen, dem zur Vormundschaft berufenen nächsten Verwandten auch die Alimentationspflicht aufzulegen, scheint dem Wesen des Verhältnisses nicht zu entsprechen. Mit dieser leiblichen Pflege, regelmässig also auch mit der gesammten Bevormundung ist das Recht der Erziehung nothwendig verbunden, welche in unbestimmbarer Weise durch die positiven Lebensverhältnisse und das verwandtschaftliche Arbitrium bedingt wird. Das hierdurch begründete Auctoritätsverhältniss schliesst ein gewisses Zwangs- und Züchtigungsrecht ein⁴⁶⁾, dessen Umfang und Grenzen gegeben werden durch die nicht näher normirte Verantwortlichkeit des Vormundes und die auch gegen ihn schützende Fürsorge der Familie und der Obrigkeit, von einer Steigerung dieser Macht bis zu einer eigentlichen Strafgewalt kann aber nicht die Rede sein. Denn gerade nach dieser Seite hin können die Rechte des Tutors am wenigsten über den Begriff der Bevormundung selbst hinausgehen, da eine Bestrafung des Minderjährigen über den Schadenersatz hinaus überhaupt nicht rechtlich zulässig ist. Die natürliche Stellung des Vaters begründet begreiflicherweise auch in dieser Hinsicht eine überwiegende Freiheit und Selbständigkeit desselben und doch hat das uns anderswo verbürgte Recht desselben, über das Leben des Neugeborenen innerhalb gewisser Grenzen willkürlich zu verfügen, eine staatliche Entwicklungsstufe zur Voraussetzung, welche hinter den Erscheinungsformen des hier in Betracht gezogenen Gemeinwesens weit zurückliegt; die freilich auch in einzelnen Quellenaussprüchen zugelassene Veräusserung des Kindes durch den Vater im Falle dringender Noth ist eine aus ganz anderen Anschauungen hervorgegangene Regel des römischen Rechts⁴⁷⁾.

Dem gegenüber ist die diesem Gegenstande besonders gewidmete Untersuchung zu ganz anderen Resultaten gelangt. Die oben charakterisirte Begründung der Vormundschaft hat

46) L. Wisig. IV, 5, c. 1: — *Flagellandi et corripendi eos quamdiu sunt in familia constituti, tam avo quam aviae seu patri quam matri potestas manebit*; L. Li. 120: *Mala tractatio est — si eam batterit turpiter, excepto si infans fuerit pro honesta disciplina, ostendendum muliebres opera aut ad vicium malum emendandum sicut de propriam filiam suam.*

47) Grimm a. a. O. S. 455 ff.; Kraut a. a. O. I, S. 45 ff.; L. Wisig. V, 4, c. 12; form. Sirm. 11, Andeg. 48; edict. Pist. 864, c. 34.

nämlich zu der Anschauung geführt, dass dieselbe ein der Gewere analoges Verhältniss sei, wodurch eine volle Unterwürfigkeit des Mündels unter den Tutor herbeigeführt werde ⁴⁸⁾. Die vorausgegangene und für alle germanischen Stammesrechte bestätigte Darstellung der die Vormundschaft in ihrer Existenz und in ihrer Gestalt bedingenden Momente hat wohl den nicht zu wiederholenden Beweis geliefert, dass die Construirung eines solchen Verhältnisses dem natürlichen Sachverhalte durchaus widerspricht, vielmehr die verschiedenen Arten der Vormundschaft in einen einheitlichen Begriff kleidet, der in seinem Wesen und seinen Folgen für die Bevormundeten im Allgemeinen ebenso wenig als für die einzelnen Classen derselben passt. So soll aus diesem Herrschaftsverhältnisse zunächst für den Minderjährigen ein eigentliches und ausgedehntes Strafrecht ⁴⁹⁾ und ferner folgen, dass der Vormund sich der Person dieses sowie seines Vermögens unterwinden könne ⁵⁰⁾. Diese Befugniss ist freilich die nothwendige Voraussetzung der dem Tutor übertragenen Fürsorge, dass sie aber auch nichts als der Ausfluss dieser sei, zeigen genugsam die für die Vermögensverwaltungen hervorgehobenen Bedingungen, Modificationen und Rechtsnormen überhaupt, welche sämmtlich auf die Wahrnehmung der Vermögensinteressen gerichtet und diesem Zwecke entnommen sich erwiesen; wie weit aber jene Anschauung von der richtigen Erkenntniss abführt, zeigt die ihr entnommene und nach der vorstehenden Darstellung wohl nicht weiter zu widerlegende Folge, dass der Vormund, wenn ein Anderer den Mündel und sein Gut ein Jahr lang besessen habe, kein Rückforderungsrecht mehr besitze ⁵¹⁾. Die

48) Kraut a. a. O. I, S. 286 ff.; die für diese Anschauung angeführte positive Quellenstelle (ed. Roth. 183) behandelt einen besonderen die Geschlechtstutel angehenden Fall des langobardischen Rechts und muss deshalb dort die abweichende Erklärung finden.

49) Kraut a. a. O. I, S. 293 ff.; das dort nachgewiesene und später zu behandelnde Strafrecht der Eltern und besonders des Ehemannes an dem entehrten Weibe basirt auf ganz besonderen Gründen und steht mit unserer Frage in gar keiner Verbindung.

50) Kraut a. a. O. I, S. 288 ff.; die aus unserem Quellengebiet angezogenen Stellen handeln von der Rückforderung einer mit einem Slaven verbundenen Freien (form. ad ed. Roth. 222), von der Rückgabe der entführten Ehefrau (L. Alam. Hloth. LI), einer widerrechtlich zur Ehe genommenen Tochter (daselbst LIV, 1, 2) und einer entflohenen Aldia (form. ad ed. Roth. 217).

51) Kraut a. a. O. I, S. 290; in der dafür citirten Stelle wendet die dem

weitere Consequenz, dass der Vormund von dem Mündel Gehorsam verlangen und ihn strafen könne, ist ebenfalls nur so weit begründet, als dieses durch die Zwecke der Vormundschaft gegeben ist, woneben ein eigentliches Strafrecht über den Minderjährigen nirgends anerkannt und aus den angegebenen Gründen ausgeschlossen ist. Am entschiedensten wird aber durch das ganze Wesen des betrachteten Institutes die weitere Annahme widerlegt, dass der Tutor allein oder mit Einwilligung der nächsten Erben den Mündel selbst oder die Vormundschaft über ihn an Andere zu übertragen befugt sei⁵²⁾. Denn da den motivirenden Verhältnissen entsprechend den Quellen sogar eine Dativ-Tutel völlig unbekannt ist, so ist es um so undenkbarer, dass durch einen Willensact des Vormundes oder der übrigen Blutsfreunde das ausschliesslich auf natürlichen Beziehungen beruhende Verhältniss an einen Dritten übergeben werde, und wenn die Vormundschaft wirklich von einem Blutsfreunde auf den anderen übergeht, so beruht dieses niemals auf einem Akte der Willkür, sondern auf einer für besondere Voraussetzungen und Verhältnisse gesetzlich anerkannten eventuellen Berufung. Ebenso unbegründet ist endlich die Annahme, dass die Vormundschaft ein Erbrecht an dem Vermögen des Mündels begründet habe; der Natur der Berufung gemäss muss freilich dieser Anspruch regelmässig mit der Bevormundung zusammenfallen, aber diese an sich ist nicht als Quelle desselben anzusehen. Freilich schliesst nach langobardischem Recht der Besitz des Mundiums über die Frau eine Erbberechtigung gegen sie wesentlich ein, aber dieses ist aus dem später zu erklärenden specifischen Wesen jenes Verhältnisses abzuleiten und wird eben dadurch für andere Quellenkreise sowohl als besonders für andere Arten der Vormundschaft negirt⁵³⁾.

Slaven verbundene Freie gegen die Vindication des Herrn ein, dass noch nicht ein Jahr vorübergegangen sei.

52) Kraut a. a. O. S. 297 ff. Die hierher gehörigen Ausführungen beschränken sich auf die vermeintliche Uebertragung der Vormundschaft an den Ehemann.

53) Kraut a. a. O. S. 390 ff. Die Beweismittel beschränken sich demnach auch auf die an ihrer Stelle zu erörternden Stellen des langobardischen Rechts, da auch die Vermuthung hier nicht relevant erscheint, dass der Erbanspruch des Ehemannes auf der Vormundschaft beruhe und vielleicht ein Rest eines allgemeinen vormundschaftlichen Rechtes sei.

d. Die Dauer der Vormundschaft.

Ohne dass die dürftigen Volksrechte besondere Eigenschaften für die Uebernahme der Vormundschaft verlangen oder über den Anfang derselben speciellere Vorschriften enthalten, sind die Rechte und Pflichten derselben im Allgemeinen mit der Berufung zugleich für begründet zu erachten, wenn auch die Ausübung einzelner Functionen an die Vornahme bestimmter Handlungen oder die Erfüllung gewisser Bedingungen geknüpft ist. Unverändert, wie in den verwandten germanischen Rechten, muss danu die fortschreitende körperliche und geistige Entwicklung den Maassstab abgeben für die Dauer der bestehenden völligen Vertretung, und da die physische und psychische Reife in untrennbarem Zusammenhange sich gegenseitig bedingen, da ausserdem die Wehrhaftigkeit auch auf diesem Boden eine grosse factische Bedeutung behauptet, so liegt es auch hier nahe, die vollendete Gesamtentwicklung als den Anfang der Grossjährigkeit anzusehen, und deshalb wiederholt sich hier die Meinung, dass ursprünglich die körperliche Tüchtigkeit zu der rechtlichen Selbständigkeit und Handlungsfähigkeit befähigt habe. Aber in allen germanischen Quellen hat sich keine Andeutung von dieser Identificirung erhalten und innere Gründe möchten, wenn die Wehrkraft in ihrer rechtlichen Bedeutung nicht verkannt und überschätzt wird, wohl nicht dafür aufzufinden sein. Denn die Einfachheit der Lebens- und Rechtsverhältnisse und die durch die factischen Zustände garantirte natürliche Theilnahme und Fürsorge erklären es wahrscheinlich, dass die ältesten Quellen die rechtliche Handlungsfähigkeit schon in sehr frühem Alter eintreten lassen, und da sich die Worte des Tacitus nur auf die Wehrhaftmachung und die mit dieser verbundene Thätigkeit nach Aussen und die Aufnahme in das Gefolge beziehen, so bleibt es durchaus zweifelhaft, ob dieser Moment der Anfangspunkt der Grossjährigkeit überhaupt war oder ob nicht die privatrechtliche Handlungsfähigkeit ihm regelmässig vorausging⁵⁴).

54) S. oben S. 50 ff.; vgl. dagegen Grimm a. a. O. S. 413; Kraut a. a. O. I, S. 110: Tacitus (vgl. S. 54, Note 78) spricht freilich nur von der Zeit, wo ein Jüngling die Waffen anzulegen pflegt, allein da nur diejenigen, welche die Waffen zu gebrauchen fähig waren, als mündig betrachtet wurden, so war jene Zeit der Anfangspunkt der Mündigkeit; Waitz, Verfassungsgesch. I, SS. 40. 198 mit Berufung

Waren schon in den oben betrachteten reicheren Rechtsquellen die Abweichungen unter den verschiedenen Stammesrechten und die in den einzelnen Quellen selbst bestehenden verschiedenen Termine nicht zu erklären und auf Motive zurückzuführen, so wird durch die Dürftigkeit der hier vorliegenden Quellen die Ungewissheit noch vermehrt. Denn manche Volksrechte nennen nur den Anfangspunkt der rechtlichen Zurechnungsfähigkeit nach irgend einer Seite oder für eine bestimmte Handlung, ohne die sehr zweifelhafte Frage zu entscheiden, ob dieser Termin oder welcher sonst die volle Mündigkeit begründe. So gibt neben den vollständig schweigenden Stammesrechten die *Lex Salica* das zehnte oder zwölfte Jahr nur als Grenze für die beginnende gerichtliche Handlungsfähigkeit an, ohne die Bedeutung dieses Alters zu verallgemeinern⁵⁵). Ebenso unklar bleibt

auf die Genannten, obschon doch der angeführte Grund seiner Anschauung über die Begründung der Vormundschaft gemäss nicht gelten sollte. Dazu kommt aber Verfassungsgeschichte II, S. 112: „Es ist wahrscheinlich, dass im merowingischen Hause das funfzehnte Jahr die Mündigkeit gab. Da wurde der Jüngling mit den Waffen bekleidet und dadurch auch zur Herrschaft fähig.“ Gregor VII, 33: *Post haec rex Guntchramnus, data in manu regis Childeberti hasta, ait: Hoc est iudicium, quod tibi omne regnum meum tradidi. Deinde cum ad convivium convenissent cohortabatur Guntchramnus rex omnem exercitum dicens: Videte, o viri, quia filius meus Childebertus jam vir magnus effectus est. Videte et cavete, ne eum pro parvulo habeatis.* Hier besteht ein ähnlicher und natürlicher Zusammenhang zwischen der Waffenfähigkeit und der selbständigen Berechtigung, wie für den Eintritt in's Gefolge, auch entspricht die Berücksichtigung der körperlichen Entwicklung ganz der Anschauungsweise des altgermanischen Rechts (Grimm a. a. O. S. 413 f.), aber auch den einfachsten Rechtszuständen entspricht es wohl nicht, jene mit der Mündigkeit zu identificieren und mit Entbehnung einer durchgreifenden Norm diese nach der Individualität zu bestimmen. Positive Zeugnisse bieten deshalb die Quellen nirgends, auch Tacitus nicht (vergl. oben S. 54), und ohne andere Gründe basiren auf der charakterisirten Vorstellung von der Bedeutung der Wehrhaftigkeit Walter a. a. O. §. 513, Eichhorn a. a. O. I, §. 56. Die aus jener Stelle bei Gregor abgeleitete Folgerung Breguigny's (Proleg. part. III, Sect. 1, c. 1, Art. 4), dass das einundzwanzigste Lebensjahr den Mündigkeitstermin gebildet habe, ist schon von Pardessus a. a. O. Diss. III, S. 453 widerlegt. Auch liegt kein Beweis für jene Ansicht in Cassiodor Varia II, c. 38 (Zoepfl a. a. O. §. 85): *Gothis aetatem virtus facit et qui valet hostem confodere ab omni se jam debet vitio vindicare.*

55) *L. Sal. XXIV, 5: Si vero puer infra 12 annos aliqua culpa commiserit, fretus ei nullatenus requiratur; daselbst XXIV, 1: Si quis puerum infra 12 annos usque ad decimum plenum occiderit, cui fuerit adprobatum malb.*

die Erscheinung, dass das ripuarische Gesetz an die Stelle jenes das funfzehnjährige Alter setzt⁵⁶⁾. Die Lex der Burgunder erweitert die Beschränkung bis zu dieser Zeit wenigstens zu einer allgemeinen rechtlichen Handlungsunfähigkeit⁵⁷⁾. Den Westgothen gilt das Alter bis zum funfzehnten Jahre allgemein als Minderjährigkeit⁵⁸⁾, aber daneben besteht für gewisse Handlungen bald ein früherer⁵⁹⁾, bald ein späterer Zeitpunkt⁶⁰⁾. Die Befugniss über sein Vermögen zu testiren, wird im Nothfalle selbst dem Zehnjährigen zugestanden, mit vierzehn Jahren wird man fähig ein giltiges Zeugniß abzulegen, dagegen sollen andere Handlungen nicht vor dem zwanzigsten Jahre vorgenommen werden. Aehnlich fixirt das langobardische Recht den Grossjährigkeitstermin auf das zwölfte Jahr⁶¹⁾, lässt aber daneben einzelne Handlungen früher zu⁶²⁾, und zeigt eine spätere Prolongirung

famiis fith hoc est 24000 dinarios qui faciunt solidos 600 culpabilis judicetur. Der älteste Text giebt statt dessen das zehnte Jahr an; capit. L. Sal. V, de 26 capit. vergl. Note 35.

56) L. Rip. LXXXI: Si quis homo Ripuarius defunctus fuerit, vel interfectus, et filium reliquerit, usque ad quintum decimum annum plenum nec causam prosequatur nec in judicio interpellatus responsum reddat. Quindecimo autem anno aut ipse respondeat, aut defensorem eligat. Similiter et filia.

57) L. Burg. LXXXVII, 1, 2: Minorum aetati ita credidimus consulendum, ut ante XV aetatis annos eis nec libertare nec vendere nec donare liceat; L. Burg. XLVII, 2, 3.

58) L. Wisig. II, 5, c. 11: — venientes usque ad plenum quartum decimum annum in omnibus judicandi de rebus suis liberam habeant absolutamque licentiam; daselbst IV, 3, c. 4: — in minori aetate seu etiam quamvis quartum decimum aetatis annum viderentur pupilli transire; IV, 3, c. 1.

59) L. Wisig. II, 5, c. 11: In minoribus annis constituti si testari de rebus suis — elegerint, infra quartum decimum annum non illis aliter licentia erit, nisi gravis languor occurrerit. — Quod si eos necessitas hujus causae compreserit, utrisque a decimo aetatis ipsorum anno faciendi quod voluerint libertas plena manebit.

60) L. Wisig. IV, 2, c. 13: Pater tam filio quam filiae, quum XX annos aetatis impleverint mediam ex eadem, quam unumquemque contigerit, de rebus maternis restituat portionem; daselbst IV, 3, c. 3: — si aliquis de filiis jam ad perfectam aetatem id est usque ad XX annorum perveniat aetatem, ipse juniores fratres sua tuitione defendat.

61) Ed. Roth. 155: Legitimam aetas est postquam filii duodicem annus haberent.

62) L. Li. 19: Hoc prospeximus, ut intra decem et octo annos non sit legitimus homo res suas alienandum. — Et in nono decimo anno sit homini Langobardo legitima etas, et quodcumque fecerit vel judicaverit de rebus suis, stabili ordine debeat permanere; vergl. Note 63.

bis zum achtzehnten Jahre ⁶³). Die angelsächsischen Quellen endlich datiren neben dem allgemeinen Mündigkeitstermine von zehn Jahren eine gewisse Zurechnungsfähigkeit ersterer vom zwölften Jahre an ⁶⁴). Die so hervortretenden Abweichungen der Stammesrechte unter einander sind um so weniger zu motiviren, als solche unwesentliche individuelle Gestaltungen kaum auf ausgesprochenen Eigenthümlichkeiten beruhen, es möchte denn der obigen Analogie und einzelnen Hinweisungen gemäfs zur Erklärung der in den einzelnen Rechtsquellen selbst bestehenden Unterscheidungen verschiedener Handlungen der Umstand dienen, dass wenigstens für die einzelnen Volksrechte eine fortschreitende Verlängerung der Minderjährigkeit, also eine Herleitung des späteren Termins aus dem früheren anzunehmen ist. Freilich findet das geringere oder grössere Zeitmaass auch in der Natur der betreffenden Handlung seine Erklärung, aber es dürfte doch der an sich nicht irrationelle Versuch schwerlich durchzuführen sein, nach dem Maasse der Wichtigkeit und Bedeutung der vorzunehmenden Handlung die verschiedenen Alterserfordernisse zu begründen und zu erklären. Auch lässt sich ein systematisches Verfahren bei der Prolongirung nach den vorliegenden Zahlen nur unbestimmt vermuthen. Der Begriff der Mündigkeit ist demnach in so fern ein relativer, als dieselbe in einem grösseren oder geringeren Umfange, für bestimmte Seiten der Rechtsverwirklichung oder einzelne Handlungen getrennt bestehen kann, unter Vorbehalt dessen bezeichnet aber die Grossjährigkeit die Umwandlung der durch

63) L. Li. 117: *Si infans ante decem et octo annos, quod nos instituimus ut sit legitima aetas, sponsalia facere voluerit aut sibi muliere copolaverit, habeat potestatem et metam facere et morgincap dare et oblicationem facere; daselbst 19: — si cuicumque ante ipsos decem et octo annos evenerit egritudo et se viderit ad mortis periculum tendere, habeat licentiam de rebus suis pro animam suam in sanctis locis causa pietatis vel in senodochio judicare quod voluerit.*

64) Hlothar's und Eardrik's Gesetze 6 (Schmid S. 13): — man gebe ihm von seinen väterlichen Magen einen willigen Bürgen sein Gut zu wahren, bis es (das Kind) zehn Winter alt ist; Ine's Gesetze 7, §. 2 (Schmid S. 25): Ein Knabe von zehn Wintern kann Mitwisser eines Diebstahls sein; Aethelstan's Gesetze c. 4, §. 1 (Schmid S. 157): Dass man keinen Dieb schonen soll von mehr als zwölf Pfennigen und mehr als zwölf Wintern; Knut's Gesetze c. 21 (Schmid S. 283): Und wir wollen, dass Jeder, der über zwölf Winter alt ist, den Eid leiste, dass er weder Dieb noch Mitwisser eines Diebes sein wolle.

das Lebensalter begründeten rechtlichen Unselbständigkeit in die normale Berechtigung und Handlungsfähigkeit und sie begründet somit für den Mündiggewordenen neben dem Anspruche auf Einsetzung in seine sämtlichen ungeschmälernten Rechte den vollen Gebrauch des durch den allgemeinen Willen gegebenen subjectiven Rechts, dessen Inhalt durch Aufzählung der einzelnen Befugnisse nicht näher bestimmt werden kann.

Nur ein sehr unvollkommenes Bild entwerfen also die Volksrechte von der zunächst betrachteten Art der Vormundschaft, es treten hier nicht wie auf nordischem Boden die individuellen Gestaltungen reich und klar zu Tage und einzelne Seiten des Institutes sind überhaupt nur schwach zu beleuchten. Aber es genügen die dürftigen Mittheilungen vollkommen, um zu zeigen, dass die Alterstutel auch hier unverändert auf der ihr allgemein untergelegten Basis beruht, dass sie in ihrer Ausübung und ihrem ganzen Wesen bestimmt wird durch die allgemein als bedingend erkannten Formen des germanischen Lebens und Gemeinwesens. Ebenfalls unter dem Einflusse dieser erneuert sich hier der Beruf der Familie, den Schutz und die Vertretung der beistandsbedürftigen Mitglieder zu übernehmen. Die Blutsfreundschaft hat unzweifelhaft bei allen Stämmen die Functionen der Bevormundung ausschliesslich ausgeübt und die Wahrung der Mündelsinteressen garantirt, aber die vorstehend skizzirten Umgestaltungen und Neubildungen im Gemeinwesen bewähren die ihnen beigelegte Bedeutung, indem die erstarkte staatliche Gewalt die entsprechend abgeschwächte Macht der natürlichen Bande unterstützt und im Fortgange der Entwicklung mehr und mehr ersetzt. Entschiedener noch und in weit grösserer Ausdehnung als in den jüngsten skandinavischen Rechtsquellen tritt hier diese Vormundschaft aus den Grenzen der Familie und hiermit zugleich aus ihrer ursprünglichen Beschaffenheit heraus, indem die höchste Gewalt durch Ernennung eines Tutors oder durch unmittelbares Eingreifen ihrer Organe die zur öffentlichen Angelegenheit gewordene Bevormundung effectuirt ⁶⁵).

65) Pipp. capit. Lang a. 782 (Pertz I, 42), c. 5: — Et si tutor aliquis illorum esse noluerit iudex praevideat Deum timentem hominem qui per nostra praeceptione illorum peragere debeat causam; form. Sirm. 24; capit. gener. a. 789, §. 1 (Pertz I, 68): Ut comites pupillorum et orfanorum causas primum audiant; capit. Saxon. a. 797, c. 1 (Pertz I, 75); capit. Ticin. a. 801,

c. 2 (Pertz I, 83); capit. Aquisgr. a. 802, c. 5 (Pertz I, 91); Hlud. I, capit. a. 817, c. 3 (Pertz I, 121); Auseg. capit. a. 827, I, 61, 827, IV, 15 (Pertz I, 279. 313); Hlud. II, capit. a. 875, c. 30. 36 (Pertz I, 520. 527). Selbst die vertragsmässig übertragene Vormundschaft kommt vorwiegend wohl durch fremden Einfluss in einigen Beispielen zur Erscheinung. Pactum Childeb. II. et Guntchram. a. 587 (Pertz I, 6): Nachdem Childebert versprochen hat Guntchram's Tochter bei dessen Tode in seine tuitio et defensio zu nehmen, reprobmittit Guntchrannus, ut (Childeberti) filios Theodobertum et Theodoricum ut pius pater sub sua tuitio et defensione recipiat; Greg. Tur. XI, 79: Rex Dagobertus cum vitae suae sentiret periculum, Aegonem (majorem domus) sub celeritate ad se venire praecepit, reginam Norinthildam et filium suum Chlodoveum, eidem in manu commendans, quod cum ejus instantia regnum strenue gubernare possit. Ein für ein einzelnes Rechtsgeschäft bestellter Vormund kommt vor bei Meichelbeck a. a. O. I, 2, N. 655.

B. Die Vormundschaft über Weiber ¹⁾.

Die für die Lage des weiblichen Geschlechts oben als bestimmend erkannten Momente, die nationalen Charakterzüge, die Culturstufe und die individuelle Beschaffenheit des Gemeinwesens bilden auch hier unverändert die Wurzel und Basis der rechtlichen Stellung der Frauen. Die wiederkehrenden Formen und Zustände germanischen Lebens liefern hier die gleichen Voraussetzungen für das auf diesem Gebiete begründete Verhältniss der beiden Geschlechter. Unter dem Fortbestande derselben Grundformen der socialen und politischen Ordnung behauptet die Blutsverbindung dieselbe rechtliche und moralische Macht und Bedeutung, und das oben geschilderte Zusammenwirken der factischen Verhältnisse der altgermanischen Welt und der nationalen Charakterzüge begründen und erklären auch hier die Wahrheit des Taciteischen Berichtes über die eigenthümliche Hochstellung der weiblichen Individualität, ebenfalls in scheinbarem durch die Sitte und Culturstufe in erkannter Weise vermitteltem scharfem Contraste zu der gleichzeitigen Unterwürfigkeit unter die männliche Auctorität ²⁾.

1) Allgemeine Darstellungen der Lage des weiblichen Geschlechts geben Laboulaye, *Recherches sur la condition des femmes*, 1843, und Meinhold, *Die deutschen Frauen in dem Mittelalter*, Wien 1851; vergl. auch Grupen, *De uxore Theotisca*, Göttingen 1748. Bei unter sich verschiedenem Standpunkte ist von jedem derselben schon dem verfolgten Zwecke nach für die hier vorliegende Aufgabe nichts Wesentliches zu erwarten.

2) Vergl. deshalb die nähere Begründung und Ausführung oben S. 75—82, besonders S. 77, Note 6. Tacitus *de Germania* c. 7. Die mangelnde Einsicht in die dort näher erörterten Verhältnisse hat das Verständniss der von Tacitus genau und treffend gewählten Worte verhindert und die Erklärung des prägnanten Schlusses erschwert: „non adulatione nec tamquam facerent deas“, wo Becker, *Anmerkungen und Excurse zu Tacitus Germania*, Hannover 1830, S. 60 statt „nec“ sed setzen will, während andere Uebersetzer (Doederlein,

Dem im positiven Leben und in der Sitte sich darstellenden Bilde entsprechend lassen die auch im Rechte fortwirkenden Consequenzen der maassgebenden Momente die Frauen im Besitze voller persönlicher Berechtigung, in mancher Hinsicht sogar in dem Genusse gesteigerter Ansprüche und einer auch rechtlich wirksamen besonderen Schätzung erscheinen, aber die weibliche Individualität in ihren natürlichen Wirkungen und Folgen für die Rechtsverwirklichung begründet daneben eine vielfache auch rechtliche Beschränkung und Abhängigkeit. Denn zunächst muss die Beschaffenheit des öffentlichen Lebens und die volle Entfernung der Frauen aus demselben, ebenso wie auf dem verwandten Gebiete, so auch hier die Fähigkeit der vollen Beherrschung ihrer eigenen Angelegenheiten für die Weiber nothwendig beschränken, und die darauf gestützte Aufgabe, die eigenen Interessen jener zu wahren, begründet demnach eine bestimmte Fürsorge und eine Seite dieser Vormundschaft. Und indem der Familie durch die Natur der geschilderten Verhältnisse dieser Beruf übertragen wird, verbindet sich mit demselben die Fürsorge für das Wohl und die Integrität auch der Sippe selbst gegenüber der Geschlechtsschwäche, der hierauf gestützte Einfluss und die oben näher erwiesene Betheiligung der Familie erweitert jene Unselbstständigkeit und bietet die Ursache sowohl als die Erklärung für einzelne Seiten der besonderen Gestaltung der Geschlechtstutel des germanischen Rechts.

Wird durch diese Momente die Geschlechtstutel in ihren einzelnen Seiten begründet und erklärt, so muss auch der oben näher ausgeführte Grundsatz geltend bleiben, dass je nach der grösseren Unvollkommenheit der Staatsform und der ausgedehnten Bedeutung und Herrschaft des Blutsverbandes diese Vormundschaft in der grössten Ausdehnung besteht und somit nach dem Gange der germanischen Staatsentwicklung eine fortschreitende Emancipation des Weibes von der ursprünglich am weitesten bestehenden Unselbstständigkeit auch hier die Norm für die Geschichte

Taciti Germania, lateinisch und deutsch, Erlangen 1850, S. 15; Bötticher, Des Tacitus sämtliche Werke übersetzt, IV. Band, Berlin 1834, S. 171) glauben durch die gezwungene Uebersetzung helfen zu müssen: „nicht aus Schmeichelei, noch als wollten sie zu Göttinnen sie erst machen.“ Offenbar wird auf beiden Wegen der Sinn sowohl wie die Absicht des Erzählers auf den Kopf gestellt.

unseres Institutes abgiebt. Auch in der Ausübung der Vormundschaft muss sich derselbe Gang charakterisirend darstellen, da ebenfalls in dieser Beziehung die Thätigkeit der Familie und das Maass der mit der Zeit und der staatlichen Fortbildung sich mehrenden öffentlichen Bethheiligung denselben Maassstab darbietet³⁾.

Der Charakter der Volksrechte und die Beschaffenheit der von ihnen dargestellten Zustände gewähren deshalb die Bedingungen und den Ausgangspunkt für die Beurtheilung der Geschlechtstutel auf diesem germanischen Boden. In dieser Beziehung hat nun die allgemeine obige Charakterisirung bereits gezeigt, dass die durchgreifenden Umgestaltungen und Neubildungen, auf welche dort näher hingewiesen wurde, die Ordnung der Dinge von ihrer Ursprünglichkeit rasch und weit abgeführt haben. Erscheint die politische Organisation vielfach aus den natürlichen Bahnen der Entwicklung hinausgedrängt und haben manche Seiten des Rechtslebens mit ihren einzelnen Instituten unter dem Einflusse eines eigenthümlichen und lebhaften Processes und einer Uebergangsperiode das Gepräge der Umbildung und Sondergestaltung erhalten⁴⁾, so ist der in den engeren und weiteren Kreisen des Gemeinwesens vorgegangene Wechsel, das veränderte Verhältniss zwischen der Familie und der Staatsgewalt für unser Institut von durchgreifender und maassgebender Bedeutung. Die Verschiedenheit von den Zuständen früherer Zeiten und einer älteren germanischen Welt tritt nun im Ganzen in der Erscheinung hervor, dass der Blutsverband in seiner Macht und Bedeutung vor der entwickelteren staatlichen Organisation gegenüber dem Bilde einer grösseren Ursprünglichkeit und auch im Verhältnisse zu den im Norden beobachteten Zuständen bei dem einen Stamme mehr bei dem anderen weniger, überall aber bis zu einer bestimmten Grenze zurückgetreten ist, dass die erstarkte Centralgewalt die Functionen und Garantien in der Rechtsverwirklichung in erhöhtem Maasse übernommen hat. Wenn aber in dem entwickelteren Gemeinwesen die Bedeutung der engeren Kreise vermindert,

3) Die näheren Nachweise boten die Einleitung und die Ausführung für die nordischen Quellen.

4) Vergl. die Einleitung und die obige Charakteristik dieser Quellen, die Nachweise namentlich für das Strafrecht liefert Wilda; vergl. aber auch das allgemeine Urtheil desselben a. a. O. S. 74 ff.

die Macht und Wirkung der Verwandtschaft geschwächt und auch die Macht des Individuums verringert ist, so müssen, wie die Alterstutel bereits erwies, die bestimmenden Factoren der Vormundschaft wesentlich geändert und auch diese Tutel in ihrer Beschaffenheit wie ihrer Ausübung nach durch jene Momente wesentlich bedingt erscheinen.

Die weitere Erforschung aber wird auch hier von dem oben schon begründeten natürlichen Grundsätze geleitet, dass die abgeschwächte Bedeutung und Wirksamkeit des Blutsverbandes eine verminderte Unterwürfigkeit der Frau unter die Familienherrschaft und die verschiedenen in dieser begründeten Einflüsse herbeiführen muss, weshalb also die von den Blutsfreunden ausgehende Thätigkeit der Bevormundung und Vertretung hier weder in der Ausschliesslichkeit noch in dem Umfange bestehen wird, wie dieselbe durch den weniger gelockerten Zusammenhang gefordert und gegeben erschien. Die Beschränkungen also, welche ihrer Natur und ihrem Zwecke nach wesentlich auf die Wahrung der Familieninteressen gerichtet sind, muss im Einzelnen die nachfolgende Darstellung als vermindert ergeben, zu allgemeinen Grundzügen werden diese einzelnen Consequenzen dahin zusammenfliessen, dass auch die Vormundschaft über die Weiber nicht mehr in der Familie ihr ganzes Bestehen und ihren Abschluss findet, dass auch für diesen Beistand und diese Vertretung die sich ausdehnende staatliche Gewalt mehr und mehr die sich betheiligende Fürsorge und Garantie geboten hat und mit der fortschreitenden Befreiung des Individuums eine factisch sowohl als rechtlich fortschreitende Emancipation der Frau von der Herrschaft des sie umgebenden Kreises dem Entwicklungsgange gefolgt ist. Demnach tritt bei der Bevormundung die Wahrung der Rechte der Frau selbst mehr als maassgebend in den Vordergrund und die hierauf gerichtete Vertretung ist ebenfalls zunächst der Blutsfreundschaft zur Ausübung überlassen, aber subsidiär ist die neue Quelle des Friedens, die königliche Macht dazu berufen, nöthigenfalls den Beistand für die Rechtsverwirklichung im Allgemeinen sowohl als gegen übergreifenden Einfluss der Sippe selbst zu verleihen ⁵⁾.

5) Dieses erweist für alle einzelnen Seiten der Geschlechtstutel die nachfolgende Darstellung.

Aber nicht allein nach dieser Seite hin ist die Gestalt der Vormundschaft unter dem Einflusse der geschilderten Verhältnisse wesentlich verändert. Denn wenn die Frau in der sich selbst bestimmenden Thätigkeit der Blutsfreunde nicht mehr von selbst den natürlichen Schutz und die unmittelbare Vertretung findet, wenn der deshalb um so nothwendiger gewordene Schutz mehr und mehr staatlich garantirt und geleistet wird, so muss auch die Vertretung in ihren einzelnen Theilen bestimmter sicher gestellt werden, es bedarf der Ernennung eines Vormundes, der das Bedürfniss des Beistandes und der Fürsorge nach allen Seiten hin befriedigt, dem mit dem Berufe und der Verantwortlichkeit einer generellen Fürsorge auch eine umfassendere Thätigkeit und Einwirkungsbefugniss zustehen muss. Die schon oben aus dieser Gestaltung abgeleitete Erklärung dafür, dass neben jener grösseren Emancipation der Frauen in den entsprechenden Quellen auf der anderen Seite eine vermehrte Beschränkung der Selbständigkeit jener im Einzelnen bestehe, findet auch hier Wiederholung und Bestätigung. Denn neben einer erweiterten allgemeinen Selbständigkeit erscheint mit jenen Verhältnissen sehr wohl die specielle Beschränkung im Einklang, welche darin besteht, dass die Frauen hinsichtlich der gerichtlichen Vertretung auf ihren allgemeinen Vormund hingewiesen sind und dieselbe nicht mehr von dem tauglichsten Blutsfreunde erbitten können, sowie darin, dass dem Charakter der allgemeinen Vertretung entsprechend eine grössere äussere Nahestellung der Mündel zum Tutor besteht, welche unter dem Einflusse besonderer Zustände in einem bestimmteren Stammesrechte zu einer ausgedehnteren vermögensrechtlichen Beschränkung führt 6).

Die allgemeinste Verwirklichung der so bedingten Gestaltung scheint bei allen Stämmen darin hervorzutreten, dass die Geschlechtstutel sich hier in dem Begriffe eines allgemeinen Schutzverhältnisses darstellt. Dem entsprechend ist der für die verschiedenen Arten eines solchen giltige Ausdruck „mundium“ auch für diese technisch geworden 7). Während im Norden die Bevor-

6) Vergl. oben S. 75—81 und unten S. 223 ff.

7) Im Norden besteht, wie oben erkannt, der Ausdruck „mundr“ nur für das dort näher behandelte Brautgeschenk, und soll im Isländischen mit dem Worte „mund“ f. = Hand zusammenhängen, indem der Handschlag die üblichste Form der Vertragsschliessung bilde (Finsen a. a. O. Jahrgang 1849,

mundungsbedürftigkeit der Frau in ihren einzelnen Zügen individuell begründet und demnach die einzelnen Vertretungsbedürfnisse nach ihrem Wesen und Zwecke selbständig normirt und befriedigt werden, erscheinen hier die Bevormundungsfunktionen als Ausflüsse eines umfassenden generellen Schutz- oder gar Gewaltverhältnisses und neben der für die einzelnen Stämme individuell verschiedenen Gestaltung, welche die Dürftigkeit der Quellen nicht genügend offenbart, erweist doch die bezeichnete Gestaltung für die einzelnen Seiten des Institutes durchgreifende Wirkungen. Auf der breitesten Grundlage und in der grössten Ausdehnung rechtfertigt und erklärt das langobardische Recht den aus der eigenthümlichen Natur der Verhältnisse abgeleiteten Gegensatz zu den zuerst betrachteten germanischen Stammesrechten.

Nach der obigen Begründung und Schilderung stellt dieser Staat sich dar als die Gesammtheit der zum Heere vereinigten

S. 227). Das Gleiche gilt von dem schwedischen „mundr“ m. im Verhältniss zu mund f. = Hand; bei der Verlobung heisst es hier „fa konu maep mund ok maep maeli = mit Hand und Mund (Handsclag und Wort); zugleich bedeutet hier aber „mund“ Mund (os), jedoch ist jener „mundr“ wohl in ausschliessliche Verbindung mit „Hand“ zu fassen (Handgeld); vgl. oben S. 117 ff. Für die Bezeichnung der Vormundschaft überhaupt oder der Geschlechtstutel speciell besteht ein solcher Ausdruck im Norden nicht, was Kraut a. a. O. I, S. 6 mit Unrecht behauptet. Bei den hier zu betrachtenden Stämmen hat der Ausdruck „mundium“ wesentlich die Bedeutung eines Schutzverhältnisses im Allgemeinen gewonnen und wird deshalb für die verschiedensten Arten eines solchen gebraucht (vgl. die Einleitung), von den Volksrechten wird „mundium“ auch für die Geschlechtstutel nur angewendet, wo und in so weit ein allgemeines Schutzverhältniss vorliegt, die einzelnen Arten der Vormundschaft will dieses Wort aber so wenig identificiren, dass es für die Alters- und einzelnen Tutelen gar nicht gilt. In diesem Sinne hätte Waitz Recht gehabt zu behaupten (Verfassungsgeschichte II, S. 170 und Vassalität S. 123, Note 1), dass nicht die natürliche Familiengewalt, sondern nur die diese ersetzende und ihr nachgebildete „mundium“ genannt werde. Aber freilich ist nur unter der gegebenen Auffassung des Mundiums diese richtige Ansicht durchzuführen. Denn der Vater besitzt unbestreitbar selbst das Mundium, aber auch in seiner Hand ist dasselbe nichts als das aus den geschilderten Zuständen hervorgegangene Schutzverhältniss zur Tochter, der Besitz dieses Mundiums und die sogenannte Uebertragung desselben durch den Vater, das Mundium des Ehemannes und die übrigen für die Identificirung des Mundiums mit jeder Bevormundung der Frau geltend gemachten Umstände werden sich nachstehend als die obige Ausführung nicht beeinträchtigend erweisen, da das Mundium alle diese Verhältnisse be-

Freien. Die staatlichen Elemente und Glieder sind verknüpft durch die straffen Bande militärischer Organisation und für das ganze Staatsleben ist das kriegerische Element bis zu dem Grade herrschend und maassgebend, dass die Stellung des Individuums im Staate mit seiner Eigenschaft als Mitglied des Heeres identificirt wird. Nur die Mitglieder dieser Ordnung haben eine selbständige politische Stellung. Fremde, die nicht vollkommen Freien und auch die Weiber finden in derselben unmittelbar keinen Raum⁸⁾; sie alle sind hinter einen vollberechtigten freien Stamm gestellt, der die gesammte Berechtigung derselben verwirklicht. Dieses ist das allgemeine Schutzverhältniss, das Mundium, welches auch die verschiedenen Seiten der Geschlechtstutel umfasst. Die Ausübung sämtlicher Bevormundungsfuntionen ist somit dem einen allgemeinen Vertreter übertragen, eine allgemeinere oder getheilte verwandtschaftliche Thätigkeit findet daneben nicht Statt und mit der Subsumtion unter diesen einheitlichen Begriff ist auch für die Geschlechtstutel ein abgeschlossenerer Charakter gegeben. Eine allgemeine Vertretung der Frau ist deshalb stets und bestimmt gegeben, auch mit Hilfe der sich zur Vertretung und zum Beistande anbietenden Obrigkeit kann sie die Bevormundung sich verschaffen. In dem so begründeten Schutzverhältnisse sind die Familieninteressen weniger ausschliesslich und unmittelbar maassgebend. Entsprechend ist zugleich die fürsor-

gleitet nicht aber erschöpft und also auch in der Hand aller dieser Personen sein eigentliches Wesen nicht verliert.

8) Treffend führt dieses aus die Schilderung bei Leo, Geschichte der italienischen Staaten I, S. 100: In der Heerverfassung hatten nur Männer und nur vollkommen freie Männer Platz, Weiber und Kinder freier Abkunft, sowie die eigenen Leute konnten unmöglich, ohne entsetzliche Missbräuche und Unordnungen herbeizuführen, unmittelbar unter die Kriegsbeamten gestellt werden. Weiber, Kinder und Eigenleute blieben also auch auf dem Zuge und hernach auch in Italien vom Heerbeamten eximirt und dem nächsten Verwandten oder dem Herrn untergeben, welcher dagegen für sie die Bürgschaft übernahm. Der Schutz und die Bürgschaft des Mannes, die er auf die zu ihm gehörigen Weiber, Kinder und Eigenleute leistete, wurde Mundium genannt. Jeder dem Mundium nicht Unterworfenen wurde Amund genannt. Vergl. auch Hegel, Geschichte der Städteverfassung von Italien I, S. 394 ff. Jedoch darf dabei nicht an eine reine Fortsetzung ursprünglicher allgemein germanischer Verhältnisse und Zustände gedacht werden. Denn die allgemeine germanische Nahestellung von Volk und Heer hat eine andere Bedeutung und jene Organisation ist den ursprünglichen germanischen Lebensformen fremd.

gende Beteiligung derselben geschwächt und die auch deshalb nothwendig werdende umfassendere und gesetzlich normirte Gesamtbevormundung schränkt die Selbständigkeit der Frau nach einer gewissen Seite hin ein⁹⁾. Es ist als ob in diesem Zustande des Uebergangs äussere Bande den inneren Zusammenhang ersetzen sollten, materielle Rechte und Ansprüche des Vormundes entsprechen seinen Verpflichtungen und das ganze Verhältniss empfängt sogar seinen Schwerpunkt in der erbrechtlichen Verknüpfung, welche zugleich eine weitere Beschränkung der Handlungsfähigkeit der Frau in gewisser Beziehung nahe legt und erklärt¹⁰⁾.

Die Geschlechtstutel hat auf diese Weise hier einen eigenthümlichen Charakter gewonnen und in dieser Gestaltung sind individuelle Verhältnisse und Zustände maassgebend und bestimmend gewesen. Die eigenthümliche Lebensordnung und die geschilderten staatlichen Verhältnisse und Zustände geben der weiblichen Individualität eine besondere Bedeutung und in ihrem Wesen wie in ihrer Ausübung ist die Geschlechtstutel durch jene Organisation bedingt, durch das angedeutete Zusammenwirken jener Momente ist für die Frauen das Verhältniss eines allgemeinen Schutzes und einer Gesamtvertretung entstanden, welches in seinem ganzen Charakter und seinen einzelnen Seiten sehr verschieden ist von der Art und Weise, wie innerhalb einfacherer Lebensformen und naturwüchsigerer Zustände die Selbständigkeit der Frau der Individualität des germanischen Gemeinwesens entsprechend beschränkt und ebenso die Fürsorge und der Beistand ihr gewährt wurde¹¹⁾. Weil sich diese specifisch langobardischen Zustände aber auch auf diesem Boden bei den anderen Stämmen nicht wiederholen, werden die einzelnen Seiten der Geschlechtstutel in den einzelnen Volksrechten von dem langobardischen *Mundium* sehr abweichend sich erweisen¹²⁾. Es ist dieses Bild

9) Ed. Roth. 224: — Qui fulfreae et a se extraneum, id est amund, facere voluerit, sic dariat facere; 235: Non liceat aldium cujuscumque, qui amund factus non est sine voluntate patrono suo terra aut mancipia vindere; L. Li. 9: — masculi, qui de ipsa libera nati fuerent, absque mundium sint, femine autem habeant mundium sicut et mater earum et ipse mundius non sit amplius quam solidos tres; 23. 55. 98.

10) Die einzelnen Beweise folgen unten.

11) Vergl. oben S. 75—81.

12) Wenn deshalb Leo a. a. O. I, S. 100 als Grnd, weshalb die Frauen

deshalb nicht als die allgemein giltige Darstellung der germanischen Geschlechtstutel anzusehen, und wenn auch der bezeichnete für die Volksrechte allgemein geltende Entwicklungsgang eine gewisse Verwandtschaft auch hinsichtlich dieses Institutes begründet hat, so wird doch die Betrachtung der einzelnen Stammesrechte zeigen, dass die rechtliche Stellung der Frauen und die darauf gegründete Bevormundung derselben im Allgemeinen auf die für dieselbe als allgemein gültig erwiesenen Quellen zurückzuleiten ist, dass dieselbe in ihrer Gesamtheit auf dem Verhältniss der weiblichen Individualität zu dem germanischen Staats- und Rechtsleben, in ihrer individuellen Gestaltung auf der Beschaffenheit des jedesmaligen Gemeinwesens und der in demselben lebenden Elemente beruht¹³⁾.

Dieser Begründung der Geschlechtstutel steht aber die allgemeine Ansicht entgegen, dass wie für alle Bevormundete so auch für die Frauen der Grund ihrer rechtlichen Unselbständigkeit und beschränkten Handlungsfähigkeit in ihrer Wehrlosigkeit und dem Bedürfnisse des Waffenschutzes zu suchen sei¹⁴⁾. An sich besteht nun zunächst zwischen dem Umstande, dass die Frau gegen widerrechtliche Gewalt im Allgemeinen sich nicht genügend vertheidigen kann, und den für sie auf dem Gebiete des Rechts

nicht unmittelbar unter die Kriegsbeamten gestellt worden seien, anführt: „das Gefühl des Germanen würde dadurch gekränkt worden sein, er war zu sehr gewöhnt, sich in seiner Heimath auf seinem Gehöft ganz als Fürst über seine Familie zu wissen, um ein solches Einmischen eines Dritten ertragen zu können,“ so muss dabei doch festgehalten werden, dass diese Mittelbarkeit der Frauen doch nicht eine Fortdauer der früheren war, dass vielmehr durch die neuen oder individuellen Zustände eine der Art nach neue oder besondere Unterordnung und Vertretung der Weiber geschaffen ist, in entsprechender Verschiedenheit von den durchaus verschiedenen ursprünglichen Verhältnissen des altgermanischen Lebens.

13) Jede geringere Beschränkung der Selbständigkeit und Handlungsunfähigkeit im Einzelnen, wie in den westgothischen und burgundischen Quellen, braucht demnach nicht durch den unmotivirten Mangel der Geschlechtstutel (Kraut a. a. O. I, S. 11; II, S. 267), oder durch die Annahme eines späteren Entwicklungsstadiums erklärt zu werden (Walter a. a. O. §. 480). Vgl. oben S. 79 ff.

14) Kraut a. a. O. S. 24 ff.; Eichhorn a. a. O. I, §. 56; Walter a. a. O. §. 478; Zoepfl a. a. O. §. 80. Auf demselben Standpunkte stehen die neuesten Bearbeitungen der Rechtsgeschichte von v. Daniels und Schulte, sowie auch die nachstehend genannten Schriftsteller.

bestehenden verschiedenen Beschränkungen kein bedingender Zusammenhang. Auch in dem unvollkommensten Gemeinwesen ist zunächst die Wehrlosigkeit als ein ausserrechtliches Moment nur von factischer Bedeutung, wie der dadurch begründete Schutz auch durch die factischen Beziehungen unmittelbar gegeben wird. Dort wo der unvollkommenen Staatsform entsprechend Rache und Fehde in der weitesten Ausdehnung besteht, wo der gegenseitige Schutz und Beistand der Familie den Familienmitgliedern in dem weitesten Umfange nothwendig ist und gewährt wird, erwies sich das Bedürfniss des Schutzes für den Einzelnen in keiner Weise als das Fundament und die Wurzel seiner rechtlichen Stellung. Für den Minderjährigen kann, wie oben nachgewiesen, die absolute Handlungsunfähigkeit aus dem gesteigerten Bedürfnisse der Fürsorge in keiner Weise abgeleitet werden, und entsprechend folgte aus dem Umstande, dass die Frau eines ähnlichen Schutzes bedarf, in keiner Weise eine Gleichstellung ihrer rechtlichen Stellung. Nicht in diesem Schutzverhältnisse und einer darauf gestützten Herrschaft der Familie offenbarte sich der Grund für die rechtliche Unselbständigkeit und Bevormundung, sondern in der durch die Individualität, durch die Willensbeschaffenheit jener in verschiedenem Umfange bedingten Unfähigkeit die eigenen und die Familienrechte selbständig zu beherrschen.

Auf dem hier vorliegenden Quellengebiete ist nun ferner zugleich mit dem Zurücktreten der Rache und Fehde auch die factische Bedeutung der Waffenfähigkeit und der Vertheidigung gegen Gewalt eine geringere, die staatliche Gewalt ist hier schon so weit erstarkt, dass die rechtliche Existenz des Individuums ausserhalb der Familie gegeben ist und die Frau allseitigen Beistand und Schutz bei der im Königthum sich darstellenden Centralgewalt findet. An sich kann deshalb die Wehrlosigkeit hier um so weniger das zwingende Motiv abgeben die verschiedensten Beschränkungen der weiblichen Handlungsfähigkeit und eine nach manchen Seiten ausgedehntere Unselbständigkeit zu begründen. Um so weniger kann deshalb hier die Geschlechtstuteln auf der Wehrlosigkeit begründet sein, um so entschiedener stellt sie sich in den einzelnen Volksrechten dar als in ihren einzelnen Theilen auf die genannten Quellen zurückgeführt, vollkommen selbständig und durchaus verschieden von der Alters- tuteln und ohne Causalzusammenhang mit dem Schutzverhältnisse, welches ja auch durch diese eingeschlossen wird. Und wenn

auch, wie bei den Langobarden, die militärische Staatsorganisation die rechtliche Beurtheilung der Weiber mitbedingt, so erscheinen sie den Kriegen gegenüber doch keineswegs in der blossen Eigenschaft der Wehrlosigkeit, sondern in ihrer ganzen weiblichen Individualität und der prävalirende kriegerische Charakter des Gemeinwesens kann nur die Art der Bevormundung eigenthümlich bestimmen, die ihrem Wesen nach unveränderte Beschränkung der weiblichen Handlungsfähigkeit selbst basirt auf der als tiefer begründet nachgewiesenen Beurtheilung der weiblichen Individualität. Die Fürsorge für das eigene Wohl und die Interessen der Blutsfreundschaft ist hier aus den angegebenen Gründen in ein fester geschlossenes ausgedehntes und allgemeines Schutzverhältniss gekleidet, aber dieser Zweck liegt unmittelbar den Beziehungen zu Grunde, nicht die Nothwendigkeit eines zu schaffenden physischen Schutzes, der neben der entwickelten Staatsgewalt hier sogar weniger gerechtfertigt erscheint.

Wie weit man aber von dem Wege der richtigen Erkenntniss abgeführt wird, wenn man die äusserliche und mit dem Rechte ausser directem Zusammenhang stehende Eigenschaft der Wehrlosigkeit mit jenem tieferen Grunde verwechselt, zeigt die diesem Gegenstände mit grösster Ausführlichkeit gewidmete Behandlung ¹⁵⁾, welche auf Grund jener Anschauung die verschiedensten Modificationen der persönlichen Selbständigkeit und die Bevormundungs- und Vertretungsformen der mannigfachsten Art in Eigenschaften und Wirkungen mit der Geschlechtstutel bis zur Identität verschmilzt und in ihren einzelnen Theilen zum wechselseitigen Ausbau beliebig verbindet. Und selbst wo die Verallgemeinerung in dieser Ausdehnung als irrig erkannt wurde ¹⁶⁾, verhinderte jene Anschauung es doch, die Abhängigkeit der Geschlechtstutel von den in den einzelnen Stammesrechten sich darstellenden individuellen Zuständen überall zu erkennen, und ohne Würdigung der eigenthümlichen Beschaffenheit des langobardischen Mundiums ist entsprechend dieses als die Geschlechtstutel allgemein geltig darstellend auf alle germanischen Volksstämme übertragen worden, wodurch dann sowohl die allgemeinen Grundzüge dieses Institutes in seiner ursprünglichen Gé-

15) Kraut, Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechts.

16) Walter a. a. O. §. 478, N. 1.

stalt als auch die individuellen Gestaltungen nothwendig verdeckt werden mussten ¹⁷⁾).

Auch die von anderer Seite der Unmündigkeit überhaupt und somit auch der Geschlechtstutel zu Grunde gelegte Unfähigkeit vor Gericht zu erscheinen ¹⁸⁾ kann ebenfalls nur eine einzelne Seite der Bevormundung erklären und steht mit den übrigen Zügen derselben sowie mit ihrem Gesamtwesen ausser aller Verbindung, was ganz besonders auch darin hervortritt, dass gerade diese Unfähigkeit, von der sonstigen Vertretungsbedürftigkeit unabhängig, in mehr oder weniger grossem Umfange aufgehoben ist.

17) Die einzelnen Beweise liefert die folgende Darstellung.

18) Waitz, Verfassungsgeschichte I, S. 203, N. 1. Vergl. oben S. 75 ff. und S. 192 f.

1. Die Vormundschaft über Jungfrauen.

Die für die rechtliche Stellung der Frauen durch ihr Geschlecht bedingten Folgen und Wirkungen müssen den gegebenen Ausführungen gemäss den reinen Begriff der für sich bestehenden Geschlechtstutel auch hier zur Erscheinung bringen, wenn die mangelnde Altersreife als solche nicht mehr wirksam ist und die eheliche Verbindung noch keine besonderen maassgebenden Beziehungen begründet hat. Die obige Anschauung findet denn auch ihre allgemeinste Rechtfertigung darin, dass für die Frauen wie für die Männer ein Volljährigkeitstermin besteht, dass auch für sie mit diesem Zeitpunkte die Alterstutel beendet und eine besondere, durch die geschlechtliche Individualität gegebene Stellung begründet wird. Mag die aus diesem Grunde fortdauernde Unselbständigkeit unter dem Einflusse besonderer Verhältnisse der vollen Abhängigkeit der Minderjährigen scheinbar nahe kommen, überall wird doch die begriffsmässig nothwendige Trennung dieser Unmündigkeit und der darauf gestützten Tutel nach den verschiedensten Seiten unverkennbar hervortreten. Denn an Stelle der durch die mangelnde Altersreife bedingten absoluten Handlungsunfähigkeit besteht hier nur eine Beschränkung, und zwar geschaffen und geleitet durch den Zweck, die Interessen des Weibes selbst und der Familie gegen den Einfluss der Geschlechtsschwäche zu schützen. Die volle Vertretung ist entsprechend durchgreifend in einen blossen Beistand verwandelt, und wenn freilich auch zur Uebernahme und Führung dieser Vormundschaft die Blutsfreunde auf demselben natürlichen Wege berufen erscheinen ¹⁾, so äussert sich doch auch nach dieser Seite in den geänderten oder bei-

1) Es gelten hier deshalb unzweifelhaft die für die Alterstutel erkannten Grundsätze der Berufung, vgl. oben S. 194, N. 6; L. Sax. 44: *Qui defunctus — filias reliquerit — tutela earum fratri vel proximo paterni generis deputetur*; vgl. Note 17.

gefügtten Bedingungen, in den mannigfachen Modificationen und der abweichend normirten Thätigkeit der Familie überhaupt wiederum der besondere Zweck und Charakter der Geschlechtstutel²⁾.

a. Die Bevormundung in den Vermögensrechten.

Die verringerte Bedeutung der Weiber auf dem Gebiete des Vermögensrechts leiteten einige der nordischen Stammesrechte bis dahin zurück, wo eine Erbberechtigung der Frau überhaupt erst zur Anerkennung kam. Alle hierher gehörigen Quellen dagegen lassen einen solchen Unterschied nur noch darin hervortreten, dass die männlichen Verwandten einen bestimmten Vorzug in der Successionsordnung behaupten oder hinsichtlich gewisser Gegenstände ausschlieslich berechtigt sind. Neben diesem in der Individualität des Gemeinwesens beruhenden Zurücktreten des Weibes vor dem Manne sind auch andere Erwerbsarten ihr im Allgemeinen nicht versagt. Denn die auf der Berücksichtigung des Geschlechts beruhenden Modificationen betreffen nur die Herrschaft über das Vermögen und verfolgen den oben gerechtfertigten Zweck, der Erkenntniss- und Willensschwäche der Frau selbst und der Familie wegen zu Hilfe zu kommen. Demgemäss war in den oben betrachteten germanischen Rechten dem Weibe die Veräusserung nur bis zu einem gewissen Quantum gestattet oder es waren wenigstens die wichtigsten Eigenthumsgegenstände ihrer Disposition entzogen. Auch auf dem jetzt betretenen Quellengebiete tritt die erste wesentliche Wirkung der Geschlechtstutel im Gegensatze zu der beendeten Altersvormundschaft darin hervor, dass die absolute Unfähigkeit, das eigene Gut in irgend welcher Weise zu beherrschen, beseitigt ist. Das auch hier unveränderte eigentliche Wesen der Geschlechtstutel rechtfertigt ebenfalls nur eine Beschränkung in dem angegebenen Sinne, deren Grenzen wiederum bei den einzelnen Stämmen als abweichend zu erwarten sind. Die Gestaltung der Vormundschaft bei den Langobarden musste dieser Beschränkung die weiteste Ausdehnung geben und schon oben ist eine unbedingte Abhängigkeit derselben in dieser Hinsicht im Einklange mit den dortigen Verhältnissen

2) Dieses wird sich bei der Vornahme der einzelnen Bevormundungsfunctiönen näher ergeben, speciell in der eigenthümlichen Abhängigkeit der Tutel über die Tochter von der Wiederverheirathung der Mutter, siehe unten unter 3, Note 3.

erschienen. Als Folge ihrer allgemeinen Unselbständigkeit sprechen die Quellen denn auch den Grundsatz aus, dass der Frau jede selbständige Veräußerung ihres Gutes untersagt ist³⁾. Wenn aber die Verwandten oder statt deren die Obrigkeit ihren Consens erklären, so geht die Handlung von ihr selbst aus und ihr eigener Wille erscheint als der entscheidende⁴⁾. Dagegen lässt die Dürftigkeit der übrigen Volksrechte gar keine bestimmte Beschränkung dieser Handlungsfähigkeit erkennen. Dass der Grossjährigkeitstermin auch für sie besteht und seine Wirkungen äussert, erweisen die für beide Geschlechter gleichmässig getroffenen bezüglichen Anordnungen, und die hier betrachtete Folge desselben zeigt sich in der Fähigkeit der Frauen, Rechtsgeschäfte selbständig abzuschliessen und Veräußerungen vorzunehmen; aber die mangelhaften Gesetzesaussprüche und die sich mannigfach widersprechenden Urkunden, welche bald einen Beistand und Consens der Familie oder des Vormundes überhaupt erwähnen, bald ohne scharfe motivirende Trennung der Gegenstände und Verhältnisse die Frau ganz selbständig handeln lassen, gestatten es nicht, diese Competenz der Frauen und die beschränkende Einwirkung der Geschlechtstutel näher zu fixiren⁵⁾. Der Anspruch

3) Ed. Roth. 204: *Nulli mulieri libere sub regni nostri dicione legis Langobardorum viventem leceat in suis potestatem arbitrium silp mundia vivere, nisi semper sub potestatem virorum aut certe regis deveat permanere nec aliquid e res mobiles aut immoviles sine voluntatem illius in cujus mundium fuerit habeat potestatem donandi aut alienandi.*

4) L. Li. 29: *Si qua mulier res suas venundare voluerit, non absconse, nisi in presentia principis aut iudicis vel sculdahis, seu duo aut tres parentes suos secum habeant, et sic iudicem roget, quia Res meas volo videre; et ipsi parentes in ipsam vinditionem manum ponant, et ipsa se venditricem faciat, sic et mundoald ei consentiat et quod vendiderit stabilem sit. Scriba autem, qui cartula ipsa scripserit, non aliter presumat scribere nisi cum notitia parentum aut iudicis qui in loco fuerit; et si aliter fecerit, ipsa vendicio vacua sit, et prefatus scriba sit culpavilis sicut qui cartula falsa scripsit, sicut supra.*

5) Die im salischen Rechte angegebenen Altersgrenzen für die Zurechnungsfähigkeit beziehen sich wohl auf beide Geschlechter, L. Sal. XXIV, 1 u. 5 und capit. a. 819 L. Sal. add. und deutlicher spricht das ripuarische Gesetz die Gleichstellung aus L. Rip. LXXXI: *Quindecimo autem anno aut ipse respondeat aut defensorem eligat. Similiter et filia. Capit. Kar. et Hlud. IV, c. 35 (Walter II, S. 477): puero vel puellae si iam suae potestatis sunt. Das Verfügungsrecht über ihre Person und ihr Gut ist auch anerkannt in capit. a. 819 L. Sal. add. c. 6. Auch in den übrigen Stammesrechten beziehen sich die Bestimmungen über die Minderjährigkeit stets auf beide Geschlechter,*

der Frau auf die selbständige Benutzung des Gutes ist im Allgemeinen hiermit zugleich anerkannt und selbst die weitreichenden Beschränkungen des langobardischen Rechts schliessen alle eigenen Verwaltungsbefugnisse der Frau nicht aus. Die factische Abhängigkeit und das gesammte Schutzverhältniss begründen in der Lebensgemeinschaft vorzüglich dort auch in dieser Beziehung eine fortdauernde Cura des Vermögens, für welche dann auch die bei der Alterstutel erkannten Grundsätze analog geltend sind; aber die für die Alterstutel bestehenden Rechte können diesem Vormund nicht ohne Weiteres beigelegt werden und die Verpflichtung der Frau ist über jenes Veräusserungsverbot hinaus nicht auszudehnen.

Dennoch erscheint es als die erste durch die verworfene Anschauung und Begründung der Geschlechtstutel irgeleitete Ansicht, die vermögensrechtliche Stellung der Minderjährigen und Frauen zu identificiren und dieselben Grundsätze und Quellaussprüche für beide Classen bevormundeter Personen gelten zu lassen. Denn die Annahme, dass der Tutor als solcher das unbedingte Recht habe, sich des Gutes der Mündel zu unterwinden⁶⁾, ist in gleichem Maasse ungerechtfertigt, als das Nichtunterscheiden der Thätigkeit des Alters- und des Geschlechtsvormundes, der vollen Vertretung und der blossen Zustimmung, wie auf der anderen Seite der vollen Handlungsunfähigkeit und der blossen Dispositionsbeschränkung, eine Auffassung, welche das Verhältniss in seiner wahren Gestalt überhaupt nicht mehr erkennen lässt.

dem entsprechend auf allen Seiten eine von der Minderjährigkeit scharf geschiedene Selbständigkeit der Frau besteht. Vermögensübertragungen und Zuwendungen durch Frauen ohne Erwähnung eines Consenses und Beistandes enthalten form. Rign. 23 (zugleich an eine andere Frau); Breguigny, Diplomata etc. Paris 1791, NN. XVII, a. 537; XXXVII, a. 569; CXXXVII, a. 657; CCXXX, a. 694; CCLV, a. 704; CCLXX, a. 710; CCCXXVII, a. 726; Meichelbeck, Historia Frising. I, 2, 104. 288. Erst in späterer Zeit wurde es hier üblich, dass Weiber und Geistliche Vormünder, *advocati*, *defensores*, bei Schenkungen zuzogen. Häberlin, Meichelbeck's Historia Frisingensis, S. 23; Neugart, Cod. dipl. Al. NN. 120. 276. 372. 438. 461. 487; Günther, Cod. dipl. Rhen-Mosel. N. 30; Dronke, Cod. dipl. Fall. NN. 59. 61. 63. 64; L. Rip. XLVIII; L. Wisig. III, 4, c. 2; IV, 2, c. 13; L. Henrici primi c. 70, §. 18 (Schmid S. 471): *Si quis pater mortuus fuerit et filium vel filiam hereditandam relinquerit, usque ad XV aetatis annos, nec causam prosequantur, nec iudicium subeant, sed, sub tutoribus et actoribus, sint in parentum legitima saisiti.*

6) Dieses leitet Kraut a. a. O. I, S. 288 ff. aus dem Begriff der Vormundschaft an sich ab, siehe dagegen jedoch II, S. 272, wo er die Dispositions-

Dieselben Gegensätze für die verschiedenen Arten der Vormundschaft müssen auch festgehalten werden hinsichtlich der gerichtlichen Vertretung. Das selbständige Auftreten und Handeln der Frau vor Gericht ist durch die Beschaffenheit dieses und die Art der Rechtsverwirklichung ausgeschlossen ⁷⁾, aber darum ist ihr nicht die Vornahme jeder processualischen Handlung untersagt. Denn die Eidesleistung und das Ablegen eines Zeugnisses scheint hier weniger noch als in den oben betrachteten Rechten durch das Geschlecht behindert ⁸⁾, und daneben erweist sich die mit der staatlichen Entwicklung fortschreitende Emancipation auch darin, dass den Weibern später gestattet wird, vor dem Richter zu erscheinen und sogar selbständig dort auftretend durch das Erbitten eines Processvormundes die Rechtsverwirklichung zu erzielen ⁹⁾.

Im Uebrigen schliesst freilich die Gesamtvertretung das Recht und die Pflicht ein, die vermögensrechtlichen Ansprüche nach allen Seiten hin zu vertreten und zu wahren, bei welcher Vertretung unter der sich mehrenden Theilnahme der Obrigkeit gegenüber der Mitwirkung der übrigen Blutsfreunde die einzelnen Handlungen nur nach dem individuellen Falle sich bestimmen.

b. Die Bevormundung in den persönlichen Rechten.

Auch auf dem Gebiete des Strafrechts fliessen alle für die Frauen geltenden besonderen Grundsätze und Rechtsnormen aus der Berücksichtigung der weiblichen Individualität und deren Einfluss auch auf diese Rechtsverwirklichung. Demnach stellt sich hier im Anschluss an die oben betrachteten Quellen das Gesamtergebniss heraus, dass auch nach dieser Seite hin die Wirkungen der mangelnden Altersreife für die Frauen an sich in

unfähigkeit ausdrücklich auf das langobardische Recht beschränkt. Diese Unfähigkeit wird sonst regelmässig für die ältere Zeit als gemeingiltig hingestellt; vergl. Walter a. a. O. §. 479. 480; Zoepfl a. a. O. §. 83.

7) Dieses sprechen die Quellen mehr in den Folgen als in ausdrücklichen Anordnungen aus; ed. Roth. 26; L. Li. 12, 125. 148; Carol. plac. a. 719.

8) L. Al. Hloth. LVI, 2; Grimm a. a. O. S. 997 f.

9) L. Wisig. II, 3, c. 6: *Femina per mandatum causam non suscipiat, sed suum proprium negotium in iudicio proponere non vetetur*. Nach den Formeln erscheint die Frau mit dem Vormunde oder allein vor Gericht und kann sich daselbst auch einen Processbeistand erbitten; form. Marc. appd. 5; form. Arvern. bei Walter III, 489; form. Longob. 7; form. ad ed. Roth. 182. 195. 204. 217. 218. 222; form. ad L. Li. 24. 88. 90.

keiner Weise bestehen und neben einer vollen activen wie passiven Zurechnungsfähigkeit derselben nur die Art und das Maass der Strafbestimmung durch naheliegende Gründe und Zwecke beeinflusst erscheint. Auch die Friedlosigkeit, deren Anwendung auf Frauen in einem einzelnen nordischen Stammesrechte ausgeschlossen war, besteht hier nur in sehr vereinzelter Geltung, und die in grösserer Ausdehnung angeordneten Lebensstrafen finden in der Rücksicht auf das Geschlecht keine Beschränkung. Die in dem herrschenden Compositionen-System im weitesten Umfange und als Regel zur Erscheinung kommende Bedeutung der Strafe als materielle Sühne hebt die besondere Beurtheilung der durch Weiber verübten Handlungen auf und somit ist die volle Verantwortlichkeit derselben nach den gemeingiltigen Regeln des Strafrechts für sie gegeben und begründet ¹⁰⁾.

Die um so weniger durch den Geschlechtsunterschied berührte Berechtigung aus den erlittenen Verletzungen ist auf dem vorliegenden Quellengebiete für die Frau nur durch den eigenthümlichen Charakter der Strafe selbst ausgezeichnet. Denn der Zweck der Entschädigung muss die Composition in ihrer Grösse nach der Höhe des angerichteten Schadens messen, und wenn die Frauen deshalb als die unbedeutenderen Glieder des Gemeinwesens angesehen werden, so wird auch die Tödtung oder Verletzung derselben geringer gebüsst; wird ihnen aber als den Müttern des zukünftigen Geschlechts eine erhöhte Bedeutung im Gemeinwesen beigelegt, so muss ihre Existenz um so höher und verschieden garantirt werden, je nach ihrem Alter und der durch dasselbe bedingten Gebärfähigkeit. Ausserdem liegt es in der Steigerung des öffentlichen den Weibern zu gewährenden Schutzes und Beistandes, dass gegen sie ein erhöhter Friede gebrochen, die ihnen zugefügten Beleidigungen schwerer gebüsst werden ¹¹⁾.

10) Wilda a. a. O. S. 648 ff. Auch die Schwangeren werden hinsichtlich der Bestrafung nur nach dem angelsächsischen Rechte berücksichtigt; Wilhelm's Gesetze I, c. 33 (Schmid S. 343): Wenn ein Weib zum Tode oder zur Verstümmelung der Glieder verurtheilt ist, welche schwanger ist, so thue man ihr nicht eher ihr Recht an, als bis sie entbunden ist; auch erscheint das gegen dieselbe begangene Vergehen qualificirt Aelfred's Gesetze c. 9 (Schmid S. 77).

11) So soll für jede der Frau zugefügte Verletzung nach langobardischem Recht 900 Schillinge entrichtet werden, ausgenommen, wenn sie an einem Streite freiwillig Theil genommen hat; ed. Roth. 26, 378. Die bairischen und

Die durch die Frau wie gegen sie verwirkte Strafe steht also zu ihr selbst in ausschliesslicher und maassgebender Beziehung und wie sie selbst die leibliche Strafe zu ertragen hat, so muss auch das eigene Vermögen für die zu entrichtende Busse verhaftet sein, ebenso wie der Erwerb einer solchen nicht weniger als jede andere Bereicherung ihr selbständig zufallen muss ¹²⁾. Die zur Geltendmachung dieser Ansprüche sowohl als zur Vertheidigung gegen dieselben erforderliche gerichtliche Vertretung ist mit den übrigen Bevormundungsfunktionen verbunden und wird der Natur der Strafe und ihrer vermögensrechtlichen Bedeutung gemäss in Zweck und Folge der civilrechtlichen Processtutel gleich bestimmt, ohne dass über die Art der Ausführung mehr als die dort bezeichneten allgemeinen Grundsätze aufgestellt werden könnten. Eine eigene Berechtigung des Tutors aus den gegen die Mündel verübten verbrecherischen Handlungen kann der Natur des Verhältnisses, den Quellenaussprüchen und der Analogie aller verwandter Rechte nach nur dann angenommen werden, wenn zugleich eine Verletzung seines eigenen Rechts vorliegt. Dass dieses bei den mit der Frau verübten fleischlichen Vergehen und dann der Fall ist, wenn dem Mundwald der Einfluss über die Pflegebefohlene entzogen wird, folgt aus dem Berufe des Letzteren und der durch ihn repräsentirten Auctorität der Familie ¹³⁾. Dagegen ist die Behauptung ungegründet, dass in jeder gegen die Mündel verübten widerrechtlichen Handlung eine Verletzung der Vormundschaft und des Vormundes selbst enthalten sei ¹⁴⁾.

alemannischen Gesetze setzen für alle Weibern zugefügte Verletzungen die doppelte Busse fest; L. Baj. III, 13, §. 2; L. Al. Hloth. XLV, §. 1, XLVI, XLVII, XLVIII, §. 2, XLIX, §. 2, L, §. 2, LIV, §. 2, XV, §. 1; Grimm a. a. O. S. 404. Ein dreifaches Wergeld erhält die Frau nach fränkischem Recht so lange als sie gebärfähig ist, L. Sal. XXIV, §. 6, und zwar nach salischem Recht zwischen dem zwölften und sechzigsten Jahre, nach ripuarischem bis zum vierzigsten Lebensjahre; Wilda a. a. O. S. 573, N. 3; L. Rip. XII. XIII. XIV; ähnlich nach L. Angl. V, 3. 4; L. Sax. II, 1; Wilda a. a. O. S. 648 ff., 571 ff.

12) Vergl. die Stellen in Note 11. Aelfred's Gesetze c. 11: Wenn Jemand an die Brust einer Jungfrau vom Stande der Keorle greift, so büsse er es ihr mit 5 Schillingen; vergl. §§. 1. 2. 3. 4. (Schmid S. 79.)

13) Vergl. die Begründung und nähere Darstellung bei Wilda a. a. O. S. 799—858.

14) Kraut a. a. O. I, S. 329. Die erste Stelle, ed. Roth. 202, handelt von der Tödtung des Weibes, die zweite, daselbst 187, vom Raube derselben, ebenso

Denn die dafür angeführten Stellen finden, als die genannten Verbrechen gegen den Vormund selbst enthaltend, unten ihre genauere Erklärung, besonders kann aber hier der durch die Tödtung der Frau begründete Anspruch nicht von Bedeutung sein. Das Wergeld nämlich fällt seinem Wesen gemäss den Blutsfreunden und auch dem Mundwald eben in dieser seiner Eigenschaft zu. Wenn fernerhin bei den die Person der Mündel ausschliesslich betreffenden Verletzungen angeordnet wird: *componat, cui ipsa injuria illata fuerit aut ad quem mundium de ea pertinuerit*, so entspricht dieses der Stellung des Mundwalds, und der wahre Sinn dieser Bestimmung wird klar durch die genauere Vorschrift: *componat eidem infantulae*. Der ganze Beweis ist deshalb beschränkt auf eine Stelle des langobardischen Rechts, welche den

ed. Roth. 186, vom Stuprum L. Li. 60 und ed. Roth. 189, wie auch L. Li. 121; L. Li. 224 und L. Baj. IV, 11 von Vergehen gegen Unfreie, wie auch daselbst VII, 10 von dem mit einer Unfreien verübten Stuprum. In dem Falle der L. Li. 92 wird die Mündel dem Einflusse des Tutors entzogen und die L. L. Fris. IX, 8. 9 und Sax. VI ordnen in dem oben angegebenen Sinne für den Fall des Frauenraubes eine Theilung an zwischen Mündel und Tutor. Die L. Li. 13 endlich spricht nur die dem Charakter des Volksrechts entsprechende Beschränkung der Wergeldsforderung auf die nächsten Erben aus (Wilda a. a. O. S. 397). Diese und alle angeführten Stellen sprechen zwar vielfach von einer Verletzung der vormundschaftlichen Rechte, aber niemals als allgemeine und unmittelbare Folge der gegen die Mündel verübten Vergehen. Demnach ist eine eigene Berechtigung des Mundwalds in diesen Fällen allerdings gerechtfertigt und ausserdem schliesst, wie erkannt, die demselben zugewiesene Empfangnahme der Composition die Bereicherung der Mündel nicht aus. Schwierigkeiten könnte bereiten L. Li. 148: *Si quis invenerit libera mulierem aut puellam per campam suum seminatam ambolantem et viam indicantem, pignerit eam, et parentes aut mundoald ejus componat pro ipsa solidos sex — nam si ipsa comprehendere persumpserit et ad casam suam legatam aut submanicatum duxerit, componat solidos centum, medietatem regi et medietatem cujus causa est, sic tamen ut compositio illa de sex solidis in ipsa compositione computetur. Et si pulsatus fuerit ille in cujus mundium fuerit mulier aut puella ipsa, quod astu et iniquo animo femina ipsa ambulare per laborem alterius fecisset, ut ei componerit, tunc preveat sacramentum, quod, cupiditatem habendum de ipsa compositione, asto animo per laborem ipsius ipsa femina non ambo-lassit, nec damnum asto faciendum; et sic juraverit, tunc ipse qui cum comprehendit componat solidos centum, ut supra, et si jurare non presumpserit, parentes aut mundoald ipsius feminae, ut supra, pro via indicata componat solidos sex et ille qui comprehendit sit absolutus.* Aber die zu bestrafende widerrechtliche Handlung besteht auch hier in einem Eingriffe in die Rechtssphäre des Vormundes, einer Negation seines Einflusses. Auf die genannten sind deshalb auch die „anderen Vergehen“ zu beschränken, welche Walter a. a. O. §. 479 nennt.

nächsten Verwandten die ganze Sühne, den übrigen einen Theil derselben zuerkennt¹⁵⁾. Aber näher zugesehen ist hier von dem speciellen Falle des Frauenraubes die Rede, von einem Verbrechen, welches nicht allein eine Verletzung auch des Tutors enthält, sondern in welchem die Beleidigung der Familie regelmässig prävalirt. Den nächsten Verwandten gegenüber ist dieser Begriff auch hier maassgebend geblieben, während die entfernteren Blutsfreunde nur als Vertreter angesehen werden, welchen für die in dieser Eigenschaft aufgewendete Mühe (pro fatigio suo et exactione) eine Theilnahme an der Bussforderung zusteht. Möglich, dass auch diese früher einen grösseren Anspruch besaßen, aber immerhin würde dieser Fall für die Berechtigung aus den der Frau selbst zugefügten Verletzungen den sonstigen Quellensprüchen und der Natur der Verhältnisse gegenüber keine allgemeine Schlussfolgerung gestatten.

Die einer solchen Berechtigung entsprechend gegenübergestellte Verpflichtung des Vormundes, für die Entrichtung der durch die Mündel verwirkten Composition subsidiär zu haften, findet ebenso wenig Begründung. Denn wenn, wie oben erwiesen, eine Uebertragung der Haftungspflicht des Herrn für den durch seine Thiere oder Slaven angerichteten Schaden auf den Alters tutor durchaus unzulässig war, so braucht die Unmöglichkeit eines solchen Versuches für die Stellung der Frau zu ihrem Tutor wohl nicht weiter erwiesen zu werden.

c. Die Bevormundung hinsichtlich der Eheschliessung.

Auf dem hier vorliegenden Quellengebiete treten die für die Geschlechtstutel als bedingend erkannten beiden Factoren, die

15) L. Li. 31: Si quis rapuerit qualemcumque femina libera secularem — ita volumus, ut de illis quadrigentis quinquaginta solidis qui pertineunt ad parentes vel mundoald, ut accipiat ex ipsis solidis mundoald qui fuerit pro fatigio suo et exactione de ipsa poena solidos numero CL reliquos vero CCC habeat ipsa femina, cui talis injuria aut detractio facta est. Si autem patrem aut fratrem ipsa femina habuerit, et in eorum mundium fuerit, tunc pater aut frater de ipsam compositionem — faciant cum filia aut sorore sua qualiter voluerint, nam alter mundoald aut parentes sic dividant ipsam compositionem, sic ut supra statuimus; L. Fria. IX, 8. 9: Si quis puellam virginem rapuerit, et violatam demiserit, componat ei veregildum ejus — ad satisfactionem, et ad partem Regis similiter. Tertium veregildum patri sive tutori puellae; L. Sax. 40: Si puella — vi rapta est parentibus ejus CCC solidos, puellae CCXL componat eamque parentibus restituat.

Fürsorge für die Frau selbst und die Familie ebenfalls in den ausgedehntesten Wirkungen bei der Eheschliessung hervor. Denn auch in den deutschen Volksrechten behauptet die Sippe eine Bedeutung, neben welcher das Ausscheiden der Frau aus dem engen Verwandtenkreise Fürsorge und Beirath für jene selbst erfordert und andererseits die neue Verbindung in ihren Wirkungen die Familie mannigfach berührt und eine einflussreiche Betheiligung derselben dadurch begründet. Es fehlen hier die reichen Bilder des Lebens und der Sitte und auch die dürftigen Rechtsquellen öffnen räumlich und sachlich nur sehr beschränkte Einblicke, aber immerhin wird auch diese Seite der Geschlechtstutel sich als Ausfluss der hingestellten Momente erweisen und den behaupteten bedingenden Zusammenhang mit den Zuständen des Gemeinwesens rechtfertigen. Es müssen sich demnach die in dem germanischen Rechts- und Sittenleben wurzelnden Grundzüge dieser Institutionen wiederholen, weiterhin wird zugleich, der obigen Schilderung entsprechend, die Lockerung des Blutsverbandes und die sich einmischende staatliche Thätigkeit die als entsprechend nachgewiesenen besonderen Gestaltungen auch nach dieser Seite hin erweisen und erklären¹⁶⁾.

Im Allgemeinen stellt sich nun zunächst der Einfluss der Familie und die Abhängigkeit der Frau ebenfalls in der Nothwendigkeit der verwandtschaftlichen Einwilligung für die Eheschliessung seitens der Frau dar, aber die Ausübung des Verlobungsrechts erscheint nicht in derselben Ausdehnung als gemeinschaftliche Angelegenheit der Blutsfreunde, die Desponsation ist nicht, wie oben, von jeder sonstigen Bevormundung getrennt, nach eigenen durch den Zweck bestimmten Grundsätzen mehreren Blutsfreunden zugleich zum gemeinsamen Handeln übertragen, sondern in der allgemeinen Vertretung enthalten wird dieselbe von dem einzelnen allgemeinen Tutor innerhalb seines Berufes

16) Die allgemeinen Berichte der Römer, Caesar de bello gall. 6, 27 und Tacitus de Germania c. 20: Sero juvenum venus; eoque inexhausta pubertas. Nec virgines festinantur; eadem juvena, similis proceritas. Pares validaeque miscentur ac robora parentum liberi referunt, passen schon nicht mehr auf den Norden und viel weniger auf die hier vorliegenden Zustände, vergl. unten. Die allgemeinste Schilderung auch der Sitte giebt Weinhold, Deutsche Frauen S. 190—274; vergl. Greg. Tur. IV, c. 67, IX, c. 32; vita s. Berthae (Bouquet III, S. 622); vita s. Austreb. (Bouquet III, S. 459); form. Veron. bei Canciani II, S. 477; L. Wisig. III, 1, c. 3; L. Li. 90.

und als einzelne dahin gehörige Function ausgeübt¹⁷⁾. Die Berechtigung des so berufenen nächsten Schwertmagens ist fernerhin selbst ihrem Umfange und ihrer Wirksamkeit nach beschränkt und bei der Ueberschreitung seines sehr bedingten bis auf die Wahrung des eigenen Interesses beschränkten Widerspruchrechts geht die Befugniß zur Verlobung sofort auf die nächsten Verwandten über, statt der Vertretung bedarf die Frau dann oft nur einer blossen Zustimmung irgend eines Blutsfreundes oder sie findet ausserhalb der Familie, bei der königlichen Gewalt, die Auctorisation ihres Wunsches und der denselben ausführenden Handlung, wenn nicht sogar die unrechtmässige Verweigerung der Verlobung ihre eigene Selbständigkeit in gedachter Hinsicht begründet¹⁸⁾. Das alterthümlicheren Zuständen eigene Recht der Blutsfreunde, die Frau zur Ehe zu zwingen, ist entsprechend hier in seinen letzten Resten geschwunden, es bedarf hier nicht allein ihrer Einwilligung, sondern wie jeder andere, so wird auch ein solcher Missbrauch des fürsorgenden Einflusses mit dem Verluste nicht allein des Verlobungsrechtes, sondern der ganzen Vormundschaft bestraft¹⁹⁾.

17) L. Sal. LXX; form. Marc. II, 15. 16; Lindenbr. 75. 78. 82; Fredegar. Greg. Tur. epit. 18; L. Sax. XL; L. Fris. IX, 11; L. Burg. LII; L. Al. Hloth. LIV, 1. Nächst dem Vater werden hier freilich allgemein die parentes genannt, aber es ergiebt sich, dass darunter der zur Vormundschaft überhaupt berufene nächste männliche Blutsfreund gemeint ist, am bestimmtesten der Natur der Verhältnisse nach im langobardischen Rechte; vergl. S. 19 ff. Nur das westgothische Recht gesteht auch der Mutter die Verlobungsbefugniß zu, L. Wisig. III, 1, c. 2: — ut illa puella tradatur, cui a patre vel matre pacta constitit, und hier findet auch ein Zusammenhandeln der Verwandten Statt, L. Wisig. III, 1, c. 7: — ut communi voluntate jungantur aut communi iudicio denegetur.

18) L. Sax. XL: Si autem sine voluntate parentum puella tamen consentiente ducta fuerit, bis CCC solidos parentibus ejus componat; daselbst XLIII: — Si tutor abnuerit convertat se ad proximos ejus et eorum consensu accipiat illam paratam habens pecuniam, ut tutori ejus si forte aliquid dicere velit dare possit.

19) L. Li. 120: — nec ac liberus hominis eam ad maritum absque ejus voluntate dare presumat, quia pejus tractata esse non potest, si illum verum tollit quem ipsa non vult. Ideo statuimus, ut — si fecerit — mundium ejus amittat; ed. Roth. 195: Si quis mundium de puella libera aut mulierem potestatem habens excepto pater aut frater et — alii invitam ad mulierem tradere voluerit, — amittat mundium ipsius, et illa potestatem habeat de duas vias, vult ad parentes reverti vult ad curtem regis cum rebus suis propriis — se commendare, qui mundium ejus potestatem debeat habere. Die für den Vater und

Die Verlobung selbst wird durch ihren Begriff auch hier dargestellt als der auf Eheschliessung gerichtete Vertrag, welcher formell vor Zeugen geschlossen wird zwischen dem Bewerber und dem rechtmässigen Verlober, dem Vormunde, unter nicht näher bestimmter Beteiligung anderer Blutsfreunde. Die Anwendung der gerichtlichen Form ist weder in den Quellen irgendwo angedeutet noch durch innere Gründe wahrscheinlich gemacht²⁰). Die allgemeine Wirkung der Desponsation bildet selbstverständlich die beiderseitige Verpflichtung zur Eheschliessung, für deren Erfüllung regelmässig ein zweijähriger Termin festgesetzt ist. Nach Ablauf desselben muss der die Verbindung verweigernde Bräutigam der Braut das ihr bei der Verlobung Ausgesetzte, wie im Norden den Mundr, so hier die Meta entrichten²¹), wendet er aber ein mittlerweile vollzogenes Stuprum der Braut ein, so wird die Strafe, im Falle die Beschuldigte sich reinigt, verdoppelt²²). Dagegen vermindern andere Entschuldigungsgründe die Strafe und gewisse Ursachen, wie bestimmte Krankheiten, Untreue, ausgebrochene Familienzwise, berechtigen ihn sogar einseitig zurückzutreten²³). Kommt auf der anderen Seite der

Bruder gemachte Ausnahme beruht auf der Voraussetzung, dass diese davon keinen Gebrauch machen, vergl. L. Li. 12; L. Wisig. III, 1, c. 3: — cum inter eos, qui disponsandi sunt, sive inter eorum parentes, aut fortasse propinquos, pro filiorum nuptiis — praecesserit definitio; daselbst III, 1, c. 8: Si fratres nuptias puellae sub ea conditione suspendant, ut ad maritum illa confugiens juxta legem portionem inter fratres suos de bonis parentum non possit accipere, et bis aut tertio removerint petitoem: puella quia fratrum calliditate perspecta maritum natalibus suis aequalem crediderit expetendum, tunc integram a fratribus, quae ei de parentum haereditate debetur, percipiat portionem; form. Lang. IX (Canciani II, S. 467).

20) Das glaubt Eichhorn a. a. O. I, §. 54 und Schaeffner, Geschichte der Rechtsverfassung Frankreichs S. 258.

21) Ed. Roth. 178: Si quis sponsaverit puellam liberam — et post sponsalia facta et fabola firmatam duos annos neclexerit eam tollere — potestatem habeat — qui mundium ejus potestatem habit, distringere fidijussorem, quatinus adimpleat metam illam quae in die sponsaliorum promisit; L. Li. 119; L. Al. Hloth. LIII; L. Baj. VII, 15.

22) Ed. Roth. 179: Si dixerit sponsus de sponsa sua quod adulterasset postquam eam sponsatum habuit, leceat parentibus eam purificare —; tunc post purifigatam accipiat ea sponsus sicut in priori fabula stetit. Et si postquam purifigatam fuerit ea tollere uxorem neclexerit, sit culpavelis sponsus dublam metam quantum dictum est in die illa, quando favola firmata fuit.

23) Ed. Roth. 180: — Si — lebrosa aut demoniaca aut de ambobus oculis

Verlober seiner Verpflichtung nicht nach und hat derselbe zu einer anderen Verbindung seine Zustimmung gegeben, so büsst er ebenfalls mit dem Doppelten des vom Bräutigam ausgesetzten Betrages, ebenso wie der Verführer der Braut, den ausserdem noch eine Strafe an den Mundwald trifft²⁴⁾. Im blossen Weigerungsfalle hatte der Verlobte wohl, wie im Norden, das Recht die Braut zwangsweise zur Ehe zu nehmen. Das durch den Desponsationsact direct geschaffene Verhältniss begründet für das Weib die Verpflichtung zur sittlichen Treue und deshalb finden die mit einer Verlobten begangenen fleischlichen Vergehen eine besondere Beurtheilung²⁵⁾, aber sonstige bestimmte rechtliche Folgen desselben sind auf diesem Gebiete nicht zu erweisen. Charakteristisch aber für das Wesen dieser Seite der Geschlechtstutel bei den hier betrachteten Stämmen und übereinstimmend mit den angegebenen Zügen ist die Bedeutung dieser Verlobung als Voraussetzung einer giltigen Eheschliessung. Während die nordischen Stammesrechte eine ohne rechte Verlobung geschlossene Ehe in ihren wesentlichsten Wirkungen negirten und der Verletzung der sittlichen Integrität des Weibes für die Familie die weitgreifendsten Folgen beilegten, ist hier die aus einem solchen Vergehen entspringende Strafforderung im Allgemeinen auf den Vormund beschränkt und nach den meisten

excegata apparuerit, tunc sponsus recipiat res suas, et non compellatur ipsam invitam tollere oxorem; L. Li. 119: — Si autem post sponsalia facta talis inter parentis ipsius excreverit inimicitias, — ut homicidium de parentem ipsorum proveniat, unde duritiam inter se teneant: si dare aut tollere voluerit, componat pars qui neglerit sicut statutum inter se habuerunt, et sint absoluti.

24) Ed. Roth. 192: *Si pater aut frater vel aliquis ex parentibus puellam alii sponsaverit, et postea cum alio extraneo concludium fecerit aut fraudem consenserit cum illum, qui eam aut violenter aut ipsam consentientem duxit oxorem: tunc ipsi parentes — componant sponsum — simili poena, ut supra, in dublum meta quae dicta fuerat in diae sponsaliorum; vergl. auch l. l. Li. 30, 119.*

25) Ed. Roth. 190: *Si quis puellam liberam aut vedua alterius sponsata, illa tamen consentiente, tolerit oxorem, componat parentibus mulieris — anagrip solidos viginti et propter faida alius viginti, et mundius ejus qualiter convenerit faviat. Sponsus autem cujus sponsatam fuit, omnia quae in meta dictum fuit quando eam sponsavit in dublum ei componatur ab illo, qui ei disponsatam suam turpe fecit; daselbst 191; L. Alam. Hloth. LIII; L. Baj. VII, 16. Das westgothische Recht L. Wisig. III, 1, c. 2 übergiebt die treulose Braut und ihren Verführer dem Bräutigam und bestrafte die einwilligenden Verwandten mit einer Geldbuse.*

Volksrechten ist die Giltigkeit der Ehe an sich von der verwandtschaftlichen Mitwirkung nicht abhängig, vielmehr begründet die Nichtachtung derselben nur eine materielle Entschädigung für das verletzte Recht²⁶⁾. Wie im Norden so können ferner auch hier Festsetzungen der verschiedensten Art verabredet werden, als ein wesentlicherer Punkt des Vertrages wiederholt sich aber die Zuwendung an die Frau, zu dem schon oben erkannten tief begründeten Zwecke, gegenüber dem beschränkten Erbrechte derselben ihre Zukunft nach dem Tode des Mannes sicher zu stellen. Abgesehen nämlich von den sonst der Frau an dem Vermögen des Mannes oder an dem gemeinsamen Gute während und nach der Ehe erwachsenden Rechten, soll der genannte Zweck durch eine besondere Gabe des Bräutigams an die Braut erreicht werden. Diesem ihrem Wesen nach wird dieselbe, dem verschiedenen Sprachgebrauche der Quellen ungeachtet, mit dem Ausdrücke „dos“ bezeichnet²⁷⁾. In dieser ihrer Bedeutung steht dieselbe dem nordischen Mundr sehr nahe, innerhalb des Verlobungsvertrages bestehen hier aber verschiedene Zuwendungen an die Braut wie an den Verlober neben einander, deren Bedeutung und gegenseitiges Verhältniss sehr zweifelhaft und bestritten ist. Da, wie die Geschlechtstutel überhaupt, so auch die Verlobung in der Abhängigkeit von den als bedingt erkannten Momenten bei den verschiedenen Stämmen ihren einzelnen Seiten nach mannigfach verschieden sich gestaltet, so müssen aus der individuellen Gestaltung der maassgebenden Verhältnisse die Erscheinungen in den einzelnen Quellenkreisen erklärt werden.

In dieser Beziehung gewährt das langobardische Recht nicht allein durch seinen reichen Inhalt die breiteste Basis, sondern

26) Wilda a. a. O. S. 849 ff. Nur etwa bei den Baiern, Alamannen und Franken war die so geschlossene Verbindung nichtig; L. Baj. VII, 16; L. Al. Hloth. LI, LIV; Greg. Tur. 9, 33: Quia sine parentum consilio eam conjugio copulasti, non erit uxor tua. Vergl. dagegen form. Sirm. 16: Viventibus patribus inter filios familias sine voluntate eorum matrimonia non legitime copulantur sed conjuncta non solvuntur. Ueber die bei den anderen Stämmen eintretenden Strafen und deren Begründung s. unten S. 259 ff.; vergl. auch Gaupp, Recht und Verfassung der alten Sachsen S. 142 und die nähere Ausführung bei Rive, De dote qualis sit in antiquis Germanorum legibus, Bonnae 1852, p. 4—9. 16 sq.

27) Besonders über diese handeln Fr. Rive a. a. O. und Richard Schroeder, De dote secundum leges gentium Germanicarum antiquissimas, Berolini 1861. Vergl. auch die in Note 38 genannten Schriftsteller.

auch der entschieden ausgeprägten Bildungsformen wegen den zur Vergleichung am meisten geeigneten Ausgangspunkt. Als natürliche Wurzel der hier zu beleuchtenden Verhältnisse stellt sich nun die rechtliche Stellung des Verlobers zu der Frau von selbst dar, und gemäss der vorstehenden Schilderung erscheint diese Thätigkeit als eine von der Gesamtbevormundung eingeschlossene Function. Es liegt demnach das Mundium zu Grunde, in seiner Bedeutung als ein Schutzverhältniss überhaupt, welches für die Weiber speciell die Aufgabe und den Zweck einschliesst, die auch für sie durch die Beschaffenheit des Gemeinwesens gegebene Unselbständigkeit zu ersetzen²⁸⁾. Deshalb muss auch nach der Freilassung für Frauen dieses Abhängigkeitsverhältniss bestimmt geregelt werden. Ueber eine Aldia behält der Herr das Mundium, und die Form der höchsten Freilassung erwirkt es, dass dem Könige das Mundium zusteht, der es einem Dritten übertragen kann²⁹⁾. Zur näheren Charakterisirung dieses Begriffes erscheint zunächst in wesentlicher Verbindung mit demselben ein materieller Anspruch, gerichtet auf eine Summe, welche für die Freigelassenen entweder in dem Freibriefe festgestellt oder, bei denen höherer Art, durch das Gesetz bestimmt ist³⁰⁾. Gleichmässig schliesst auch das Mundium über freie Frauen eine solche Forderung desjenigen ein, welchem die in demselben liegenden Functionen zur Ausübung zustehen³¹⁾, ein Recht, wel-

28) Vergl. die obige Charakterisirung desselben.

29) L. Li. 9, 126. 141: Si quis servum suum aut ancillam in manum regis dederit, et ipse princeps eos per manos sacerdotis circa sacrum altarem liberos dimiserit, sic permaneant liberi, sicut illi, qui fulfreal thingati sunt; et qui mundium de ipsa libera a principe expetierit, sic eum habeat sicut de fulfreal muliere. — Et hoc est statutum, ut masculi, qui de ipsa libera nati fuerent, absque mundium sunt.

30) L. Li. 9: — et ipse mundius non sit amplius quam solidos tres; daselbst 10: Si qui servum aut ancillam dimiserit liberum, et posuerit ei mundium aut unum solidum aut duo aut tres aut sex, tantum habeat mundium, quantum ei in cartola adfixerit.

31) Ed. Roth. 160: Si quis dereliquerit filias legitimas unam aut plures et sorores legitimas unam aut plures, et filius naturalis unum aut plures, tollant filiae et sorores inter se aequaliter dividendum uncias sex; naturalis filii uncias quatuor; et duas uncias parentis legitimi, aut curtis regia si parentis legitimi non fuerent. — Pro mundio autem suprascriptarum tollant naturalis filii tertiam partem et heredes legitimi aut curtis regis partis duas; daselbst 161: Si fuerint filii legitimi et filii naturalis, et sorores tam legitimas quam naturalis,

ches auf die übergeht, welche zur Führung der Vormundschaft berufen sind. Wie diese in einem abgesonderten Theile des Frauengutes, der davon selbst *Mundium* heisst, *succediren*, falls die Mündel unverehelicht stirbt³²⁾, so ist das Erbrecht bestimmter Verwandter schlechthin auf ihre Eigenschaft als *Mundwald* gestützt³³⁾. Der oben gegebenen Charakterisirung entsprechend ist also das Verhältniss zwischen Tutor und Mündel durch ein äusseres Band verknüpft, neben sonstigen einzelnen Entschädigungen ist diese Erbberechtigung das allgemeine Aequivalent der Leistungen jenes. Aber die Functionen der Fürsorge und Vertretung müssen in ihrer Allgemeinheit dem Zwecke der Ehe gemäss auf den Ehemann übergehen und entsprechend auch die mit diesem Schutzverhältniss wesentlich verbundene vermögensrechtliche Folge, jene Erbberechtigung, nach sich ziehen. Dadurch ist aber für den bisherigen Geschlechtstutor ein materieller Verlust begründet, und ein Ehevertrag, in welchem die beiderseitigen Rechte gebührend gewahrt und geregelt werden, kann also nur dahin abgeschlossen werden, dass der Vormund durch den Ehemann in diesem seinem Anspruche befriedigt wird durch eine Entschädigungssumme, welche ihrem Charakter und Zwecke nach wiederum selbst „*mundium*“ genannt wird. Diese Leistung und der Erwerb der Berechtigung an dem Vermögen der Frau stehen

pro mundio earum tollant legitimi filii partes duas, naturalis vero partem tertiam. Die Bedeutung als Geldsumme tritt ferner hervor in ed. Roth. 183. 200. 214. 216; L. Li. 9. 10. 141.

32) L. Li. 14: *Si sorores in casa patris remanserint aut a maritum ambolaverint, succedant patri suo et matri suae in omnibus substantia eorum, sicut antea statuimus. Et si contigerit una ex eisdem sororibus mori, tunc et quae in capillo remanserent, et quae ad maritum ambolaverint, in omni portioni sorori suae defunctae, quamvis puella mortua fuerit, succedant, parentis autem propinqui aut mundoald earum tantum mundium earum suscipiant, nam de rebus ejus aliud nihil percepiant.*

33) Glossa Veronens. ad ed. Roth. 153 (Walter I, S. 704): *Si vero (mulier) ullis parentibus non successerit in capillo mortua fuerit — et fratrem consanguineum et sorores dimiserit, frater tantum succedat quia mundualdus est; L. Li. 14, 101: — Nam si (puella) in domum permanserit, potestatem habeat de rebus suis judicare pro animam suam, aut cui voluerit, tertiam portionem; duas vero portionis sint in potestatem ipsius ad quem mundium ejus pertinet; daselbst 147: Modo vero quia intentio exorta est inter fratres et sorores de nepte que in capillo mortua fuerat, altercationem ponentes quis ei succedere deberit: statuimus, ut barbas ejus in cujus mundium fuit, ipse ei succedat in ejus portione.*

durch Zweck und Folge in sich gegenseitig bedingender Wechselwirkung und hierin liegt das Wesen und die Bedeutung des „mundium facere“. Die Herrschaft über das Vermögen der Frau und die Erbberechtigung wird deshalb dem Manne unbedingt zuerkannt oder abgesprochen, je nachdem er den Tutor in jenem Ansprüche abgefunden hat oder nicht³⁴⁾. Die geschlossene Ehe wird durch Nichterfüllung dieser Pflicht in ihrem rechtlichen Bestande nicht berührt und wie die Nichtachtung der verwandtschaftlichen Auctorität, das Handeln gegen oder ohne die Einwilligung des Tutors, nur Strafen zu begründen vermag, so geht auch die Unterlassung dieser Handlung in ihren Wirkungen nicht über die dieser beigelegten Bedeutung hinaus³⁵⁾. Aber als eine Entschädigung des Mundwals muss diese Leistung auch unabhängig von dem eigenen Erwerbe des Mundiums durch den Ehemann gemacht werden und wenn deshalb der Römer eine Langobardin heirathet, so besteht auch für ihn die Vorschrift des „mundium facere“ mit gleichem Erfolge, obschon seine zukünftige rechtliche Stellung zu der Frau nach dem fremden Rechte in abweichender Weise bestimmt wird³⁶⁾. Hieraus erklärt es sich also vollkommen, woher es kommt und was es bedeutet, dass im Unterschiede von den bisher betrachteten germanischen Stammesrechten und neben der ebenfalls besonders motivirten Einzelerrscheinung des schwedischen Rechts bei den Langobarden die Verlobung eine Uebereinkunft einschliesst zwischen Mundwald und Bräutigam hinsichtlich der für den bezeichneten Verlust zu

34) Ed. Roth. 187: *Nam si contegerit casas, ut antequam mundium fecerit, mortua fuerit, res ejus parentibus reddatur*; daselbst 188: — *si contegerit eam ante mori quam mundium ejus faciat, res ipsius mulieris ad eum revertantur qui mundium ejus in potestatem habit. — Ideo perdat maritus res mulieris, eo quod mundio facere neglexit*; daselbst 215; L. Li. 14: — *Si autem contegerit illa mori quae jam nupto tradita est, tunc illi ei succedat, qui eam per mundium suam fecit.*

35) Ed. Roth. 187: *Si quis violento nomine tolerit uxorem, componat ut supra, et postea mundium ejus faciat*; daselbst 190: — *componat parentibus mulieris vel ad quem mundius de ea pertenuerit anaagrip solidos viginti et propter faida alius viginti*; daselbst 191; L. Li. 114. 119. 215; ed. Roth. 165: *Si quis dixerit de uxorem alienam, quod mundius ad ipsum perteneat, nam non ad maritum, tunc ille qui eam habit uxorem preveat —.*

36) L. Li. 127: *Si quis Romanus homo mulierem Langobardam tolerit, et mundium ex ea fecerit, et post ejus decessum ad alium ambolaverit maritum sine voluntate heredes prioris mariti, faida et anaagrip non requiratur; quia — Romana effecta est.*

gewährenden und nach Maassgabe der Verhältnisse durch Ueberkunft zu bestimmenden Entschädigung.

Diese Leistung besteht also ohne alle innerliche Verbindung mit der an die Frau zu entrichtenden Zuwendung, welche den als in den Verhältnissen begründet erkannten und auf allen Quellengebieten hervortretenden selbständigen Zweck auch hier verfolgt und deshalb in entsprechender Weise besonders normirt wird³⁷⁾. Als solche kennen und behandeln die langobardischen Gesetze die unter dem Namen „meta, methium, mephium“ bestehende Gabe, welche in ihrer weiteren Gestaltung und Normirung die Geschlechtstutel nicht berührt. Die so abgeleiteten und definirten Institutionen erscheinen aber in ihrer Existenz und ihrem Wesen nach negirt durch die verbreitete Ansicht, dass „mundium“ und „meta“ eine an den Vormund zu entrichtende Gabe sei, welche die Zuwendung an die Frau in einer bestimmten, gleich näher zu bezeichnenden Weise enthalte³⁸⁾. Dieses soll zunächst daraus folgern, dass bei Auflösung des Verlöbnisses nur von der Rückgabe der Meta, nie auch noch des Mundiums die Rede sei³⁹⁾. Aber in der ersten dafür angeführten Stelle⁴⁰⁾ existirt eine solche Erstattungspflicht des Tutors überhaupt nicht, im Gegentheil hat derselbe die Strafe zu fordern, welche durch die Verletzung seines Verlobungsrechtes gegen ihn verwirkt ist. Dagegen muss der jetzige Mann der Frau dem verletzten Bräutigam das Doppelte des als Meta Versprochenen zur Strafe und als Entschädigung entrichten. Die folgende Stelle⁴¹⁾ enthält ebenfalls nur die Anwendung der oben dargelegten Grundsätze, nur ist hier die Strafe an den Vormund erhöht, weil ein gewaltsamer Eingriff in die Rechte desselben vorliegt. Ebenso ist es hinsichtlich einer anderen Stelle natürlich, dass dem Ver-

37) Auf die Nothwendigkeit dieser Trennung hat schon Walter, Deutsche Rechtsgeschichte, 1. Aufl., §. 463, N. 2, hingewiesen. Die Durchführung derselben gegen die entgegenstehenden Gründe und Meinungen versuchte Rive a. a. O. p. 19—60.

38) Beseler, Erbverträge S. 199 f.; Eichhorn a. a. O. I, S. 314. 362 f.; Gaupp a. a. O. S. 138 f.; Ginoulhiac a. a. O. S. 186 f.; Grimm a. a. O. S. 422; Laboulaye a. a. O. S. 115 ff.; Zoepfl a. a. O. §. 81.

39) Kraut a. a. O. I, S. 299 ff.

40) Ed. Roth. 190.

41) Ed. Roth. 191.

lobten auch hier die doppelte Meta zur Entschädigung entrichtet wird. Für das von ihm mit dem Vormunde verabredete Mundium bedarf es aber keines Ersatzes, weil die Entrichtung desselben mit dem Bruche des Verlöbnisses wegfällt. Die folgende Beweisstelle bestimmt für den Fall, dass die Braut vor der Eheschließung gestorben ist, die Meta solle dem Bräutigam zurückgegeben werden, wobei vorausgesetzt ist, dass jene bereits übergeben sei ⁴²⁾. Von einer Rückerstattung des Mundiums ist dagegen keine Rede, weil das Recht, als dessen Aequivalent es erscheint, noch gar nicht aufgegeben ist, was die Schlussworte deutlich ausdrücken, „nam aliud res ipsius sint, qui mundium ejus mulieris in potestate videtur habere, eo quod ante traditionem mortua est“, durch welche ausserdem offenbar die Meta mit dem übrigen Vermögen der Frau und als ihr gehörig bezeichnet wird, was die Anwendung der Formel noch bestimmter zeigt ⁴³⁾. Ebenso wenig ist Grund vorhanden, dem Vormunde das Mundium zuzusprechen, wenn die Ehe nicht zu Stande gekommen ist ⁴⁴⁾, denn „leceat eos ad maritum alii dare“. Auch ist ja nicht er, sondern die Braut von einem Verluste betroffen, der ihr billigerweise so weit als möglich dadurch ersetzt werden soll, dass ihr wenigstens das ihr zugeführt gewesene materielle Gut verbleibe. Wenn endlich das Edict in diesem Sinne in seinen Anordnungen fortfährt: „et meta quae exacta fuerit, sit in potestatem puellae aut mulieris“, so ist dieselbe dadurch doch gewiss nicht als eine Zuwendung an den Vormund bezeichnet. Ein Geschenk, welches der Vater oder Bruder, also wohl der Vormund überhaupt, der Braut mache, wird dieselbe ferner nirgends genannt, denn wenn es heisst ^{44a)}: „habeat sibi in antea morgincab et mephio; de faderfio autem, id est de alio dono, quantum pater aut frater dederit ei, quando ad maritum ambolaverit“, so ist doch jedenfalls zu übersetzen: „was das Faderfium betrifft, d. h. das andere Geschenk, das nämlich, welches ihr der Vater etc. gegeben, im Gegensatz zu den vorher genannten Gegenständen“; denn wollte man mit Kraut das Faderfium als das andere neben den übrigen Gaben bestehende Geschenk vom Vater ansehen, so würde damit zugleich auch die Morgengabe als von derselben Seite herrührend bezeichnet sein.

42) Ed. Roth. 215.

43) Form. ad ed. Roth. 216.

44) Ed. Roth. 178.

44a) Ed. Roth. 199.

Die auf diese Weise als unhaltbar sich darstellende Anschauung sucht ein neuerer Vertheidiger dieser Ansicht zu stützen durch die Wahrnehmung, dass die Meta nicht, wohl aber die Morgengabe und das Faderfium auf die Erben der Frau übergehe. Aber wenn auch in dieser Stelle der Besitz der Meta nicht stillschweigend vorausgesetzt wäre, so könnte man doch daraus gewiss nicht folgern, dass die Frau die Meta überhaupt nicht erhalte, da andererseits der Besitz derselben ihr ausdrücklich beigelegt wird ⁴⁵⁾.

Das für die Legislaturperiode des Königs Lütprand nicht gelegnete Bestehen der Meta mit der ihr von uns beigelegten Bedeutung wird von der bekämpften Anschauung dahin erklärt, dass die Gewohnheit des Mundwals diese ihm selbst gebührende Gabe der Mündel mit in die Ehe zu geben, allmählig einen Anspruch dieser selbst und endlich eine ausschliessliche Berechtigung derselben hervorgerufen und begründet habe. Die obige Begründung der in Rede stehenden Institutionen würde einer solchen Umgestaltung überhaupt oder gerade während dieses siebenjährigen Zwischenraums die wichtigsten inneren Gründe entgegenstellen, aber auch die positiven Quellen sprechen die Widerlegung dieser Annahme genugsam aus. Zunächst ist durch dieselbe der Umstand nothwendig begründet und vorausgesetzt, dass in der Rothar'schen Edictsammlung neben der Entrichtung jenes Mundiums an den Tutor die Meta als selbständige der Frau zugedachte Gabe nicht existire, wovon bereits oben das

45) R. Schroeder a. a. O. S. 9; ed. Roth. 182 u. 200; vergl. dagegen ed. Roth. 199: Si — illa in donum patris aut fratris regressam fuerit, — et a facultatem patris aut fratris venerint dividendam cum alios parentes aut curtis regi: tunc illam veduam — habeat sibi in antea morgincap et mephio; de faderfio autem, id est quantum de alia dona quando ad maritum ambolavit pater aut frater ei dedit, mittatur in confusum —; daselbst 178: — Postea leceat eos ad maritum alii dare, libero tamen, et meta quae exacta fuerit, sit in potestatem puellae aut mulieris; daselbst 215: tunc meta, quae data fuerat ab ipso sponso, reddatur ei tantum quantum in ipsa meta dedit, nam alias res illius sit, qui mundium ejus in potestatem habere videtur. Der somit bestehende volle Einklang der Quellenaussprüche lässt es daher ebenso unnöthig als unzulässig erscheinen mit Schroeder a. a. O. p. 10 ff. zur Erzwingung eines entgegengesetzten Sinnes in die erste Stelle ein Zeugma zu schaffen und zu erklären: „morgengabam in antea habet, alterum vero donum, quod pater vel frater ab eodem marito accepit, id est metam, anticipat“ etc. Die auf die Wittve bezüglichen Stellen müssen am geeigneten Orte behandelt werden.

Gegentheil erkannt ist. Ebenso wenig dürfte auf der anderen Seite in den Liutprand'schen Gesetzen noch von einer Abfindung des Tutors durch Bezahlung des Mundiums die Rede sein, wogegen die Quellen dieses ganz unverkennbar aussprechen. Die letztere Handlung documentirt gerade hier am entschiedensten die ihr der Natur der Verhältnisse nach beizuhelfende Wirkung und Bedeutung und besteht in ihrem Gesamtcharakter sowohl als in allen ihren einzelnen Theilen so völlig getrennt von einer Bereicherung der Frau, wie die Constituirung der Meta durch die ihr eigenen Zwecke für sich getragen und normirt wird ⁴⁶⁾.

Die durch den Reichthum der langobardischen Quellen gebotene Möglichkeit, die einzelnen hier betrachteten Institutionen bis zu ihrer Wurzel zu erkennen und zu begründen, wird durch die Beschaffenheit der übrigen Stammesrechte versagt. Seinem Zweck und Wesen nach erscheint der Verlobungsvertrag durch die als maassgebend hingestellten Momente bedingt. Neben einer ebenfalls wesentlich gleich gestalteten Form der Eingehung wiederholen sich überall die durch den Zweck bestimmten Vereinbarungen, besonders die Beredung einer der Frau auszusetzenden Dos. Lässt diese in ihrer besonderen Gestaltung die Grundsätze der Geschlechtstutel unberührt, so behauptet eine wesentliche Bedeutung dagegen die Erscheinung, dass jener als in besonderen Verhältnissen begründet erkannte materielle Anspruch des Tutors auch in einigen der anderen Volksrechte in verschiedener Gestalt hervortritt. Zur Erklärung desselben kann eine Uebertragung der durch die langobardischen Quellen gegebenen Begründung nicht ohne Weiteres statthaft erachtet werden und es müssen deshalb die einzelnen Fälle wo möglich aus sich selbst erklärt werden. Das sächsische Recht zunächst trennt nun auf das Bestimmteste von der der Frau gebührenden Zuwendung ⁴⁷⁾ den Anspruch des Vormundes auf eine bestimmte Summe. Es

46) Vergl. Note 27 ff.

47) L. Sax. XLVII: *Dotis ratio duplex est, Ostfali et Angarii volunt, si femina filios genuerit, habeat dotem quam in nuptis accepit quamdiu vivat filiisque dimittat, si vero filii matre superstite moriuntur ipsaque post obierit, dotem proximi ejus in hereditatem accipiant, si autem filios non habuerit, dos ad dantem si vivit revertatur, si defunctus est ad proximos heredes ejus. Apud Westfalas postquam mulier filius genuerit dotem amittat, si autem non genuerit ad dies suos dotem possideat, post decessum ejus dos ad dantem vel si deest ad proximos heredes ejus revertatur.*

sollen demselben nämlich 300 Solidi zustehen für die Beendigung seiner bisherigen Stellung zum Mündel durch Verehelichung derselben ⁴⁸⁾. Ob hier ebenfalls ein Erbenspruch als Ausfluss des vormundschaftlichen Verhältnisses zu Grunde liegt, lässt sich nicht erkennen, aber wenigstens wiegt dieser Anspruch in dem Verlobungsrechte noch entschiedener vor. Denn die Forderung muss unbedingt und auch dann erfüllt werden, wenn der Vormund die Verlobung verweigert und dieselbe deshalb durch den Consens anderer Blutsfreunde zu Stande kommt ⁴⁹⁾, und andererseits ist die ihm durch das Verlobungsrecht übertragene Gewalt ausschliesslich auf die persönliche Fordernng beschränkt, durch deren Befriedigung die Bedeutung seiner Mitwirkung ersetzt ist. Darum bedingt diese seine Handlung auch nicht als die wesentlich nothwendige Autorisation die Giltigkeit der Verbindung, sondern Entführung der Frau wird nur mit dem doppelten und dreifachen Betrage jener Forderung bestraft ⁵⁰⁾. In eine noch unbestimmtere Gestalt kleidet das alemannische Recht die Nothwendigkeit und Bedingungen der zu erwerbenden verwandtschaftlichen Einwilligung. Wie im langobardischen Recht so wird auch hier dem Vater gegenüber dem Bewerber vorgeschrieben das „mundium facere“ mit Anerkennung des Rückforderungsrechtes des Vaters, und unzweifelhaft hatte diese Anordnung allgemeine Geltung ⁵¹⁾. Auch bestand diese Handlung wahrscheinlich in dem

48) L. Sax. XL: Uxorem ducturus 300 solidos det parentibus ejus.

49) L. Sax. XLIII: Si tutor abnuerit, convertat se ad proximos ejus et eorum consensu accipiat illam paratam habens pecuniam, ut tutori ejus si forte aliquid dicere velit dare possit, hoc est solidos 300.

50) L. Sax. XL: Si autem sine voluntate parentum puella tamen consentiente ducta fuerit, bis CCC solidos parentibus ejus componat. Si vero nec parentes nec puella consenserunt, id est si vi rapta est, parentibus ejus 300 solidos, puellae 240 componat eamque parentibus restituat; daselbst XLIX: Qui feminam ab alio desponsatam rapuerit, 300 solidos patri puellae, 300 sponso componat et insuper 300 solidis emat eam.

51) L. Al. Hloth. LIV, 1: Si quis filiam alterius non sponsatam acciperit sibi ad uxorem, si pater ejus eam requirit, reddat eam et cum 40 solidos componat eam. 2: Si autem ipsa femina post illum virum mortua fuerit, antequam illius mundium aput patrem adquirat, solvat eam ad patrem ejus quadringentis solidis. 3: Et si filios aut filias genuit ante mundium et omnes mortui fuerint, unicuique cum vidrigildum suum componat patri feminae; L. Al. Hloth. LVIII, 4, LIII; L. Al. Landfr. XCVII, 4; pact. frgm. III, 29; L. Al. Hloth. LV, 3: Dotis enim legitima 40 solidis constat aut in auro aut in argento aut in mancipia aut quale habet ad dandum; LV, 1; LVI, 1; Neugart a. a. O. I, N. 597.

Erwerbe des Consenses durch materielle Entschädigung, ohne dass eine solche auch hier weiter zurückgeführt werden könnte. Denn die gesetzlichen Anordnungen beziehen sich nur auf die wegen Verletzung des vormundschaftlichen und verwandtschaftlichen Rechtes eintretenden Strafen. Die Busse für die Entführung nämlich soll, wie für verwandte Vergehen, 40 Solidi betragen. Stirbt die Frau vor der Befriedigung des Vaters, so steigt die Sühne auf 400 Solidi und für die in einer solchen Verbindung erzeugten Kinder muss das Wergeld jedes einzelnen entrichtet werden. Der gleiche Betrag der Strafe von 40 Solidi besteht nun für die Gabe, auf welche die Ehefrau als solche in Ermangelung einer sonstigen vertragsmässigen Zuwendung Anspruch hat (*dos legitima*), und dieses soll als Grund und Beweis der Annahme dienen, dass diese beiden Leistungen des Bewerbers identisch seien, dass der Tutor diese Gabe zur Entschädigung erhalte und sie der Frau als *Dos constituire* ⁵²⁾. Aus diesem Strafmaass folgt zunächst freilich keineswegs, dass jene 40 Solidi den Betrag der Forderung für die Verlobung bilden, und wenn auch so hat doch die *Dos* der Frau weder in ihrer Wurzel noch in ihrem Zwecke irgend welche Gemeinschaft mit jener Gabe, wie denn überhaupt die Erfüllung zweier vollkommen geschiedener Zwecke durch eine nur auf einen derselben gerichtete Anordnung nicht wohl denkbar ist. Auch das bairische Recht verbürgt hinsichtlich des Verlobungsvertrages nur die Nothwendigkeit der verwandtschaftlichen Einwilligung, ohne die Ansprüche des Verlobers selbst näher zu berühren. Auch hier begegnen uns nur Strafbestimmungen für die widerrechtliche Art der Eheschliessung und wenn sich hier für jene derselbe Betrag im Ein-

52) Siehe Note 22. 23. Dass diese Strafe (40 solid.) zugleich das *pretium mundii* sei, soll aus der Gleichheit des Betrages für die Verletzungen mannigfacher Art folgen (Nothzucht, willkürliche Aufhebung des Verlöbnisses oder der Ehe). An sich liegt aber darin gar keine Schlussfolgerung, die hervorgehobene Analogie des langobardischen Rechts beruht auf der oben widerlegten falschen Erklärung, vergl. oben S. 247; und dass im sächsischen Rechte die Entführung und der Raub mit dem doppelten und dreifachen Betrage des dem Vormunde zu Entrichtenden bestraft wird, vermag doch einen solchen Beweis nicht zu führen. (Kraut a. a. O. I, S. 311; Schroeder a. a. O. p. 65; Ginoulhiac a. a. O. S. 199; Königswarter a. a. O. S. 403.) Ebenso wenig hat die Annahme Merkel's für sich (not. ad leg. Al. Hloth. LV, 3), dass unter jener höheren Busse von 400 solid. der Preis für das *Mundium* zu verstehen sei.

zelen wiederholt, so kann ebenso wenig ein sogenannter Munt-schatz dieser gleichgestellt und dann mit der hier in ganz anderer Gestalt um so bestimmter bestehenden Dos identificirt werden ⁵³).

Eine zum Zwecke der Ehelichung an die Familie der Braut seitens des Bräutigams zu entrichtende eigenthümliche Gabe stellt das burgundische Recht dar in dem Begriffe des wittemon. Dieses erscheint zunächst dem Betrage nach festgestellt, für die Freie auf 15, für die Edle auf 50 Solidi. Berechtigt zum Empfange ist der Vater und nach ihm der nächste männliche Blutsfreund, aber ein Drittheil dieser Gabe fällt, wenigstens wenn der Vater nicht lebt, der Frau selbst zu. Ist weder Vater noch Bruder vorhanden, so wird die Gabe zwischen dem väterlichen Oheim, der Mutter und den Schwestern getheilt. Nach dem Tode des Mannes muss die Wittve den erhaltenen Antheil wieder herausgeben, empfängt aber, wenn sie wieder heirathet, das Geschenk selbst und nimmt es ganz mit in die dritte Ehe. Wird diese Summe nicht erlegt, so tritt eine Busse in der Höhe des dreifachen Betrages ein ⁵⁴). Diese Forderung ist in der Ver-

53) L. Baj. VII, 6: Si quis virginem rapuerit contra ipsius voluntatem et parentum ejus, cum quadraginta solidis componat, et alios quadraginta cogatur in fisco; 8: Si quis cum libera cum consensu ipsius fornicaverit et nolit eam in conjugio sociare, cum duodecim solidis componat, quia nondum sponsata, nec a parentibus sociata. Diese Abweichung in der Bestrafung zeigt ebenfalls, welche Bedeutung jener Uebereinstimmung beizulegen ist; Schroeder a. a. O. S. 71; Ginoulhiac a. a. O. S. 199; Königswarter a. a. O. S. 403; Gaupp a. a. O. S. 176 sieht darin die Morgengabe; von der Dos in dem behaupteten Sinne handeln L. Baj. VII, 14, 1 u. 2; VII, 15; XIV, 7, 2; 9, 2; Meichelbeck a. a. O. I, 2, 21. 38. 155. 226. 280. 550.

54) Die schwedischen Gesetze handeln von einer Gabe des Bräutigams an die Braut unter dem Namen: „viper = vithermund = Gegengabe“. L. Burg. LXVI, 1: Puella quae marito traditur patrem et fratres non habens, nisi patrum et sorores, de Wittemon tertiam partem patruus accipiat, et alteram tertiam sorores sibi noverint vindicandam; 2: Si vero puella sine patre maritum accipit fratres non habens, placuit ut de Wittemon tertiam partem mater accipiat et alteram tertiam proximiores parentes. 3: Si mater non fuerit, tertiam illam sorores accipiant; L. Burg. add. pr. XIV. 1: De wittemon. Quicumque Burgundio optimatis aut mediocris sine ordinatione patris cum alicujus filia se copulaverit, jubemus ut tripla solutione optimatis ille qui fuerit, patri ipsi cujus filiam copulavit, et ei ante scire non fecit, nec consilium petiit, 150 solidos cogatur exsolvere. 2: Leudis vero si hoc praesumpserit facere, similiter in tripla solutione, hoc est solid. 45 solvat: et mulctae nomine solid. 12; das. LXXXVI, 2: De wittemon

wandtschaft begründet und die Grösse derselben liegt der Sühne zum Maassstab, welche für die Beleidigung der Familie durch den Raub der Geschlechtsehre erlegt werden muss. Ein bestimmtes Object aber, auf welches diese Zuwendung als Entschädigung gerichtet wäre, ist weder aus der Art der Vertheilung noch aus der allgemeinen und unbestimmten Bezeichnung „nuptiale pretium“ zu erkennen. Auch ist nicht wie im langobardischen Recht ein mit der Vormundschaft verbundenes Erbrecht Gegenstand dieser Entschädigung, denn dazu passt die Bethheiligung der weiblichen Verwandten nicht, und über die nachstehend versuchte Begründung eines derartigen verwandtschaftlichen Anspruchs kann diese Institution in ihren einzelnen Seiten und in ihrem ganzen Wesen nicht auf ihre Wurzel zurückgeführt werden. Mit Vorbehalt der nachfolgenden Widerlegung gewisser Ansichten muss aber hier schon hervorgehoben werden, dass ein motivirender Zusammenhang mit der Führung der Geschlechtstutel nicht besteht. Die nähere Normirung dieser Entrichtung, die Theilnahme der Frau selbst je nach der Concurrenz anderer Blutsfreunde, die Berechtigung der weiblichen Verwandten und die Gesamttansprüche Mehrerer sowie die Bestimmung, dass die Wittve diese Gabe selbst empfangen und behalten soll, lassen es nicht annehmbar erscheinen, dass das witemon speciell in Rücksicht auf die Beendigung der bisherigen Vormundschaft gegeben sei⁵⁵⁾. Ebenso bestimmt muss eingestandenermaassen hier auf die Durchführung der Behauptung, dass das an den Vormund respective die Familie zu Entrichtende mit dem für die Frau bestimmten Ehegeschenke identisch sei, verzichtet werden⁵⁶⁾.

Wesentlich andere Grundsätze sind auf dem Gebiete des

vero si demandaverit pater ut non quaeratur, demandatio ejus non valeat, sed sicut lex alia expressit, proximus parens accipiat. 3: Ita ut de eo quod acceperit, tertium solidum in ornamentis puella accipiat.

55) L. Burg. XII, 1, 3; XXXIV, 2; LXI, XLII, 2; Ceterum si (vidua) emenso anno vel biennio maritum voluerit accipere, omnia — quae de priore marito habuit, derelinquat, et pretium quod de nuptiis ejus inferendum est accipiat. XLIV, 2: Quod si vidua cuicumque se non invita, sed libidine victa, sponte miscuerit, — nec statutum percipiet numerum solidorum, — quia justum est nec matrimonio sit digna nec praemio.

56) Kraut a. a. O. I, S. 306, N. 14 erklärt selbst hier beweisend die Vergleichung von L. Burg. LXII, 2; XXIV, 1; XLII, 1. 2, welche die Dos als ein durchaus selbständiges Institut in obigem Sinne behandeln.

westgothischen Rechts schon nach dem zu erwarten, was über die dort herrschende Ausübung des Verlobungsrechtes bereits gesagt ist. Eben weil hier eine bereits vollendetere Staatsform vorliegt, hat die Geschlechtstutel nicht den Charakter, der das Product eigenthümlicher Zustände und eines Uebergangsstadiums zu sein schien. In Folge dessen ist auch die Verlobungsbefugniss nicht eine Function der allgemeinen Vertretung, sondern es findet noch ein Zusammenhandeln mehrerer Blutsfreunde Statt, wobei dann die daneben bestehende Schwächung des Familiennexus in der gesteigerten Selbständigkeit der Frau hervortritt. Darum kann auch die Mutter hierzu berufen erscheinen und die Wittve von der Nothwendigkeit des Consensus bis zur vollen Selbständigkeit befreit sein⁵⁷⁾. Mit dieser Maassgabe stellt sich der Verlobungsact in der durch Zweck und Wesen gegebenen Gestalt dar und besonders tritt die Zuwendung an die Frau, die *Dos*, bestimmt und ausgedehnt hervor, von einer Werthentrichtung an den Verlober selbst ist gar keine Rede. Freilich hat die bisher bekämpfte Ansicht behauptet, dass dennoch diese Gabe mit der auch hier bestehenden Forderung des Tutors identisch sei, dass dieser durch die *Dos* der Frau entschädigt werde⁵⁸⁾. Die

57) L. Wisig. III, 4, c. 2: Si inter sponsum et sponsae parent es, aut cum ipsa forsitan muliere, quae in suo consistit arbitrio, dato pretio, et sicut consuetudo est, ante testes factio placito de futuro conjugio, aut cum parentibus ejus, quibus lex potestatem tribuit, facta fuerit definitio.

58) Kraut a. a. O. I, S. 307 ff.; Gaupp a. a. O. S. 174; Ginoulhiac a. a. O. S. 189; Grimm a. a. O. S. 423; Königswarter a. a. O. S. 403; Laboulaye a. a. O. S. 113; Lembke, Geschichte von Spanien I, S. 215; Schroeder a. a. O. S. 75 ff. Freilich wird nach den westgothischen Quellen die *Dos* auch *pretium*, *pretium donationis*, *pretium puellae* genannt, aber wenn darunter stets und allein eine Gabe an die Frau verstanden wird, so liegt hierin doch nur der Beweis, dass jene Gabe auch mit jenen allgemeinen und schwankenden Ausdrücken bezeichnet wird, dass eben deshalb auch aus dieser Benennung eine Gabe an den Vormund nicht gefolgert werden kann; vergl. L. Wisig. III, 1, c. 5 u. 6; III, 2, c. 8; III, 3, c. 3; III, 4, c. 2 u. 7. Der in verschiedenen Quellen bereits erkannten Redeweise analog beruht auch der Ausdruck „*mercatio*“ nur auf der Vorstellung von der vertragmässigen Form der Verlobung; form. Wisig. (ed. Rozière) XVIII: Nuptiarum solennium festa petitio, quae fautore Deo sunt, simplici voto quaerentes conceditur, tunc magnum sui obtinet complementum, dum communium electione parentum perficitur. Sed in quantum maritandis ordinibus erit comparanda mercatio divinis solius est constituta praeceptis. — Schroeder a. a. O. S. 75; Biedenweg (Comment. ad form. Wisig. p. 42) glaubt sogar, dass hier von einer besonderen Zuwen-

hier vorläufig nur zu bestreitende Identität kann nur darauf den Scheinbeweis stützen, dass hier gar kein solcher Anspruch des Verlobers besteht und der Ausdruck *pretium* auch für diese Gabe gebraucht wird, welcher in seiner Unbestimmtheit freilich hier unverkennbar als eben die *Dos* bezeichnend angewendet wird.

Neben den Stammesrechten, welche in ihrer Dürftigkeit die vorliegenden Fragen nicht näher berühren⁵⁹), bleibt nur noch die Befragung der fränkischen Quellen übrig. Neben den mit der Verlobung allgemein verbundenen Handlungen und der unter näherer gesetzlicher Normirung als zur Ehe nothwendig erforderlichen Constituirung einer *Dos* erscheint die Vertragsschliessung hier an eine eigenthümliche Form gebunden. Statt der wirklichen Befriedigung eines vermögensrechtlichen Anspruches besteht hier die symbolische Darreichung eines Scheinwerthes, indem ein *Solidus* und ein *Denar* zu diesem Zwecke entrichtet wird, worin freilich ein Hinweis auf eine ursprüngliche reelle Werthentrichtung zu liegen scheint, deren tiefere Begründung auch hier nicht geboten wird⁶⁰).

dung an den Vormund die Rede sei. Die hier vertretene Ansicht wird aber bestätigt durch conc. ap. Tusiac. a. 860, Sirmond III, 181: (Ad metropolitanos Aquitaniae) — *dotem acceptam, quam de se ipsa, si carnaliter jungeretur, mercari debuerat.*

59) Das friesische Recht verbürgt nur die Nothwendigkeit der elterlichen Einwilligung unter Strafandrohung, L. Fris. IX, 11: *Si liberam feminam extra voluntatem parentum ejus vel eorum, qui potestatem ejus habent, uxorem duxerit, componat tutori ejus solid. 20 i. e. denarios 60.*

60) L. Rip. XXXVII, 1: *De dotibus mulierum. Si quis mulierem desponsaverit, quidquid si per tabularum seu chartarum instrumenta conscripserit, perpetua-liter inconvulsum permaneat. 2: Si autem per sariam scripturarum si nihil contulerit, si virum supervixerit, cuingunginta solidos in dotem recipiat; L. Sal. LXXI; form. Lind. 75. 78. 79. 80. 82; form. Andeg.; form. Sirm. 14. 15. 16; form. Raluz 49; form. Marc. II, 15. 16, app. 37, 52; form. Rig. 5; fragm. hist. Franc. (Du Chesne II, 404); vita S. Berthae (Bouquet III, 621); Amoin gest. Franc. (Bouquet III.) III, 55; Greg. Tur. VI, 18. Fredegar Greg. Tur. epit. 18: *Legati offerentes solidum et donarium, ut mos erat Francorum, eam partibus Chlodovei sponsant; form. Rign. 5: ego te per solidum et denarium secundum legem Salicam visas fui sponsare; form. Lind. 75; Potheus glossar. ad leg. Sal. 46 (Raluz II.).**

Diese Anschauung hat denn auch die den Grundsätzen des nordischen Rechts gegenüber undenkbare Annahme hervorgerufen, dass die von Tacitus irrthümlich der Braut zugewiesenen Gaben dem Vormunde gebührten. Neben dem gewollten und ausdrücklich bekannten antirömischen Gegensatz können

Die angelsächsischen Gesetze lassen sowohl die unveränderte Form und Bedeutung des Verlobungsactes als dieselben einzelnen Handlungen deutlich hervortreten. Denn obschon auch für die Frau der Mündigkeitstermin mit bestimmten Wirkungen besteht, bleibt die verwandtschaftliche Mitwirkung bei der Verlobung in der nachgewiesenen selbständigen Grundlage begründet, und diese Theilnahme kommt dann wiederum zugleich passiv als Beschränkung der selbständigen Entscheidung wie als active Fürsorge für die künftige Sicherstellung der Frau zum Ausdruck ⁶¹⁾. Die Bestellung der Dos erscheint darum auch hier als wesentliches Moment ⁶²⁾. Von Neuem rechtfertigt sich ferner die Selbständigkeit dieser jedem Ansprüche des Tutors gegenüber und wie ein solcher überhaupt als nur in den individuellen Zuständen und Verhältnissen begründet hervortrat, so auch hier. Denn im

aber der ganze Gedankengang sowie die einzelnen Aussprüche keinen Zweifel darüber lassen, dass die Gabe wesentlich zu der Frau in Beziehung steht, wenn auch die einzelnen Gegenstände und deren Bedeutung neben dieser augenscheinlich schmuckvollen Sittenschilderung auf dem Boden des späteren Rechts nicht erkenntlich hervortreten. Tacitus a. a. O. c. 18: *Dotem non uxor marito, sed maritus uxori offert. intersunt parentes et propinqui ac munera probant, munera non ad delicias muliebres quaesita, nec quibus nova nupta comatur, sed boves et frenatum equum et scutum cum framae gladioque. in haec munera uxor accipitur, atque invicem ipsa armorum aliquid viro affert. Hoc maximum vinculum, haec arcana sacra, hos conjugales deos arbitrantur. Ne se mulier extra virtutum cogitationes extraque bellorum casus putet, ipsis incipientis matrimonii auspiciis admonetur, venire se laborum periculorumque sociam, idem in pace, idem in proelio passuram ausuramque. Hoc juncti boves, hoc paratus equus, hoc data arma denunciant; sic vivendum, sic pereundum: accipere se, quae liberis inviolata ac digna reddat, quae nurus accipiant rursus, quae ad nepotes referantur.* Entgegenstehender Ansicht sind ihrer Gesamtanschauung nach ohne wesentliche Gründe, Kraut a. a. O. I, S. 315 f.; Schroeder a. a. O. S. 82 ff. und die dort Genannten. Ob Dos oder Morgengabe genannt ist, lässt sich wohl in keiner Weise entscheiden; letzteres will Walter a. a. O. §. 493, N. 2.

61) Schmid, Anhang VI, c. 1: Wenn Jemand mit einem Mädchen oder einer Frau sich verloben will und es ihr und den Freunden genehm ist, dann ist Recht, dass der Bräutigam nach Gottes Recht und den Gebräuchen der Welt zuerst verheisse und Denjenigen gelobe, die ihre Fürsprecher sind, dass er sie nach Gottes Gesetz halten wolle und seine Freunde mögen das verbürgen.

62) Schmid, Anhang VI, c. 3: Dann erkläre der Bräutigam, was er ihr zugestehe dafür, dass sie seinen Willen erkiest, und was er ihr zusteht, wenn sie länger lebt als er; von der Dos handeln ausserdem Aelfred's Gesetze, Einleitung 12, 29; charta a. 1023 u. 1016—1020 (Kemble IV, Nr. 738 u. 732); vgl. Procop. de bello Gothico IV, 20.

Zusammenhänge mit der persönlichen Pflege, jedenfalls aber ohne alle Verbindung mit einem sogenannten Kaufe des Mundiums ist hier der Grundsatz geltend, dass dem Verlober ein Ernährungslohn gebührt ⁶³).

Bei einzelnen der germanischen Stämme ist also mit dem Verlobungsrechte ein materieller Anspruch verbunden, welcher sich nach schwedischem und langobardischem Rechte als ein in den besonderen Beziehungen der betreffenden Personen begründeter Entschädigungsanspruch unverkennbar erweist, nach den anderen Quellen dagegen ohne specielle Rechtfertigung an der zu ertheilenden Einwilligung unmittelbar haftet.

Die Erklärung dafür geht von der Annahme aus, dass, wie bei anderen Völkern des Alterthums, so auch bei den Germanen die Ehe durch ein Kaufgeschäft zu Stande gekommen sei. So begründet musste diese Ansicht in der Frau selbst das Object des Kaufes erblicken ⁶⁴), die durch die Natur der Verhältnisse wie durch die Quellen gebotenen Widersprüche jedoch modificirten sie zu der Annahme, dass nur das durch ihre Waffenunfähigkeit begründete besondere Schutzverhältniss, das specifisch germanische Mundium, von dem Bräutigam durch Kauf von dem Vormunde hätte erworben werden müssen ⁶⁵). Aber als widersprechend wiederholt sich hier zunächst die auf nordischem Boden in weiterem Umfange beobachtete Erscheinung, dass das Verlobungsrecht von dem Besitze eines solchen Mundiums unabhängig ist; auch hier besteht das Bedürfniss der verwandtschaftlichen Mit-

63) Schmid, Anhang VI, c. 2: Hiernächst muss man wissen, wem der Nährlohn gebühre, es bedinge der Bräutigam dann diesen und seine Freunde mögen ihn verbürgen.

Abgesehen von den entgegenstehenden inneren Gründen kann Schroeder a. a. O. S. 25 durch den wiederholten Gesetzesausdruck: „eine Frau kaufen“, (Aethelbirth's Gesetze 31. 77. 82; Ine's Gesetze 31) nicht beweisen, dass die Frau selbst oder das Mundium über sie Gegenstand eines Kaufes gewesen sei. Denn dass hierin nur die vertragsmässige Schliessung der Verlobung liegt, ist bereits oben bewiesen und dieser Ausdruck konnte hier um so eher gebraucht werden, als wirklich jener Nährlohn mit dem Verlober verabredet werden musste. Das Verbot, sich durch Geld zur Ertheilung der Einwilligung bestimmen zu lassen, setzt die Existenz eines sogenannten Muntzchatzes in keiner Weise voraus. Am wenigsten ist aber die aushelfende Erklärung gestattet, dass der Bräutigam Bürgen dafür zu stellen habe, dass er die Frau ernähre.

64) Grimm a. a. O. S. 240; Gundlingius, De emptione uxorum S. 17 ff.

65) Kraut a. a. O. I, S. 297. Dieses ist die allgemeine Meinung der im Verlaufe der Darstellung genannten Schriftsteller.

wirkung neben und trotz der sonstigen Befreiung von einer allgemeinen Bevormundung und die Verlobung kann auch hier von Verwandten vollzogen werden, welche zur Vormundschaft gar nicht berufen, also nicht im Besitze des Mundiums sind. Bei den Stämmen wo dieses der Fall ist hat somit das Mundium geschweige denn die Uebertragung desselben mit der Verlobung nichts gemein, die Eheschliessung an sich kann also mit dem Erwerbe des Mundiums nicht in bedingenden Zusammenhang gebracht werden. Anderswo erscheint nun freilich die Verlobungsberechtigung der geschilderten Construction der ganzen Geschlechtstutel gemäss in Verbindung mit einer allgemeinen Fürsorge und Bevormundung, aber darum sind nicht weniger die einzelnen in derselben enthaltenen Functionen und somit auch die Verlobung ihrem besonderen Zwecke und Wesen nach besonders begründet. Und wie das Wesen und der Zweck des Verlobungsrechtes nicht darin besteht, das Mundium von dem Verlober auf den Ehemann zu übertragen, so existirt auch ein Causalzusammenhang zwischen dem Erwerbe des Mundiums und der Entstehung der Ehe nicht. Der Mangel der Verlobung begründet nur ausnahmsweise ein Rückforderungsrecht des Vaters, regelmässig treten nur verschieden bestimmte Strafen ein.

In gleicher Weise erwies sich auch die Stellung des Verlobers von den durch die Ehe zu begründenden Beziehungen des Mannes zur Frau völlig getrennt. Das Verlobungsrecht erschien als eine in der Verwandtschaft begründete Befugniss, welche entweder an sich und getrennt von einer allgemeinen Bevormundung dem Blutsfreunde zusteht oder als einzelne Function einer Gesamtvertretung. Aber auch dieses Mundium ist ein durch seine Zwecke und die mannigfachsten Verhältnisse besonders geschaffenes und bedingtes Verhältniss und in allen Fällen ist von den Rechten und Pflichten des Verlobers die Stellung des Ehemannes unabhängig und getrennt, welche durch die Ehe selbst als natürliche Wirkung derselben gegeben und bedingt wird.

Schon aus diesen Gründen kann deshalb ein Abkaufen des Gewaltverhältnisses seitens des Bräutigams als der wesentliche Inhalt des Verlobungsvertrages nicht angesehen werden und wenn entsprechend eine solche Preisrichtung deshalb in vielen Stammesrechten gar nicht besteht, so kann auch die bei einzelnen Stämmen vorkommende Forderung des Tutors diese Bedeutung wohl nicht haben. Für das langobardische Recht rechtfertigte

sich ein solcher Anspruch aus der mit der Vormundschaft verbundenen Erbberechtigung und die nähere Normirung jener Leistung erwies für denselben unzweifelhaft den Zweck und Charakter einer materiellen Entschädigung. Denn wird die Summe nicht entrichtet, so verbleibt dem Vormunde sein Anspruch an dem Vermögen und der Ehemann erhält keine Macht über das Gut der Frau, das nicht abgelöste Recht bleibt bestehen, aber die Ehe ist in ihren allgemeinen Wirkungen von jener Voraussetzung unabhängig. Der Mann wird mit der angegebenen Beschränkung vollkommen als Ehemann anerkannt. Ebenso wenig als ferner die fürsorgende und vertretende Stellung des Ehemannes zur Frau auf diese Weise durch die Entrichtung des Mundiums bedingt ist, bezweckt jene Leistung den Erwerb des ihm vom Tutor zu übertragenden Machtverhältnisses. Denn der Römer begründet durch die Ehe die durch die Grundsätze seines Rechts gegebene Stellung zur Frau, aber unabhängig davon muss auch er das Mundium entrichten, wenn er eine Langobardin heirathet. Die besprochene Leistung ist deshalb ihrem Wesen und Zwecke nach nur auf die Befriedigung eines speciell im Erbrechte, vielleicht auch noch in sonstigen mit der Vormundschaft verbundenen Befugnissen begründeten Entschädigungsanspruches gerichtet, welche Handlung, da die jenem Rechte entsprechende Summe selbst Mundium genannt wird und da er durch diese Leistung allerdings die allgemein vertretende und fürsorgende Stellung zur Frau, das Mundium über sie, vervollständigt, mundium facere, mundium acquirere genannt werden kann.

Wenn nun auch die übrigen Quellen die Begründung eines solchen Anspruches nicht so bestimmt und klar erweisen, so kann derselbe doch auch im burgundischen Rechte nicht als Preis des Mundiums erscheinen, da die Forderung mit der Frau selbst und zwischen anderen Verwandten getheilt und zudem solchen Blutsfreunden zugesprochen wird, welche zur Führung der Vormundschaft nicht berufen sind. Auch das sächsische Recht schreibt nur eine Abfindung des Vormundes vor, während keine Uebertragung des Mundiums ersichtlich ist, sondern der Consens jenes durch einen anderen Blutsfreund supplirt wird. Die strengsten Grundsätze erweist das Recht der Alamannen. Denn es ist hier an der Ungiltigkeit der ohne Einwilligung des Vaters geschlossenen Ehe festgehalten. Deshalb findet neben der gesteigerten Strafe ein unbedingtes Rückfor-

derungsrecht Statt, deshalb soll der Mann für die in einer solchen Verbindung erzeugten Kinder sowie für die Frau, wenn sie vor der Entrichtung jenes Anspruches sterben, dem Vater mit dem Wergelde der Einzelnen büßen. Hier ist also an die Befriedigung des Vaters die ganze Existenz der Ehe gebunden und insofern das Schutz- und Vertretungsverhältniss zur Frau unter dem Mundium verstanden wird, kann als Zweck dieser Leistung das acquirere mundium angesehen werden.

Den Resultaten gegenüber, dass in den germanischen Rechten die Verlobung von der Führung der Vormundschaft unabhängig und getrennt besteht, dass auch die eheliche Vormundschaft durch die Vornahme dieser nicht bedingt erscheint, dass ferner die Entrichtung einer Gabe an den Tutor nur in einzelnen Stammesrechten besteht und ebenfalls den Erwerb der Vertretung seitens des Ehemannes nicht bedingt, kann die Annahme, die Verlobung des germanischen Rechts habe in dem Abkaufen und Uebertragen der bisherigen Vormundschaft des Tutors an den Bräutigam bestanden, nicht aufrecht erhalten werden. Die besprochene Leistung wird jedoch zur Abfindung des Tutors in seinen Rechten gegeben und diese Berechtigung hat eine bestimmte Basis, wie im langobardischen Volksrecht, oder ein solcher Anspruch ist in nicht näher bestimmbarer Weise mit der Stellung des Vormundes überhaupt oder mit der verwandtschaftlichen Theilnahme an der Verlobung verknüpft. Soweit es sich dabei um das Aufgeben gewisser mit dem Mundium verbundener Rechte handelt, wie bei den Langobarden, lässt sich die Handlung als ein Ablösen des Mundiums bezeichnen, ohne dabei an die Uebertragung und den Erwerb dieses Machtverhältnisses seitens des Ehemannes zu denken. Wo ausserdem die Vormundschaft über Weiber in dem ganz allgemeinen aber einheitlichen Begriffe des Mundiums gefasst wird, kann mit der Ablösung des Mundiums zugleich die Vorstellung von dem eigenen Erwerbe desselben vorliegen, ohne die Uebertragung und Fortsetzung der Stellung des Tutors im Auge zu haben. Aber jener Anspruch ist darüber hinaus von dem Besitze der Vormundschaft unabhängig. Der Umstand, dass diese Berechtigung neben der im Wesen gleichmässig überall bestehenden Verlobung und Bevormundung in manchen Stammesrechten gar nicht, in anderen in verschiedener Weise besteht, deutet neben der Unmöglichkeit derselben aus der überall wesentlich gleichmässig bestehenden Geschlechts-

tutel nothwendig darauf hin, die Erklärung in einer individuellen Gestaltung der Verhältnisse und der Geschlechtstutel zu suchen. Lag im langobardischen Recht der Grund deutlich in den mit der Vormundschaft verbundenen Berechtigungen, so sind auch in den anderen Volksrechten den oben geschilderten Zuständen entsprechend die verwandtschaftlichen Befugnisse wesentlich in die Gestalt materieller Forderungen gekleidet. Nicht die Wiederherstellung der Familienautorität erschien als regelmässige Folge der versäumten Verlobung, sondern Strafe an den Tutor; für die Verletzung dieses Verhältnisses nicht Rache oder Friedlosigkeit, sondern stets Busse an den Vormund selbst; für die Verheirathung ohne den Willen des Verlobers die Strafe des Stuprums und bei der Möglichkeit diese Busse sich zu erwerben, mag sich der Grundsatz ausgebildet haben, dass den Blutsfreunden für die Einwilligung selbst eine entsprechende Forderung zukomme, ein Princip, dem entsprechend durch diese Ursache die sonst schwer erklärliche beschränkte Grenze der Geltung nach Zeit und Ort gesetzt sein konnte und musste.

Für die Eheschliessung selbst muss endlich die besprochene Anschauung noch die Consequenz hervorrufen, dass dieselbe als durch die Uebergabe der Frau oder des Mundiums dargestellt und gegeben erscheint ⁶⁶⁾, im Gegensatze aber zu einer solchen nirgends in diesem Sinne nachweisbaren Handlung besteht das Wesen des unter mannigfach verschiedenen hier nicht näher zu betrachtenden Formen in der gegenseitigen Consenserklärung und deren Manifestation, wobei auch hier der Schwerpunkt in die wirkliche Vollziehung der Ehe gelegt und deshalb die Verbindung in ihren wesentlichsten Folgen an dieses Moment geknüpft, die Existenz der Ehe in vermögensrechtlicher Beziehung von diesem Anfangspunkte datirt. Ohne eigentlichen Zusammenhang mit der Vormundschaft selbst und ohne hervortretende tiefere Bedeutung sind daneben die einzelnen bei der Eheschliessung hervortretenden symbolischen Handlungen und die feierliche Hinüberleitung der Braut in das Haus des Mannes ⁶⁷⁾. Die hier eingreifende

66) Kraut a. a. O. I, S. 287 stützt sich dabei auf ed. Roth. 183: — tunc heredis mariti prioris accipiant medietatem de meta — et ipsa per mano simili modo retradatur, sicut priori maritu tradita fuit nam aliter sine traditione nulla rerum dicimus subsistere firmitatem; aber die nur hier bestehende Handlung hat blos eine symbolische Bedeutung.

67) Ed. Ahist. 15; form. ad ed. Roth. 182, 196; capit. Vernens. 755, c. 15; Aquisgr. 802, c. 35.

Normirung wird durchgreifend durch das Bestreben bestimmt, die Eheschliessung an eine öffentliche Kundgebung und an die Mitwirkung der Kirche zu binden. Ebenso wenig sind hier weiter zu behandeln die in dem absoluten oder gegenseitigen Alter wie in der Standesungleichheit enthaltenen Ehehindernisse, welche durch die vorwiegend von der Kirche aufgestellten der weiblichen und geistlichen Verwandtschaft, den heiligen Gelübden und den Bedingungen des ehelichen Lebens in psychischer und physischer Hinsicht entnommen sind.

Die mit der Geschlechtstutel verbundene persönliche Pflege der Bevormundeten muss sich nach dem Charakter der Vormundschaft selbst und der damit gegebenen Abhängigkeit des Weibes bestimmen. Darum ist sie nach langobardischem Rechte der Auctorität des Mundwals unterworfen, deren Inhalt und Grenze sich nach der Nähe der Verwandtschaft wieder verschieden bestimmt, immer jedoch mit ausschliesslicher Maassgabe des Principis, der Frau die nothwendige Fürsorge auch nach dieser Seite hin zu gewähren. Jeder Missbrauch dieser Befugniss wird deshalb entsprechend bestraft, ebenso wie eine Vernachlässigung der hieher gehörigen Pflichten die volle Verantwortlichkeit begründet⁶⁸). Je nach der grösseren rechtlichen Selbständigkeit der Frau muss auch dieser persönliche Einfluss in den übrigen Volksrechten zurücktreten und sich auf ein moralisches Gewicht beschränken, welches rechtlich nicht näher zu bestimmen ist. Deshalb sind wie für den Minderjährigen so auch für diese Classe Bevormundeter die aus dem allgemeinen Begriffe der Vormundschaft abgeleiteten Wirkungen nicht zutreffend. Denn das Recht sich des Mündels und seines Gutes zu unterwinden, ist der vorstehenden Darstellung gemäss ebenso wenig in der Vormundschaft begründet als ein eigentliches Strafrecht oder die Befugniss, die Vormundschaft selbst an einen Anderen zu übertragen⁶⁹).

68) Ed. Roth. 195: Si quis mundium de puella libera aut mulierem potestatem habens, excepto pater aut frater, et in animam ipsius puelle aut mulieris insidiatus fuerit, aut alii invitam ad maritum tradere voluerit, aut volentibus ad ejus violentia faciendam consinsum prebuerit aut consilium dederit, et provatur, amittat mundium ipsius —; dasselbe geschieht si crimen ei iniecerit quod adulterassit; ed. Roth. 196: si eam strigam quod est mascam clamaverit; daselbst 197 u. 198.

69) Kraut a. a. O. I, S. 286 ff.

2. Die Vormundschaft über Ehefrauen.

Die aus der Beschaffenheit des germanischen Gemeinwesens und den nationalen Charakterzügen abgeleitete Stellung der Weiber im Recht und in der Sitte muss auch nothwendig die Bedingungen bieten für die Gestaltung der Geschlechtstutel, wenn die engere Verbindung der Ehe die bisherigen bestimmenden Verhältnisse durch wesentlich veränderte Beziehungen modificirt hat. Denn die ganze Auffassung der geschlechtlichen Verbindung wird unmittelbar durch jene Momente gegeben, die Erfassung und Beurtheilung der weiblichen Individualität ist ebenso dem Ehemanne gegenüber maassgebend, als sie die Rechte und Pflichten der Blutsfreunde bestimmte. Wie deshalb auf diesem germanischen Boden die Geschlechtstutel aus derselben Wurzel und unter den in ihrer maassgebenden Bedeutung wesentlich gleichen Einflüssen wie im Norden erwächst, wiederholen sich hier auch der nationale Charakter der germanischen Ehe und die darauf basirenden Beziehungen der Verbundenen. Bleibt deshalb die obige allgemeine Charakteristik auch hier giltig, so müssen freilich auf dieser Gesamtbasis die hervorgehobenen Gegensätze des Nordens und Südens sowie die individuellen Verschiedenheiten auch der Volksrechte im Einzelnen eine bestimmende Wirksamkeit ausüben. Zunächst erscheint deshalb auch für diesen Quellenkreis der Begriff der Ehe maassgebend als einer innigen und vollen Lebensgemeinschaft, innerhalb welcher die Frau die volle Anerkennung ihrer ungeschmälerten persönlichen Berechtigung genießt und zugleich den Beschränkungen unterworfen ist, welche aus der durch ihre Individualität gebotenen Fürsorge folgen. Dadurch ist dann unmittelbar der Begriff der Vormundschaft auch dem Inhalte und Umfange nach gegeben als der Beruf des Mannes die Frau so weit zu vertreten oder in der Wahrnehmung ihrer Rechte zu unterstützen, als dieses der Geschlechtsschwäche gegen-

über durch die eigenen Interessen jener wie durch die Zwecke der Ehe geboten erscheint. Die engere Verknüpfung ihrer Angelegenheiten mit den Interessen des Mannes und der gemeinsamen Familie erweitert durch die vermehrte Beschränkung der Frau die Geschlechtstutel zu einer allgemeinen Vertretung, welche die Natur der Verhältnisse dem Ehemanne in ihrer Gesamtheit überträgt. Durch diese Verhältnisse bestimmt und unter dem fortdauernden Einflusse des natürlichen Blutsverbandes sind dann die einzelnen Züge dieses Institutes durch die Einflüsse von Zeit und Ort, besonders aber durch die staatliche Entwicklungsstufe und die mit dieser zusammenhängenden Zustände weniger individuell gestaltet als die reine Geschlechts- und Alterstutel. Zeichneten darum in dieser Beziehung nur einzelne Quellen wie z. B. die isländischen ein besonders gefärbtes charakteristisches Bild, so können ferner auch die durchgreifenden Gegensätze der vorstehend und der hier betrachteten Stammesrechte hinsichtlich der ehelichen Vormundschaft nur in geringeren Merkmalen hervortreten, da die abgeschwächtere Thätigkeit des Blutsverbandes und die vollkommeneren staatliche Gewalt die in Betracht kommenden Verhältnisse weniger und nur subsidiär berühren; nur in einzelnen Wirkungen wird die neben und besonders gegen den Ehemann erforderliche Fürsorge und Vertretung die geänderten Beziehungen der Blutsfreunde auch hier zum Ausdruck bringen.

a. Die Bevormundung in den Vermögensrechten.

Innerhalb des allgemeinen Begriffes der durch die Ehe begründeten Vormundschaft umfasst diese eine Seite derselben die Gesamtheit der Functionen, welche dem Mann durch die Ehe als solche zur Beherrschung der Vermögensinteressen der Frau übertragen werden ¹⁾. Wie im nordischen Rechte deshalb dieses

1) Diese durch das Wesen der Vormundschaft und der Bevormundung des Ehemannes gegebene Begriffsbestimmung (s. die Einleitung und die Darstellung des nordischen Rechts) kann eine Herrschaft des Mannes im Hause als die gedachte Stellung des Mannes selbständig und getrennt von der Vormundschaft bestimmend nicht anerkennen. Es ist deshalb unbegründet mit Kraut a. a. O. II, S. 346 zu unterscheiden, ob die Herrschaftsbefugnisse des Mannes aus seiner Vormundschaft oder seiner Herrschaft im Hause fließen, vergl. unten S. 268 f. Aber ebenso wenig kann darüber hinaus das gütterrechtliche Ver-

Resultat unabhängig erscheinen musste von den verschiedenen Systemen des ehelichen Güterrechts, so liegen die entsprechenden abweichenden Gestaltungen dieser Quellen der Darstellung fern, und die durch eine particulare Gemeinschaft, durch die besonderen Grundsätze über die Errungenschaft und die einzelnen Ehegeschenke wie durch die Institutionen des Erbrechtes begründeten gegenseitigen Befugnisse und Verpflichtungen müssen von den Folgen der eigentlichen Vormundschaft fern gehalten werden. Für diese ist als Grundlage nur wichtig und maassgebend der von allen Verschiedenheiten sämtlicher germanischer Stammesrechte unberührte Grundsatz, dass das Vermögen der Natur der ehelichen Verbindung entsprechend, um dem Zwecke dieser zu dienen, äusserlich in einer Hand vereinigt sein soll. Denn hiermit ist zugleich dem Manne die Herrschaft über die ganze Masse übertragen²⁾, wodurch zunächst für ihn das Recht und die Pflicht

hältniss der Eheleute aus der ehelichen Vormundschaft abgeleitet werden. So kann zunächst nicht gefragt werden, ob die Ungezweithet des Vermögens aus der Vormundschaft stamme (Kraut a. a. O. II, S. 550), da jene neben und mit dieser ihre Wurzel in dem Wesen und der Erfassung der germanischen Ehe hat. Auf dieser Grundlage bilden sich dann die Institutionen des ehelichen Güterrechts nach den in den Verhältnissen begründeten besonderen Zwecken in gegenseitiger Abhängigkeit und im besonderen Zusammenhang mit den Grundsätzen des Erbrechtes aus, ohne in der Vormundschaft eine unmittelbare Quelle zu finden. In dieser kann deshalb kein Grund gesucht werden, weshalb der Mann ausschliesslich oder auch die Frau ein Recht auf die Errungenschaft hat (Kraut a. a. O. II, S. 377 ff.) und warum letztere bei den Franken ein Drittheil, bei den Westfalen die Hälfte, bei den Ostfalen nichts, bei den Langobarden nach dem Willen des Ehemannes ein Drittheil oder ein Viertheil erhält. In gleicher Weise steht es mit der ehelichen Vormundschaft ausser Zusammenhang, dass nach baierischem und westgothischem Recht die Wittve als solche neben den Kindern die Leibzucht an einem Kindestheil, sonst an dem halben Vermögen erhält, dass auch die burgundische Wittve an einem Kindestheil, bei unbeerter Ehe und einem Kinde gegenüber an einem Drittheil erhält u. dgl. m., ebenso wie die abweichenden Bestimmungen der einzelnen Volksrechte über die Rechte der Frau und des Mannes an der Dos, je nachdem dieser oder jener überlebt, Kinder vorhanden sind u. s. w., mit der gleichmässig bestehenden ehelichen Vormundschaft in keinen Causalzusammenhang zu bringen sind.

2) L. Burg. add. pr. XIII: *Quaecumque mulier Burgundia vel Romana voluntate sua ad maritum ambulaverit, jubemus ut maritus ipsa de facultate ipsius mulieris, sicut in eam habet potestatem, ita et de rebus suis habeat.* L. Rip. XXXVII; L. Wisig. IV, 2, c. 15; form. Lang. 20, 21; form. ad ed. Roth.

der Verwaltung begründet wird. Diese sichert der Frau die ungeschmälerte Erhaltung ihres Vermögens mit voller Verantwortlichkeit und Ersatzpflicht des Mannes, so weit die Verwendung nicht zur Befriedigung der eigenen Bedürfnisse oder Verbindlichkeiten geschehen ist, wofür sich hier die genauen Bestimmungen der scandinavischen Rechtsquellen nicht wiederholen. Mit dieser Maassgabe bleiben unzweifelhaft die oben für die Alterscuratel erkannten Normen im Allgemeinen gültig, nur gewinnt das Dispositionsrecht des Mannes eine grössere Ausdehnung. Denn zunächst ist diese im Gegensatze zu der Alterscuratel nur an die Uebereinstimmung beider Theile gebunden, die Zustimmung der Frau auctorisirt jenen mit Vorbehalt der Rechte der nächsten Erben unbedingt, aber auch ohne eine solche bleibt jede solche Handlung rechtsbeständig³⁾. Neben der mit der Ehe gegebenen vollen Herrschaft des Mannes bleibt der Frau nur ein voller Entschädigungsanspruch und dieses muss auf alle Vermögensgegenstände, welche der Frau vor oder während der Ehe zufallen, ausgedehnt werden, wenn nicht etwa das Gegentheil vertragsmässig stipulirt oder als besondere Bedingung hingestellt ist, oder die Frau wegen schlechter Verwaltung eine Schmälerung jener Befugnisse erwirkt hat, wofür ihr jedoch in den vorliegenden Quellen keine Mittel geboten sind. Ebenso fehlt es an genaueren Bestimmungen darüber, ob und unter welchen Bedingungen die Frau eine drohende Beschädigung und Veräusserung durch Einspruch verhüten und vom Manne gar das Gut herausverlangen kann. Wie in dieser

182, 196; Adelbert. archiep. Mogunt. dipl. c. 1131 (Guden I, 98); Cap. a. 783, c. 11 (Pertz I, S. 47).

3) L. Al. Hloth. LV, 1: Si quis liber mortuus fuerit et reliquit uxorem sine filias aut filias, et de illa hereditate exire voluerit nubere sibi alium coaequalem sibi, sequat eam dotis legitima et quicquid parentes ejus ei legitime placitaverint. 2: Et quicquid de sede paternica sicut adtulit omnia in potestate habeat auferendi quod non manducavit aut non vindidit. L. Burg. add. pr. XIII: — sicut in eam habet potestatem ita et de rebus suis habeat; auch nach dem Tode des Mannes bleibt das Vermögen der Frau den Schuldnern verhaftet, — non habeant licentiam creditores ejus (patris) res quas filius — habere vedetur — repetendum aut distrahendum. — Sic tamen ut preveat sacramentum, quod de rebus patris aut matris suae, si ipsa in mundo patris ejus mortua fuerit nihil apud se habeat, nec alicubi commendassit aut abscondissit, et sit absolutus. Doch war dieser Grundsatz wohl schon durch das dem Manne zustehende Erbrecht begründet. Beweisende Urkunden nennt Laboulaye, Loi Salique S. 671.

Gesamtregulierung so tritt das Wesen des ganzen Verhältnisses auch darin hervor, dass der Wille der Frau nur durch den des Mannes gebunden und zurückgedrängt ist, durch einen Auftrag desselben ist die nur relative Handlungsunfähigkeit jener völlig beseitigt, und dann bedarf sie zu allen Dispositionen keines Beistandes, wenn nicht durch das Geschlecht an sich ein solcher für gewisse Fälle erforderlich ist ⁴⁾). Auf derselben Grundlage besteht daneben dann auch für die Frau die Anerkennung eines selbständigen Wirkungskreises innerhalb des ihr durch die Natur der Verhältnisse zugewiesenen Berufes. Die wenn auch unvollkommenen Quellenaussprüche schliessen eine solche Befugnis des selbständigen Besitzes und Handelns in den engen für die verwandten Stämme näher erkannten Grenzen ein ⁵⁾).

Im Gegensatz zu dieser für alle germanischen Stämme als giltig sich erweisenden Darlegung besteht aber die fundamental abweichende Ansicht, dass die allgemeine Herrschaft des Mannes nicht durch die Vormundschaft, sondern durch die Herrschaft des Mannes im Hause begründet werde. Diese Annahme beruht auf der Vorstellung eines besonderen von dem Tutor auf den Ehemann übergehenden und von den sonstigen Wirkungen der Ehe zu trennenden Mundiums, wogegen die richtige Erfassung der ehelichen Vormundschaft die Herrschaft im Hause ebenfalls nur als eine einzelne Wirkung einschliesst ⁶⁾). Der dafür angeführte Grund, dass die Verwaltung im Verhinderungsfalle des Mannes

4) L. Li. 22: Si mulier res suas consentiente viro suo aut communiter venundari voluerit, ipse qui emere vult, vel illi qui vindunt, faciant notitiam ad duos vel tres parentes ipsius mulieris, qui propinquiores sunt. Etsi in presentia de ipsis parentibus suis mulier illa violentias aliquas se dixerit pati, non sit stabilem quod vindederit, nam si in presentia parentum suorum vel iudici — violentias se pati non reclamaverit, nisi voluntate sua ipsas res se dixerit venundare, tunc ab illo die omni tempore quod vindederit stabile deveat permanere. Form. Sirm. 20; form. Lindbr. 186; capit. a. 793, c. 11; capit. a. 889, c. 8 (Pertz I, S. 517). Darum sind Schenkungen der Frau an den Mann an sich unbedenklich gestattet, donatio Ermengandis a. 888) (Baluz II, 1515); L. Wisig. III, 1, c. 5; V, 2, c. 7.

5) L. Angl. VI, 6; L. Burg. LI, 3: Ornamenta quoque et vestimenta matrimonialia ad filias absque ullo fratris fratrumque consortio pertinebunt. 4: Quod quidem de his ornamentorum vestimentorumque speciebus circa filias ex lege servabitur, quarum mater intestata decesserit. Nam si quid de propriis ornamentis vestibusque decreverit, nulla in posterum actione cassabitur.

6) Kraut a. a. O. II, S. 377.

auf die Frau übergehe, ist zunächst in so fern unbegründet, als ein solcher Eintritt in die Stellung des Mannes keineswegs ohne Weiteres erfolgt, und wenn dieses auch der Fall wäre, so hat es die Folgerung, dass eine Function der Vormundschaft nicht von der selbst bevormundeten Frau ausgeübt werden könne. Die Veräußerungsbefugniß soll dann weiterhin dem Ehemanne selbständig überhaupt nicht zugestanden haben ⁷⁾. Aber dass die Frau nicht gezwungen werden soll, wider ihren Willen sich selbst ihrer Rechte und damit aller Ansprüche zu entäußern, hat mit einer solchen Beschränkung nichts gemein und die angeführte Stelle des alamannischen Rechts spricht offenbar nicht von einer vorhergegangenen Disposition der Frau, sondern des Mannes und enthält ausserdem keine Grund dafür. Freilich bieten die Quellen weiter keinen bestimmten Aufschluss, aber wenn einerseits schon durch die Grundsätze einer rationellen Verwaltung eine gewisse Veräußerungsbefugniß und zwar der fahrenden Habe als nothwendige Voraussetzung erscheint, andererseits die Rechte der nächsten Erben die Immobilien regelmässig der Disposition entziehen, so sind die in den verwandten Quellen bestimmter verbürgten natürlichen Folgen dieser Verhältnisse im Allgemeinen auch hier unzweifelhaft begründet. Wo es aber zuerkannt ist, soll dieses Recht nicht in der Vormundschaft, sondern in der Herrschaft innerhalb des Hauses begründet sein ⁸⁾, weil die Ge-

7) Kraut a. a. O. II, S. 447 ff. Auch die angeführten Urkunden (dipl. Langob. a. 955 bei Lupi cod. dipl. civit. Bergom. II, p. 234; a. 970 ibid. p. 297; a. 975 ibid. p. 323; a. 977 ibid. p. 345; a. 997 ibid. p. 115; a. 1017 Murat. antiq. Ital. II, p. 127) verbürgen nur das Verbot die Frau zur Veräußerung zu zwingen, welches auch neben einem Dispositionsrechte des Mannes im Interesse der Frau und ihrer Erben begründet wäre. Auch kann aus den Urkunden, in welchen Mann und Frau gemeinsam die Verfügung treffen, nicht mit Häberlin a. a. O. 229 gefolgert werden, dass jede einseitige Disposition des Mannes ungiltig gewesen sei, Meichelbeck I, 2, Nr. 29. 38. 100. 153. 195. 178; II, 1, Nr. 42; dasselbe will Schaeffner a. a. O. S. 264. Uebereinstimmend sind daneben Warnkönig a. a. O. S. 241 und Zoepfl a. a. O. S. 612. Die Unfähigkeit jener Grundvermögen ohne Zustimmung des Mannes und ihrer Erben zu veräußern, will Walter a. a. O. §. 489 aus L. Li. 22 folgern.

8) Kraut a. a. O. II, S. 345. 346. 377. 550. Der Einwand, dass die Geschlechtstutel diese Befugniß nicht enthält, kann nur so lange festgehalten werden und Bedeutung haben als das Wesen der ehelichen Vormundschaft verkannt und dieselbe als die Fortsetzung einer in sich abgeschlossenen Geschlechtstutel gedacht wird. Gegen jene Behauptung erklärt sich auch Walter

schlechtsvormundschaft eine solche Wirkung nicht einschliesse und weil in der Abwesenheit des Mannes eine solche Befugniss auch auf die Frau übergehen könne, eine Argumentation, welche nur als eine unhaltbare Consequenz jener charakterisirten Auffassung der Vormundschaft erscheint. Dagegen soll aber der Grundsatz, dass die Frau nichts ohne Einwilligung des Mannes veräussern dürfe, in der Vormundschaft desselben begründet sein, welche an sich richtige Ansicht unter dem Einflusse jener Construction des Mundiums mit der wahren Begründung auch die dadurch gegebene Ausnahme und Modificationen nicht erkennen lassen kann.

Die Veräusserungsfähigkeit des Mannes schliesst zugleich die Befugniss ein das Vermögen der Frau mit Schulden zu beschweren. Denn die Befriedigung der vor oder während der Ehe eingegangenen Verbindlichkeiten durch das Gut jener ist eben nichts als eine Veräusserung, welche die Frau in ihrem Bestande nicht anfechten kann und durch welche für sie nur ein Entschädigungsanspruch begründet wird, soweit die Verwendung nicht in ihren Nutzen geschehen oder die ihr aus dem ehelichen Leben erwachsenen, sowie überhaupt irgendwie rechtlich begründeten Verbindlichkeiten durch dieselbe befriedigt sind. Dagegen haftet die Frau für Schulden, bei denen sie nicht betheilig ist, persönlich in keiner Weise, und sie kann nach aufgelöster Ehe ebenso wenig mit ihrem eigenen Gute zur Bezahlung herangezogen werden. Diese hier freilich mehr aus der Natur der Verhältnisse zu folgernde als auf specielle Quellaussprüche gegründete Stellung und Macht des Ehemanns kann durch besondere Verabredungen sowohl als hinsichtlich bestimmter Gegenstände des Frauengutes dadurch ausgeschlossen sein, dass diese ihrer besonderen Begründung und Bestimmung gemäss ihren eigenen Grundsätzen folgen.

Der sich so ergebende Beruf des Ehemanns schliesst von selbst die Aufgabe ein die Vermögensinteressen der Frau auch kraft eigenen Rechts auch vor Gericht wahrzunehmen und zu vertreten, und in dieser Beziehung sind die Functionen des Geschlechtsvormundes auf ihn übergegangen⁹⁾, so dass er die durch

a. a. O. §. 489, N. 2, aber er scheint dabei an die Fortwirkung eines übertragenen Mundiums zu denken; vergl. auch L. Wisig. IV, 2, c. 15.

9) L. Al. pact. II, 38: Si femina barone extra rixa subdulo clameverit,

die Individualität des Falles vorgeschriebenen Functionen in nicht allgemein zu bestimmender Weise aber in wesentlicher Unterscheidung von der Alterstutel unter der in den angegebenen Grenzen möglichen eigenen Mitwirkung jener vollzieht. Auch ihr werden die subsidiären, besonders gegen den Ehemann selbst gerichteten Garantien in der durch die Beschaffenheit des Gemeinwesens bedingten Weise geboten. Denn zunächst sind es auch hier unzweifelhaft die eigenen Blutsfreunde, welche ihr fürsorgend zur Seite stehen, aber dieser natürliche Verband erscheint hier schon mehr durch die eheliche Verbindung zurückgedrängt, indem die Verwandten des Mannes selbst als nach ihm berufen sich darstellen. Vornehmlich hat aber das entwickeltere Gemeinwesen durch die staatliche Thätigkeit diese Fürsorge bereits ergänzt oder ersetzt. Denn vom Gerichte selbst wird ihr der Vormund beigeordnet, wenn sie selbst vor dem Richter erscheinend den öffentlichen Schutz in Anspruch nimmt¹⁰⁾.

b. Die Bevormundung in den persönlichen Rechten.

Schon die obige Darstellung hat erwiesen, dass die Beschaffenheit des Strafrechts, wie dasselbe in den Volksrechten sich darstellt, die hieher gehörige Vertretung der betrachteten wesentlich nahe bringt und deshalb durch ihre eigenen Grundsätze keinen weiten Raum selbständig ausfüllt. Vermindert wird dieser Stoff einer getrennten Darstellung noch dadurch, dass die durch das weibliche Geschlecht begründeten eigenthümlichen

solvat solidos 12 aut cum 12 medicus electus juret maritus ipsius; Carol. plac. a. 719 (Breguigny a. a. O. Nr. 509, S. 315) veniens homo Wolframus in causa conjugis suae.

10) L. Angl. et Wirin. XIV: Si mulier maritum veneficio dicatur occidisse, vel dolo malo ad occidendum prodidisse, proximus mulieris campo eam innocentem efficiat: aut si campionem non habuerit, ipsa ad novem vomeres ignitos examinando mittatur. Roth. ed. 202: Si mulier in morte mariti sui consilia-verit — si illa negaverit, leceat parentes eam purificare aut per sacramentum aut per canphionem. Im westgothischen Recht besteht die eheliche Vormundschaft nach dieser Seite nicht mehr, L. Wisig. II, 3, c. 6: Maritus sane non sine mandato causam dicat uxoris, aut certe ante judicem, seu alios quos iudex elegerit, se tali obliget vinculo cautionis, quod uxor negotium ejus non revolvat. — Quod si maritus causam quam sine mandato conjugis suae prosequeretur, amiserit, uxor nullum praeiudicium pertimescat. Ueber die Fähigkeit der Weiber zu gerichtlichen Handlungen und zum Erscheinen vor dem Richter siehe die auch hier geltenden obigen Grundsätze.

Grundsätze auch für die Ehefrauen unverändert maassgebend bleiben und nur in dem oben angegebenen Umfange auch hier in Betracht kommen und von Bedeutung sind. Die auf diese Weise modificirte Strafe ist in ihrem regelmässig vermögensrechtlichen Inhalte der Gegenstand des Anspruchs, welcher durch das gegen die Frau begangene Verbrechen begründet und dem Manne als dem generellen Vertreter zur Geltendmachung übertragen wird. Wesentlich verändert mit dem Wesen und der Bestimmung der Strafe selbst wird dieser Beruf des Mannes wenn eine Verletzung seiner eigenen Rechte vorliegt. Das mit jener begangene fleischliche Vergehen begründet für ihn eine selbständige Strafforderung. Auch hier wird ihm ein Tödtungsrecht gegen die Betroffenen beigelegt; einzelne Quellen übergeben die beiden Ehebrecher sogar der ungemessenen Rache des beleidigten Mannes, oder es wird eine hohe, sogar dem Wergelde gleichgestellte Sühne bestimmt. Zugleich wird dann die schuldige Frau selbst auf verschieden bestimmte Weise bestraft ¹¹⁾. Eine Bevormundung liegt deshalb nur vor, wenn die Verletzung die Frau persönlich trifft. Dass auch ihr ein Strafanspruch aus der Untreue des Mannes erwächst, ist erst später durch den Einfluss christlicher Anschauung als Grundsatz anerkannt und nur in einem Volksrechte ausgesprochen ¹²⁾. Aber die aus allen übrigen Verletzungen ihr zufallenden Bussen müssen ihr selbst zu Gute kommen und getrennt an sie übergehen, soweit überhaupt von einem Separatvermögen die Rede sein kann, und müssen deshalb nach den Grundsätzen sonstiger Zuwendungen beurtheilt werden.

Auch auf diese Art der Vormundschaft findet deshalb die aus ihrem Wesen allgemein abgeleitete Folge keine Anwendung, dass der Vertreter diese Strafe selbst erwerbe, wie denn auch

11) Für den Ehemann erkennen auch die Volksrechte das Tödtungsrecht im Falle der handhaften That an, L. Rip. LXXVII; Burg. LXVIII; Baj. VII, 1, §. 2; ed. Roth. 211; sonst wird als Strafe das Wergeld festgesetzt, L. Baj. VII, 1, §. 1, oder es werden die beiden Verbrecher dem beleidigten Ehemanne zur Rache übergeben, ed. Roth. 213; L. Li. 130; vergl. auch L. 121; ebenso L. Wisig. III, 4, c. 2 u. 13, jedoch mit dem Verbote dieselben zu tödten; vergl. auch L. Lang. Loth. 1, c. 2 u. 3; Const. de exerc. Benev. 866, 10.

12) Die Ehefrau ist verletzt und klageberechtigt, die Ehebrecherin soll ihr zur Rache übergeben werden und der spätere Umgang mit dem ehebrecherischen Gatten wird verboten nach L. Wisig. III, 4, c. 3 u. 13; III, 4, c. 9 und III, 4, c. 12; vergl. auch capit. a. 823, I, c. 2, III, c. 4.

keine der für diese Annahme angeführten Stellen das betrachtete Verhältniss berührt¹³⁾. Auch die passive Vertretung in der Vertheidigung der aus eigenen Vergehen gegen die Frau erhobenen Ansprüche erledigt sich leicht durch die bereits erkannte von der Geschlechtseigenschaft unabhängige volle Verantwortlichkeit auch der Frauen und die durch die Ehe begründete Aufgabe des Mannes, auch nach dieser Seite hin die innerhalb des Begriffes der Fürsorge liegenden Functionen zu übernehmen. Denn damit ist selbstredend für ihn die Pflicht verknüpft, die schuldige Busse aus dem Vermögen jener zu entrichten. Ebenso unzweifelhaft ist diese Forderung aus dem gemeinsamen Gute zu befriedigen, eine unbedingte Haftungspflicht jenes aber im Unvermögensfalle der Frau ist wenigstens durch die Quellen in keiner Weise verbürgt.

In ihrer Gesamtwirkung stellen die durch die germanische Ehe zwischen den Eheleuten begründeten Beziehungen den Mann an die Spitze der Familie in einem seinem Berufe entsprechenden Auctoritätsverhältnisse zur Frau. Als allgemeinste Folge dieses Verhältnisses steht ihm die freie Wahl des Domicils und der Anspruch auf das gemeinschaftliche Leben zu. Daran schliesst sich die Herrschaft im Hause mit der natürlichen Folge, dass die Frau an die Anordnungen des Mannes hinsichtlich der äusseren Lebenseinrichtung und der damit im Zusammenhange stehenden Verhältnisse gebunden ist. Das darauf sich gründende Machtverhältniss findet aber seine Beschränkung in der der Frau durch die germanische Anschauung zugewiesenen würdigen Stellung und vollen persönlichen Geltung, welche sie gegen Misshandlung, ursprünglich freilich mehr durch die Sitte und die Fürsorge der Blutsfreunde als durch das Recht, schützt¹⁴⁾. Doch auch gesetz-

13) Kraut a. a. O. I, S. 329 ff. Ueber den Inhalt der dort angeführten Stellen siehe oben. Auch Walter a. a. O. §. 481 nimmt an, dass der Ehemann Wergeld und Busse für sie bezogen habe. Aber die dafür angeführte erste Stelle, ed. Roth. 26, bestimmt hinsichtlich der Busse — *componat medietatem cui ipsa injuria illata fuerit*; ebenso wenig ist dieses ausgesprochen in ed. Roth. 201, 187; L. Al. Hloth. LI, 2, 3; LIV, 2 beziehen sich auf das Wergeld, welches durch verschiedene Berechtigung selbständig begründet ist und keine Veranlassung bietet, der Frau selbst den Anspruch auf die Busse aus den eigenen Verletzungen abzusprechen; Zoepfl a. a. O. §. 84 führt für dieselbe Behauptung sogar nur Stellen an, welche vom Ehebruch reden, Aethelbith's Gesetze c. 32; L. Li. 60, 141.

14) Vergl. jedoch Note 10.

lich ist das Machtverhältniss in den vorliegenden Quellen begrenzt und normirt. Treue, wie sie selbst sie schuldet, kann die Frau vom Manne nicht fordern und auch ist hier ein Anspruch auf allseitige Lebensgemeinschaft, wenigstens nicht ausdrücklich, anerkannt, aber an eine willkürliche Gewalt über dieselbe kann nicht gedacht werden¹⁵⁾. Freilich reichen in dieser Beziehung der Natur der Verbindung entsprechend die Wirkungen der ehelichen Vormundschaft weiter als die der Geschlechtstutel, aber dennoch finden die dem Mundium überhaupt beigelegten Folgen auch hier keine Rechtfertigung¹⁶⁾. Denn die wegen Ehebruch dem Manne zustehende Bestrafung ist in diesem Verbrechen lediglich begründet und kann selbstverständlich nicht verallgemeinert werden, und deshalb beweist auch eine Stelle, welche die Tödtung der unschuldigen Frau verbietet, keineswegs, dass jede Schuld den Mann zu dieser Bestrafung ermächtigt oder dass seine Strafgewalt ursprünglich selbst die Todesstrafe eingeschlossen habe. Jedoch weniger noch als dieser und die oben betrachteten Ausflüsse der Vormundschaft kann die Befugniss, die Mündel an Andere abzutreten, mit den Grundzügen der germanischen Ehe und mit einem die Ansprüche der Frau vollkommen währenden Scheidungsrechte in Uebereinstimmung gebracht werden.

15) L. Burg. add. pr. XIII: — jubemus ut maritus ipse de facultate ipsius mulieris, sicut in eam habet potestatem, ita et de rebus suis habeat; L. Wisig. IV, 2, c. 15: — sed vir, qui uxorem — habet in potestate. — Die obigen Verbote der mala tractatio nehmen den Ehemann nicht aus und finden gewiss auf ihn analoge Anwendung.

16) Kraut a. a. O. I, S. 292 ff. Die betreffenden Stellen enthalten nichts als die wegen Ehebruch gestattete Strafe und nur darauf bezieht sich auch der Ausspruch ed. Roth. 200: Si maritus uxorem suam occiderit inmerentem — componat.

3. Besondere Grundsätze hinsichtlich der Vormundschaft über Wittwen ¹⁾).

Die Modificationen, welche die Geschlechtstutel erleidet, wenn durch den Tod des Mannes die eheliche Verbindung mit ihren einschränkenden Wirkungen gelöst ist, rechtfertigt auch hier das oben als maassgebend erkannte Princip, dass die zwischenliegende Trennung von der eigenen Familie und die im Allgemeinen gerechtfertigte Annahme einer gesteigerten Reife eine grössere Selbständigkeit und erweiterte Handlungsfähigkeit der Wittwe ermögliche und begründe. Des Näheren erwies sich im Norden die Bedeutung der Blutsfreundschaft in ihren einzelnen beschränkenden Wirkungen als vermindert und geschwächt, in ihrer allgemein fürsorgenden Stellung blieb aber dort die eigene Sippe auch während der Ehe und nahm nach Auflösung derselben die Bevormundungsfunctionen wieder auf. Wesentlich verschieden davon ist aber die Stellung, welche nach den Volksrechten für die Familie der Frau durch die Ehe begründet wird. Die eigene Sippe bleibt auch hier der Frau während der Ehe schützend zur Seite, aber dem Gesamtergebnisse nach hat die Eheschliessung die Frau in eine andere Familie hinübergeführt. Denn im Gegensatz zu den nordischen Stammesrechten bleibt die Vormundschaft über die Frau auch nach dem Tode des Mannes bei der Familie dieses. Für einzelne Gebiete lässt sich diese Erscheinung in ihrer Ursache und ihren Folgen näher erweisen. So ist es durch die eigenthümliche Beschaffenheit des Mundiums im langobardischen Rechte erklärt, dass die Vormundschaft in der Gestalt einer wesentlich materiellen Berechtigung, durch den Erbanspruch bedingt, nach dem Tode des Mannes auf seine Bluts-

1) Vergl. Weinhold, Deutsche Frauen S. 780 ff.

freunde übergeht²⁾. Freilich hat daneben die Blutsfreundschaft ihren natürlichen Beruf noch nicht aufgegeben, subsidiär oder wenn die Frau von der für gewisse Fälle ihr zustehenden Erlaubniss Gebrauch macht, in ihre eigene Sippe zurückzutreten, erscheint der Ausübung nach die eigentliche Geschlechtstutel wieder hergestellt. Ohne den Causalzusammenhang ebenso nachzuweisen, ist auch in den übrigen Stammesrechten der Grundsatz zur Geltung gelangt, dass die Blutsfreunde des Mannes zur Vormundschaft über die Wittve berufen sind³⁾, worin jedenfalls aber thatsächlich eine verminderte Bedeutung und Macht der Blutsverbindung ausgesprochen liegt, wie die daneben bestehende ersetzende und ergänzende obrigkeitliche Thätigkeit des Näheren erweist.

Innerhalb dieser Fürsorge tritt die vermehrte Selbständigkeit der Wittve oft in generellen Ausdrücken, oft in der Befreiung von einzelnen Folgen der Geschlechtstutel hervor. Die sich daran knüpfende Frage, ob nach bestimmten Volksrechten das Mundium über die Wittve überhaupt noch bestehe, musste bei der Anschauung desselben als ein in sich abgeschlossenes Gewaltverhältniss mit einem wesentlichen Inhalte vielfach verneint werden, wogegen wiederum die Fortdauer einer bestimmten Handlungsunfähigkeit und einer entsprechenden Bevormundung

2) Ed. Roth. 182. 183. 199; vergl. oben L. Li. 101: Diese Stellen zeigen deutlich, dass die mit dem Mundium verbundene Erbberechtigung das wesentliche und maassgebende Moment bildet, weshalb es der Wittve auch freisteht, gegen Entschädigung zu ihren Blutsfreunden zurückzukehren, ausschliesslich maassgebend ist dieser Gesichtspunkt in der letzten Stelle und ebenso liegt nur diese Bedeutung des Mundiums vor, wenn selbst dem unmündigen Sohne dasselbe zuertheilt wird.

3) L. Sax. XLII: Qui mortuus viduam reliquerit, tutelam ejus filius quem ex alia uxore habuit, accipiat, si is forte defuerit, frater idem defuncti, si frater non fuerit, proximus paterni generis ejus consanguineus. Die Nichtnennung des Vaters bleibt hier unerklärt, Gaupp a. a. O. S. 154. Die der Wittve zustehende Vormundschaft oder sonstige Fürsorge für die Kinder begründet und erklärt den Rechtsgrundsatz, dass mit der Tutel über die Mutter auch die über die Tochter verbunden ist. Deshalb fällt bei der Wiederverheirathung der Mutter die Vormundschaft über diese an ihren Stiefvater und nach diesem an dessen nächsten Schwertmagen, und beim Tode des zweiten Mannes soll der Sohn aus zweiter Ehe der Vormund der mit der Mutter in die andere Familie hinübergegangenen Tochter erster Ehe sein. Dagegen wird über die in der zweiten Ehe erzeugte Tochter der Schwertmage ihres Vaters Vormund; L. Sax. XLV; vergl. die oben behandelten Grundsätze des burgundischen und fränkischen Rechts.

das entgegengesetzte Resultat zu verbürgen schien. Denn nur die hier vertretene Auffassung der Geschlechtstutel kann diese scheinbaren Widersprüche lösen, indem nur in diesem Begriffe die abweichenden Grundsätze der Quellen hinsichtlich dieses Institutes Aufnahme und Erklärung finden. Die der Beschaffenheit des germanischen Gemeinwesens gegenüber auf die Geschlechtseigenschaften generell zurückgeführte Vormundschaft über Weiber besteht wie für Jungfrauen so auch für Wittwen überall, nur in abweichender Gestalt und verschiedenem Umfange. Für letztere erwiesen die skandinavischen Rechte zunächst eine vermehrte Selbständigkeit hinsichtlich der Beherrschung des eigenen Vermögens. Die hier betrachteten Quellen knüpfen aber wie die langobardischen die in dieser Hinsicht bestehende Handlungsunfähigkeit entweder aus den erkannten Gründen zu einheitlich an das Geschlecht und die mit diesem generell verbundene Abhängigkeit, als dass die Wittwen eine Ausnahmestellung behaupten könnten, oder sie lassen solche Grenzen der weiblichen Handlungsfähigkeit gar nicht oder nicht genau genug erkennen, um für die verwittweten Frauen eine Erweiterung nachweisen zu können. Dagegen findet die ihnen im Norden zuerkannte Befugniss, fremdes Gut zu verwalten, hier keinen Platz, angenommen für die Mutter⁴⁾, da diese Cura nirgends vereinzelt zuertheilt ist, sondern stets als ein Bestandtheil der gesammten Alterstutel erscheint. Auch erwies sich die gerichtliche Bevormundungsbedürftigkeit nur innerhalb der durch die Geschlechtseigenschaft nothwendig gezogenen Grenzen und neben der sich deshalb wiederholenden Processbevormundung in Civil- und Criminal-Angelegenheiten wird die Beurtheilung der Willensäußerung nach beiden Seiten am wenigsten durch die hier gemachte Unterscheidung innerhalb des Geschlechts berührt.

Die dritte und wichtigste Seite der Geschlechtstutel ist es dagegen, welche der besonderen Stellung der Wittwen die weiteste Rechnung trägt, es ist die Bevormundung hinsichtlich der Eheschliessung. Ihnen allein wird das Recht die Tochter selb-

4) Auch diese wird nur durch das burgundische und westgothische Recht bestimmt verbürgt, bei den Langobarden war sie durch die Beschaffenheit der Geschlechtstutel nothwendig ausgeschlossen, L. Burg. LIX: — *Ceterum si nubere electa castitate distulerit, filii cum omni facultate in ejus solacio et potestate consistant*; L. Wisig. III, 1, c. 7; IV, 3, c. 3.

ständig zu verloben zuerkannt in allen germanischen Rechten, in denen diese Befugniss nicht durch ihren Zusammenhang mit anderen Functionen und Ansprüchen nothwendig bloss den männlichen Blutsfreunden übertragen wird, und entsprechend ist auch hinsichtlich ihrer eigenen Verlobung die Vertretung durch den Blutsfreund und die Abhängigkeit von der Familie in der eigentlichen Bedeutung für sie beseitigt⁵⁾. In Uebereinstimmung mit den nordischen Rechten scheint der blosse Consens eines der Blutsfreunde allgemein zu genügen, da der Einspruch des rechten Verlobers nur auf die ihm zustehende Entschädigung sich bezieht, so dass, wo eine solche nicht existirt, die Befugniss der Frau, selbst über ihre Hand zu verfügen, unbedingt anerkannt wird. Der den Erben des Mannes zustehende Anspruch für die Wiederverheirathung der Wittwe erscheint in den verschiedenen Volksrechten in eigenthümlicher Gestalt. Nach den langobardischen Gesetzen⁶⁾ muss der zweite Mann, um die Erben des ersten, den Mundwald der Wittwe zu befriedigen, denselben die Hälfte dessen erlegen, was der erste Mann der Frau bei der Ehe-

5) Aethelred's Gesetze V, 21: Und es sei jede Wittwe, die sich selbst recht hält, in Gottes und des Königs Frieden, und es sitze jede 12 Monate gattenlos, dann kiese sie was sie selbst will; Knut's Gesetze II, 37; L. Wisig. III, 1, c. 2: — ut illa puella tradatur, cui a patre vel matre pacta constiterit. L. Burg. LII: — Et quoniam Annegildis post mariti prioris obitum in sua potestate consistens se antedicto Fredegiselo non solum ex parentum voluntate, verum etiam proprio arbitrio et voluntate donaverit. —

6) Ed. Roth. 182: Si quis filiam suam aut quaelevit parentem in conjugio alii dederit, et contegerit casus ut ille maritus moriatur, potestatem habeat illa vedua, si voluerit, ad alium maritum ambolandi, libero tamen. Secundus autem maritus, qui eam tollere disponit, de suis propriis rebus medietatem pretii, quantum dictum est quando eam primus maritus sponsavit, pro ipsa meta dare deveat ei qui heredis proximus mariti priori esse invenitur. Et si noluerit accipere, habeat ipsa mulier morgincap et quod de parentes adduxit, id est faderfio. Parentis vero ejus potestatem habeant eam dandi ad alium maritum, ubi ipse et illa voluerent; et mundium ejus prioris mariti parentes non habeant, pro eo quod ei denegaverunt voluntatem suam: ideo redeat mundium ejus ad proximos parentes, qui prius eam ad maritum dederunt; et si parentis non fuerint legitimi, tunc mundius ille ad curtis regi perteneat. Et si talis fuerit mulier, quae maritum non velle aut non possit habere, sit in potestatem illius, ad quem mundius de eam pertenet, et si ipsi eam male habuerit aut tractaverit, et provatur, tunc leceat eam ad parentis suos reverti; et si parentis non habuerit, tunc ad curtis regis habeat refugium, et mundium ejus sit in potestatem regis.

schliessung zugewendet hat. Jedenfalls ist diese Summe als der Betrag anzusehen, durch dessen Entrichtung jener Anspruch unter allen Umständen abgefunden ist, wenn der Tutor nicht eine sonstige Vereinbarung mit dem künftigen Ehemanne trifft. Darüber hinaus hat darum seine Weigerung keine weitere Bedeutung und das Mundium geht von ihm an die leiblichen Verwandten oder an die königliche Curtis über ⁷⁾. Die fränkischen Quellen ⁸⁾ legen ebenfalls den Erben des ersten Mannes bei der Wiederverheirathung der Wittve einen vermögensrechtlichen Anspruch bei, der sich in seiner Grösse auch nach dem Betrage der ihr in die erste Ehe mitgegebenen Dos richtet. Dieser materielle Anspruch der Blutsfreunde des Mannes steht in der nächsten Beziehung zu der der Frau von dieser Seite zugefallenen Dos, denn der Achasius wird nicht allein nach der Grösse dieser bestimmt, sondern auch die

7) Ed. Roth. 183; nach Vergleichung des ed. 190 und mit Berücksichtigung der Aussprüche der Lombarde-Commentare, welche die meta „sponsalitia donatio quam prior vir dedit uxori“ nennen und medietas als „pro pretio mundii“ gegeben bezeichnen, Aripand II, 1, Albert II, 1, 4, ist die von Walter zur Erklärung gewählte Interpunction medietatem pretii quantum dictum est quando eam primus maritus sponsavit pro ipsa meta, dare deveat — der Erklärung bei Rive a. a. O. I, S. 25. 28 — wohl vorzuziehen.

8) Chlodov. capit. c. 500, c. 7, §. 1 (Pertz II, S. 3): Si quis mulier vidua post mortem mariti sui ad alterum marito se dare voluerit, prius qui eam accipere voluerit reibus secundum legem donet: et postea mulier, si de anteriore marito filios habet, parentes infantem suorum consiliare debet; et si in dotis 25 solidos accepit, 3 solidos achasium parentibus qui proximiores sunt marito defuncto donet; hoc est si pater aut mater desunt, frater defuncti aut certe nepus, fratris senioris filius, ipsi achasius debetur. Et si isti non fuerint, tunc in mallo iudici, hoc est comite aut grafione, roget de ea ut in verbum reges mittat; et achasium quem parentibus mortui mariti dare debuerant, parti ficti adquirat. Si vero 63 solidos in dotis accipiat, solidos 6 in achasium dentur, hoc est 5 per decinus (l. decenos) solidi. singuli in achasium debentur. Sic tamen, ut dotem quem anterior maritus dedit, filiis suis post obitum matris sine ullum consorcium sibi vendicent et defendant. De qua dotem mater nec vendere nec donare praesumat. Certae si mulier de anteriore marito filios non habuerit, et cum dote sua ad alias nuptias ambulare voluerit, sicut superius diximus achasium donet. Et sic postea scamno cooperiat et lecto cum lectaria ornet, et ante novem testes parentibus defuncti marito invitat et dicat: Omnis mihi testes sitis, quia et achasium dedi ut pacem habeam parentum, et lectum stratum et lectaria condigna et scamno cooperto et cathedras quae de casa patris mei exhibui, hic demitto. Et hoc, liceat cum duas partes dotis sui alio se dare marito. Si vero istud non fecerit, duas partes dotis perdat, et insuper fisco solidi. 63 culp. iudicetur.

Folgen der Nichtentrichtung bestehen in dem Verluste eines Theiles derselben und es erscheint diese Entrichtung als die Voraussetzung, unter der sie die Dos mit in die zweite Ehe nimmt. Auch diese Forderung beruht auf der allgemein beschriebenen Basis und ist vielleicht bestimmter begründet in den nicht näher zu erkennenden vermögensrechtlichen Beziehungen, weiterhin aber den Ahasius in den speciellen Begriff des Muntschatzes zu kleiden⁹⁾, erscheint wiederum nicht zutreffend. Denn wie eine solche Erwerbung und Uebertragung eines bestimmten Gewalt- oder Vertretungsverhältnisses überhaupt in den Verhältnissen in keiner Weise begründet ist, so steht auch diese Gabe mit einem solchen Zwecke in gar keiner Berührung. Zunächst ist nämlich auch die Mutter des verstorbenen Mannes als berechtigt hingestellt und dieser kann doch weder der Besitz noch die Uebertragung der Vormundschaft in jenem Sinne zugestanden werden, und fernerhin wird die Ehe in ihrer Existenz durch diese Leistung keineswegs bedingt. Ueberhaupt liegt hier nicht die Entrichtung eines reellen Werthquantums vor, sondern wie bei der Verheirathung der Mädchen so hat diese Gabe auch hier nur die Bedeutung, als Symbol die Einwilligung des Vormundes zu documentiren. Zu dem nämlichen Zwecke dient aber noch eine zweite Gabe, welche unter dem räthselhaften Namen reipus an andere Blutsfreunde mit besonderer Bevorzugung der mütterlichen Verwandtschaft entrichtet werden muss¹⁰⁾. Es stellt sich der ganze Ver-

9) Walter a. a. O. §. 487; Pardessus, Diplom. I, 45, N. 8; Schaeffner a. a. O. I, 268; Waitz a. a. O. I, 112. 187; Weinhold in Haupt's Zeitschr. VII, S. 541; Schroeder a. a. O. S. 54; Grimm, Vorrede zu L. Sal. ed. Merkel S. 54, achasius (adesius, adhesius, hacesius, achius) = den mittelalterlichen adesar, adeser = verbinden, vereinigen; Pardessus, Diplom. I, 45, N. 8 achasius = achatum, achetum = releivum = emtio; Schroeder a. a. O. 52, N. 6, cfr. achat (emptio), acheter (emere).

10) L. Sal. XLIV. De reipus §. 1: Sicut adsolit homo moriens et viduam demiserit, qui eam voluerit accipere, antequam accipiat ante thunginum aut centenario. Hoc est ut thunginus aut centenarius mallum indicant et in ipso mallo scutum habere debet et tres homines tres causas demandare debent. Et tunc ille, qui viduam accipere debet, tres solidos aequos pensantes et dinario habere debet, et tres erunt qui ipsos solidos pensare vel probare debent, et hoc factum si eis convenerit accipiat. Si vero istud non fecerit et sic eam acciperit, malb. reipus nihil sinus (al. heraclisinus, nicholes sinus, nicolensinus, nicholissimus, haec chulasinus, nicholesinus, nicolesinus) hoc est 2500 dinarios qui faciunt solid. 62 $\frac{1}{2}$ culpabilis iudicetur, cui reipi debentur exsolvere debet.

lobungsact dar als eine feierliche Handlung, bei der die gerichtliche Form und die obrigkeitliche Mitwirkung sowie die einzelnen in Formen und Symbole gekleideten Stipulationen im Gegensatz bestehen zu dem auf anderem Boden erkannten formlosen und nach den factischen Zuständen mannigfach sich gestaltenden und unter den natürlichen Garantien geschlossenen Verlobungsvertrage. Einen an sich unbestimmten Charakter trägt die Vorschrift,

Si vero quod superius diximus omnia secundum legem impleverit, 3 solidos (et dinario) ille cui reipi debentur accipiat; form. Langob. 20: Qualiter vidua salicha spondetur; nam du puella fit ut de ceteris. Comite missove regis cum 7 iudicibus in iudicio residente, tongino vel centenario placito banniente femina vidua salicha tali tenore et tali traditione spondetur. Adsunt enim 9 homines, verum 3 sunt actores, 3 qui rei, 3 ut testes hujus omnis rei et solidorum III et unus denari eque pensancium, ita ut hi actores III utantur actionibus quarum due semper quasi jurejurando indigeant terminari venti contraversia de via aestestura et de consilio mortis. Tertia vero actio semper duello gaudet examinari actorem clepio et baculo preparato ut de furto super 6 solid. et deposito 20 et ultra, sed factis actionibus et jure pro iis datis vadimoniis a reis, actores baculos vadimonii reis restituant. Hoc facto et a sponsuro precio supradicto repario dato, debet mulier inquiri an eligat eum virum de quo sit placitum sibi, quod cum mulier affirmaverit, tunc debet pater sponsuri interrogari, si filio suo consenserit et post orator incipiat.

Notum sit vobis, Quirites, si a Deo factum, ordinatumque fuerit, quod Fabius venerat, ut sibi Sempronia, relicta quondam conjux Thersitis et que est ex genere Francorum filia Ciceronis, vobis presentibus Fabio spondeatur et Seneca suo repario. Quo a Fabio confirmato Seneca ab oratore interrogatus respondeat sponso sibi et post orator interrogat Fabium, qua lege vivendo utatur. Si dixerit, verbi gratia, salicha, tunc orator dicat: O Fabi, da Seneca vadimonium ut facias Semproniam, que defensione Seneca regitur, jure tuo securitatem scripturalem tercie porsionis omnium rerum quas nunc habes vel adquisieris tam mobilium quamque immobilium seu familie, et si hoc non feceris ut componas decem libras auri. Quo vadibus firmato, tunc gladius cum clamide et arotheta tenebitur a Seneca, et orator dicat; per illum gladium et clamidem sponsa Fabio Semproniam tuam repariam, que est ex genere Francorum. Quod cum Seneca firmaverit, tunc orator dicat ad Fabium accipientem eundem gladium cum clamide dicat ei: O Fabio, tu per eundem gladium et clamidem comenda eam sibi, donec fuerit inter te et illum conventio. Quo facto tunc Seneca det Fabio vadimonio quod dederit Semproniam ad legitimum conjugium, et mittat eam sub mundio cum omnibus rebus mobilibus et immobilibus seu familiis que in legibus pertinent, et Fabius det Seneca vadimonium eam recipiendi, et si quis eorum se subtraxerit, componat 10 libras auri. Quo facto tunc Fabius eam subarret annulo, et post tradatur cartula donationis et dotis vel scripte ibi legantur, et Seneca det conjugem Semproniam Fabio et post Sempronia cartas; Canciani II, 477; Walter III, 556; Blume bei Peters, Comment. ad tit. 47 L. Sal. in append.

dass der zukünftige Mann drei vollwichtige *Solidi* erlegen soll, welche als *Reipus* der in dieser seiner Function *Reparius* genannte Vormund in Empfang nimmt. Da er auch die Verlobungshandlungen vornimmt, so ist in ihm unzweifelhaft der allgemeine Tutor der Frau zu erkennen und nach der Beschaffenheit der Vormundschaft hier und in den verwandten Quellen wohl der nächste Schwertmage des verstorbenen Mannes, aber ihm steht der *Reipus* selbst nicht zu, sondern er empfängt denselben nur für andere speciell genannte Verwandte der Frau ¹¹⁾). Die nächsten Cognaten der Frau sind zu dieser Forderung zuerst berechtigt, in deren Ermangelung die Agnaten des verstorbenen Mannes, jedoch nur dann, wenn sie nicht Erben des verstorbenen Mannes geworden sind. Der Vorzug der Cognaten ist nicht näher zu begründen, denn es lässt sich nicht entdecken, ob und in welcher Weise derselbe etwa durch die Normen des Erbrechts gerechtfertigt oder ausgeglichen wäre. Ebenso wenig ist ein Grund dafür einzusehen, dass die Blutsfreunde des Mannes nur wenn sie nicht Erben geworden sind, diesen Anspruch haben sollen ¹²⁾). Jedenfalls wird aber diese auch durch ihre Benennung nicht näher erklärte Gabe ¹³⁾ mit directer Beziehung auf die Ehe-

11) L. Sal. XLIV, §. 2: Hoc discernendum est, cui reipi debeantur. Si nepus, sororis filius, fuerit senussimus, ipse eos accipiat. Si vero nepus non fuerit, neptis filius senior eos accipiat. Si vero neptis filius non fuerit, consotrine filius, qui ex materno genere venit, ille eos accipiat, si vero nec consotrine filius fuerit, tunc avunculus, frater matris, reipus accipiat. si vero nec avunculus fuerit, tunc frater illius, qui eam mulierem ante habuit, si in hereditatem non est venturus, ipse reip. acc. Si nec ipse frater fuerit, qui proximior fuerit, extra superius nominatos, qui singulatim secundum parentilla dicti sunt, usque ad sexto genuculo, si in hereditatem illius mariti defuncti non accedat, ipse reip. acc. Iam post sexto genuculo si non fuerint, in fisco reipus ipse vel causa quae inde orta fuerit colligatur.

12) Denn dazu hilft weder die sonst hervortretende Bevorzugung der mütterlichen Verwandtschaft, noch die Hinweisung auf ihren eigenen und ganz anderen Grundsätzen folgende Normirung der Gerade (Schroeder a. a. O. S. 61, N. 27), weshalb den genannten Söhnen nur durch ihre Mutter dieser Anspruch zustehen soll (Peters, Comment. ad tit. 47 L. Sal. (de reipus) Berol. 1830, S. 25), welche Annahme auch dadurch nicht an Berechtigung und Werth gewinnt, dass der Mutter das ihr so beigelegte Recht wegen ihrer Unfähigkeit die Vormundschaft zu führen wieder abgesprochen wird (Schroeder a. a. O. S. 61, N. 27); Zoepfl a. a. O. S. 590, N. 30 will statt „si“ „etsi“ lesen, „wenn er auch nicht Erbe desselben geworden ist“.

13) Grimm, Vorrede zur L. Sal. S. 53 f. giebt die Ableitung von *rep*,

schliessung gegeben und für denselben Zweck stehen also zwei Gaben selbständig neben einander. Jede derselben wird an verschiedene Personen entrichtet und hier muss deshalb die Unhaltbarkeit der Auffassung dieser und der entsprechenden Gaben der anderen Quellen als Preis des Mundiums mit besonderer Evidenz hervortreten. Denn dieser Anschauung gegenüber musste bisher Zweck und Wesen des Reipus überhaupt unberührt bleiben oder es musste angenommen werden, dass der Mann bei den Verwandten der Frau das Mundium erwerben, und zugleich die Wittve durch die Hingabe des Achasius sich von dem Mundium der Familie des Mannes befreien müsse, ein doppelter Besitz und doppelter Erwerb, der auch durch die mit der behaupteten Grundansicht von dem Wesen dieses Verhältnisses unversöhnliche Construction eines doppelten Mundiums nicht erklärt wird. Die Mitwirkung bei der Verlobung tritt hier in ihrer eigentlichen Begründung als reiner Ausfluss der Verwandtschaft wieder hervor und jene Gaben sind in nicht genauer zu entdeckender Verwandtschaft mit einem reellen Entschädigungsanspruch als symbolische Handlungen ihrem Wesen und Zwecke nach dazu bestimmt in dem zu einer öffentlichen und formellen Handlung gewordenen Verlobungsvertrage die Berücksichtigung der verwandtschaftlichen Auctorität, die Einholung ihres Consenses formell zu manifestiren. Diesem Charakter entspricht die allgemeine symbolische Benennung sowohl als die unbestimmte Fassung und Bedeutung der ganzen Institution, da jenem gegenüber ein weiteres Zurückführen zu einer specielleren Wurzel oder einem bestimmten abgegrenzten Inhalte zugleich unthunlich und unnötig erscheint, und darum erweist sich die Aufhebung dieser Handlung als das natürliche Resultat der bezeichneten fortschreitenden Entwicklung, durch welches das Wesen der Eheschliessung selbst und der auf sie bezüglichen Verhältnisse nicht wesentlich

reip = Seil, Band, Ring, Reif, die drei Solidi sollen 3 Ringe sein, der Reipus ein Fingerreif; letzteren fasst Zoepfl a. a. O. S. 591, N. 35 als Gürtelband; vergl. Müllenhof bei Waitz 292.

14) L. Sal. LXXVII, 2: Similiter convenit, ut rebus concederemus omnibus leodibus nostris, ut per modicam rem scandalos non generetur in regione nostra; Hlud. capit. L. Sal. 8: De 46 capitulo i. e. qui viduam in conjugium accipere vult, judicaverunt omnes, ut non ita sicut in lege salica scriptum est eam accipiat, sed cum parentorum consensu et voluntate, vel ut usque nunc antecessores eorum fecerunt in conjugium sibi eam sumat.

berührt erscheinen konnte ¹⁴⁾. Auch nach burgundischem Recht ¹⁵⁾ behaupten die Verwandten des ersten Mannes bei der Wiederverheirathung der Wittve einen Vermögensanspruch, sie fordern die oben näher beschriebene Gabe, welche der erste Mann zum Zwecke der Eheschliessung gegeben hat, ohne dass auch hier nähere Normirungen oder die Motivirung der Anordnung, dass der Wittemon bei der dritten Ehe wegfällt, näher zu erkennen wäre.

Die nach den verschiedenen Seiten hin erwiesene vermehrte Selbständigkeit der Wittwen vermindert nothwendig auch die Herrschaft über ihre Person und den unmittelbaren Einfluss auf die ganze Lebensgestaltung derselben. Denn die durch die alte Sitte dem Tode des Mannes beigelegte Bedeutung für das zukünftige Schicksal und das Leben der Wittve ist hier auch in keiner Nachwirkung mehr zu entdecken und auch die Wiederverheirathung erscheint weder factisch noch rechtlich in irgend einer Weise gehindert oder beschwert. Auch kann über die genannten einschränkenden Befugnisse der Blutsfreunde hinaus ein weitergehendes Auctoritätsverhältniss in keinen bestimmten Consequenzen nachgewiesen werden. Nur im langobardischen Recht besteht der dortigen Begründung der Geschlechtstutel gemäss auch für die Wittve ein bestimmter und vermehrter Einfluss, aber abgesehen davon, dass bei den anderen Stämmen solche Einschränkungen in keiner Weise gelten, ist es auch diesen gegenüber nicht zu verkennen, dass jene bekämpfte Anschauung der Geschlechtstutel hier von Neuem in ihren Consequenzen widerlegt wird, wenn auf diesem Wege ein unbedingtes Herrschafts-Verhältniss des Vormundes über die Person und das Vermögen der Mündel, ein eigentliches Strafrecht desselben und die Befugniß jenes abgeleitet wird, die Frau oder die Vormundschaft über sie an Andere abzutreten *).

15) L. Burg. LXIX, 1: Mulier quae ad secundas nuptias traditur, Wittemon ejus a prioribus parentibus mariti vindicetur. 2: Si vero tertium maritum accipere deliberat, Wittemon quod maritus dederit, mulieri proficiat.

*) Für eine besondere Darstellung der Vormundschaft über Wahnsinnige und Altersschwache bieten die germanischen Stammesrechte keinen Stoff.